Crim. 240. 1

Sodom

<36608775470019

<36608775470019

Bayer. Staatsbibliothek

Crim. 240-2 m

Polit.

Geist
der peinlichen
Gesetzgebung
Teutschlands.

Von

Julius Soden

des H. R. R. Grafen.

Vierter Band.

Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage,
den noch ungedruckten vierten Band enthaltend.

Frankfurt
bei Friedrich Esslinger
1792.

BIBLIOTHECA
REGLA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Von den fleischlichen Verbrechen.

§. 370.

Liebe ist der allgemeinste, stärkste, heftigste und wohlthätigste Trieb der Menschheit. Sie belebt, sie vergoldet alles. Sie verbreitet, gleich der Sonne Leben und Freude in der ganzen Schöpfung. Ihr Hauch beseelt alle Wesen. Die unversiegliche Quelle ihrer Freuden kann allein die Last dieses mühseeligen Lebens erträglich machen und uns mit den Kümmernissen versöhnen, mit denen der Mensch von seiner Entstehung bis zum Grabe ringt.

Wer bewundert nicht die Weisheit der Natur, die mit den unnennbaren und gränzenlosen Freuden der Liebe, die Fortpflanzung und Reproduktion des nemlichen Wesens unzertrennlich verband? —

Und dieser Trieb ists, den die Menschen zum Verbrechen misbrauchen, zur Wollust, und Sinnlichkeit herabwürdigen! —

§. 371.

Liebe sezt im allgemeinen, Neigung des Mannes gegen das Weib voraus, deren Aufhören ist ein blos zufälliger Umstand; die Entstehung eines neuen Wesens ist die Folge der Liebe; dieses Wesen, fordert Erziehung, Bildung und Sorge; der Urheber seines Daseyns hat durch dessen Hervorbringung die erste und nächste Pflicht dazu übernommen; diese allgemeine aus der Natur der Begattung selbst, entspringende Rücksichten, haben also beinah bei allen Nazionen der Befriedigung der Liebe Gränzen gesezt.

Es ist also zum Naturgesetz geworden, daß der Mann sich bestimmen muß, mit welchem weiblichen Geschöpfe er Liebe pflegen will. Aus diesen ersten Grundsätzen ist, nach der Verschiedenheit der Sitten, des Klimas und des Religionssistems, die Verschiedenheit des Bunds des Mannes und Weibs, nemlich die Ehe und die Zertrennlichkeit oder Unzertrennlichkeit derselben, die Monogamie oder Polygamie entstanden.

§. 372.

Das Klima begünstigte in Deutschland die Monogamie; den Bund eines Weibs und eines Manns; dessen Dauer und Besthaltung, oder die ehliche Treue. Die Religion hat nachher die Ehe und deren Heiligkeit unter ihren unmittelbaren Schutz genommen.

Jede Befriedigung der Liebe auffer diesem vorhergegangenen gesetzlichen und religiösen Bund ist also bei uns ein fleischliches Verbrechen. Der ursprüngliche Geist dieser Bestimmung und die Wesenheit der Ehe liegt aber in denjenigen Gesetzen, die die Natur selbst gezeichnet hat. Der erste Zweck der Schöpfung muste Wiederhervorbringung seyn. Die Freuden der Liebe waren nur das Beförderungsmittel derselben. Die Reproduktzion bringt aber an sich die Sorge für das hervorgebrachte Wesen mit sich, die Befriedigung des Triebs der Liebe ist also nur dann der Absichr der Natur gemäß, wenn dadurch die Hervorbringung eines neuen Wesens und also nothwendig die Sorge für dessen Bildung, bewürkt wird. Diese kann aber in dem für das Wohl der Menschheit nöthigen vollkommenen Grad nicht anders, als durch ein daurendes Band der beiden Wesen, die dem dritten sein Daseyn geben, geschehen; die Dauer der

Ehe gehört also an sich, nach dem Naturgesetz, schon zu ihrer Wesenheit.

Die Form hat sie von den individuellen Lagen, Verhältnissen, Klima, Religion, und Sitten erhalten. Wann also schon die Natur die Befriedigung der Liebe in die Gränzen eines Bunds einschränkt; wenn die individuelle Umstände, jenen getreu, diesen Bund noch in eine gewisse Form gegossen haben, wann Ehe zur Erhaltung der Gesellschaft wesentlich nothwendig ist, so ist jede Befriedigung der Liebe auffer der Ehe ein Verbrechen. Und darinn liegt also die universelle moralische Quantität und Qualität der fleischlichen Verbrechen.

Der Regel nach, ist also mit fleischlichen Verbrechen keine Beleidigung eines dritten verbunden, bei ihnen keine nahe, d. h. unmittelbare, oder grosse Gefahr für das Wohl der Gesellschaft vorhanden. Die Befriedigung der Liebe in der Ehe hat an sich genug vorzügliches und anreizendes; durch die Begünstigung der Gesetze und durch die überwiegende Freuden wahrer Liebe, die auch den hohen Grad derselben abgerechnet, als das Erbtheil des geringern Theils, nemlich seiner Seelen, in wechselseitiger Theilnehmung und in der Vereinigung des Schicksals zweier Personen, zu Tragung einer Last

bestehen. Zu den Vorzügen ehlicher Liebe gehört auch das Abschreckende, das in den mancherlei üblen körperlichen und moralischen Folgen eines unordentlichen Beischlafs, in der allen Genuß verbitternden, davon unzertrennlichen, wenigstens augenblicklichen Reue und selbst in der Traurigkeit liegt, die die weise Natur nach der Begattung in den Menschen gelegt hat und die sein Herz dem Nachdenken über die Moralität der Handlung und ihre Folgen öffnet.

Diese Verbrechen werden also nie die Sehnsucht des gesezten Mannes, zu ordentlicher Befriedigung seiner Triebe und also zur Ehe, ersticken; sie werden nie die Ehe bis auf den Grad verdrängen, daß eine große und dringende Gefahr für die Gesellschaft daraus entstehen könnte.

Fleischliche Verbrechen sind nur Verbrechen der Sinne, nicht des Herzens. Sie sind das Kind der Gluth und des lebhaften Blutumlaufs. Mit diesem verlieren sie ihre Stärke. Sie sind also im allgemeinen nur Verbrechen der Jugend; also gerade desjenigen Alters, wo die Vernunft und die Kenntnis des Rechts oder Unrechts noch nicht ganz gebildet, mithin auch die Freiheit des Willens minder ist.

Genau aber, weil sie nur Lieblingsverbrechen eines gewissen Alters sind, sind sie minder gefährlich. Der Jüngling, der den Lenz seines Lebens im Taumel der Wollust durchzecht hat, erkennt, indem er sich dem Sommer desselben nähert, die Vorzüge einer daurenden Liebe vor den einer vorüberrauschenden und durch Reue verbitterten Sinnlichkeit; er wiegt sie gegen einander; seine Seele fühlt sich zu höheren Freuden geschaffen; die Sehnsucht nach einem Bund, der die Freuden der Sinnlichkeit mit denen der Ruhe vereint, der auf wechselseitiges Wohlwollen gegründet ist, der zwei Wesen zu einem schmelzt; die Sehnsucht nach einem festen Wohnsitz, nach stillen, häuslichen Freuden; der Wunsch sein Daseyn, seinen Namen fortzupflanzen, überfallen ihn bald oder spät und führen ihn in die Bande der Ehe.

Das weibliche Geschlecht halten noch weit mehr physische und moralische Gründe, von der unordentlichen Befriedigung der Liebe zurück, die beinah einzig auf sie fallende Sorge für die Frucht der Begattung, der Verlust der Ehre und der allgemeinen Achtung, die mit dem Verlust der Unschuld unzertrennlich verbunden, alles dies, macht dem grössern Theil des weiblichen Geschlechts die ehliche Befrie-

digung der Liebe wünschenswerther und schreckt ihn ab, von unordentlicher Wollust.

§. 373.

Alle diese Rücksichten zu denen, wie ich gerne zugebe, sich noch viel setzen läßt, mindern die Quantität und Qualität der fleischlichen Verbrechen überhaupt, sehr; zumahl bei ihnen in der Regel Vorsatz der Beleidigung selbst nicht denkbar ist.

Die fleischliche Verbrechen sind also überhaupt, nach dem allgemeinen Klaßifikazions-Maasstab sehr leichte Verbrechen und verdienen viel Nachsicht. Dagegen verräth die bisherige Strenge der Gesetzgebung, daß sie die Strafen bestimmt hat, ohne die Quantität und Qualität der menschlichen Handlungen richtig zu wägen und abzustrafen.

Von der Fornikazion.

§. 374.

Die Fornikazion ist: der Beischlaf eines ledigen Mannes mit einer unverheiratheten liederlichen Weibsperson.

So lange Verhältniße, Sitten und Umstände es in Deutschland einem großen Theil des männlichen Geschlechts unmöglich machen, die gebietheri-

sche Triebe der Natur, wenigstens nicht in dem Alter, in dem der Reiz dazu am allerheftigsten ist, rechtmäßig zu befriedigen; so lang Religion und Vernunft diesen unaufhaltbaren Trieb unmöglich wird zämen können; so lang seh ich nicht, wie das männliche Geschlecht ihn auf eine dem Wohl der Gesellschaft unschädlichere Art befriedigen könne, als durch die Fornikazion: denn durch sie wird niemand beleidigt, die Ehre und Unschuld tugendhafter Weiber und Mädchen für Gewalt und Verführung gesichert. So lange wird also Gefahr ansteckender Krankheiten und die Hindernis, die dies Verbrechen der Bevölkerung und Fortpflanzung im Wege legt, in Absicht des männlichen Geschlechts die ganze spezielle moralische Quantität desselben ausmachen; seine Qualität aber schlechterdings vor das Tribunal der Gottheit gehören.

§. 375.

Bei der Lust-Dirne hingegen, läßt sich allerdings moralische Qualität denken, die für den bürgerlichen Gerichtsstuhl gehört. Ein Mädchen, das ihren Körper öffentlich und mehrern Preiß giebt, kann den Trieb der Natur nicht für sich anführen. Entweder ist es Wollust, die sie dazu bewog und diese artet dadurch in eine aller Menschlichkeit wie-

derstrebende, Menschen zum Vieh herabwurdigende Geilheit aus. Macht sie ein Gewerb daraus und bietet sich jedem um Geld feil, so ist ihr Beweggrund und also die Handlung noch schändlicher. Sie wird selbst gefährlich für das Wohl der Gesellschaft, weil sie eben durch dieses schändliche Gewerbe auch ansteckende Krankheiten gewinnen, viele Menschen vergiften und auf ewig unglücklich machen kann.

Ueber den Begriff einer Lust-Dirne sind die Gesetze und ihre Kommentatoren sehr uneinig. Die Nachsicht der kanonischen Rechte gegen sie ist bekannt, denn der Beischlaf von zwei und zwanzigtausend neun hundert, neun und neunzig Männern, ist, nach ihrer Bestimmung nicht hinreichend ein Mädchen dazu zu qualifiziren. Im Ernst haben die aufgeklärte Rechtslehrer den Begrif also festgesezt, daß er auf jedes Mädchen passe, die jedem, für Geld, oder ohnentgeltlich, öffentlich im Bordell, oder heimlich, ihren Körper Preiß giebt.

§. 376.

Die gewöhnliche Strafe der Fornikazion ist, Geld- oder eine kurze Gefängnisstrafe.

Ich habe mich überhaupt über die Geldstrafen bereits erklärt; nirgend ist sie wohl unpassender,

als bei diesem Verbrechen. Unhinlänglich das Verbrechen zu verhüten, drückt sie immer die dürftigere Klasse der Nazion; die, unvermögend zur Ehe, sich zu jenem Verbrechen durch die Natur gedrungen sieht und also auch den kleinen Rest ihres Eigenthums hingeben muß, um dafür die Freiheit zu erkaufen, die Triebe der Natur zu befriedigen.

§. 377.

Die Fornikazion hat in Absicht des männlichen Geschlechts beinah keine moralische Quantität und Qualität (§. 3.) denn unter den jetzigen Umständen, ist der größre Theil des Volks ausser Stand, seine Triebe auf eine gesetzmäßige Art zu befriedigen.

So lang es also dem Staat unmöglich ist, jedem im Alter der Mannheit die Ehe möglich zu machen, so lang wird er die Fornikazion dulten müssen; weil sie das unschädlichste Mittel ist, einen Trieb zu befriedigen, den Religion, Moral und Gesetze unmöglich ganz bezwingen können. Sind diese Sätze richtig, so muß die gesetzgebende Macht vielmehr auf ein Mittel denken, die Fornikazion ganz unschädlich zu machen und ihr diejenige traurige Folgen zu nehmen, die sie jezt hat.

Diese Folgen sind, ansteckende Krankheiten. Je schrecklicher, je allgemeiner das Uebel ist, das

durch den unordentlichen Beischlaf mit lüderlichen Mädchen sich unter das männliche Geschlecht verbreitet; je dringendere Aufforderung für die Gesetzgebung, dem Unglück abzuhelfen, dessen Quelle sie unmöglich hemmen kann. Die Errichtung der Bordelle ist also, in großen Städten, (wo sich die meiste Jungen und die meiste solcher Männer befinden, die nicht heirathen können,) dem Sistem einer weisen Gesetzgebung allerdings gemäß. Dort wagt sie auch nicht das Sittenverderbnis zu befördern; das ausserdem nur heimlicher und schrecklicher wüthet. Diese Bordelle müssen unter öffentlicher Aufsicht und der strengsten Polizey stehen; und um zu vermeiden, daß durch Bordelle Veranlassung zum Bruch ehlicher Treue gegeben werde, bestrafe man die Besuchung derselben beim Ehemann strenger als den sonstigen Ehebruch. Ausserdem aber kann die Gesetzgebung beim männlichen Geschlecht die Fornikazion nicht strafen.

§. 378.

Ein Lustmädchen, das aus Wollust sich jedem feil bietet, ist ein schändliches Geschöpf; noch schändlicher die Dirne, die aus Gewinnst es thut. In großen Städten sind sie ein nothwendiges Uebel. Man sollte sie also dort nicht strafen, doch diesen

Stand mit Schande und Verachtung brandmarken. Sie sollten auf alle Rechte der Staatsbürgerinn keinen Anspruch besitzen, bis sie die Gesellschaft durch tugendhaftes Betragen wieder mit sich ausgesöhnt haben. Ein Mädchen hingegen, das wissentlich ihr Gift andern mittheilt, ist nicht allein ein höchstschändliches, sondern auch ein gefährliches Geschöpf, das eine mehrjährige Zuchthaußstrafe verdient.

Ausser großen Städten müssen feile Dirnen allerdings bestraft werden, wenn sie es aus Eigennutz sind. Auf dem Lande hat es die Gesetzgebung in ihrer Macht die Reinigkeit der Sitten zu erhalten, und es ist ihre Pflicht, diese Macht anzuwenden.

§. 379.

Die Frucht eines solchen Beischlafs, die nicht einmal weiß, wem sie als Vater das Dasein zu danken hat, ist wohl das elendeste aller Geschöpfe. Daher ist es ein eben so unvernünftiger als unmenschlicher Satz: bei einer Lustdirne sey aller Beweiß ausgeschlossen, dieser oder jener sey Vater des Kinds. Der Beweiß ist schwer. Aber das ist auch alles!

Von dem Stuprum.

§. 380.

Das Stuprum ist der Beischlaf einer ledigen Mannsperson mit einem ehrbaren Mädchen, oder Wittwe.

Im allgemeinen liegt die Quantität dieses Verbrechens allein in dem Mangel eines gesetzlichen Bunds, den das Wohl der Gesellschaft allerdings fordert. Diese Quantität kann aber, so wie die Qualität, durch individuelle Umstände erhöht werden; Umstände durch die diese Handlung eigentlich erst eine, einzelne beleidigendes, und also das Wohl der Gesellschaft unmittelbar stöhrendes Verbrechen wird.

§. 381.

Beispiele dieser individuellen Umstände sind: erstens, die Verführung. Sie ist eine Gattung der Gewalt und selbst gefährlicher als sie. Wer einem Mädchen durch die trügerische Künste der Ueberredung, der Schmeicheleien, der falschen Betheuerungen und Eide, das Opfer ihrer Unschuld ablockt, verdient als ein Betrüger und Meineidiger strenge Strafe. Im umgewendem Fall ist die Verführung eines Mannes bei weitem nicht so strafbar.

Wenn ein Mädchen die Waffen benuzt, die ihrem Geschlecht die Herrschaft über das unsrige sichern, so kann sie zwar die Ruhe des Mannes stöhren, aber selten seinem Glück oder seiner Ehre schaden; die Quantität der Handlung ist also ungleich minder.

Was die Qualität betrift, so verdient das Mädchen mehr Nachsicht, als der Verführer, weil das weibliche Geschlecht an sich ein weit reizbarers Nervensistem, weit mehr Hang zur Liebe, weit mehr Empfänglichkeit zu allen zärtlichen Eindrücken, auch mehr Zeit ihnen nachzuhängen besizt.

Doch wird diese mildernde Rücksicht dadurch aufgewogen, daß Sittsamkeit der eigentliche Charakter des Weibs ist, und daß also, bei allen diesen begünstigenden und nährenden Verhältnißen der weiblichen Erziehung, die Verführung einen größern Grad moralischen Unwerths beim Weib vorausseзt, als beim Mann.

Der zweite individuelle — die Quantität des Stuprum erhöhender Umstand ist, wenn die zwei liebende außerdem durch wichtige Hinderniße getrennt und von einem gesetzmäßigen Bund abgehalten waren.

Dahin gehört große Ungleichheit des Stands, das Stuprum mit der Tochter des Dienstherrn

u. s. w. Umstände welche die Ruhe der Familien und die bürgerliche Verhältniße stöhren.

Sonderbar ists, daß die Rechtslehrer auch den Beischlaf mit einer Hofdame dahin rechnen. Ferner rechnen sie die Begehung eines Stuprum im Trauerjahr auch für einen erhöhenden Umstand. Die Qualität dieses Umstands liegt beim männlichen und weiblichen Geschlecht, in der Unsittlichkeit die die Gesetzgebung der Regel nach, bei dem Gatten voraussetzen muß, dessen Liebe für den Verstorbenen so bald verlischt. Diese Qualität mindert sich auch nach der längern Entfernung der That, vom Tode des Gatten. Die Quantität dieses Umstands trift nur beim weiblichen Geschlecht ein. Sie bestehet darinn, weil der Wittwe in Absicht des etwa gebährenden Kinds, das vielleicht noch dem ehlichen, vielleicht diesem Beischlaf das Leben zu danken hat, eine diesem, oder der Familie nachtheilige Ungewißheit erregt.

§. 382.

Wenn, ausser diesen die objektive Quantität des unehlichen Beischlafs erhöhenden individuellen Umständen, ein liebendes Paar, ohne daß irgend ein menschliches Wesen dadurch beleidigt wird, sich den Freuden der Liebe überläßt, so ist die Quantität und

Qualität der Handlung sehr gering und schränkt sich blos auf die Verletzung des bürgerlichen Gesetzes der Ehe ein (§. 2.) Wenn dieses Paar sich überdies in der Folge zu ewiger wechselseitiger Liebe verbindet; so kann die Gesetzgebung ihre Handlung nicht strafen.

Dadurch löscht es dann vollends den kleinen Rest von moralischer Quantität und Qualität aus, der etwa übrig seyn könnte; denn eben dieser besteht vorzüglich darinn: daß der Mann meist das geschändete Mädchen verachtet, weil er ihr mehr ähnliche Schwachheiten zutraut und sie und die Furcht seiner Lüste, der Schande und dem Elend überläßt.

Ausserdem schone sie des Mädchens, als des schwächern Wesens, weil diese ohnehin durch den Verlust eines Theils, wo nicht aller Achtung der Mitburger hart gestraft wird, und weil die Rücksichten der Verhütung des Kindermords es fordern. Rücksichten, die dem Staat weit wichtiger sind, als die Bestrafung des unehlichen Beischlafs. (§. 264.)

§. 383.

Geldstrafen sind auch hier die gewöhnlichste, aber, wenn auch Strafen statt finden, nicht die

passendste. Denn Strafen müssen aus der Natur der Verbrechen gezogen seyn (§. 41.) Man versage ungesetzmäßigem Beischlaf allen Schutz. Man begünstige dagegen die Ehe; so ist dies ein kräftigers, milders und passenderes Verhütungsmittel; weil es den Verbrecher zum Nachdenken über die Nothwendigkeit eines gesetzlichen Bunds zu Befriedigung der Liebe, über die Vortheile desselben in der bürgerlichen Gesellschaft und über die nachtheilige Folgen eines ungesetzmäßigen Beischlafs, veranlaßt.

§. 384.

Unsinn wär es aber, eine Handlung, die der Regel nach kein einzelnes Glied der Gesellschaft beleidigt, die blos einen an sich rechtmäßigen Trieb der Natur zur Quelle hat, mit Schande zu brandmarken.

Ists möglich, daß man den einfachen Satz verkennen kann, den die Natur doch in unsere Seelen grub: daß nur vorsetzliche Stöhrung des Glücks des Mitmenschen, schändlich ist?

§. 385.

Doch nicht genug! einige Rechtslehrer behaupten sogar, daß das Stuprum die Todesstrafe verdienen könne. Ich habe den Fall der zu einer so

ungeheuern, die erste Gesetze der Menschlichkeit empörenden Grausamkeit berechtigen soll, nicht angegeben gefunden. Bis dahin kann ich nur die Verkehrtheit des menschlichen Geists betrauern.

§. 386.

Selbst der Beischlaf rechtmäßig verlobter wird unter dem Namen des frühen Beischlafs bestraft. Diese Handlung kann zwar unsittlich seyn, aber den peinlichen Richterstuhl interessirt sie nicht, wenn Trauung darauf folgt. Der wechselseitige Vertrag macht den Begriff der Ehe aus, der Rest ist nur die gesetzliche Form.

§. 387.

Dem Schwängerer legt die Natur an sich schon gewiße Pflichten auf. Die erste ist: der Unterhalt des Kinds, dem er das Daseyn gab. Die Gesetzgebung muß ihn dem Stand und Vermögen des Schwängerers gemäß bestimmen.

Richtige d. h. den Bedürfnißen des Kinds angemessene Bestimmung ist nothwendig, denn der Mann geht nur allzuleicht von der Liebe zu dem Mädchen, das ihm seine Unschuld aufopferte, zur Verachtung, wenigstens zur Gleichgültigkeit über. Empfindungen die sich auch auf die Frucht ihrer un-

ordentlichen Liebe ausdehnen; die er als eine Last, oft als ein Hinderniß seines Glücks, betrachtet.

Auſſer dem allgemeinen Intereſſe des Staats an der Erziehung der Staatsbürger, fordert die Geſetzgebung hier noch dieſe beſondere Rückſicht zu einer richtigen Beſtimmung des Unterhalts auf; daß die Erziehung ſolcher doch am Vergehen der Eltern unſchuldigen Geſchöpfe, ohnehin ſo ſehr vernachläßigt wird; daß ſie, von einem unbezwinglichen Vorurtheil niedergedruckt, ſich ſo ſchwer zur Tugend, zu edlen Geſinnungen und zu den Rechten ehlich gebohrnen Staatsbürger empor arbeiten können.

§ 388.

Die zweite Verbindlichkeit, die die Geſetze dem Stuprator auflegen, iſt die: entweder die Geſchwächte zu ehlichen oder auszuſtatten.

Der Geiſt dieſer Verbindlichkeit liegt in der individuellen Beſchaffenheit des männlichen und weiblichen Karakters. Jener iſt Stärke, dieſer Schwäche. Nach der Mehrheit, muß alſo die Geſetzgebung vorausſetzen, daß der Mann der verführende Theil war, daß er alſo dafür der geſchwächten Erſatz ſchuldig iſt. Er liegt ferner darinn, daß die Natur alles Leid der Folgen des unordentlichen Beiſchlafs auf das weibliche Geſchlecht gehäuft

hat. Der unersetzliche Verlust der jungfräulichen Ehre, die davon unzertrennliche, unaustilgbare Schande, die Ungemächlichkeiten der Schwangerschaft, die Schmerzen und Gefahren der Geburt, die nächste Sorge für den Unterhalt des Kinds, der Verlust der Aussicht zu einer sonstigen gesetzlichen wenigstens gleich vortheilhaften Verbindung, Nachtheile die niemand, als der Stuprator wieder vergüten kann.

§. 389.

Ist es aber wohl der Gerechtigkeit gemäß, dem Stuprator die Wahl zu lassen? Fordert nicht vielmehr die Rücksicht auf den unglücklichen Zustand der Geschwächten, den nur eine Verbindung mit ihm enden kann, ihn schlechterdings hiezu anzuhalten? Die Gesetzgebung — ich bekenne es — befindet sich hier in einer derjenigen traurigen Alternativen, die sie so oft verlegen machen, die desto bedauernswerther sind, je mehr daran liegt, richtig zu wählen, und die von der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge zeugen. Die Geschwächte, hat Ehre, Unschuld, guten Namen, allen Anspruch auf Glück und häußliche Zufriedenheit verlohren, diß alles ihrem Liebhaber aufgeopfert, sie kann fordern, daß er ihrs wieder gebe, da nur er ihrs wieder geben kann.

Das Kind fordert: daß er ihm seinen Namen und einen Vater gebe. Verläßt die Gesetzgebung die Geschwächte, erlaubt sie dem Stuprator sie mit einer Ausstattung abzufertigen, so ist ihr Elend, und das Elend ihres Kinds unabsehlich. — Was kann ihr diese Ausstattung helfen? denkt sie auch nicht fein und edel genug, einen Preiß für ihre Unschuld mit Verachtung auszuschlagen, kann ihr diese Ausstattung ihre Ehre wieder geben? Kann sie ihr einen andern Gatten erkaufen, als einen niederträchtigen, der sie verachtet? — Die Rechte der Geschwächten, die Rechte des Kinds fordern also ausschliessend die Verbindung. Hierzu macht der Stuprator sich durch den Beischlaf verbindlich, wenn er auch nicht ausdrücklich es verspricht; denn die Gesetzgebung darf keine Handlung zum eigenen Vortheil des Verbrechers auslegen. Auf der andern Seite denke man sich die Lage des Mannes. Seine That ist vielleicht im Rausch, im Taumel sinnlicher Liebe vollbracht worden, sie ist das Werk einiger leidenschaftlichen Momente. Im nächsten verachtet er das Mädchen, das sich ihm überlies; — der Rausch verfliegt, sie wird ihm gleichgültig. Für diesen schwachen Augenblick, soll ihm nun die Gesetzgebung auf ewig alle Aussicht zum Glück verschließen, auf ewig ihn an eine Person ketten, die

er verachtet und haßt, soll sein ganzes Daseyn und auch das Ihrige zur Hölle machen?

§. 390.

Die Gesetzgebung muß jene sich widersprechende Rücksichten, zu vereinen suchen. Sie muß die wichtigste, allgemeinste und also dringendste Rücksichten zur Regel machen, mithin festsetzen: daß der Stuprator nicht die Wahl hat, sondern schlechterdings zur Ehe verbunden ist, wenn ein Kind die Folge des Beischlafs war; und diese Bestimmung wird auch von der eignen oben bemerkten Voraussetzung der Gesetze unterstüzt, daß nemlich der Mann der verführende Theil sey, sie muß alsdann Ausnahmen machen; wenn der Stuprator von sehr ungleichem höherm Stand ist, so soll er die Geschwächte, die er nicht ehelichen kann, ausstatten, wenn er kann; und nur wenn er nicht kann, sie eheligen. So lange Unterschied der Stände besteht, wird auch diese Bestimmung gerecht seyn. Denn das Mädchen der niedern Volksklassen kann die Verführer der höhern fliehen, und selbst diese Bestimmung wird sie gegen das Sittenverderbnis der höhern Stände am kräftigsten schüzen.

Ist kein Kind aus dem Beischlaf vorhanden, so sey der Stuprator allein zur Ausstattung verbun-

den und zur Eheligung nur dann, wenn er diese nicht leisten kann.

Entsagt das Mädchen freiwillig darauf, hat sie den Mann erweißlich verführt, oder macht sie ihm die Ehe selbst unmöglich, so seye er weder zur Ehe noch zur Ausstattung verbunden.

So auch, wenn nicht Schwäche oder Liebe zu ihm, sondern Eigennutz oder ein anderer schändlicher Affekt, der Grund ihres Opfers war. Ferner, wenn sie erweißlich schon geschwächt war. Zeigt sich ein unversöhnlicher Haß gegen die Geschwächte, so muß die Gesetzgebung den Stuprator zwar zwingen, ihr seine Hand zu geben, aber ihm erlauben sich nach Verfluß eines Jahrs von ihr zu trennen, ihr aber die Rechte einer gesetzmäßigen Gattin sichern.

Vom Ehebruch.

§. 391.

Ehebruch ist: entweder der vorsetzliche Beischlaf eines Ehegatten mit einer fremden d. h. einer andern Person, als seine Gattin; oder der Beischlaf einer fremden Person mit einer verehligten.

Im ersten Fall bestehet die objektive Quantität und Qualität des Ehebruchs, ausser derjenigen der

fleischlichen Verbrechen überhaupt, insbesondere in der Verletzung der ehelichen Treue, oder dem Bruch des Vertrags, kraft dessen beide Gatten sich ewige unverletzliche Treue ihrer Liebe gelobten; also, in der — in diesem Bruch liegenden Beleidigung des treugebliebenen Gatten; dann in dem Mangel des das Stuprum und die Fornikazion entschuldigenden Umstands, nämlich der Macht des sinnlichen Reizes; denn hier konnte der Verbrecher ihn auf eine erlaubte Art befriedigen.

Im zweiten Fall bestehet die objektive Qualität und Quantität, nebst der allgemeinen Quantität und Qualität der fleischlichen Verbrechen, insbesondere in dem Eingriff in die Rechte des andern Gatten. Hieraus folgt, daß überhaupt die Qualität und Quantität der Handlung des Ehegatten, der ausser der Ehe die Liebe pflegt, größer sey, als die des ledigen, der mit einem Gatten sich vergeht, weil dieser keinen eigenen Vertrag bricht. Hieraus folgt weiters, daß bei dem doppelten Ehebruch beederlei Quantität und Qualität zusammen treffen, dieser also auch der schwerste sey.

Es folgt ferner, daß in der Qualität der Handlung des Mannes, der mit einer fremden Ehegattin sich vergeht und der Ehegattin, die mit einem andern im vertrauten Umgang lebt, noch außer-

dem dieser solche erhöhende individuelle Umstand, liege, daß beide die Früchte ihres Verbrechens dem Ehemann als ächte und rechtmäßige Kinder aufdringen, mithin ihn betrügen; daß also beede strafbarer sind, als der Ehemann der mit einem Mädchen und das Mädchen, das mit einem Ehemann sich vergeht, weil bei beiden dieser Theil der Qualität nicht existirt.

Die jetzige Gesetzgebung hat diese wesentliche Verschiedenheiten und Abstufungen der Qualität und Quantität der verschiedenen Gattungen des Ehebruchs, beim doppelten Ehebruch ausgenommen, bisher gänzlich vernachläßigt.

§. 392.

Die, zumahl in einem Theile Deutschlands, bisher übliche ungeheure und unverhältnismäßige Strafe des Ehebruchs hat die Kommentatorn veranlaßt, den Beweiß der Existenz deßelben dadurch zu erschweren, daß sie den Vollzug des Beischlafs überhaupt zur Wesenheit des Ehebruchs fordern. Zu welchen Ungereimtheiten dieser Satz führt — dies zu beurtheilen, überlaß ich bei einer so schlüpfrigen Materie, dem eigenen Nachdenken des Lesers.

Allein so wenig, ohne Absurdität, die Existenz des Ehebruchs auf jenen Umstand begränzt werden kann, so wenig kann ich mich überzeugen, daß nicht die Quantität desselben und also die Strafe sich erhöhen sollte, wenn der Mann einem andern Gatten, die Gattin ihrem Manne, ein fremdes als sein eigenes unterschiebt. Denn dies ist offenbar ein schändlicher Betrug, Betrug ist ein eigenes Verbrechen, wenn also dieser mit dem Ehebruch konkurrirt, so muß die Strafe höher seyn, als wenn der Beischlaf ohne Folgen blieb. Auch in diesem Fall ists zwar ein vollkommener Ehebruch, aber die volle Quantität des Betrugs, die in jenem Falle konkurrirt, fehlt. Er blieb hier wenigstens in den Gränzen der Unternehmung stehen.

§. 393.

Daß unüberwindlicher Irrthum die Strafbarkeit des Ehbruchs aufhebe, folgt aus dem allgemeinen Begriff der moralischen Qualität der Handlungen. Der Irrthum mag nun entweder darinn bestehen, daß z. B. in der Dunkelheit der Ehegatte die andere Person irrig für den Gatten, oder daß ein lediger oder ledige einen Gatten oder Gattin für unverheirathet, oder daß der Ehgatte seinen Gatten für todt hielt.

§. 394.

Der Beischlaf der Verlobten mit fremden, kann zwar nach den einmal von den bürgerlichen Gesetzen in Absicht der Ehe angenommenen Grundsätzen, kein Ehbruch seyn; aber die individuelle Qualität des Ehbruchs liegt an und für sich schon in dem Bruch des Vertrags; Braut und Bräutigam die diesen brechen, sind also allerdings strafbarer, als freye Personen, die ungesetzmäßige Liebe pflegen. Dagegen kann ein geschiedener Gatte keinen Ehebruch begehen.

Allein die Handlung des Gatten, der mit seinem Gatten in der Meinung, es sey eine fremde Person, oder des ledigen, der mit einer Ledigen, in der Meinung es sey eine Ehgattin sich vergeht, scheint mir wegen Existenz der vollen Qualität (§. 21.) doch einiger Bestrafung fähig.

§. 395.

Das karolingische Gesetzbuch bestimmte die Strafe des Ehebruchs nicht. Jede deutsche Provinz hat darüber ihre eigene, strengere oder mildere Gesetze; in deren Ermanglung nehmen die Rechtslehrer aus den gemeinen Rechten folgende Sätze: beim doppelten Ehebruch und einfachen Ehbruch des

Ledigen mit einer Ehgattin, beim Mann das Schwerd, beim Weib Staupenschlag und Landesverweisung.

Statt den Geist dieser Bestimmungen von neuem zu untersuchungen, berufe ich mich auf die Verschiedenheit der moralischen Quantität und Qualität der mancherlei Gattungen des Ehbruchs, die der §. 391. enthält; nach deren Stufen müssen die Strafen bestimmt werden, wenn sie verhältnißmäßig, also gerecht seyn sollen.

Die ordentliche Strafe des höchsten Grads der Quantität und Qualität der schwersten Gattung des Ehbruchs kann nach dem allgemeinen Klaßifikazionsmaasstab der Verbrechen und Proporzionsmaasstab der Strafen, nur temporelles Gefängnis seyn.

Man erinnere sich des erwiesenen Satzes, daß die Todesstrafe nur die höchste Verbrechen treffen könne und dürfe, man vergleiche die Quantität der schwersten Verbrechen und ihre Qualität z: B. die des Hochverraths, des Mords, mit der des Ehbruchs; man erinnere sich, wie viel überhaupt zur Entschuldigung fleischlicher Verbrechen spricht. Man bedenke, daß, wenn Ehbruch der schwereren Gattungen Bruch eines Vertrags begreift, er den andern kontrahirenden Theil zwar be-

leidigt, die Größe dieser Beleidigung aber dadurch sehr gemäßigt wird, weil der beleidigte Gatte hierdurch das Recht erhält, sich von dem untreuen zu trennen, dieß muß für ihn eine desto größere Wohlthat seye, als der eheliche Bund sich auf wechselseitige Liebe gründet, und mit deren Verlöschung nur eine Sklavenkette wird.

Ist es also nicht Unsinn, diesen Nachtheil mit dem Verlust des Lebens ins Gleichgewicht zu stellen? Ist es nicht Unmenschlichkeit, ein Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, bei dem die Beleidigung nur nicht geradezu in der Absicht des Verbrechers liegt? Das seinen Grund hat in menschlicher Schwachheit, das oft die Folge ist, hinreisender, verführerischer Umstände, oft eines einzigen trunkenen Augenblicks, oft des Temperaments und der allzugroßen Lebhaftigkeit des Bluts, meist der allgemeinen natürlichen Flüchtigkeit und Unbestands aller menschlichen Neigung?

§. 396.

Die Rechtslehrer fühlten, wie sehr diese grausame Strafe allen Empfindungen und Grundgesetzen der Gerechtigkeit widerstrebt; sie haben also, wie gewöhnlich, statt der Gesetzgebung die Augen zu öffnen, die sogenannte Milderungsgründe gehäuft.

Einige derselben haben wesentlichen Einfluß in die Quantität, oder Qualität der Handlung, sind also deren Abstufungen. Dahin gehört Verführung die die Qualität mindert, weil sie die Freiheit des Willens beschränkt. Ausdrückliche, oder stillschweigende Einwilligung des andern Ehgatten, die den Begriff der Beleidigung aufhebt und also die Qualität und Quantität beträchtlich mindert.

Versagung der ehlichen Pflicht, hohes Alter des einen Ehegatten, Unvermögen des treuen Gatten, dessen bösliche Verlassung, oder lange, nicht selbst veranlaßte Abwesenheit, ein unauslöschlicher Haß des treuen Theils, sind ächte Milderungsgründe, dann sie haben den in der Qualität des Ehbruchs liegenden Umstand, daß der Verbrecher den Trieb der Liebe auf gesetzmäßige Art befriedigen könnte, theils ganz, theils schwächen sie ihn, mithin mindern sie die Qualität der Handlung. Ausdrückliche oder stillschweigende Verzeihung des beleidigten Gatten mildert auch, denn sie hebt den vorzüglichsten Umstand der Quantität dieses Verbrechens, die Beleidigung des treuen Ehgatten, auf.

§. 397.

Außer der Strafe, wird die Gesetzgebung überhaupt das Verbrechen des Ehbruchs vermindern,

wenn sie die Gewalt der Eltern in Absicht der willkührlichen Verheirathung ihrer Kinder begränzt, und also gezwungene Ehen vermindert; ingleichem wenn sie die Trennung der Ehen, begünstigt, in so ferne keine Kinder, vorhanden sind, oder für deren Erziehung auch bei getrennter Ehe, gesorgt werden kann.

Liebe ist der Grund und Endzweck der Ehe und alles daraus für die Gesellschaft resultirenden Vortheils, die Gesetzgebung muß also insbesondere einen erprobten, veranlaßten, eingewurzelten und nicht zu vertilgenden Haß, als rechtmäßige Ursache zur Trennung gelten lassen; denn dieser macht nicht allein das Ehpaar unglücklich, er hebt auch alle Absicht, allen Vortheil dieser Ehe auf; dagegen aber vernichtet er denjenigen der aus anderweiten Verbindungen des unglücklichen Paars resultiren könnte.

Wenn die Gesetzgebung überdies, eheliche Untreue ohne Rücksicht des Stands bestraft, und eheliche Treue als ein Verdienst um den Staat, öffentlich auszeichnet und belohnt, so wird sie durch diese vereinte Mittel dies Verbrechen so weit vermindern, als es nach der Natur der Menschheit, möglich ist.

Von der Vielweiberei.

§. 398.

Die Poligamie, von der die Bigamie als die gewöhnlichste, nur eine Gattung ist, ist eigentlich keine Handlung, die nach dem Naturgesetze das Wohl der Gesellschaft stört. Das Gesetz der Natur verbietet die Vielweiberei nicht; es gebietet nur, daß der Mann die weibliche Wesen bestimme, mit denen er sich begatten will. Das Gesetz der Monogamie ist also nur ein Gesetz der Konvenienz. Bei uns hat es das Klima zu seinem vorzüglichsten Grund.

Die Natur der Liebe, als des Urstofs der Ehe, erlaubt dem Mann nach unsern Sitten nicht, sein Herz unter mehr als einem Weib zu theilen. Die Gesetze der Zärtlichkeit fordern nur zwei sich liebende Wesen. Nur bei dem Bund zweyer liebenden Wesen ist bei uns häußliche Glückseeligkeit, der gröste Vorzug der Ehe, die gröste, reinste und dauerndste aller irrdischen Freuden, möglich; nur zwei Wesen können so ganz zu einem Interesse sich verweben. Gleich starke Liebe für mehrere Weiber ist nach unsern Sitten, selten. Partheilichkeit für das eine, muß nothwendig das Glück des andern stöhren, muß Quelle der Eifersucht, der Gleich-

gültigkeit, der Zwietracht werden, und alles häuß-liche Glück tödten. Diese Zwietracht muß durch Kinder vermehrt werden; liebt auch der Vater diese alle gleich, so werden doch die Weiber sie und sich selbst wechselsweise haßen und die Ehe dann die Quelle immerwährender Uneinigkeit in der Familie.

Aus der Poligamie wird auch die Vernachläßi-gung der Kinderzucht folgen.

Dies sind die Gründe, die unsre Gesetzgebung bewogen haben mögen die Monogamie zum Gesetz und also die Poligamie, zum Verbrechen zu machen.

§. 399.

Die Quantität und Qualität desselben ist ver-schieden, je nachdem der Verbrecher dem Theil den er zur zweiten Gattin wählte, entweder seinen Stand entdeckte, oder verschwieg.

Im ersten Falle besteht die Quantität der Hand-lung, außer der Widerstrebung gegen das Gesetz, das den Verbrecher zur Ehe mit einem Weib ver-band, in der Beleidigung des ersten Gatten.

Im zweiten Falle kommt die Quantität des Betrugs hinzu, wodurch der Verbrecher eine un-schuldige unglücklich macht.

Die zweite Handlung ist also ein weit schweres-res Verbrechen, als die erste.

§. 400

Daß weder der hinergangene Theil, der unwissend mit einem Ehemann sich verband, noch derjenige strafbar sey, der die höchste Wahrscheinlichkeit hatte, seinen Gatten für todt zu halten, versteht sich ohnehin, das nemliche paßt auf gänzlich geschiedene, und die, deren erste Ehe an sich ungültig war. Ich sehe hingegen nicht, was diejenige Bestimmung der jetzigen Gesetze rechtfertigt, die das Unvermögen des ersten Gatten, als einen Umstand angiebt, der alle Strafe der Bigamie aufhebe. Er kann sie mildern, er kann wohl den andern Ehgatten berechtigen, die Ehscheidung zu verlangen, aber, eh diese erfolgt ist, bleibt seine Handlung immer eine Kontravenzion der Gesetze. Eben so wenig kann die gesetzliche Ungültigkeit der zweiten Ehe den Begriff der Bigamie aufheben. Die Qualität derselben wird dadurch nicht alterirt; noch weniger die Quantität; und ist nicht an sich, jede zweite Ehe schon eben deswegen nichtig?

§. 401.

Die Gesetze, der Gerichtsbrauch und die Rechtslehrer fordern zum Wesen des Verbrechens der Bigamie den Beischlaf. Ich kann davon mich nicht überzeugen, denn auch ohne dessen Daseyn existirt

die Quantität des Verbrechens, nemlich die Kontravenzion des Gesetzes, ingleichen die Beleidigung des ersten, und im Fall des Betrugs, auch des zweiten Gatten, allein der Beischlaf, ist ein die objektive Quantität der Handlung vollendender Umstand; denn dadurch kommt ein neues Verbrechen in Absicht des ersten Gatten, nemlich der Ehbruch, denn insbe ondere in dem Falle, wo die zweite Gattin hintergangen wurde, kommt eine Art von Nothzucht hinzu. (§. 66.)

§. 402.

Das karolingische Gesetzbuch hat sich über die Strafe der Bigamie so dunkel ausgedrückt, daß ein Theil der Kommentatoren die Todesstrafe, der andere nur Leibesstrafe darinnen zu finden glaubt. Muß nicht Entsetzen die Seele des denkenden Mannes erfüllen, der das Leben des Staatsbürgers der vielköpfigen Hider der Auslegung Preiß gegeben sieht?

Der Gerichtsbrauch hat die unvernünftige und unmenschliche Meinung gewählt; er hat dem Ehegatten, der sich des Verbrechens der Bigamie schuldig macht, die Strafe des Schwerdts bestimmt. Hätten nicht mehrere deutsche einzelne Gesetzgeber

diese Bestimmung in neuern Zeiten aufgehoben, so würde ich für meine Nazion erröthen.

Man prüfe die objektive Quantität der Bigamie; man vergleiche sie mit der anderer Verbrechen, bei denen Todesstrafe verhältnißmäßig und also gerecht ist, und dann urtheile man, ob sie es hier sey? Der gröste Theil der Quantität dieses Verbrechens, ist die Beleidigung des Gatten. Diese Beleidigung ist aber nicht so groß, daß sie in der Regel das Glück deßelben wesentlich stöhrte, oder ganz vernichtete; sie wird ohnehin gemindert, weil die zweite Ehe an sich nichtig ist, mithin den Rechten des ersten Ehegatten nicht schaden kann, und weil die Bigamie dem Ehegatten einen gesetzlichen Grund giebt, die Trennung der Ehe zu verlangen.

Die Todesstrafe ist also hier höchst unverhältnißmäßig und ungerecht. Damit hätte schon die Seltenheit dieses Verbrechens die Gesetzgebung aufmerksam machen sollen. Nach dem allgemeinen Maasstab der Klaßifikazion der Verbrechen und Proporzionirung der Strafen kann der höchste Grad der Qualität und Quantität der schwersten Gattung der Bigamie nur mit einjähriger Gefängniß als ordentlichen Strafe belegt werden.

Und ist wohl auch ein höherer Grad von Leid nöthig, um von einem Verbrechen zurückzuhalten,

zu dem der Reiz unmöglich stark seyn kann, denn man kann durch obrigkeitliche Anstalten an sich einer zweiten Trauung viele Hindernisse in Weg legen, denn der Verbrecher kann das Verbrechen kaum verbergen, und hintergeht er auch die Sorgfalt der Obrigkeit, besticht er auch einen gutwilligen Geistlichen, oder täuscht einen unvorsichtigen, so muß er sich aus seinem Vaterlande selbst verbannen, will er anders seinen Endzweck erreichen und die Vortheile seines Verbrechens geniesen.

§. 403.

Auch bei diesem Verbrechen haben die Rechtslehrer die ungerechte Strenge der Todesstrafe durch Häufung einer Menge von sogenannten Milderungsgründen zu entkräften gesucht.

Diese an sich gute Absicht, hat sie aber verführt, viele aufzunehmen, die dem Geiste des Verbrechens fremd sind. Dahin gehört: die Meinung des Verbrechers, als habe er eine gerechte Ursache zu Trennung seiner ersten Ehe. Dieß kann die Qualität der Handlung nicht mindern; denn er wußte, daß die erste Ehe für die Gesetzgebung so lange besteht, als sie nicht aufgehoben ist. So mindert auch der Umstand, daß der Verbrecher in der ersten Ehe den Beischlaf nicht vollzogen hatte,

die Quantität des Verbrechens nicht. Denn in Deutschland reicht die priesterliche Einsegnung zum Wesen der Ehe hin.

Auch kann ein vor der ersten Ehe gegebenes, auch noch so feyerliches Versprechen, die Bigamie nicht entschuldigen; denn durch den Vollzug der ersten Ehe ist die Gültigkeit dieses Versprechens aufgehoben und vernichtet worden. Dieß mußte der Verbrecher selbst wissen; wie kann also dieß Versprechen die Qualität seiner Handlung mindern? Dagegen ists dem Geist der Gesetzgebung gemäß, daß die Abstufungen der Quantität und Qualität des Ehebruchs bei der Bigamie eintretten.

§. 404.

Die ledige Person, die sich des Verbrechens der Bigamie schuldig macht, hat entweder den Stand der Verheiratheten mit der sie sich verbindet, gewußt? oder nicht? oder sie hätte ihn doch wissen können. Ueberhaupt ist die allgemeine Meinung der Rechtslehrer, daß die Qualität der Handlung in Absicht der ledigen Person geringer sey. Diese Meinung ist auch, der Regel nach, die richtige, weil die ledige Person die besondern Pflichten nicht verlezt die der Ehgatte gegen seinen ersten Gatten übernommen hatte, weil nicht jene, wohl aber

dieser, einen Verrrag bricht. Im ersten jener Fälle ist die vollständige Quantität und Qualität der Handlung vorhanden, im zweiten fehlt sie ganz. Im drirten besteht der Grad der Qualität des Verbrechens in der Fahrläßigkeit, deren Grad nach dem allgemeinen Maasstab der Fahrläßigkeit beurtheilt werden muß.

Von der Blutschande.

§. 405.

Blurschande ist der Beischlaf verwandter Personen.

Man hat überhaupt behauptet, daß Blurschande ein der Naturwiderstrebendes Verbrechen sey. Ich möchte diese Behauptung nicht wagen; ich würde sie wenigstens auf die Blurschande der Eltern und Kinder einschränken. — Diese widerstrebt der Natur; denn es widerstrebt allem Instinkt mit dem zeugen zu wollen, von dem man gezeugt ist; die Eigenschaft der elterlichen und kindlichen Pflichten, des Ansehens auf der einen, des Gehorsams oder der Ehrfurcht auf der andern Seite, schließt an sich Liebe aus, deren vestestes Band Gleichheit ist.

Schon bei Geschwistrigen fallen diese Rücksichten größtentheils hinweg und noch mehr bei ent-

ferntern Verwandten. Der Geist des Gesetzes, das die Blutschande verbietet, und also die moralische Quantität und Qualität desselben, liegt in der Verwirrung, in der Umstürzung der Ordnung der wechselseitigen Pflichten, auf deren richtigen Beobachtung das Glück und die Ruhe der Familie ruht. Je mehr die natürliche Pflichten einer dergleichen Verbindung widerstreben, je größer also der Stoß ist, den ihre natürliche Ordnung dadurch erhält, je näher also die Verwandschaft ist, je größer ist diese Quantität und Qualität des Verbrechens. Wo aber jene Rücksichten nicht existiren, wo gar keine wechselseitige Pflichten vorhanden sind, die der Natur einer Verbindung widerstreben, da fehlt diese Quantität und Qualität.

Nach diesen Sätzen schränkt sich also Blutschande blos auf den Beischlaf der natürlichen und Stiefeltern und Kinder, und der Geschwistrigte ein. Das Verbot aller entferntern Grade ist ohne Geist.

§. 406.

Nach diesen richtigen Sätzen bekommt die ganze Lehre von der Blutschande eine andere Gestalt. Dieses Verbrechen verliert viel von der objektiven Quantität die ihm die Rechtslehrer bisher zutheilten und seine Gränzen werden sehr eingeschränkt.

Diese Grundsätze allein müssen der Maasstab des Gesetzgebers bei Bestimmung der Strafen seyn, und alle bisherige ängstliche Bemühungen die richtige Gränze der verbotenen Grade aus den Mosaischen und römischen Rechten zu bestimmen, erscheint als vergeblich; denn die Gesetzgebung darf den Begriff der Strafbarkeit einer Handlung nirgend anders, als aus dem Sistem des Wohls der Gesellschaft, aus dem ursprünglichen gesellschaftlichen Vertrag holen.

§. 407.

Unüberwindlicher Irrthum und Unwißenheit heben überhaupt und auch bei diesem Verbrechen alle Qualität der Handlung auf und ohne Qualität existirt kein Verbrechen.

§. 408.

Die Strenge der bisherigen gesetzlichen Strafe dieses Verbrechens, d. h. ihre Ungerechtigkeit, hat auch bei ihm wieder den unvernünftigen Satz geschaffen, daß gänzlicher Vollzug des Beischlafs zum Wesen des Verbrechens gehöre. Dieser Satz, der gar nicht im Geist der Quantität und Qualität der Handlung liegt, ist hingegen die Folter des Inquisitors; er soll ängstlich sich bemühen, schmutzige

Umstände zu ergründen, deren Daseyn, oder Abwesenheit an sich die Quantität und Qualität des Verbrechens nicht mehrt oder mindert.

§. 409.

Die Strafe der Blutschande hat nicht das allgemeine deutsche zierliche Gesetzbuch, sondern der Gerichtsbrauch, bestimmt.

Dieser sezte Todesstrafe auf Blutschande in auf und absteigender Linie. Wägt man die Gründe, die überhaupt die Qualität aller Verbrechen der Wollust, im Verhältniß anderer, so sehr vermindern; wägt man insbesondere die Quantität dieser Handlung wodurch nicht unmittelbar das Wohl und die Sicherheit der Gesellschaft gestöhrt wird, und mit dem an sich keine unmittelbare Beleidigung verbunden ist, so kann man sich von der Gerechtigkeit dieser Strafe nicht überzeugen. Der Verlust des Lebens ist überhaupt ein zu großes Leid, als daß es mit dem Vortheil eines solchen Verbrechens, mit der ungesetzmäßigen Befriedigung der Wollust, im Verhältnis stehen könnte. Und ist es wohl überhaupt gerecht, dem schwachen Menschen das Leben wegen einer Handlung zu rauben, mit der Verderbnis der Seele nicht unzertrennlich und Bosheit und Vorsatz der Beleidigung und Beschä-

digung eines dritten, an sich nie verbunden ist? — Je tiefer die Gründe liegen, die die objektive Qualität einer Handlung ausmachen, je unsichtbarer sie also sind, je mehr also deren Kenntnis blos der Gesetzgebung eigen seyn kann, die das Ganze überschaut, je minder also der einzelne Staasbürger die Gründe des Verboths der Handlung nach seinem eigenen Gefühl zu beurtheilen vermag, je weniger er die Strafbarkeit der Handlung in seinem eigenen Herzen findet, je geringer ist die objektive Quantität derselben.

Dies ist der Fall bei der Blutschande. Man stelle sie gegen andre Verbrechen, z. B. den Diebstahl. Das innere Gefühl des Menschen würde, ohne Ausdrucksgesetzgebung, ihm sagen, daß diese Handlung strafbar ist; weil er selbst außerdem seines Eigenthums nicht sicher wäre. Was soll ihm die Strafbarkeit der Blutschande sagen? Die blos in der Verwirrung der Pflichten liegende Quantität dieses Verbrechens und also die nachtheilige Folgen deßelben, sind nicht ausschließend allgemein, sind nicht so nah, daß sie innerhalb des Beobachtungscraißes der größern Volksklaße lägen.

Viele deutsche Staaten haben ausdrücklich oder stillschweigend, die Todesstrafe der Blutschande aufgehoben. Auch ist eine vierjährige Gefängnisstrafe

des höchsten Grads der Quantität und Qualität der schwersten Gattung der Blutschande gewiß hinreichend, von einem Verbrechen zurück zu halten, zu dem der Reiz an sich nicht groß seyn kann und dem ein gewißer innerlicher Abscheu ohnehin bei jedem Menschen widerstrebt, der nicht ganz verwildert, und von aller Kultur, aller Sittlichkeit, Religion entblößt ist, diese ist also nach dem allgemeinen Maasstab der Klaßifikation und Proportion als ordentliche Strafe allein gerecht. Die Blutschande der Geschwistrige hat noch weit mehr Entschuldigungsgründe. Die Natur ihrer wechselseitigen Pflichten widerstrebt der Liebe nicht. Gewohnt, aufgefordert, sich zu lieben, wie leicht ist es, die Schattirung zwischen brüderlicher und schwesterlicher und eigentlicher Liebe zu verfehlen! Wie leicht können Wesen, die von ihrer ersten Entstehung einerlei Freuden, einerlei Spiele, einerlei Kümmerniße haben, die die Kette des gemeinschaftlichen Interesse zur Liebe auffordert, die alles, selbst das Beispiel, die Ermunterung, der Beifall ihrer Eltern zur Liebe zu berechtigen scheint, wie leicht — sage ich, — können sie, in dem Mittelstand der Kindheit und Mannheit, in der Dämmerung des Verstands, wo das Kind zum Jüngling, oder Mädchen übergeht, und wo der Drang der Leidenschaft

am allmächtigsten, das Temperament am stärksten ist, sich von den so nahen, so unbemerkten, sich in einander verlierenden Gränzen unschuldiger Liebe, in die der strafbaren, verirren! — Hier ist also einjährige Gefängnisstrafe des höchsten Grads der Quantität und Qualität als ordentliche Strafe hinreichend. In den übrigen, nach dem Geist einer weisen Gesetzgebung noch weniger strafbaren Fällen der Blutschande, muß die Strafe sich verhältnismäßig noch weit mehr verringern.

§. 400.

Die Gewohnheit der Kinder in einem Bette zu schlafen; (so sehr sie übrigens an sich aller Sittlichkeit widerstrebt und also in Rücksicht der Eltern strafbar ist) der Irrthum der Tochter, die den Befehlen ihres Vaters, dem sie gehorchen zu müssen glaubt, nachgiebt, mindern die Qualität der Handlung sehr. Denn, so viel den lezten Umstand betrift, fordert die Distinktion: daß die Pflicht des Gehorsams sich nur auf erlaubte Dinge einschränke; eine Geistesstärke, die die Verbrecherinn nicht besessen hat, und die, wenn sie solche auch besaß, leicht von der dem andern Geschlecht so natürlichen Aengstlichkeit und Furcht für dem Zorn eines Vaters, erstickt werden kann. Auch Jugend und

Verführung sind, nach der Natur dieses Verbrechens, mächtige Minderungsumstände der Qualität. Wenn Ehbruch damit verbunden, so muß nothwendig, wie überhaupt bei der Konkurrenz mehrerer Verbrechen, die Strafe erhöht werden. Die Verzeihung des unschuldigen Ehgatten mindert an sich die Quantität, warum sollte derjenige Theil der Strafe, der dem Blutschänder durch den Ehbruch zugezogen ward, nicht auch bei der Blutschande, durch jene Vorbitte gemildert werden; welches die Rechtslehrer läugnen wollen.

Von der Sodomie.

§. 411.

Sodomie ist das unnatürlichste, Höchste aller fleischlichen Verbrechen.

Die Natur hat Gattungen der Wesen festgesezt. Sie hat uns mit dem beglückenden Trieb der Liebe begabt, um uns fortzupflanzen. Jede Befriedigung dieses Triebs, die gerade zu jenem Grundgesetz und dieser Bestimmung der Natur, oder dieser allein widerstrebt, ist eine schändliche Handlung; den Menschen entehrend, als unwerth aller der Vorzüge, mit denen ihn die Schöpfung vor allen andern liebenden Geschöpfen ausgesteuert hat; eine

Handlung, die die erste Grundgesetze der Natur verlezt, und den Menschen noch tief unter das Vieh herabwürdigt; weil diß, Vernunftlos, sich doch höchst selten in Befriedigung seiner sinnlichen Triebe gegen die ursprüngliche Grundgesetze der Natur vers irrt.

Man erlaube mir, hier die verschiedene Gattungen dieses abscheulichen Verbrechens zu übergehen. Die Höchste besteht in dem Beischlaf mit dem Vieh, und in dem unnatürlichen Beischlaf der Menschen unter sich. Der Grad der objektiven Quantität aller Gattungen läßt sich unter die allgemeine Regel faßen: je mehr die Handlung dem Plane der Schöpfung in Abtheilung der Gattungen der Geschöpfe, je mehr sie also den ursprünglichen Gesetzen der Natur in Absicht des Endzwecks der Liebe, entgegen ist, je strafbarer ist sie.

§. 412.

Die Gesetze haben auch für dies Verbrechen ungerechte, und unweise Strafen bestimmt; die Kommentatoren suchten also auch bei ihm wieder durch den unvernünftigen und hier mehr als bei irgend einem andern fleischlichen Verbrechen, geistlosen Satz zu entkräften, daß Vollzug des Beischlafs zum Wesen des Verbrechens gehöre.

Eine weise Gesetzgebung wird diese alberne Meinung, verbannen. Sie wird es können und dürfen, denn sie wird die Strafe selbst, nach dem Geist des Verbrechens, richtiger bestimmen.

§. 413.

Das karolingische Gesetzbuch und der Gerichtsbrauch bestimmen die Strafe des Feuers auf die erste Gattung der Sodomie; und die des Schwerdts auf die zweite Gattung. Ich kann mich von der Gerechtigkeit der Todesstrafe bei keinem fleischlichen Verbrechen, also auch bei diesem, wenn schon dem schwersten, nicht überzeugen. Die Schändlichkeit dieses Verbrechens erhöht die Quantität desselben nicht bis auf diesen Grad, da alle unmittelbare Beleidigung, aller unmittelbarer Nachtheil fehlt.

In unserm Vaterlande wird dies Verbrechen nie häufig werden. Es wird immer nur den Menschenklassen eigen bleiben, die entweder die Wollüste raffiniren und in den tiefsten Schlamm der Irreligion und Unsittlichkeit versunken sind, oder die sich in dem Stand der äussersten Wildheit und Unwissenheit befinden.

Die erste Gattung dieser Verbrecher ist gemeiniglich die vornehmere, auf die also Gefängnisstrafe genug Eindruck machen wird, um sie zurück zu hal-

ten. Die zweite verdient Bedauern, Mitleid und Unterricht, nicht den Tod.

Wäre aber auch Todesstrafe, verhältnismäßig und gerecht, so wäre sie doch höchst unweise. Das Verbrechen der Sodomie ist ein so unnatürliches Verbrechen, daß es der gröste Theil der Menschen gar nicht kennt. Die Gesetzgebung wagt also, bei Strafen, durch deren Publizität auch das Verbrechen selbst erst allgemein bekannt wird, der Gesellschaft mehr Schaden zu thun, als sie durch die Publizität der Strafe verhütet.

Am besten ists also, einen Menschen, der fähig war, die unnatürlichste Sodomie zu begehen, oder sich zur Gattung der Thiere herabzuwürdigen, einige Zeit von der Gesellschaft der Menschen zu entfernen, ihn zur Arbeit einzuschliesen, und die Ausbreitung des Verbrechens unmöglich zu machen.

§. 414.

Die Onanie, deren schädliche Folgen für die Gesundheit des Menschen bekannt sind, gehört auch unter die, wiewohl mindere Gattung dieses Verbrechens.

Jenen Sätzen und dem allgemeinen Klaßifikazions und Proporzionsmaasstab der Verbrechen und Strafen zu Folge, kann also die ordentliche

Strafe des höchsten Grads der Quantität und Qualität der schwersten Gattung der Sodomie nur in vier jährigem Gefängnis bestehen.

§. 415.

Die einzigen Mittel zur Verhütung dieser Verbrechen, ausser der Strafe sind, Ausbreitung der Tugend, der Sittlichkeit, der Aufklärung und Bildung des Verstands.

Vom Konkubinat.

§. 416.

Konkubinat ist der fortwährende Beischlaf zweier lediger Personen, ohne das gesetzliche Band der Ehe.

Seine ganze Quantität liegt in der Kontravenzion der bürgerlichen Gesetze, die den Beischlaf nicht anders, als in einem gesetzlichen Bund erlauben. Das Naturgesetz gebietet nur, daß der Mann sich für das Weib bestimmen soll, mit der er leben will, das Konkubinat kommt also diesem Gesetz noch näher, als die Fornikazion und das Stuprum, mithin ist dessen Quantität noch geringer.

§. 417.

So lange einem grosen Theil der Menschen die Ehe unmöglich seyn wird, so lange muß die Gesetzgebung gegen dies Verbrechen Nachsicht tragen, denn es ist unter allen Arten der Befriedigungen der Liebe, diejenige, die dem Zweck der Ehe am nächsten kommt. Weiser ist es vielleicht noch, das Konkubinat ganz aus der Klasse der Verbrechen zu tilgen. Denn gewöhnlich verwandelt es sich ohnehin in der Folge in Ehe. Das beste Mittel, ihn zu verringern, ist wohl, die Begünstigung der Ehen zur linken Hand, die den Vornehmern gesetzliche Verbindungen unendlich erleichtern und für den Staat alle Vortheile der Ehe haben.

Von der Hurenwirthschaft und Kuppelei.

§. 418.

Das Lenozinium besteht überhaupt in der Vermittelung und Unterhandlung unerlaubten Umgangs.

In der Beförderung fleischlicher Verbrechen und also Theilnehmung an demselben, liegt die objektive Quantität dieser Handlung. Die Qualität ist überhaupt verschieden, nach dem Beweggrund der Handlung; ist dieser Gewinnst — irgend ei-

ner Gattung — so ist die Qualität größer und die Handlung schändlicher.

§. 419.

Die objektive Qualität und Quantität ist auch verschieden, je nachdem das Lenozinium einfach oder erhöhr (qualifizirt) ist.

Dieses schränken die Rechtslehrer schlechterdings auf Eltern und Großeltern, die Kinder oder Enkel verkuppeln, und auf Ehgatten ein.

Die Prüfung des Geists der Eintheilung zeigt, daß sie sich irren. Dieser Geist ist folgender: so oft der Verbrecher noch gewisse besondere Pflichten und Rücksichten hatte, die ihn vielmehr verbanden, auf die Erhaltung der Tugend, der Keuschheit und Unschuld der Person, die er verkuppelt, zu wachen, sie zu wahren und zu beschützen, so oft er diesen Pflichten gerade zuwiderhandelt, so ist die Qualität seiner Handlung größer, also diese für die Gesellschaft schädlicher, so oft existirt also ein qualifizirtes Lenozinium. Allein auch die Grade dessen subjektiver Qualität sind verschieden. Je größer, je heiliger, je dringender, je unmittelbarer entspringend aus der Natur des wechselseitigen Verbands der Personen, diese Pflichten sind, die den Verbrecher zur Beschützung und Aufsicht über die

Tugend der verkuppelten Person verhanden und ihn also vom Verbrechen hätten abhalten sollen, je größer ist die Qualität der Handlung.

Aus diesen Sätzen folgt, daß das Lenozinium der Eltern, das schändlichste ist. Nach ihm kommt das Lenozinium des Ehgatten, dann das des Vormunds, des Bruders, des Pflegvaters.

§. 420.

Die Rechtslehrer sind uneinig, ob der würkliche Beischlaf zum Wesen dieses Verbrechens gehöre, oder nicht? Der Mangel desselben mindert die Quantität der Handlung allerdings. Es ist nicht genug, daß das Verbrechen, in Absicht des Verbrechers, begangen ist, auch dessen intentirter Schade für die Gesellschaft muß erfolgt seyn, um den Begriff desselben zu erfüllen.

§. 421.

Auch will ein Theil der Rechtslehrer nicht unterscheiden, ob eine tugendhafte, oder lüderliche Person verkuppelt worden ist? — Ich bin andrer Meinung.

Die Verkupplung eines unschuldigen Mädchens, oder Weibs, ist ein für den Staat weit schädlicheres, weit schändlicheres Verbrechen, als die Ver-

kupplung einer lüderlichen. Dort wird Tugend vernichtet und der Verführung, der Wollust, und allen schrecklichen Folgen derselben Preiß gegeben. —

Hier besteht die ganze Qualität der Handlung blos in der Beförderung eines ungesetzmäßigen Umgangs.

§. 422.

Das karolingische Gesetzbuch bestimmt den Eltern und Ehegatten, die um Gewinnst die Tugend ihrer Kinder, oder Gattin Preiß geben, die Infamie und verweist übrigens auf das römische Recht. Die Dunkelheit desselben hat der Gerichtsbrauch benuzt und jener als der schwersten Gattung dieses Verbrechens, die Todesstrafe zuerkannt.

Ich erkenne die Unsittlichkeit, die Schändlichkeit als den hohen Grad der Qualität und Quantität dieses Verbrechens, aber dies rechtfertigt noch keine Todesstrafe. Der Leno macht nur Gelegenheit zu dem Verbrechen, er läßt also der verkuppelten Person die Freiheit des Willens, wenn er schon sie beschränkt, das veranlassende Verbrechen selbst, ist nicht von der höchsten moralischen Größe; es ist also ein großer Abstand, auch von der höchsten Gattung dieses Verbrechens gegen andere ungleich schwerere Verbrechen, für welche die Gesetzgebung

die Todesstrafe, als die Höchste mögliche aufheben muß.

Die paßendste Strafen für dies Verbrechen sind schändliche, denn die Handlung ist schändlich. Wenn also der höchste Grad der Quantität und Qualität der schwersten Gattung des Lenoziniums mit Staupenschlag oder dreijähriger Gefängnisstrafe belegt und dies zur ordentlichen Strafe bestimmt wird, so wird diese mit den übrigen Verbrechen und Strafen im richtigen Verhältnisse stehen.

§. 423.

Ich kann nicht, wie verschiedene Rechtslehrer, die Verkupplung der Söhne von den Eltern und der Männer von den Gattinnen für ein eben so schweres Verbrechen halten, als die Verkupplung der Tochter und Gatrinnen. Sollte auch bei jenen die Gefahr der Verführung würklich eben so groß seyn, als bei diesen, so ist doch das Verbrechen zu dem Tochter oder Gattin verführt wird, in Absicht seiner Folgen und also die Quantität der Handlung, unendlich größer. Wie unglücklich ist das Loos eines verführten Mädcheus! indes ein verführter Jüngling nicht die mindeste unangenehme Folge seiner Handlung empfindet. So brandmarkt auch der

Mann der seine Gattin verkuppelt, sie und sich unauslöschlich; nicht, im umgewendeten Falle.

§. 424.

Die Quantität der Handlung des Lenoziniums kann sich auch bis zur Fahrläßigkeit vermindern. Wenn nemlich z. B. Vater, oder Gatte die Aufsicht auf den Wandel der Tochter, oder der Gattin ꝛc. vernachläßigen; eine Aufsicht die ihre Pflicht ist. Der Grad dieser Fahrläßigkeit und also der Strafe muß nach den allgemeinen Grundsätzen der Fahrläßigkeit beurtheilt und bestimmt werden.

Von den Injurien und Pasquillen.

§. 425.

Die Ehre, der gute Name, ist ein Guth, dessen Erhaltung dem Staatsburger so nothwendig seyn muß, als die seines Lebens, denn die Ehre allein bestimmt seinen moralischen Werth; sie ist das Band der Tugend und diese die Stütze der gesellschaftlichen Verbindung.

Die Gesetzgebung muß also die Ehre des Staatsbürgers für aller Beleidigung sichern. Jede, diese vorsetzlich beleidigende d. h. dessen mora-

lischen Werth herabsetzende Handlung eines dritten, ist Injurie.

§. 426.

Sie ist entweder wörtlich, oder thätlich; ferner, mündlich, oder schriftlich; unter welchen Gemälde, und jede redende Darstellung begriffen ist, entweder schwer, oder leicht.

§. 427.

Vorsatz, Absicht der Beleidigung ist also vom Wesen der Injurie unzertrennlich. Wo also diese fehlte, existirte das Verbrechen nicht. Dagegen mildert eine angehängte Bedingung, oder eine Prorestazion, die Quantität der Handlung nicht. — Diese Quantität bestehet einzig in der Beleidigung der Ehre eines andern; wo also Beleidigung fehlt, wo der unmittelbar, oder mittelbar Injuriirte sich nicht beleidigt findet, fällt eben so aller Begriff von Verbrechen weg. Mit diesem Satz ist also der andere gar wohl vereinbar, daß die Meinung des unmittelbar beleidigten, den Begriff des Verbrechens nicht aufhebt, wenn die Beleidigung zugleich mittelbar auf einen dritten resultirte. Daß also z. B. die Beleidigung eines Dieners durch dessen Gleichgültigkeit nicht aufhöre es zu seyn, wenn dessen Herr sich dadurch beleidigt findet.

§. 428.

Die Rechtslehrer unterscheiden die Grade der Quantität der schriftlichen und mündlichen Injurie nicht und doch verlangt es der Geist dieser Quantität. Die Injurie ist eine Beleidigung der Ehre. Die Ehre besteht in der Meinung anderer von uns. Bei jemehr Menschen also eine üble herabsetzende Meinung von dem Injuriirten erweckt wird, je grösser ist an sich die Beleidigung.

Nun ist die schriftliche und noch mehr die gedruckte Injurie, ihrer Natur nach, so geeignet, daß sie sich weiter verbreitet und allgemeiner bekannt wird, als die mündliche. Je allgemeiner eine Injurie sich verbreitet, je schwerer ist es auch, die Beleidigung wieder zu vergüten, je schwerer, die Meinung aller die die Schmähung erfahren, wieder abzuändern. Die Beleidigung ist auch größer, je länger der Eindruck der Schmähung bei den Mitbürgern dauert. Die schriftliche gedruckte Injurie wird gewöhnlich die Dauer der Schmähung verewigen; sie ist also in vielen, die Folgen derselben und also ihre moralische Quantität erhöhenden Rücksichten, ein weit schwereres Verbrechen, als die mündliche.

§. 429.

Das Pasquill ist eine Gattung der schriftlichen Injurie; diejenige, nemlich, wo der Injuriirte eines schändlichen Verbrechens beschuldigt wird.

Einige Rechtslehrer behaupten, es ändre die Quantität und Qualität dieses Verbrechens nicht, ob der Verfasser seinen Namen beigesezt habe, oder nicht.

Allein die Quantität der Handlung ist im lezten Fall größer, denn der Beschuldigte kann dort den Injurianten auffordern, die Beschuldigung zu beweisen, und Genugthuung von ihm verlangen. Was soll er im ersten Falle thun? Von wem Beweiß, von wem Genugthuung fordern? Gegen wen sich vertheidigen? Wie seine gekränkte Ehre retten? — Sie ist, ferner gröser, weil der Reiz zu einem Pasquill, zu dem sich der Verfasser bekennt, nicht groß seyn kann, denn er weiß, daß ihn die Verfolgung der Gerechtigkeit erwartet; desto größer ist der Reiz, sich heimlich und ohne Furcht der Strafe, an einem Feind durch öffentliche Beschimpfung zu rächen. Noch mehr! Je weniger die Gesetzgebung dasjenige Pasquill, bei dem sich der Urheber verschweigt, verhütet, je weniger sie es strafet, je weniger sie dem Beleidigten Gerechtigkeit wiederfahren lassen kann, je größer ist die

Quantität der Handlung. (§. 3.) Betrachtet man beede Handlungen nach ihrer Qualität, so erscheint das Pasquill ohne Namen des Verfassers, ebenfalls ungleich strafbarer als das andere. Der Mensch, der öffentlich seinen Mitbürger beschimpft und ihn schändlicher Verbrechen beschuldigt, ist allerdings strafbar; aber der heimlich die Ehre seines Mitbürgers mordet und zu feig ist, dem Beleidigten Aug gegen Aug zu sagen, was er hinter seiner Larve der ganzen Welt sagt — dieser Böswicht ist ein meuchelmörderischer Bube; er verdient allgemeinen Abscheu.

§. 430.

Ueberhaupt soll es, nach der Meinung der Rechtslehrer, bei den Injurien und also auch beim Pasquill nicht darauf ankommen, ob der Vorwurf, die Beschuldigung wahr sey, oder nicht? Ich kann diese Meinung unmöglich für vernünftig halten.

Der Geist des Gesetzes, das alle Injurien verbietet, ist, die Pflicht des Staats für die Sicherheit der Ehre der Bürger zu wachen, — Ist also der Vorwurf wahr, so fehlt die Quantität der Handlung. Die Gesetze schützen alle Staatsbürger für

Beleidigung; aber dem unschuldigen und Tugendhaften sind sie vorzüglichen und höheren Schutz schuldig. Sollt es einerlei seyn, ob der rechtschaffene Mann, oder der Böswicht gebrandmarkt wird? Ist die Beleidigung für diesen so groß, als für jenen? Interessirt dieser die Gesellschaft so stark als jener? Was verliehrt dieser durch die Entlarvung? Statt dessen bleibt dem rechtschaffenen Mann, zu seiner Beruhigung nichts, als das innere Zeugnis seines Herzens; dies kann ihm aber in dieser Welt, wo jeder sich auf den Trümmern des Glücks seines Nachbarn gern sein eigenes baut, wenig helfen; wenigstens ihn nicht für tausend Kränkungen und Verfolgungen sichern. Wie sehr ist also er, wie wenig jener zu bedauern! Wie sehr ist der Gesellschaft daran gelegen, daß Tugend und Unschuld in dem Schoos der Gesetze eine sichere Freistatt finde und das Laster entlarvt werde. Auch der wahre Vorwurf ist eine Injurie und strafbar, aber im weit mindern Grade und dessen Quantität hat einen ganz andern Grund. Sie liegt blos darinn, daß die Injurie überhaupt eine Gattung von Privatrache ist, die also der obersten Gewalt in ihre Rechte greift. Und daß doch ein Theil der Qualität der Handlung existirt, nemlich der Vorsatz, die Absicht der Beleidigung eines andern.

§. 431.

Die Injurien überhaupt sind leicht, oder schwer. Die Grade der Injurien müßten aber nach der subjektiven Quantität der Beleidigung und Qualität des Beleidigers bestimmt werden. Jene ist verschieden nach dem Stand der injuriirten Person, den Verhältnißen zwischen beeden, der Art der Injurie, der Zeit, des Orts, des Nachtheils, den sie dem Injuriirten bringt, also der mehr oder mindern Ausbreitung u. s. w.

§. 432.

Die Gesetzgebung hat in Absicht dieses Verbrechens zwei Pflichten. Entschädigung und Rettung der Ehre des Beleidigten und Bestrafung des Verbrechers.

Zu der ersten gehört der Widerruf, die Abbitte, die Ehrenerklärung: die nach den Verhältnissen der injuriirenden und injuriirten Person und nach dem Grad der Injurie angewendet werden müssen. Zu dieser Entschädigung muß die Gesetzgebung den Beleidiger im Verweigerungsfall zwingen.

Ich übergehe die übrige hier einschlagende Gegenstände, denn sie gehören ins bürgerliche Recht.

§. 433.

Die Strafe des Pasquills hat das Karolinische Gesezbuch sonderbar und streng genug bestimmt. Der Pasquillant soll nemlich die Strafe desjenigen Verbrechens leiden, des er den andern beschuldigte. Der Gesezgeber hat wahrscheinlich von der anscheinenden Billigkeit des Wiedervergeltungsrechts, sich zu dieser ungeheuern Bestimmung verführen lassen.

Hier ist aber der Fall der Wiedervergeltung nicht; diese sezt voraus, daß der Verbrecher dem Beleidigten das nemliche Leid nicht blos beschuldigt, nein! würklich zugezogen habe. Hier ist dies nicht der Fall. Denn ist das beschuldigte Verbrechen wahr, so hat nicht das Pasquill, sondern die That selbst, dem Angeklagten das Leid zugezogen. Ist die Beschuldigung falsch, so ist von keiner Strafe, die der Pasquillant dem Beleidigten zuzieht, die Rede, und also fällt aller Begrif der Talion.

Die Gerichtshöfe haben auch diese Bestimmung mit Recht verlassen.

Die Gesezgebung muß die Strafe aus der Natur des Verbrechens schöpfen. Ist also die subjektive moralische Quantität der einzelnen Injurie überhaupt, und also auch des Pasquills, nach der Gröse der Beleidigung, oder Schmähung, oder

Herabsezung verschieden, so folgt daraus wohl, daß hiernach auch die Strafe verschieden seyn müsse. Aber die Strafe der Injurie überhaupt, muß nach der objektiven Quantität dieses Verbrechens und deren Verhältniß gegen die allgemeine objektive Quantität andrer Verbrechen bestimmt werden.

Und von diesem allgemeinen Maasstabe kann keine Abweichung, keine Ausnahme statt finden.

§. 434.

Eine ordentliche Strafe der Injurien überhaupt, läßt sich, bei der ins Unendliche gehenden Verschiedenheit der Handlungen, wodurch die Ehre beleidigt werden kann und also bei der grosen denkbaren Abstufung der objektiven und wieder subjektiven Quantität und Qualität der Injurien, unmöglich genau bestimmen. Der höchste Grad der subjektiven Qualität und Quantität der schwersten Gattung desselben kann aber — was auch die Rechtslehrer dagegen sagen — nie die Todesstrafe rechtfertigen.

Der Grund davon liegt darinn, dieser höchste Grad steht bei weitem noch nicht mit dem höchsten Grad der Qualität und Quantität anderer Verbrechen in Verhältniß, für die allein die Gesezgebung die Todesstrafe aufheben muß; will sie anders nicht

die Basis der Gesezgebung, Abstufung der Strafen umstürzen. Denn, durch die Injurie wird keine Beleidigung zugefügt, die nicht der Staat vergüthen, kein Schade, kein Verlust, den er nicht ersezen kann.

Er hat es in seiner Macht, die gekränkte Ehre des Beleidigten öffentlich wieder herzustellen und den Beleidiger zur Genugthuung zu zwingen.

Er kann dem Ermordeten nicht das Leben, der gewaltsam Geschändeten nicht ihre Unschuld wiedergeben.

Die passendste Strafen der Injurien überhaupt sind beschämende, und — besonders in dem Fall, wo die Injurie unwahr ist, schändliche, als: Straupenschlag, Pranger, öffentliche Arbeit ꝛc. ꝛc. Denn Verläumdung eines Unschuldigen ist ein schändliches Verbrechen. Diese Strafen muß man also als die ordentliche der Injurien bestimmen. Und die Grade der sudjektiven Quantität und Qualität geben den Maasstab der Abstufungen.

Von der Erbrechung des Gefängnisses.

§. 435.

Dies Verbrechen begeht entweder der Kerkermeister, oder der Gefangene, oder ein Dritter.

§. 436.

Im ersten Fall bestimmt ihm, wenn es vorsezlich geschah, das Karolingische Gesezbuch diejenige Strafe, die dem Gefangenen bevorstund. Diese ungeheure und abentheuerliche Bestimmung hat ihr Daseyn ebenfalls einem Misverstand, des hier gar nicht passenden, Talionsrechts zu danken.

Die Talion ist die Erwiederung des nemlichen Leids das dem Beleidigten widerfuhr.

Dies paßt nicht auf die Handlung des Kerkermeisters. Die Quantität seiner Handlung besteht in dem Interesse des Staats, daß der entflohene Verbrecher bestraft worden wäre, und in der Gefahr, die aus seiner Straflosigkeit für sie entsteht. Die Qualität besteht in der Verlezung der Pflichten und Misbrauch des Vertrauens des Staats. Aber diese Quantität und Qualität der Handlung kann nicht zu der ungeheuern Talion, kann nie und in keinem Fall zur Todesstrafe berechtigen. Doch verdient sie strenge Strafe, die nach dem Grade der subjektiven Quantität, also desjenigen Interesse das der Staat bei der Aufbewahrung, oder Bestrafung des befreyten Verbrechers hatte, also nach der mehr oder mindern Gefährlichkeit desselben, so wie nach dem Grade der subjektiven Qualität der mehr oder minder schändlichern, oder nicht schändlichen Trieb-

federn der Handlung, steigen, oder sinken muß, sich aber nie über etlichjährige Gefängnißstrafe heben darf.

§. 437.

Die Befreyung durch einen Dritten ist minder strafbar, weil die Qualität der Handlung geringer ist; weil nemlich dieser nicht, wie der Kerkermeister, besondere Pflichten zu Aufbewahrung der Verbrecher hatte.

§. 438.

In Absicht der Flucht des Verhafteten sind die Rechtlehrer einig, daß sie an sich nicht strafbar sey. Dies ist auch vernünftig, denn die Gesezgebung kann nicht fordern, daß der Verbrecher die Beförderung des Wohls der Gesellschaft durch sein Leid dem eignen alles verschlingenden Trieb der Selbsterhaltung und Beförderung seines Wohlstands, aufopfere; dies Streben ist wesentlich in die Menschheit verschlungen und von ihr unzertrennlich. — Und jene mildernde Rücksicht ist wichtiger, als die: daß das Interesse des Staats bei Bestrafung der Verbrecher, verlangen konnte, die Gefangene durch Strafen von der Flucht abzuschrecken. Denn so wichtig diese Rücksicht, so groß dies Interesse ist,

so kann es doch zu keiner Ungerechtigkeit berechtigen. Und Ungerechtigkeit wärs, den Trieb der Selbsterhaltung zum Verbrechen zu machen. Richtig aber ists, daß Flucht den Verdacht gegen den Verhafteten erhöht; also ein Beweißmittel gegen ihn wird.

Fünfte Abtheilung.

vom peinlichen Prozeß

I. Von den dabei vorkommenden Personen.

Vom Inquisitor.

§. 439.

Die Stelle des Inquisitors ist vielleicht die wichtigste im Staat.

Von ihm hangt die Sicherheit der ganzen Gesellschaft ab. Seine Pflicht ists, für die Ruhe, für das Leben, das Eigenthum und die Ehre der Staats-Bürger zu wachen, und die weiseste Bestimmungen der Gesezgebung, bleiben unwürksam, wenn es am Inquisitor fehlt. Kenntniß des Gangs der Geschäfte überzeugt, daß Troz der strengsten

Aufsicht, es dem Inquisitor so leicht sey, ohne Verantwortung, das Wohl der Gesellschaft zu vernachlässigen, den Schuldigen entweder gar nicht zu verfolgen, oder ihn von aller Strafe zu retten, den Unschuldigen aber zu drucken und zu quälen; daß es ihm so leicht sey, jedem Staats-Bürger seine Privatruhe empfinden zu lassen, jeden unter seine Gewalt zu ziehen; jeden der in sie fällt, zu mißhandeln, oder ins Verderben zu stürzen. Von ihm hängt also unmittelbar die Verfolgung des Lasters und der Schuz der Unschuld ab und so wohlthätig diese Bestimmung ist, ein so verderbliches Ungeheuer kann der Inquisitor seyn.

Wie vorsichtig müssen diese Rücksichten den Staat bei Besezung dieser Stelle machen.

§. 440.

Die wesentliche Eigenschaft des Inquisitors ist: Gleichmüthigkeit der Seele. Ohne sie wird er den Schuldigen nicht vom Unschuldigen unterscheiden; ohne sie wird der Troz der durch Verdacht gekränkten Unschuld, ihm Beleidigung scheinen, ohne sie die Unschuld oft das Opfer seiner Leidenschaft werden.

Ist aber bei irgend einem Amt Freiheit von allen heftigen Leidenschaften nothwendig und dem

Staat wichtig, so ist es bei diesem; denn bei keinem kann das Gegentheil mehr Verderben ungeahndet stiften. Alle Privat-Leidenschaften, aller Eigennuz, alle Rachsucht sey fern von dem Inquisitor. Die Sicherheit der Gesellschaft sey der einzige Zweck seiner Handlungen; er suche nicht blos den Schuldigen, er überzeuge sich, daß es seine gleich heilige Pflicht ist, die Unschuld, selbst unter dem Schleyer des Lasters, aufzudecken und zu schüzen; daß Einen Unschuldigen vom Verdacht zu retten, ein ungleich ruhmvolleres Geschäft sey, als zehen Böswichter dem Henker zu übergeben.

§. 441.

Kenntniß des menschlichen Herzens ist eine der unentbehrlichsten Eigenschaften des Inquisitors; durch sie muß er die Halsstarrigkeit des Schuldigen überwinden und den Unschuldigen kennen lernen. Durch sie muß er Bewußtseyn des Lasters von der Bestürzung unterscheiden, die Verdacht und Gefängniß der Unschuld zuzieht, dadurch muß er in den geheimsten Winkeln der Seele des Verdächtigen lesen, seine Launen, sein Temperament, seine Schwachheiten beobachten, und durch Benuzung dieser Kenntnisse alle die kleine Umstände sammlen,

aus denen er nachher ein richtiges und solches Bekenntnis bilden kann, dessen Wahrheit unverdächtig ist.

Dieses Studium der menschlichen Seele lehrt ihn zugleich die richtige Vergleichung der so mannigfaltigen Züge, Abwechslungen und Sprünge der menschlichen Leidenschaften, die allein ihn in Stand sezen kann, die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit irgend einer Aussage des Verdächtigen in Zusammenhaltung mit den übrigen Umständen, zu beurtheilen.

§. 442.

Von dem Fleiße und der Arbeitsamkeit des Inquisitor hängt vorzüglich die Sicherheit der Gesellschaft ab. Durch rastlose Thätigkeit und Aufsicht allein, kann er das Eigenthum, die Ehre der Staatsbürger sicher stellen.

Dieser Fleiß ist eine um so wesentlichere Eigenschaft, weil die Unvollkommenheit menschlicher Kenntnis so oft ihn zwingt, die Unschuld in den Kerker zu werfen, der an sich schon Strafe ist, und ausser der Beraubung der Freiheit immer das häusliche Glück der Familie des Gefangenen stöhrt.

Jeder Augenblick, den der Inquisitor an den Pflichten seines Amts versäumt, ist für seine Gefangene ein unersezlicher Verlust.

Kann er fröhlich seyn, indeß sie über ihn seufzen? Kann er die Freuden der Tafel kosten, indeß sie ihr Brod mit Thränen nezen?

§. 443.

Doch die wichtigste, die unentbehrlichste Eigenschaft des Inquisitors, ist, Gefühl, Seelengüte, Sanftheit. Das Herz des Menschenfreunds blutet, selbst wenn man den schuldigen Missethäter lieblos und grausam behandeln sieht. Die Schuld des Gefangenen, so lang er unter den Händen des Inquisitors sich befindet, ist unentschieden. Desto mehr Grund für diesen, allen Verdächtigen menschlich zu begegnen, ihnen ihren jetzigen Zustand durch sanftes Betragen zu erleichtern.

Sein Blick allein dringt in die Nacht des Kerkers. Nur er allein hört das Klaggeschrei des Elends. Verschließ er ihm sein Herz nicht! Alle über ihn verweinte Thränen werden dort aufgesammelt und er zittre am Abend seines Lebens.

§. 444.

Der Staat muß solche Maasregeln ergreifen, damit im Fall er in der Wahl des Inquisitors getäuscht oder in der traurigen Nothwendigkeit wäre, Inquisitoren zu wählen, die nicht alle jene Eigen-

schaften besizen, doch dem daraus resultirenden Nachtheil so viel möglich vorgebeugt wird. Zu dem Ende muß er keinen zum Inquisitor ernennen, der sich nicht vorher bei Inquisitionsgeschäften ohne Anstellung praktisch geübt hat.

Jeder Inquisitor sollte dem Richter den Fortgang der Inquisizion von Woche zu Woche anzeigen und die Verhörprotokolle einsenden müssen. Es sollte keinem Inquisitor erlaubt seyn, irgend einen Menschen ohne Vorwissen des höhern Gerichts länger als die nach seiner Entfernung vom Siz desselben zu bestimmende kürzeste Zeit, in Verhaft zu behalten; zugleich aber sollte er diesem die Gründe der Verhaftnehmung umständlich eröfnen müssen.

Die Inquisitionsgerichte sollten von den höhern Gerichten bisweilen untersucht werden. Jeder Verdächtige, er sey schuldig, oder unschuldig befunden worden, sollte nach dem Ende der Untersuchung über die Behandlung und alle Umstände der Inquisizion von einem andern Gericht befragt werden.

§. 445.

Ueberhaupt sollte die Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit in jedem Staate unter der Aufsicht eines eigenen Gerichtshofs stehen. Diese könnte ihr seine ganze Sorge und Aufmerksamkeit unge-

theilt widmen; diese könnte das Ganze richtig übersehen und beständig in der Ordnung, in der Thätigkeit unterhalten, die in diesem Theile der Staatsverwaltung so nöthig und wichtig ist.

Von den Skabinen oder Beisizer.

§. 446.

Die Skabinen haben ihren Ursprung in den ältesten teutschen Rechten. Der Geist ihrer Anstellung ist, daß sie die Handlungen des Inquisitors beobachten und also den Inquisiten gegen ungesezmäsiges Verfahren sichern sollen.

§. 447.

Ihre Pflichten sind edel und wichtig. Sie sollen Zeugen seyn, daß die Vorschrift der Geseze in der Untersuchung der Verbrechen nicht verlezt werde. Sie sollten Beschüzer des Verdächtigen seyn, gegen unrechtmäsige Gewalt, gegen Mißhandlungen, gegen Unredlichkeit und Privathaß des partheiischen, oder Wuth des jähen Inquisitors; sie sollen durch die Macht ihres Zeugnisses diesen in den Fesseln der Geseze erhalten.

§. 448.

Ihre Bestimmung ist erhaben und zweckmäsig. Ob sie aber unter den dermaligen Verhältnissen er-

füllt werde? — Traurend muß der Menschenfreund diese Frage verneinen.

So lang unsre Gerichtsbeisizer mit den Gesezen und der durch sie vorgeschriebenen Behandlungsart der peinlichen Untersuchung, gänzlich unbekannt sind, so lang werden sie selten, oder nie, dem Inquisitor in unrechtmäßiger Bedrückung Einhalt thun, noch zeugen können, ob er ungesezmäßig verfahren habe? So lange sie Unrergebene des Inquisitor sind; wird diese Abhänglichkeit sie hindern, ihren edlen Beruf zu erfüllen.

Soll also der weise Zweck der Errichtung der Skabinen erreicht, sollen diese in ihre ursprüngliche erhabene Bestimmung als Zeugen gegen den unredlichen oder grausamen, oder leidenschaftlichen Richter, als Beschüzer der Unschuld wieder eingesezt werden, so muß man Männer zu Skabinen wählen, die Kenntnis der Gesezе besizen und vom Inquisitor unabhängig sind.

Beides ist thunlich. Denn welcher Ort sollte nicht einige Innwohner besizen die wenigstens einer allgemeinen Kenntnis der Gesezе fähig sind, oder zu deren Erlangung ermuntert und durch den freyen Zutritt zu den Gerichten, gebildet werden könnten?

Die Unabhängigkeit vom Inquisitor ist ein noch wesentlicher Punkt; diese ist leicht thunlich,

wenn sie persönlich von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Inquisitors ausgenommen und entweder der eines andern Gerichts, im nemlichen, oder einem nahen Ort, oder der höchsten Gerichtsstelle unmittelbar untergeben werden.

Vom Büttel.

§. 449.

Der Büttel oder Gerichtsdiener sollte drei wesentliche Eigenschaften haben. Unermüdliche Wachsamkeit, unbestechliche Redlichkeit und Sanftheit des Charakters. Sein Amt ist wichtiger, als man glaubt. Von ihm hängt die Sicherheit der Gesellschaft zunächst und unmittelbar ab; von seinem Fleiß, oder Nachläßigkeit, Redlichkeit oder Unredlichkeit hängt es ab, daß Verbrechen entdeckt werden, oder verschwiegen bleiben.

Der aufmerksamste Inquisitor kann nicht ganz die Leiden verhüten die ein fühlloser und roher Büttel dem Verdächtigen auflegen kann. Die Gewohnheit mit Böswichtern, mit dem Auswurf des Volks umzugehen, verhärtet das Herz nur allzuleicht und verschließt es den sanften Gefühlen des Mitleids und der Theilnehmung. — Man seze hinzu, daß Leute dieser Gattung von äusserst ver-

nachläßigter Bildung sind, und daß ein unsinniges Vorurtheil sie zu Boden drückt.

§. 432.

Dem Blick des Weisen kann die Bemerkung nicht entgehen, daß von der Summe der Leiden, die sich seit Jahrtausenden auf die Menschheit gethürmt hat, sie sich den größern Theil durch Vorurtheile und Irrthümer selbst zuzog. Ist es wahr, daß die Gesellschaft nicht ohne Ordnung, daß die Ordnung nicht ohne Oberhaupt erhalten werden kann, daß dies Oberhaupt zur Vollstreckung der Gerechtigkeit, zu Aufsuchung, Greifung und Bewahrung der Verbrecher Gehülfen bedarf, so ist es auch wahr, das Amt eines Büttels ist ein dem Staat unentbehrliches und also wichtiges Amt. Welcher Unsinn also diese Stelle herabzuwürdigen! welche Ungerechtigkeit diese Staatsdiener zu brandmarken! Wie sehr widerstrebt dieses Vorurtheil allem Sinn von Staatsverfassung; wie sehr verkennt die Menschheit dabei ihre eigene Vortheile! Kann sie fordern, daß ein Mann, den man verabscheut, flieht und vermeidet, dessen Nachkommen man sogar von allen Vortheilen der Gesellschaft ausschließt, die Menschen liebe, daß er gütig sanft und mitleidig sey? — Er sieht seinen Feind in jedem Glied

der Gesellschaft und behandelt ihn nach diesem Gesichtspunkt.

Vom Henker.

§. 451.

Alles dies paßt auch auf den Henker. Der Grad der Schande, womit ihn das Vorurtheil brandmarkt, ist noch ungleich größer.

2. Vom peinlichen Prozeß selbst.

a. Ueberhaupt und dessen Eintheilungen.

§. 452.

Der peinliche Prozeß ist: die Untersuchung und Erhebung: ob ein Verbrechen und von wem es begangen wurde?

§. 453.

Man theilt ihn in den akkusatorischen und inquisitorischen. Der erste ist bekanntlich älter; den lezrern haben wir erst in den neuern Zeiten der Geistlichkeit zu danken. Indeß ist dies vielleicht eins der wohlthätigsten Geschenke, das die Menschheit seit Jahrhunderten aus ihrer Hand empfieng.

In unserm Zeitalter, wo man so sehr nach Paradoxen hascht, in unserm Zeitalter, wo jeder Saz

ohne Unterschied, seinen Vertheidiger findet, hat man auch den akkusatorischen Prozeß vertheidigt, empfohlen, und dem inquisitorischen vorgezogen. Dies zwingt mich, tiefer, als ichs sonst bedürfte, in die Gründe einzugehen, die unsere Nazion bewogen haben, der kanonischen Vorschrift zu folgen, und den akkusatorischen Prozeß zu verdrängen.

§. 454.

Der allgemeinste und einfachste Grund, aus dem unwidersprechlich erhellt, daß der Vorzug des akkusatorischen dem Sistem des gesellschaftlichen Verbands widerstrebt, ist wohl dieser: Verbrechen ist eine das Wohl der Gesellschaft störende Handlung. Der Zweck des peinlichen Prozesses ist also: die Erhaltung der Ruhe und des Wohls der Gesellschaft. Wo also diese Rücksicht eintritt, wo das Wohl der Gesellschaft gestört wird, tritt auch die Sorge und das Amt des Oberhaupts derselben ein. Wie viele Verbrechen giebt es nicht, die nicht einzelne Glieder der Gesellschaft beleidigen, oder nicht unmittelbar das Wohl des Ganzen stören? Sollen diese also ununtersucht, sollen sie unbestraft, also unverhütet bleiben? Sollen sie — welches eben so viel ist — aufhören, Verbrechen zu seyn? Und was soll die Gesellschaft für die ihrem

Glück nachtheiligen Folgen dieser Ungestraftheit entschädigen? So soll also der Mörder nicht bestraft werden, wenn Freunde und Verwandte des Ermordeten es nicht räthlich finden, ihn anzuklagen, oder dessen Blut mit Gold aufwiegen lassen? — Nein! der Staat bedarf keiner Anklage. Der ursprünglich gesellschaftliche Vertrag fordert ihn auf, Verbrechen zu verhüten, und die Unschuld zu schützen.

§. 455.

Nimmt der Staat von keiner Handlung Kenntniß, als die ihm klagend angebracht wird; so wird oft in der ersten Aufwallung des Zorns der Sohn hingehen und seinen Vater, der Bruder seinen Bruder, der Gatte den Gatten anklagen. Der Menschenkenner weiß, wie sehr der rastlose, der Ruhe immer nachstrebende und sie doch immer zurückstoßende Geist des Menschen hiezu neigt; wie oft also dieß im häuslichen Leben der Fall werden kann. Er weiß aber auch, wie schwer Aussöhnung ist, wenn einmal öffentliche Klage auf der einen Seite entstand; wie sehr gerichtliche Verhandlungen — wobei der Leidenschaft die geheimste Anekdoten entschlüpfen — Haß nähren; wie tief er dann Wurzel schlägt, und wie schwer eine Aus-

söhnung sey, wo man durch Publizität gehässiger Vorwürfe sich eine Entschädigung und Vergütung des Unrechts unmöglich gemacht hat. Es ist unwidersprechlich, daß Anklagen Zorn, persönliche Feindschaften, Haß, Neid und Mißgunst begünstigen, und daß unter ihrer Larve die Furie der Zwietracht den armen von Leidenschaft geketteten Sterblichen den Dolch gegen einander selbst in die Hände gebe.

§. 456.

Wie sehr begünstigt nicht auch der akkusatorische Prozeß falsche Anklagen! Dem nächsten Böswicht fällt es ein, die Unschuld anzufallen. Umsonst saß der Staatsbürger friedlich in seiner Hütte; der Elende, der nichts zu verlieren hatte, drängt sich zu ihm; er droht ihm mit einer falschen Anklage, er erpreßt Geld von ihm, weil die Unschuld ihn nicht vor dem Ungemach schützen kann, das eine Anklage und die Vertheidigung seiner Unschuld im gerichtlichen Weg nothwendig nach sich zieht. Man wende nicht ein, daß all' dieß auch beim inquisitorischen Prozeß möglich ist, der sich auch durch Denunziazion anfangen kann. Der Inquisitor kann auf eine unwahrscheinliche Anzeige nichts verfügen; im akkusatorischen Prozeß erkennt er über

die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Anklage erst nach geschlossenen Verhandlungen.

§. 457.

Ist es die Pflicht des Staats, unaufgefordert für das Wohl der Gesellschaft zu sorgen; ist es eben so seine Pflicht, dem Staatsbürger die Erlangung der Gerechtigkeit zu erleichtern: so paßt der akkusatorische Prozeß nicht in das Sistem einer weisen Gesezgebung. Er bürdet dem Ankläger die Last auf, das Verbrechen anzuklagen und zu erweisen, bei Gefahr seiner Ehre, seines Lebens, seines Vermögens, im Fall ihm die Beweismittel bis zu dem gesezlich erforderlichen Grad mangeln. Er legt ihm allen Kostenvorschuß, alles Ungemach des Prozesses und der gerichtlichen Verhandlung auf, und sezt ihn allen Künsten der Schikane aus, die auch der weiseste und gerechteste Richter nicht ganz fesseln kann. Er zwingt den Beleidigten, seinem vornehmern oder mächtigern Beleidiger gerade unter die Stirne zu treten, und sich allen Folgen seines Einflusses und seiner Macht entgegen zu stellen. Er erschwert dem Armen die Hülfe, und begünstigt und vermehrt das Uebergewicht, das, troz der weisesten Gesezgebung, der Reichere ohnehin in der Gesellschaft hat, und ewig haben wird.

§. 458.

Wie? also soll das Wohl der Gesellschaft von jedem einzelnen Gliede abhängen, und dieß zum Ganzen so nothwendige Band, das Hand an Hand, Wille an Wille kettet, und dessen Schleife in der Hand der höchsten Gewalt ist, aufgelößt werden? So soll also das Verbrechen, so unnatürlich, so empörend es sey, unbestraft bleiben, wenn sich niemand findet, der die Last des Prozesses oder Beweises übernehmen will? So hängt es also von jedem Staatsbürger ab, den Zeugen oder Gegenstand seines Verbrechens abzukaufen, und dann ungeahndet die ersten Geseze der Natur, der Menschheit und der Sittlichkeit zu verlezen?

§. 459.

Neben dem inquisitorischen Prozeß kann der akkusatorische nicht bestehen; denn jener schließt diesen aus. Nur Ein Fall bleibt übrig, nämlich die Form des akkusatorischen Prozesses beizubehalten, und einen öffentlichen Ankläger zu bestellen. Allein auch diese Gattung des akkusatorischen Prozesses ist verwerflich, weil sie den allgemeinen Zweck der peinlichen Gesezgebung: Verhütung aller Verbrechen, und den Zweck des peinlichen Prozesses: Ergründung der Wahrheit, in die Gränzen des

bürgerlichen Prozesses einengt, und also zum Nachtheil des ganzen Staats, so wie des angeklagten Staatsbürgers, die Sammlung der Beweise für Schuld und Unschuld, wo auch immer die dazu führende Thatumstände liegen mögen, beschränkt.

Nicht jene Gründe allein machen den akkusatorischen Prozeß verwerflich. Der schwerfälligere umständlichere Gang desselben ist an sich sein wesentlichster Mangel, und dieser ist wichtig für die Menschheit, weil er seine nachtheiligen Folgen über die Unschuld wie über den Schuldigen verbreitet.

§. 460.

Die Unschuld ist beim inquisitorischen Prozeß so sicher als beim akkusatorischen. Der Zweck und Gegenstand des peinlichen Prozesses, des inquisitorischen wie des akkusatorischen, ist: Ergründung der Wahrheit; und in jenem kann der Richter den Inquisiten ohne den höchsten Grad moralischer Gewißheit des Daseyns des von ihm begangenen Verbrechens so wenig verurtheilen, als in diesem; er muß hier die Beweise für und gegen wiegen, wie dort.

§. 461.

Der Gegenstand des peinlichen Prozesses ist: die Ergründung: ob ein Verbrechen begangen

worden? wer? und ob es das verdächtige Individuum begangen hat? Das ganze Sistem des peinlichen Prozesses ruht auf diesem einzigen Saze.

Der Inquisitor ist es, von dem der Richter diesen Beweis fordert. Er muß die Beweisthümer sammeln, und sie dem Richter vorlegen. Dieß ist der ganze Zweck der Inquisizion. Das Amt des Richters ist, diesen Beweis zu wiegen und zu beurtheilen.

§. 462.

Alle Verbrechen sind Gegenstände des peinlichen Prozesses. Doch nehmen die Geseze einige aus. Diese sind: der Diebstal unter Eheleuten, und der Diebstal des nächsten Erben; in diesen soll der Inquisitor die Anklagen erwarten.

Der Geist dieser Bestimmung in Absicht des Diebstals unter Eheleuten ist wohl: die Vertraulichkeit, die nach der Natur des ehelichen Bandes unter Eheleuten herrscht, und nach ihrer Natur eine Gemeinschaft des Vermögens auf jeden Fall festzusezen scheint. Ein Umstand, der die Qualität der Handlung im Fall wirklicher Gütergemeinschaft ganz aufhebt, ausserdem an sich äusserst herabsezt.

Kommt hinzu, daß der bestohlne Ehegatte klagt, so quillt hieraus die Vorausseßung, daß er dem

Schuldigen die Handlung verziehen habe; da denn ein großer Theil der Quantität des Diebstals wegfällt. Allein der stärkste und wichtigste Grund dieser allerdings weisen Bestimmung ist: weil eine unaufgeforderte inquisitorische Untersuchung einer dergleichen Handlung, durch das davon unzertrennliche Aufsehen, die Ehre des einen Ehegatten beflecken, und die Ruhe Beider trüben, ja das häusliche Glück der Familie vielleicht unwiederbringlich zerstören würde; dahingegen ein solcher Vorfall mit unter die Gerichtsbarkeit des Hausvaters gezählt wird, die er im Stillen ohne Störung des Glücks der Familie, über die Seinigen, ausüben kann. In diese Gerichtsbarkeit, die der Gesezgebung heilig seyn muß, würde also die unaufgeforderte Inquisizion ein Eingriff seyn, der durch seine Folgen das Wohl des ganzen Staats verlezte.

Den Geist der zweiten Bestimmung in Absicht des Diebstals des nächsten Erben, fasse ich nicht.

Nach dem allerdings philosophisch richtigen Grundsaze des bürgerlichen Rechts, geht das Eigenthum einer Erbschaft nicht eher als mit dem Tode des Erblassers auf den Erben über; bis dahin ist sie für ihn fremdes Eigenthum. Die Hoffnung des Eigenthums, so nah sie sey, ist nicht Eigenthum, und ändert jenen Saz nicht ab. Die-

ser Handlung fehlt also die ordentliche Quantität des Diebstals nicht. Sollte ihr die ordentliche Qualität desselben fehlen? Verdient der Erbe, der die letzten Augenblicke seines Erblassers noch durch eine solche Handlung verbittert, der seine Begierde nach dem Tode desselben und nach dem Besitz seiner Güter auf eine so schändliche Art verräth; verdient er mehr Nachsicht, als der gewöhnliche Dieb? Oder ist nicht vielmehr seine Handlung niedriger; bezeichnet einen noch größern Grad der Verdorbenheit der Seele?

Auch die Quantität derselben scheint mir grösser, als die des gewöhnlichen Diebstals. Wenn der Richter den Erben, der aus Ungeduld seinen Erblasser bestiehlt, ungestraft läßt, so begünstigt er dadurch eine noch schändlichere Handlung, den Mord der Erblasser; eine Pest, die einst ein ganzes Volk ergriff, und der die Gesetzgebung, wegen der Stärke des Reizes, nicht genug entgegen arbeiten kann.

§. 463.

Doch die Bestimmung des Karolingischen Gesetzbuchs geht nicht auf die Straflosigkeit: nur dahin, daß der Inquisitor die Handlung nicht unaufgefordert untersuchen soll. Aber auch dazu

sehe ich keinen hinreichenden Grund. Die so eben vorgetragenen Umstände zeigen diese Handlung vielmehr in einem der Gesellschaft so gefährlichen Lichte, daß ihr allerdings an deren Untersuchung und Bestrafung liegt.

§. 464.

Die Inquisizion theilt man in die allgemeine (generelle) und besondre (spezielle.) Ueber diese Eintheilung sind die meisten peinlichen Rechtslehrer selbst nicht recht einig. Bald behaupten sie: Die Generalinquisizion beschäftige sich mit der Erhebung: ob? wie? und im allgemeinen von wem das Verbrechen begangen worden sey? die Spezialinquisizion aber enthalte die unmittelbare Untersuchung gegen ein bestimmtes Individuum; bald soll die Generalinquisizion alles, ausser dem artikulirten Verhör, enthalten.

§. 465.

Die ganze Eintheilung hat schlechterdings nicht den mindesten philosophischen Geist, und also auch weder Wirkung noch Nutzen. Der Zweck der Inquisizion ist der Beweis der Existenz des Verbrechens und des Verbrechers. Indeß muß die Gesetzgebung überhaupt den Gang des Inquisizions-

prozesses zu beschleunigen suchen, so viel es nur unbeschadet seiner wesentlichen Bestandtheile geschehen kann. Es ist ohnehin traurig genug für die Menschheit, daß der Richter durch die Rücksicht der aus der Entweichung eines Verbrechers und also dessen Impunität entstehenden Gefahr gedrängt wird, auch auf entferntere Vermuthungen schon, den durch sie verdächtigen Staatsbürger in den Kerker zu setzen; daß auch der gelindeste Kerker ein temporeller Verlust der Freiheit und also ein Leid ist, und die weiseste Gesetzgebung nicht verhüten kann, daß dies nicht auch bisweilen den Unschuldigen treffe.

§. 466.

Mannichfache Rücksichten machen ihr jene Beschleunigung zur Pflicht. Nicht blos die, daß auch ein Unschuldiger eingekerkert und ein Opfer der zum Wohl des Ganzen nothwendigen Vorsicht des Staats geworden seyn kann; vorzüglich auch diese: der Kerker soll keine Strafe seyn; er soll nur die Gesellschaft sichern, daß der Verbrecher der Strafe nicht entrinne. Indeß ist er auf jeden Fall nicht bestimmungsmäßig, sondern zufällig ein Leid. Ist aber der Verdächtige schuldig; soll der Richter die Strafe nur nach dem Grad der allgemeinen und

subjektiven Quantität und Qualität der Handlung festsetzen: wie kann er auf die Zeit des Gefängnisses Rücksicht nehmen? Wie kann er es, im Fall das Verbrechen kapital ist? Und ist es nicht traurig, daß noch so oft in Teutschland der Fall eintritt, wo die Dauer des Gefängnisses die Strafe oft größtentheils, bisweilen ganz verschlingt, dem Richter die Bestimmung einer Strafe ohne Ungerechtigkeit unmöglich macht, und ihn zwingt, den Verdächtigen straffrei loszulassen, so wie er verhaftet wurde? Wird dies nicht der größern Volsklasse auf immer dunkel bleiben? Und verfehlt nicht die sogenannte Anrechnung des Gefängnisses statt der Strafe den wesentlichsten Endzweck der Strafen?

§. 467.

Laßt uns über den Nachtheil schweigen, den eine lange Einkerkerung für die Gesundheit des schuldigen und unschuldigen Inquisiten hat, und der weder in dem einen noch andern Falle gerecht und menschlich ist; laßt uns auch all' der nachtheiligen Folgen nicht gedenken, die eine lange Einkerkerung für den Credit, den guten Namen, die häusliche Oekonomie, die Familie des Unschuldigen wie des Schuldigen hat; so fordert doch selbst das

unmittelbare politische Interesse die Gesetzgebung auf, die Inquisizionen abzukürzen. Die Länge der Inquisizion vergrößert die Unterhaltungs- und Inquisizionskosten, die im Fall der Unschuld oder des Unvermögens des Verdächtigen dem Staat zur Last fallen. Nicht genug, daß die Gesellschaft eines seiner Glieder nähren muß: sie entbehrt noch die Vortheile, die ihr sonst aus der eignen Thätigkeit und Arbeit des Verhafteten zugiengen. Sie verliert also doppelt; und im Fall die Inquisizionskosten von dem Verbrecher erhoben, oder von ihm durch Arbeit bezahlt werden müssen, so begeht die Gesetzgebung durch deren Häufung eine wahre Ungerechtigkeit. Ist es dem Geist einer weisen Gesetzgebung gemäß, daß ein Verbrecher, dem z. B. die Gesetze eine der Qualität und Quantität angemessene, eine monatliche Arbeitsstrafe zuerkannten, drei Monate seine Fesseln mit Schweiß und Thränen netzen muß, um die Gebühren des Inquisitors zu bezahlen?

Noch eine dringende Rücksicht verlangt von der Gesetzgebung die Abkürzung der Inquisizionen. Eine der wesentlichsten Eigenschaften der Strafe ist, daß sie dem Verbrechen augenblicklich folge. Denn in Absicht des Verbrechers ist dann der Eindruck der Vortheile des Verbrechens noch neu.

mithin setzt ihn dies in Stand, sie richtig gegen das Leid der Strafe zu kalkuliren; denn in Absicht Anderer ist die Strafe für sie ungleich minder wirksam, wenn sie zu einer Zeit erfolgt, wo der Eindruck des Verbrechens durch die Zeit geschwächt oder vertilgt war, und die der Gesellschaft schmerzhafte Folgen derselben nicht mehr existirten; wo also der größre Theil nur das vom Richter auferlegte Leid sieht, nicht aber die Veranlassung desselben erfährt, und also statt der zweckmäßigen Abschreckung wohl verleitet wird, jenes als despotischen Muthwillen zu betrachten.

Lange Inquisizionen hindern aber die schnelle Anwendung der Strafe, und rauben ihr also einen ihrer wohlthätigsten, ihren innern Gehalt, zum Besten der Menschheit, erhöhenden, Bestandtheile.

Zu jener Absicht der Abkürzung der Inquisizionen wäre es auch beförderlich, wenn die Gesetzgebung die öffentliche Rechtslehrer des Staats veranlaßte, die Führung erschöpfender, aber kurzer Inquisizionen, woran der Menschheit doch so viel liegt, zu einem besondern Gegenstand ihres Unterrichts zu machen.

Ferner, wenn die Gesetzgebung Muster kurzer, gedrängter und die Thatumstände doch ganz aufklärender, den in dem individuellen gegebenen Fall

beizubringen möglich gewesenen Beweis erschöpfenden Inquisizionen unter öffentlicher Autorität bekannt machte, nach welchen, der ins Unendliche abwechselnden und sich verändernden Thatsachen ohnerachtet, der Inquisitor die Inquisitionen doch in den allgemeinen und Hauptzügen ordnen und bilden könnte.

§. 468.

Die Eintheilung der Inquisizion in die General- und Spezialinquisizion ist ohne philosophischen Geist. Den ächten Begriff des peinlichen Prozesses habe ich bereits schon festgesetzt. Aus diesem folgt, daß alles, was zum Beweis des Daseyns des Verbrechens und des Verbrechers führt, als die Besichtigung, das summarische Verhör, das artikulirte Verhör, u. s. w. blos Theile der Inquisizion im Allgemeinen sind.

Die einzige in jenem Begriff des peinlichen Prozesses liegende Eintheilung ist die, in den Beweis der Existenz des Verbrechens (certitudo corporis delicti) und der Existenz des Urhebers desselben, oder Verbrechers.

Ich will jeden dieser wesentlich verschiedenen und daher vom Inquisitor sorgfältig abzusondernden Theile der Inquisizion so weit besonders

behandeln, als es, ohne in Wiederholungen zu fallen, möglich ist.

§. 469.

Die Mittel zum Beweis der Existenz des Verbrechens sind diesem und dem Beweis des Urhebers desselben gemein. Ich werde bei jedem dieser einzelnen Mittel bemerken, was damit in Absicht des ersten und zweiten Beweises sich beweisen läßt.

§. 470.

B) Von den einzelnen Akten des peinlichen Prozesses.

Das Resultat all' dieser Sätze ist folgendes: Der peinliche Prozeß ist die Ergründung der Wahrheit der Existenz eines Verbrechens und dessen Urhebers. Die Mittel, zu dieser Wahrheit zu gelangen, werden bei der Lehre vom Beweis angeführt.

Die Formen, Akten oder gerichtliche Handlungen zu Ergründung der Wahrheit sind:

Die Begründung der Inquisizion.

Die Ergründung des Daseyns des Verbrechens.

Die Besichtigung.
Die Ladung und Verhaft des Verdächtigen.
Das summarische Verhör.
Das artikulirte Verhör.
Das Zeugen Verhör.
Die Konfrontazion der Verdächtigen unter sich und mit den Zeugen.
Die Sammlung der Wahrscheinlichkeiten.
Die Abnahme des Reinigungs-Eids.
Die Terrizion.
Die Folter.

Diese Formen der Beweisführung und die Beweismittel selbst, haben die Rechtslehrer durch einander geworfen, und dadurch Dunkelheit und Verwirrung über die ganze Lehre des peinlichen Prozesses verbreitet. Hier ist blos von den Formen der Beweisführung die Rede, die ich nach chronologischer Ordnung anführe.

§. 471.

Ich werde also dem Gang des peinlichen Prozesses von seinem Ursprung bis zum Ende folgen; ich werde stufenweise die mannichfaltigen Theile desselben von der Begründung der Inquisizion bis zur Vollstreckung des Urtheils durchgehen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Da aber die meisten Theile desselben eigne Grade des Beweises fordern, da der Anfang der Inquisizion, die Ladung, die Verhaftung, das artikulirte Verhör, die Eideserkennung, die Territzion, die Folter, jede ihren eignen Grad des immer wachsenden Beweises verlangen, wenn der Richter sie soll erkennen dürfen; so folgt ganz natürlich, daß ich bei jedem einzelnen Theile des peinlichen Prozesses die einzelnen Beweismittel berühren muß; doch nur in so fern sie zur Begründung dieses Theils nothwendig sind.

Die Lehre von den Beweismitteln selbst und dem Geiste eines jeden, so wie dem Grade der Beweiskraft, wird bei der Lehre vom Beweise abgehandelt.

§. 472.

Nach diesem Plan enthält also der peinliche Prozeß Beweis, und zwar

I. den Beweis der Existenz des Verbrechens; von dessen Führung ich nach der kronologischen Ordnung unter den Formen oder Akten des peinlichen Prozesses das ihm Eigenthümliche einschalte;

II. den Beweis der Existenz des Urhebers.

Er enthält:

I. die Formen (Akte) der Beweisführung, und
II. die Mittel derselben.

Diesen Plan, der im Geist des Begriffs des peinlichen Prozesses liegt, werde ich in der Folge nie aus den Augen verlieren.

§. 473.

Die Theile, Akte oder Formen des peinlichen Prozesses fordern im Fortschreiten einen immer wachsenden Grad des Beweises. Denn der peinliche Prozeß ist an sich ein Leid.

Ferner: Je größer die Summe der vorhandenen Wahrscheinlichkeit gegen den Beschuldigten ist, je näher sie dem zur Verurtheilung erforderlichen gesetzlichen Grade des Beweises kommt, je größre Wahrscheinlichkeit also vorhanden ist, daß der Verdächtige wirklich schuldig sey, je minder ist die Gefahr, daß ein Unschuldiger das Leid des peinlichen Prozesses trage; und umgewendet, je entfernter der Grad der Wahrscheinlichkeit gegen den Inquisiten ist, je größer ist diese Gefahr.

§. 474.

1. Von Begründung der Inquisizion.

Die Erkennung der Inquisizion, in so fern sie gegen ein Individuum gerichtet ist, ist ein Schritt, der seine Ehre, seinen Kredit und guten Namen an sich in Gefahr der Zweideutigkeit setzt. Ein Schritt, den also die Gesetzgebung nicht erlauben, und der Inquisitor nicht wagen darf, ohne daß einiger Grad der Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß sich der Beschuldigte wirklich schuldig befinde, und also bei diesem Schritt wahrscheinlich nichts ohne Schuld verliere.

Die Erkennung der Inquisizion ohne Richtung gegen ein Individuum, ist ein Schritt, zu dem der leichteste Grund hinreicht; denn das Wohl der Gesellschaft heischt den höchsten Grad der Wachsamkeit in Ausspähung der Verbrechen, und ihr wesentliches Interesse ist, daß keines unbestraft bleibe. Wenn diesem Interesse dort, die Gefahr, einem unschuldigen Staatsbürger das Leid des peinlichen Prozesses zuzuziehen, die Waagschale hält, so fehlt dieß hier gänzlich. Der entfernteste Schein reicht also hin, zu forschen, ob ein Verbrechen begangen worden sey?

§. 475.

Dieß sind die ersten Grundsätze, denen der Inquisitor bei Begründung der Inquisizion folgen muß. Die Rechtslehrer haben sich beschäftigt, die Umstände zu verzeichnen, die die Inquisizion begründen können. Sie haben vergessen, daß, bei der unendlichen Mannichfaltigkeit der menschlichen Begebenheiten und Handlungen, ein vollständiges Verzeichniß dieser Umstände unmöglich, und ein unvollständiges so gut als keines ist; sie haben vergessen, daß es nothwendiger ist, einen dem Geist der peinlichen Gesetzgebung gemäßen, universellen Satz aufzustellen, unter den sich alle und jede Fälle müssen reihen lassen. In Absicht der Untersuchung, ob ein Verbrechen begangen worden sey? ist im vorigen Paragraph das Nöthige gesagt worden. In Absicht der Inquisizion gegen ein bestimmtes Individuum kann dem Inquisitor schlechterdings keine bestimmtere Regel als folgende gegeben werden: Das Wohl der Gesellschaft ist interessirt, daß das Verbrechen bestraft werde; eben dieses Wohl fordert, daß der unschuldige Staatsbürger frei von gerichtlichem Angriff sey. Im Fall also die Gesellschaft mehr wagte, wenn das Verbrechen ununtersucht bliebe, als das Individuum leider, angegriffen zu werden; wenn

also die Gefahr für erstern, die Gefahr für letztern überwiegt; oder wenn bei richtiger Abwägung aller und jeder eintretenden subjektiven und zusammenzufassenden Umstände, als z. B. des Karakters des Beschuldigten, rc. der Begriff der Begehung des Verbrechens durch ihn nicht nur nicht schlechterdings ausgeschlossen, sondern auch durch irgend einen wahrscheinlichen auch noch so entfernten Umstand unterstützt wird, so überwiegt das Interesse der ganzen Gesellschaft; die Inquisizion ist begründet, und der Inquisitor darf den ersten Schritt wagen.

Dieser Satz gilt durch alle Klassen der Verbrechen; denn ist bei den schwerern die Gefahr für die Gesellschaft dringender, als bei den leichtern, so sind jene dagegen unwahrscheinlicher, und dieß setzt beide ins Gleichgewicht.

§. 476.

Diejenigen Umstände zu Begründung der Inquisizion, die die Rechtslehrer namentlich nennen, sind fürs erste: die Denunziazion. Sie muß von Wahrscheinlichkeiten unterstützt werden, und eine davon entblößte Denunziazion begründet keinen peinlichen Prozeß.

Auch kann sich die Gesetzgebung in Absicht der Denunziazionen nicht vorsichtig genug betragen. Ungewöhnliche Begünstigung würde Rachgierde und Privathaß ermuntern. Belohnung würde noch unsittlichere Leidenschaften entflammen; beides, die Familien-Ruhe der Gesellschaft stören, und der Furie der Zwietracht die Fackel in die Hand geben.

Verwerfung aller Denunziazionen würde dem Staat eine reichhaltige Quelle zu Entdeckung der Verbrechen verschließen, mithin der Sicherheit der Gesellschaft schaden. Zwischen all' diesen Klippen muß die Gesetzgebende Macht sich durcharbeiten; indem sie, ausser beim Hochverrath und bei ungewöhnlicher Häufung der Verbrechen, wo dringende Gefahr der Gesellschaft alle andre Rücksicht verschlingt, die Denunziazion weder ermuntert noch belohnt: aber auch sie nicht verbietet und drückt; mithin den Namen des Denunzianten verschweigt, und den Denunziaten mit keiner bürgerlichen Klage gegen jenen hört. Dieß fordert das große Interesse des Staats in Entdeckung der Verbrechen. Man wende nicht ein, daß die Sicherheit des Staatsbürgers der Büberei jedes Böswichts preiß ist, der rücklings ihn zu morden leicht wagen kann. Gerade diese Rücksicht macht es der Gesetzgebung nothwendig, zu Begründung der

Inquisizion eine mit Wahrscheinlichkeiten unterstützte Denunziazion zu fordern.

§. 477.

Daß die Denunziazion umständlich niedergeschrieben werden müsse, ist höchstnothwendig. Im Fortschritt der Inquisizion können die Umstände der Denunziazion zu Erhebung der Wahrheit, der Schuld oder Unschuld des Beschuldigten, wichtig werden, und ohne dieß kann der Richter die Rechtmäßigkeit des Verfahrens des Inquisitors, und ob der Grund der Inquisizion gesetzlich war? nicht erforschen.

§. 478.

Daß die Denunziazion des Geistlichen von einem unter dem Siegel der Beichte geschehenen Bekenntniß, keine Inquisizion begründe, behaupten alle Rechtslehrer. Der Geist dieses Satzes liegt, in so fern von katholischen Geistlichen die Rede ist, im Religionssistem. Ohne dieß zu berühren, bleibt es immer dem Philosophen eine interessante Frage: Ob nicht in dem Fall, wo das dringende Wohl des Staats es fordert, wo durch unterlassende Rücksicht auf die Denunziazion, die Sicherheit der Gesellschaft in einer gro

sen Gefahr steht, wo von einem erst zu begehenden Verbrechen eine Ausnahme statt finden sollte?

§. 479.

Das Gerücht, der Augenschein, das Bekänntnis, oder die eigne Anzeige des Verbrechers, oder seines Mitschuldigen u. s. w. sind diejenigen Ursachen zu Begründung der Inquisizion deren die Rechtslehrer ferner namentlich gedenken. Die Bemühung zu Verzeichnung dieser Verbrechen ist um so undankbarer, als viele Verbrechen wieder ihre eigenthümliche Ursachen haben; z. B. der Fund der gestohlnen Sache beim Diebstahl ꝛc. die Schwangerschaft in fleischlichen Verbrechen u. s. w. und als alle und jede von dem allgemeinen Satze erschöpft werden.

Von der Ergründung der Existenz der Verbrechen.

§. 480.

Die erste Veranlassung, die der Inquisitor erhält, sein Amt zu handeln, ist die bis zu ihm gelangende Kenntnis, daß ein Verbrechen begangen worden ist. Sein erstes Geschäft ist also: dies zu ergründen, beweisen, zu beurkunden.

Von diesem Geschäft ist das zweite: nemlich die Untersuchung und der Beweis, wer der Urheber des Verbrechens sey? gänzlich abgesondert. Der Inquisitor sollte also diese beide so wesentlich verschiedene Gegenstände jeder Inquisizion auch in den Akten, so viel es möglich ist, trennen. Dies würde über jede Inquisizion Licht und Klarheit verbreiten, dem hellsehenden Richter Arbeit, und dem kurzsichtigen Irthum ersparen.

Der Begriff des Verbrechens fordert einen Nachtheil für die Gesellschaft, oder moralische Quantität. Es ist also an der Ergründung: ob dieser Nachtheil würklich erfolgt sey, der Gesellschaft wesentlich gelegen.

Vielleicht mögte man dies auf den Fall beschränken, wo das Bekänntnis des Angeschuldigten fehlt; allein mit Unrecht. Wohl aber sind folgende Sätze dem Geist einer weisen Gesetzgebung gemäs: je gröſser das Verbrechen ist, je vollständiger muß insbesondere der Beweis der Existenz des Verbrechens seyn; je weniger das Verbrechen nach seiner Natur Spuren zurückläßt (deliktum fakti transeuntis) je ängstlicher muß der Inquisitor in Sammlung des Beweises seyn; bei solchen Verbrechen reicht auch ein minderer Grad des Beweises hin, als bei Verbrechen, die Spuren zurücklassen (delik-

tum fakti permanentis) und wo also nach ihrer Natur ein vollständigerer Beweis möglich ist.

Der Beweis der Existenz des Verbrechens ist, in jedem Fall und bei jedem Verbrechen nothwendig; nur unter folgender Einschränkung:

Bei dem leichtesten Verbrechen reicht es zu Erkennung der ordentlichen gesetzlichen Strafe hin, wenn kein Umstand vorhanden ist, der der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit der Existenz des Verbrechens widerspricht.

Mit der objektiven Qualität und Quantität der Verbrechen steigt auch der zum Beweis der Existenz des Verbrechens erforderliche Grad, weil mit der Größe des aufzuerlegenden proporzionirten Leids auch die Vorsicht der Gesetzgebung wachsen muß, dasselbe nur dem würklichen Verbrecher nicht dem unschuldigen Staatsbürger zuzufügen.

§. 481.

Die Mittel zum Beweis des Daseins des Verbrechens sind entweder allgemein, als: das Zeugen-Verhör, die Urkunden, das Bekänntnis des Inquisiten und Wahrscheinlichkeiten (Indizia); oder jedem einzelnen Verbrechen nach seiner Natur eigenthümlich.

§. 482.

Unter den allgemeinen Beweismitteln steht zuerst das Zeugnis und Urkunden. In Absicht dessen enthält der Beweis der Existenz des Verbrechens nichts spezielles, sondern es tretten die allgemeine Sätze ein, die von der Lehre des Zeugnißes weiter unten bei der Materie vom Beweis vorgetragen werden.

§. 483.

Das Bekänntnis des Inquisiten würkt zum Beweis des Daseins des Verbrechens, bei leichten Verbrechen volle, bei schwereren und den schwersten nur halben Beweis, der durch andre Beweismitrel ergänzt seyn muß und der die halbe Beweiskraft erhält, wann in den andern erhobenen Umständen nichts ihm widersprechendes liegt; volle Beweiskraft erhält es: wenn der Verdächtige, Umstände von der Existenz des Verbrechens bekennt, die er nach der Natur der Dinge als der Urheber des Verbrechens allein und sonst niemand anders wissen konnte, die mit dem erhobenen sonstigen Thatumständen völlig übereinstimmen.

§. 484.

Das Beweismittel der Wahrscheinlichkeiten (Indizien) hat bei dem Beweis der Existenz des

Verbrechens nichts eigenthümliches; ich verweise es also auf die allgemeine Lehre vom Beweis.

§. 485.

Um die gewissen Verbrechen eigenthümliche Beweismittel der Existenz des Verbrechens durchzugehen, müssen wir das Verzeichnis der Verbrechen selbst zergliedern, und die, bei denen dergleichen individuelle Beweismittel statt finden, auszeichnen.

§. 486.

Beim Hochverrath und beim Verbrechen beleidigter Majestät kann der Fall eintretten, daß durch Untersuchung der Pappiere des Beschuldigten, oder durch Nachsuchen nach aufrührischen oder injuriosen Schriften, nach Gift, nach verborgenen Waffen ꝛc. das Dasein des Verbrechens erhoben wird.

§. 487.

Bei der Veruntreuung öffentlicher Gelder ergiebt sich die Existenz des Verbrechens aus den Rechnungen, aus dem Mangel des baaren Geldrezesses u. s. w.

§. 488.

Beim Kirchenraub, durch den Mangel der geraubten Sache, durch die Besichtigung der Ver-

letzung am Gebäude, dem Allmosenseckel u. s. w. und in Absicht des Verbrechers durch die Nachsuche der geraubten Sache und deren Fund unter den Sachen des Beschuldigten.

§. 489.

Bei der Gewalt, durch Besichtigung der Spuren, die sie zurücklies u. s. w.

§. 490.

Bei der Nothzucht ist der Beweis der Existenz des Verbrechens am schwersten; selbst die Besichtigung der Verletzung der Geschändeten ist ein zwar anzuwendendes, aber oft trügliches Mittel und eben so die Besichtigung der von der Geschändeten an dem Verbrecher im Widerstreben verübten Gewalt.

§. 491.

Bei der Ermordung ist die Besichtigung und Zergliederung des Leichnams nothwendig. Die Regeln, die die Rechtslehrer in Absicht dieser Handlung geben, lassen sich unter den allgemeinen Satz fassen, daß der Inquisitor, vorzüglich bei schweren Verbrechen, jedes Beweismittel so vollständig als möglich machen, d. h. die Möglichkeit des Gegentheils prüfen und diese ganz auszuschliessen suchen

muß. Daher die Regel: daß der Inquisitor, Aktuar und die Gerichtsbeisitzer gegenwärtig seyn sollen; einige Rechtslehrer verwerfen sie, und haben in so ferne Recht, daß ihre Abwesenheit die Gültigkeit und Beweiskraft der Handlung nicht schlechterdings aufhebt; in so fern Unrecht, daß sie die Beweiskraft allerdings mindert; wenn nicht die Umstände jene Gegenwart schlechterdings unmöglich machten.

Ferner daher die Regel, daß der Arzt und Wundarzt die Besichtigung und Sektion vornehmen sollen, daß der Aktuar alle Umstände der Besichtigung und Sektion auf das genaueste und umständlichste aufzeichnen muß; daß der Arzt und Wundarzt das Resultat in ein sogenanntes Visum Repertum bringen sollen.

§. 492.

Man stritt ehehin, ob auch dann die Zergliederung nöthig sey, wenn der Ermordete im Augenblick nach der Wunde starb? — Mord ist eines der schwersten Verbrechen, diese fordern den höchstmöglichen Grad des Beweises, es kommt blos auf einen gerichtlichen Akt mehr an, auch in diesem Falle ist Möglichkeit vorhanden, daß ein anderer Zufall den Tod des Ermordeten veranlaßte, war-

um sollte man mit diesem Akt geizen? Doch glaub ich, daß bei dem, in jenem Fall beinah die höchste moralische Gewisheit erreichendem Grade der Wahrscheinlichkeit, der Existenz des Verbrechens die zufällige, oder unvermeidliche Unterlassung dieses Akts keine Minderung der ordentlichen Strafe würken könne.

§. 493.

Bei der Vergiftung ist die Besichtigung und Sektion des Körpers, der Fund des Gifts, ein dem Verbrechen eigenthümliches Beweismittel des Daseins desselben.

§. 494.

Beim Kindermord ist der Beweis der Existenz des Verbrechens die Klippe der Gesetzgebung. Der Grund liegt darinn, weil es möglich ist, daß Kinder todt zur Welt kommen, und weil also bewiesen werden muß, daß das Kind nach der Geburt lebte; weil aber bei diesem Verbrechen das Bekänntnis nur halben Beweis würkt; und dies Geständnis auch Melancholie, oder Ueberdruß des Lebens oder andre Umstände zum Grund haben kann, deren Summe so wenig, als die der Begebenheiten und Leidenschaften zu berechnen möglich ist.

Die Zuverläßigkeit der bekannten Lungenprobe, wodurch jener so wichtige Umstand sonst aufgeklärt wurde, ist von neuern Aerzten bestritten worden.

§. 495.

Beim Brand giebt der Augenschein den Beweis des Daseins des Verbrechens.

§. 496.

Beim Diebstahl ist die Hausuche und der Fund der gestohlnen Sache unter der Gewahrsam des Beschuldigten, ein diesem Verbrechen vorzüglich eigenthümliches Beweismittel; beim Mangel des Bekänntnißes des verdächtigen Maaßes sehr viel von seiner Beweiskraft verliehen, denn ein Böswicht, vielleicht der Thäter selbst kann die gestohlne Sache unter die Sachen des Beschuldigten bringen und dies Beweismittel schließt also die Möglichkeit der Unschuld nicht aus.

Beim qualifizirten Diebstahl kann überdies die Besichtigung der Spuren gebrauchter Gewalt, der angelegten Leitern, der zurückgelassenen Waffen, das Dasein des Verbrechens beweisen.

§. 497.

Spuren der Gewalt, oder des vom beraubten gethanenen Widerstands und deren Besichtigung, so wie zurückgelassene Waffen, beweisen die Existenz des Raubs.

§. 498.

Beim falschen Münzen giebt die Besichtigung der falschen Münzen, die Hausuche und der Fund falscher Stempel, oder andrer zum Münzen gehörigen Werkzeuge, das diesem Verbrechen eigne Beweismittel ab.

§. 499.

Bei der Fornikazion und dem Struprum ist, wenn Schwängerung daraus folgt, der Augenschein ein untrügliches Beweismittel des Daseins des Verbrechens. Eben so beim Ehbruch; in Absicht der Ehfrau aber, nur dann, wenn das Unvermögen, oder die nach dem Lauf der Natur erforderliche Abwesenheit des Ehmanns bewiesen ist.

§. 500.

Es ist natürlich, daß oft die nemlichen Beweismittel die die Existenz des Verbrechens beweisen, auch gegen den Urheber beweisen. Z. B. Der

Fund der gestohlnen Sachen in seiner Gewahrsam.

§. 501.

Der Geist des Beweißes, der Existenz des Verbrechens und der dazu führenden Beweismittel richtet sich einzig nach der allgemeinen Lehre vom Geist des Beweißes.

3. Von der Ladung des Verdächtigen.

§. 502.

So oft der Richter Wahrscheinlichkeit hat, daß ein Verbrechen begangen sey; so oft er Wahrscheinlichkeit hat, daß es dieses oder jenes Individuum begangen habe, kann er dieses zur Untersuchung vorladen.

§. 503.

Der Inquisitor hat also nicht nöthig, den vollständigen, oft erst im Lauf der Inquisition mühsam zu vollführenden, oft selbst durch das Bekänntnis des Inquisiten erst zu ergänzenden Beweis der Existenz des Verbrechens abzuwarten, eh er mit der Ladung gegen den Verdächtigen vorschreitet. Durch die gerichtliche Anstalten, die dies fordert, wurde der Verdächtige von der Entdeckung des Verbre-

chens Nachricht erhalten und also Zeit gewinnen, es zu verbergen, oder die Untersuchung durch Zeugenbestechung u. s. w. zu erschweren, oder zu entfliehen.

§. 504.

Die gerichtliche Ladung, zumal wegen eines schweren, oder schändlichen Verbrechens, ist ein Schritt, der den guten Nahmen des Staatsbürgers auf jeden Fall Preiß giebt und ihm also nicht gleichgültig seyn kann. Dies verbietet der Gesetzgebung, die Ladung zu erkennen, ohne daß wenigstens schon ein Grad der Wahrscheinlichkeit gegen das Individuum vorhanden ist.

Die Rechtslehrer haben sich ängstlich bemüht, diesen Grad genau zu bestimmen. Jene Wahrscheinlichkeit ändert sich nach jedem einzelnen Verbrechen und wieder bei jedem Verbrechen nach den individuellen Umständen ab, weil Wahrscheinlichkeit keinen universellen Begriff zuläßt. — Alle allgemeine Sätze, die sich hierüber geben lassen, sind folgende:

1) Je schwerer oder leichter das Verbrechen, ingleichen je mehr, oder weniger schändend es ist; ferner: je größer, oder minder der Nachtheil ist, der nach der subjektiven Eigenschaft des Beschul-

Sigten ihm aus der Ladung erwächst; je stärker oder schwächer muß, oder darf der zur Ladung erforderliche Grad der Wahrscheinlichkeit seyn.

2) Je schwerer das Verbrechen, je stärker also die Gesellschaft bei dessen Bestrafung interessirt und je minder dagegen der für den Beschuldigten erwachsende Nachtheil ist, je ein geringerer Grad der Wahrscheinlichkeit reicht zur Ladung hin.

3) Je größer der Nachtheil seyn würde, der durch Unterlassung der unverzüglichen und augenblicklichen Ladung für die Gesellschaft in Absicht der Erschwerung des Beweises — entstünde, je geringer darf der dazu erforderliche Grad der Wahrscheinlichkeit seyn.

4. Vom Verhaft.

§. 505.

Die der Natur angemessene Entfernung alles Schmerzes und Leids dringt jeden Schuldigen, der sein Verbrechen entdeckt, oder auf dem Weg der Entdeckung sieht, zur Flucht.

Dies zwingt die Gesetzgebung, jedem Staatsbürger, gegen den ein gewisser Grad der Wahrscheinlichkeit eines begangenen Verbrechens vorhan-

den ist, in so lang bis dies erhoben ist, seine Freiheit zu rauben.

§. 506.

Das Gefängnis, auch das gelindeste ist, ein wahres Leid. Die Gesetzgebung darf einem Unschuldigen kein Leid auflegen, die Verhaftung eines Unschuldigen (und dis ist jeder Staatsbürger bis zum Urtheil) ist also eine traurige, aber unvermeidliche Ausnahme von jener Regel; eine Ausnahme die die Umstände und das Wohl des Ganzen der Gesetzgebung abdringen.

§. 507.

Hieraus folgt aber:

1) Die Gesetzgebung darf nur im Fall der Noth, nur dann sich dieses Mittels bedienen, wenn das Interesse der Gesellschaft bei Bestrafung des Verbrechers schwerer wiegt, als das dem einzelnen Staatsbürger dadurch zugefügt werdende Leid.

2) Bei denjenigen Verbrechen wo Verhaftnehmung für das Individuum ein größeres Leid seyn würde, als die gesetzliche ordentliche Strafe desselben enthalten könnte, ist diese Noth nicht vorhanden und das Gefängnis findet nicht statt.

3) In allen denjenigen Fällen, wo der Verdächtige sich selbst durch die Flucht ein größeres Leid zuziehen würde, als dasjenige ist, welches in der auf sein Verbrechen bestimmten gesetzlichen ordentlichen Strafe liegt, ist diese Noth ebenfalls nicht vorhanden.

4) Ist es zweifelhaft, ob nicht die Strafe des vorliegenden Verbrechens das Leid des Gefängnißes überwiegen wird oder nicht? so muß das Interesse des Staats vordringen und der Verhaft erkannt werden.

§. 508.

Ist die Verhaftung des Verdächtigen blos eine Ausnahme von der Regel; (§. 506.) ist sie ein Opfer, das die Sicherheit der Gesellschaft der Gesetzgebung abzwingt, so muß diese das Glück des einzelnen Staatsbürgers so sehr als möglich schonen, und das davon unzertrennliche Leid so sehr mindern, als es nur immer, ohnbeschadet des Endzwecks des Verhafts, nemlich der Aufbewahrung des Verdächtigen und Verhütung der Flucht, geschehen kann. Hieraus folgt, was ich oben schon umständlich bemerkt habe, daß es nemlich eine wichtige und dringende Pflicht der Gesetzgebung sey,

die Inquisizionen und also auch das Gefängnis abzukürzen.

§. 509.

Aus dem nemlichen Satz folgt: das Gefängnis darf dem Verdächtigen zwar alle Mittel zur Flucht nehmen, aber ihm nichts als die Freiheit rauben. Die Gesetzgebung ist also dem Verhafteten, so lang nicht das Verdammungsurtheil über ihn gesprochen ist, alle mit der Aufbewahrung vereinbare Bequemlichkeiten seines vorigen Lebens schuldig; die Menschheit empört sich also mit Recht gegen unterirrdische Gefängniße, in denen der Unschuldige, wie der Schuldige, in düstrer Nacht, alles Lichts, aller Unterhaltung beraubt, auf faulem Stroh modert, vom Ungeziefer gepeinigt sein Dasein verfluchen lernt und Gift einathmet, das ihm auf ewig, auch wenn er unschuldig befunden ist, sein kostbarstes sein unersetzliches Gut, Gesundheit raubt.

Mit Recht erhebt der Weise seine Stimme gegen solche grauenvolle Unmenschlichkeiten. Mit Recht fordert der Deutsche seine Nazion auf, andern das Beispiel zu geben, und die Menschheit in ihre Rechte wieder einzusetzen; mit Recht fragt er: warum noch hie und da in Deutschland Kerker ge-

dultet werden, bei deren Anblick der Genius der Menschheit zittern muß.

§. 510.

Aus jenem Satze (§. 508.) folgt: auch das Leid des Gefängnißes hat seine Grade; und es ist schwerer, oder leichter, je nachdem es das Interesse der Gesellschaft fordert.

Das Gefängnis muß also enger, die Lage des Verdächtigen schon vom Anfang in Absicht der Fesseln unbequemer seyn, je schwerer das Verbrechen, je größer also das dem Verhafteten bevorstehende Leid, je größer also der Reiz zur Flucht und je größer das Interesse des Staats bei dessen Bestrafung ist; ferner, je stärker schon im Anfang der Beweis gegen den Verdächtigen ist, oder jemehr er im Fortschritt der Inquisizion wächst; je dringender also die Furcht des Leids, je größer der Reiz zur Flucht beim Inquisiten wird, und jemehr sich hingegen für die Gesetzgebung die Gefahr mindert, das in der Verhaftung liegende Leid einem Unschuldigen aufzulegen.

Weiter folgt hieraus: daß bei schweren Verbrechen, so wie sich der anfänglich erschienene Beweis im Fortschritt der Inquisizion mindert, auch das Gefängnis wieder erleichtert werden könne.

§. 511.

Ferner folgt aus jenem Satze: (§. 508.) die Strenge oder Gelindigkeit des Gefängnißes, muß nach der Wahrscheinlichkeit des Reizes zur Flucht, nach dem Stand des Verdächtigen, mithin dem für ihn erwachsenden größern oder geringern Leid, nach seiner körperlichen Stärke, oder Schwäche, Gesundheit oder Krankheit, Alter, oder Geschlecht, ja auch nach dem wildern, oder sanftern, kühnern, oder furchtsamern moralischen Karakter desselben, sich abändern.

§. 512.

Die Erkennung und Anwendung der Strafe fordert, ein bewiesenes Verbrechen; die Gesellschaft ist wesentlich interessirt, daß kein Verbrechen unbestraft bleibe, die Pflicht des Inquisitors ist, den Beweis zu führen; der Verhaft muß also nothwendig so eingerichtet seyn, daß er diesen Beweis nicht erschwert. Daher darf, zu Vermeidung der Kollusion, bei schweren Verbrechen niemand zu dem Inquisiten gelassen werden; daher muß man ihm die Mittel zur Kollusion nehmen; daher müssen Mitschuldige in entfernte Kerkern verwahret werden, und je schwerer das Verbrechen, je größer also das Interesse der Gesellschaft, je nothwendiger

der höchste Beweisgrad ist, je weiter muß auch der Inquisitor hierinn seine Vorsicht und Wachsamkeit ausdehnen.

§. 513.

Die Verhaftnehmung fordert einen gewissen Grad der Wahrscheinlichkeit (§. 505.) die Rechtslehrer haben sich hier noch weit mehr, als bei der Ladung bemüht, den erforderlichen Grad dieser Wahrscheinlichkeit genau zu bestimmen. Aber eben so fruchtlos. Denn Wahrscheinlichkeit ist ein relatifer Begriff; er ändert sich nach den individuellen Umständen ab. Es läßt sich also hier, wie dort, keine allgemeine Regel angeben; nur tritt hier diese Bemerkung ein:

Der Verhaft ist ein Schritt, der noch nachtheiliger für den Staatsbürger ist, als die Ladung; er sezt nicht nur seinen guten Nahmen in Gefahr, er beraubt ihn auch auf einige Zeit der Freiheit.

Dies macht also zum Verhaft einen höhern Grad der Wahrscheinlichkeit nothwendig.

§. 514.

Es giebt Mittel, das Gefängnis abzuwenden; diese sind: Asyle, sicheres Gelait, (Salvus Konduktus) Defension, Kauzion.

Von den Asylen.

§. 515.

Es ist hier nicht der Ort, den Ursprung und die Geschichte der Asyle zu erzählen, zumahl wir sie von einem der ersten deutschen Rechtslehrer bereits besitzen.

Es giebt gewisse Orte, denen besondere Privilegien das Recht zugestanden haben, Verbrecher in ihren Mauern gegen die Verfolgung der Gerechtigkeit zu schützen. Die Geistlichkeit hat sich in Absicht der Klöster und Kirchen das nemliche Recht angemaßt.

§. 516.

In den neuern Zeiten sind diese Rechte zum Theil aufgehoben, zum Theil begränzt worden. Noch bestehen sie hier und da in der Mitte Deutschlands in ihrer ganzen Kraft; also da, wo sie am schädlichsten sind, wo die viele durch einander liegende kleine Territorien die Ausübung der Gerechtigkeit ohnehin so sehr erschweren, wo es dem Verbrecher ohnehin so leicht ist, ihrer Verfolgung zu entfliehen.

§. 517.

Die Sicherheit der Gesellschaft fordert die Bestrafung der Verbrechen und also ihre Verhütung.

Dies ist das allgemeine Interesse aller Staaten und Länder; dis das Band, das das menschliche Geschlecht zu einer Familie zusammenknüpft. Sind diese Sätze richtig, so darf, so kann es auf dem ganzen Erdkraiß nicht einen Winkel geben, wo Verbrechen sicher für Strafe seyn darf. Und wir errichten mitten unter uns Freistätte für das Laster? Staaten, die ausser dem allgemeinen Bande der Menschheit noch durch einen engern Bund aneinander gekettet sind, behaupten gegen einander das Recht, die Uebelthäter des andern und Stöhrer ihrer Ruhe zu schützen? Fühlen nicht, daß sie in ihre eigene Eingeweide wüthen? Daß der nächste Staat ihnen Gleiches mit Gleichem vergilt? Und daß der Mörder, den sie schützen, von ihnen begünstigt, ihre eigene Glieder morden wird? *)

Und die Priester der Gottheit, der Lohnerinn der Tugend, der Rächerinn des Lasters, sie, deren ganze, einzige, ächte Bestimmung ist, Tugend zu verbreiten, sie nehmen den Lasterhaften im Schooße ihres Tempels auf? Sie fürchten nicht, das Heiligthum des Heiligen durch das Laster zu entweihen? Zu den Füßen des Altars des höchsten Wesens, des

*) In Freisingen ist derjenige Verbrecher sicher, der auch nur den Schlüssel zu einem Dommherrnhofe bei sich trägt. Man sehe die Anmerk. zur neuesten Freisinger Wahlkapitulation.

Freunds der Unschuld, kann also der Mörder, der Räuber eine sichere Freistadt finden?

Vernunft und Wahrheit, wann werden eure wohlthätige Strahlen einst den ganzen Erdkrais erleuchten?

§. 518.

Man hat neuerlich auch die Asyle in Schutz genommen, man hat behauptet, sie seyen wenigstens unter der Einschränkung auf nicht vorsetzliche Verbrecher, der Gesellschaft unschädlich, ja sogar wohlthätig. Man unterstüzt diesen Satz mit folgenden Gründen. Das Gefängnis — sagt man — ist ein Leid; die Gesetzgebung ist schuldig, es dem Unschuldigen zu ersparen, so lang und so oft sie kann. Wenn ein anscheinender, aber ganz, oder größtentheils schuldloser Verbrecher, um dem vom Gefängnis unzertrennlichen Leid, der vom gerichtlichen Verfahren unzertrennlichen Unbequemlichkeiten auszuweichen, sich in eine Freistatt flüchtet und aus dem Inneren derselben seine Unschuld vertheidigt und beweißt, was verliert die Gesellschaft dabei?

Aber: mit welchem Recht kann der Herr des Asyls sich der Untersuchung über ein Verbrechen anmassen, das in einem andern Staat begangen ward, und welches zu untersuchen, dieser das erste Inte-

resse, mithin auch die nächste, erste und dringendste Pflicht hatte? Wie soll die Untersuchung, der Beweis der Existenz des Verbrechens und Urhebers ohne seine Gegenwart richtig und vollständig geführt werden können? Was hat der Unschuldige zu fürchten? Was kann ihn zur Flucht dringen? Das Tribunal der Gerechtigkeit selbst, ist die sicherste Freistatt der Unschuld. Die Gesetzgebung kann nur dann das Gefängnis gegen ihn erkennen, wenn die Noth es ihr abdringt (§. 506.) bleibt am Ende der Untersuchung noch ein Grad der Schuld auf ihm liegen, so ist er der Gesetzgebung, die ihn selbst gegen das nemliche Verbrechen schüzt, den Grad der Genugthuung schuldig, der den ewigen Gesetzen der Gerechtigkeit, nach den Maasstäben der Qualität und Quantität, gemäs ist.

Vom sichern Gelait.

§. 519.

Das sichere Gelait ist das vom Staat dem Beschuldigten gegebne Versprechen, daß er unter gewissen Bedingungen und auf gewisse Zeit für der Verhaftung sicher seyn solle.

§. 520.

Die Eintheilung in den generellen und spe-ziellen sichern Gelait ist so unnütz, daß ich sie übergehe.

§. 521.

Nach dem gewöhnlichsten Begriff des sichern Gelaits, kann es dem abwesenden so wie dem gegenwärtigen Beschuldigten ertheilt werden.

Der Geist des sichern Gelaits, das seinen Ursprung noch dem Zeitalter der Befehdungen zu danken hat, ist: dem Staat liegt an Bestrafung der Verbrechen; der Flüchtige ist außer seiner Gewalt, der Staat kann also bei dessen Gewährung zwar gewinnen, aber nie verlieren; denn, ist der Verdächtige schuldig, so hat er bei der unterlassenen Verhaftung nichts gewagt. Ferner: das Gefängnis ist ein Leid, das die Noth, die Furcht der Flucht des Verbrechers, dem Staat abdringt und das sie also dem Staatsbürger ersparen muß, wenn sie kann.

Allein dieses paßt nur auf den abwesenden Verdächtigen; nur bei ihm fällt die Furcht der Flucht hinweg; er ist schon in Sicherheit und es ist also dem Staat ohnehin ausserdem unmöglich, sein Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen; durch

den Entschluß sich freiwillig wieder zu stellen, entfernt er also allen Verdacht der Flucht.

Alles dies paßt nicht auf einen gegenwärtigen. Was könnte den Staat veranlassen, ihm sicher Gelait zu geben? Was ihn über die Furcht der Flucht beruhigen?

Der gegenwärtige Staatsbürger wird ohnehin durch die Grundsätze einer weisen Gesetzgebung gegen den unnöthigen Verhaft gesichert.

§. 522.

Das sichere Gelait kann wegen jeden Verbrechens gegeben werden; denn der Geist des sichern Gelaits paßt auf jedes Verbrechen und nach den, seiner Natur nach, damit verbundenen Bedingnissen hat, der Staat in jeden Fall dabei nichts zu verlieren, wohl aber zu gewinnen.

§. 523.

Die Bedingnisse unter denen das sichere Gelait gegeben wird, sind folgende: die erste ist, daß es nur auf das vergangene Verbrechen würke; ein neues Verbrechen ist also darunter nicht begriffen.

Einige Rechtslehrer wollen dies zwar auf solche Verbrechen einschränken, die wenigstens Landesverweisung verdienen, allein ohne Grund; das sichere

Gelait kann nur für dasjenige Verbrechen verstanden werden, für das es gegeben ist und die Universalität dieses Satzes wird so lange bestehen, als von Ausnahmen kein Geist angegeben werden kann.

§. 524.

Die zweite Bedingnis ist, daß das sichere Gelait nur so weit würke, bis das Verbrechen gesetzlich erwiesen und der Verdächtige verurtheilt, oder — wie die Rechtslehrer sich unbestimmter ausdrücken — bis etwas peinliches gegen ihn erkannt ist.

Dieses Bedingnis liegt an sich in dem Geiste des sichern Gelaits (§. 519.) kraft dessen es den Unschuldigen für den Verhaft schützen, den flüchtigen Schuldigen aber dem Staat zur Strafe liefern soll.

§. 525.

Die dritte Bedingnis ist, daß der Gelaitsmann sich all demjenigen unterwerfe, was die Ordnung des peinlichen Prozeßes zu Erhebung seiner Schuld, oder Unschuld fordert. Mithin auch der Verhör, der Confrontazion, dem Eid, der Terrizion, der Folter.

Auch diese Bedingnis fließt aus dem Geiste des sichern Gelaits. Denn das sichere Gelait soll nur

den Verhaft aufheben; es darf aber die Untersuchung selbst nicht stöhren. Wenn die Gesetzgebung nicht zu Ergründung der Wahrheit alle diejenige Mittel anwenden darf, die die Natur des Prozesses fordert: was soll sie bewegen, das sichere Gelait zu ertheilen? oder, wenn es nicht dem Beschuldigten um Ergründung seiner Unschuld zu thun ist, was kann ihn bewegen, das Gelait zu verlangen?

§. 526.

Das sichere Gelait ist ein Vertrag, den der Staat mit dem Beschuldigten errichtet. Jener muß ihn heilig halten; wenn ihn aber dieser bricht, wenn er die Bedingnisse des Vertrags nicht erfüllt, so ist auch der Staat daran nicht gebunden, sondern darf ihn in Verhaft nehmen. Wozu also die von dem Gelaitsmann, nach der Rechtslehrer Meinung, zu leistende Cauzion?

§. 527.

Die Gestattung der Defension zu Abwendung des Verhafts, halte ich im allgemeinen für unvereinbar mit dem Geist einer weisen Gesetzgebung, wenn darunter schriftliche Vertheidigung und ein Verfahren darüber verstanden wird. (§. 660.) Die Gesetzgebung muß an sich jeden Staatsbür-

ger gegen einen ohne Noth zu erkennenden Verhaft schützen. Zwar kann auch hier der unwissende, oder partheyische Inquisitor sich von jener Vorschrift entfernen; allein es steht dem Verhafteten oder den Seinigen frei, sich an den Richter zu wenden, und die Befreiung aus einem ungerechten Verhaft zu verlangen: der Nachtheil der aus dem Verbot der Defension für den Staatsbürger entstehen kann, ist also in keinem Verhältnis mit demjenigen, den die Zulassung derselben für den Staat haben würde.

§. 528.

Wird aber die Defension erlaubt; wird erst eine, ihrer Natur nach weitläuftige, schriftliche Verhandlung über die Frage gestattet: ob der Verdächtige verhaftet werden soll? so kann dieser indes entfliehen, oder durch Bestechung, oder Kollusion Mittel finden, die Inquisizion zu erschweren, oder ganz zu vereiteln, mithin dem Staat einen unersetzlichen und unwiederbringlichen Nachtheil zuzufügen.

Fern sey aber die Behauptung, als ob nicht derjenige Staatsbürger, dem Verhaft droht, oder der sich im Verhaft befindet, bei dem Gericht Vorstellungen machen, und die Gründe vorlegen dürfte warum er mit dem Verhaft nach den Gesetzen zu

verschonen oder dessen zu entlassen sey, und als ob das Gericht nicht schuldig sey, diese Vorstellungen zu hören und nach den Gesetzen zu prüfen.

Von der Kauzion.

§. 529.

Das lezte Mittel, den Verhaft abzuwenden, ist die Kauzion. Diese kann nur dann angenommen werden, wenn der Staat durch sie in Absicht des Nachtheils vollständig gesichert wird, der aus der Unterlassung des Verhafts für ihn entstehen könnte. Also nur in geringen Verbrechen, also nur in dem Fall, wo der Kavent mehr verlieren würde; und keine Gefahr vorhanden ist, daß durch Kollusion die Inquisizion erschwert, oder vereitelt werden könnte.

Von den Mitteln zu Abwendung der Inquisizion.

§. 530.

Die Erkennung der Inquisizion ist ein jedem Individuum nachtheiliger Schritt. Die Gesetzgebung muß ihm also alle mit dem Wohl des Staats vereinbare Mittel erlauben, ihn abzuwenden; diese sind:

Die Defension zu Abwendung der Inquisizion.
Das Erbieten zu einer Geldstrafe.

Das Erbieten zum Reinigungseid.

§. 531.

Der Nachtheil der aus der blosen Erkennung der Inquisizion für ein Individuum entsteht, ist aber im allgemeinen nicht beträchtlich, und kann von dem Staat vergütet werden kann; die Defension zu Abwendung der Inquisizion ist also der Regel nach, nicht und nur bei den schwersten Verbrechen, oder im Fall eines für das Individuum, nach seiner eigenthümlichen Lage, entstehenden großen und unwiederbringlichen Nachtheils zu gestatten. Dann sie hemmt und lähmt die so wichtige Schnelligkeit des Laufs des Prozeßes. (§. 465.)

§. 532.

Das Erbieten zur Geldstrafe kann der Richter aus denjenigen Gründen, aus denen überhaupt die Abkürzung der Inquisizion dem Wohl des Staats gemäs ist, annehmen. Doch nur in dem Fall, wo die höchste mögliche ordentliche Strafe voraussichtlich kein höheres Leid nach sich gezogen hätte.

§. 533.

Das Erbieten zum Reinigungseid kann den Anfang der Inquisizion nicht hemmen. Dann diese muß erst lehren, ob kein höherer Beweisgrad gegen den Verdächtigen vorhanden sey, als derjenige bei dem dieser Eid statt findet.

5. Vom summarischen Verhör des Verdächtigen.

§. 534.

Das summarische Verhör besteht darinn, daß der Inquisitor den Verdächtigen die Ursache seiner Ladung, oder Verhafts und die Umstände des Verbrechens, dessen er verdächtig ist, selbst erzählen läßt.

§. 535.

Das summarische Verhör ist in jedem Fall nothwendig; denn der Inquisitor erhält durch eine dergleichen Erzählung den ersten Urstof zu Ergründung der Wahrheit. Da der Verdächtige selbst erzählt, da ihm auch nicht der kleinste Umstand, worüber er erzählt, angedeutet wird, so kann der Inquisitor sein Herz dadurch am sichersten erforschen; er kann beobachten: ob die Erzählung zusammen-

hängend ist? Ob sie nicht sich selbst in den Umstän-den, oder denjenigen Umständen widerspricht, die er ausserdem schon erforscht hat? Oder ob sie mit diesen zusammentrift?

Entweder bekannt der Verdächtige, oder er läugnet. — Im ersten Fall kann man sich durch eine freiwillige, unveranlaßte Erzählung am sicher-sten überzeugen: ob das Bekänntnis mit den auß-serdem vorhandenen Beweisen übereinstimme und also alle diejenige Erfordernisse habe, die der Geist der Beweiskraft des Bekänntnißes fordert.

Im zweiten Fall läugnet der Verdächtige die That gänzlich, oder zum Theil. Widerspricht sei-ne freiwillige Erzählung solchen Umständen, die ausserdem schon erwiesen sind, so klärt sich schon dadurch die Falschheit und Unrichtigkeit der Aussa-ge auf; dies erhöht die Beweiskraft der gegen ihn schon vorhandenen Wahrscheinlichkeiten. Kurz! Eine selbstige freiwillige unbefangene Erzählung schließt, da sie ganz aus der Seele des Erzählen-den quillt, alle Wahrscheinlichkeit, als ob fremder Einfluß oder Suggestion an dem Bekänntnis Theil habe, aus; giebt ihm die Stärke, die es haben muß, wenn es für, oder gegen den Verdächtigen beweisen soll, sezt den Inquisitor in Stand, am richtigsten zu beurtheilen: ob es Wahrheit, oder

Trug ist? und verbreitet das erste Licht über die ganze Untersuchung.

§. 536.

Eben daher kann ich mich nicht mit denjenigen Rechtslehrern vereinigen, die dafür halten, daß der Inquisitor dem Verdächtigen während des summarischen Verhörs Zweifel vorlegen und Fragen stellen könne. Er kann dies erst dann, wenn die Erzählung des Inkulpaten gänzlich geendet ist. Dann kann er über seine Erzählung mit ihm ins Einzelne gehen, sie zergliedern und durch Besprechung darüber, die Thatsätze aufzuklären suchen.

§. 537.

Das summarische Verhör muß unmittelbar nach der Ladung vorgenommen werden. Dies ist nicht blos aus denjenigen Gründen nothwendig, die im allgemeinen die Beschleunigung des Prozeßes fordern, sondern auch aus diesem besondern Grund: dadurch wird dem Verdächtigen die Zeit geraubt, sich eine erdichtete Erzählung erst zu schaffen. Dies ist allerdings wichtig. Denn eine Thatsache, so einfach sie auch sey, hängt an einer unendlichen Menge kleiner Umstände, die alle erst ersonnen, vorbereitet und auf eine wahrscheinliche

Art an einander gereihet werden müssen, wenn der Betrug sich nicht augenblicklich durch Widersprüche entlarven soll. Die Erfindung, die Erschaffung einer solchen in allen ihren Theilen zusammenhängenden und wahrscheinlichen Erzählung, deren Ungrund schwer oder gar nicht zu erheben ist, erfordert Nachsinnen; denn Gegenwart des Geists ist das Erbtheil weniger Sterblichen und am mindesten des Verbrechers, denn Bewußtseyn der Schuld und Furcht der Entdeckung beunruhigt und zerstreut.

§. 538.

Aus denjenigen Gründen, die der 535. §. enthält, ist es sehr unvernünftig, wenn der Inquisitor gleich beim Anfang des Verhörs, dem Verdächtigen zeigt, daß er ihn für schuldig hält, oder wohl gar ihm rauh begegnet. Er raubt dadurch seiner Erzählung das freiwillige, natürliche und ungezwungene, mithin den Hauptzug ihrer Beweiskraft, sowohl für, als gegen den Verdächtigen. Es ist also unvernünftig, ihn zu fragen; wie er das Verbrechen begangen habe? Er soll ihm sagen: dies Verbrechen ist begangen worden; was ist euch davon bekannt? Er soll dessen Erzählung genau, mit seinen eigenen Worten niederschreiben lassen; das ist alles.

§. 539.

Hier, im Vorbeigehen, ein Wort über das Niederschreiben der Aussagen! — Gewöhnlich wird die Aussage niedergeschrieben, nicht, wie sie aus dem Mund des Verdächtigen kommt, sondern in dem Styl, in den sie der Aktuar einzukleiden gut findet.

Ich weis, der Verhörtwerdende, zumal die meiste Verbrecher aus der untersten Volksklasse sind, trägt selten, oder nie seine Aussage im Zusammenhang, mit Ordnung oder Deutlichkeit vor. Ich weis auch, die Aussage muß wieder vorgelesen und vom Verdächtigen bestättigt werden; allein all' dies beruhigt mich nicht über die Furcht des Nachtheils, der aus der unterlassenden Niederschreibung der eignen Worte des Verdächtigen entstehen kann. Es ist unnöthig hier auszuführen, wie wichtig jedes Wort der Aussage ist; wie oft Schuld, oder Unschuld an einem einzigen Worte hängt; die Erfahrung lehrt, daß die unwissende d. h. die größre Volksklasse mit einem ordentlichen Vortrage ganz unbekannt ist, weil er nicht auf ihre Erziehung, auf ihre Begriffe und Beschäftigung paßt; daß sie also eine über ihren Sprachgebrauch und Periodenfügung erhabene Schreibart entweder gar nicht faßt,

oder darinn einen ganz irrigen Sinn findet. So bejahet sie oft niedergeschriebene Aussagen, die ganz das Gegentheil ihrer eigentlichen Meinung enthielten, entweder weil sie solche gar nicht, oder misverstehet, oder etwas für sie vortheilhaftes darinn zu finden glaubt. Dieser Irthum bleibt oft und fast allezeit unentdeckt, wenn man nicht nach dem Vorlesen wieder mit dem Verhörten ins umständliche Detail geht über jede Periode, jedes Wort.

Sezt man hinzu, wie viel auf diese Art von der Fähigkeit und Unfähigkeit des Aktuars abhängt; wie leicht es hierdurch dem leidenschaftlichen Inquisitor wird, die Aussage des Verdächtigen in einem falschen, oder doch schiefen Lichte darzustellen und also die Unschuld, ohne Rettung, zu unterdrücken, wie oft mit Vorlesung der Aussage geeilt, wie oft sie unterlassen wird — so kann man sich des Wunsches nicht enthalten: daß die Aussage wörtlich niedergeschrieben und dies den Inquisitoren und Aktuaren zum Gesetz gemacht würde.

Es versteht sich ohnehin, daß dies auf das artikulirte Verhör, wie auf das summarische paßt. Und eben so auf das Zeugenverhör. (§. 626.)

6. Vom artikulirten Verhör.

§ 540.

Das artikulirte Verhör ist die Befragung des Verdächtigen nach einzelnen Fragstücken über seine Verhältnisse und über die Umstände des Verbrechens.

§. 541.

Gewöhnlich wird es als der Anfang der Spezialinquisizion angesehen. Nach der Meinung der Rechtslehrer, soll die Spezialinquisizion der Ehre des Verdächtigen nachtheilig seyn und ihn von seinem öffentlichen Amt, oder Zunft suspendiren, man hat daher das artikulirte Verhör theils auf die schwere und schwerste Verbrechen, theils selbst in Absicht schwerer, nur auf die niedere Volksklasse eingeschränkt; theils zur Spezialinquisizion schon einen gewissen Grad des bereits vorhandenen Beweißes gefordert.

§. 542.

Ich habe schon oben gezeigt, daß die ganze Eintheilung in General und Spezialinquisizion, ohne Geist d. h. willkührlich ist, und so sind es auch alle obige Sätze, als die Folge jener Eintheilung.

Der allgemeine Endzweck des peinlichen Prozeßes ist, Wahrheit zu erforschen, die Schuld, oder Unschuld des Verdächtigen zu ergründen. Dieser Zweck tritt in allen Fällen und bei allen Verbrechen ein. Der Geist des artikulirten Verhörs ist: durch Zergliederung der Umstände eines Thatsatzes in mehrere Fragstücke, Licht- und Deutlichkeit über diesen zu verbreiten. Dieser Geist paßt auf alle Verbrechen, und auf alle Fälle. Das artikulirte Verhör heischt also keinen höhern Grad der schon gegen den Verdächtigen vorhandenen Wahrscheinlichkeit; es ist in leichten wie in schweren Verbrechen anwendbar, so oft der Inquisitor, oder Richter es zum Zweck des Prozeßes, zu Aufklärung der Thatsätze, nothwendig findet.

Jeder Staatsbürger muß so lange für unschuldig geachtet werden, bis der gesetzlich erforderliche Grad des Beweises seiner Schuld vorhanden, und er in dessen Gemäsheit verurtheilt worden ist. Es ist also widersinnig, das artikulirte Verhör für schändend zu halten, und ihm nachtheilige Folgen für die Ehre des Verdächtigen zuzugestehen.

§. 543.

Die Gesetzgebung muß also jene unrichtige Grundsätze verbannen und dagegen diesen folgen:

das summarische Verhör ist bei allen Verbrechen und in allen Fällen nothwendig; (§. 535.) Dem Staat liegt wesentlich an Abkürzung des peinlichen Prozeßes; das Verhör fordert Zeit; das artikulirte Verhör muß also zwar bei allen Verbrechen statt finden, aber nur dann, wo es zur Straferkenntnis nothwendig ist, das Faktum nach allen seinen Theilen umständlich zu zergliedern.

Erstens: der Inquisitor muß also nach geschlossenem summarischen Verhör, beim Richter anfragen: ob er das articulirte Veehör vorzunehmen habe? Zweitens, der Inquisitor muß das artikulirte Verhör allein auf diejenige Umstände einschränken, die die moralische Qualität und Quantität der vorliegenden That angehen; und der Richter ihm allenfalls diese Umstände vorzeichnen.

§. 544.

Die Lehre vom Beweis und dessen Mitteln wird zeigen, daß und aus welchen Gründen das Bekänntnis an sich keinen vollkommenen Beweis gegen den bekennenden ausmachet; es hebt also auch das artikulirte Verhör nicht auf. Denn auch im Fall des Bekänntnisses, ja oft selbst, um zu er-

forschen, ob es alle gesetzliche Erfordernisse habe? Ob es ächt, unverstellt, nicht aus Schwermuth, oder einem andern Beweggrund eingegeben sey? ist es nothwendig, alle einzelne Umstände der Thatsache durch Fragstücke auseinander zu setzen und so den Trug zu entdecken, oder von der Wahrheit sich zu überzeugen.

§. 545.

Der Verdächtige muß persönlich und mündlich auf die Fragstücke antworten. Dies ist nothwendig, denn beim peinlichen Prozeß ist der höchste Grad der Deutlichkeit erforderlich; denn bei schriftlichen Antworten findet Misverstand, Irrthum und Zweideutigkeit statt; denn es ist nothwendig, das Betragen des Inquisiten bei Vorlesung der Fragstücke zu beobachten, um daraus ein Hülfsmittel mehr, zu Beurtheilung der Wahrscheinlich oder Unwahrscheinlichkeit seiner Aussage zu erhalten; denn die alsbaldige Beantwortung der Fragstücke nach der Wahrheit, fordert kein Besinnen; eine schriftliche Antwort aber, setzt die Mittheilung der Fragstücke voraus, und dieser liese dem Verdächtigen Zeit, auf Erdichtung zu denken; denn schriftliche Antwort würde den Prozeß aufhalten und verlängern.

§. 546.

Die Pflicht des Inquisitors ist, nicht die Schuld, auch die Unschuld des Verdächtigen, überhaupt also: Wahrheit, zu ergründen; nicht also einen Schuldigen zu finden, sondern eben so auch einen der Schuld verdächtigen, aber doch Unschuldigen, von der Strafe zu retten; der Inquisitor muß also die Fragstücke auch auf diejenige Umstände richten, auch diejenige vollständig aufzuhellen suchen, durch die die gänzliche oder theilweise Unschuld des Verdächtigen aufgeklärt werden könnte.

Es ist einzig um Wahrheit zu thun, er darf also dem Verdächtigen keine Entschuldigungsgründe suggeriren, er muß aber doch auch diejenige auf die Minderung der Quantität oder Qualität der Handlung zielende Fragen stellen, wovon er entweder in den vorherigen Aussagen des Verdächtigen, oder, ausser diesen Aussagen, in den ausserdem ergründeten Thatumständen Spuren findet.

§. 547.

Der Endzweck des peinlichen Prozeßes ist: Ergründung der Wahrheit; der Endzweck des Verhörs ist: ein wahres Bekänntnis von dem Verdächtigen zu erhalten. Von dem Verhör muß also alles dasjenige sorgfältig entfernt werden, was den

Inquisiten auch auf die allerentfernteste Art veranlassen könnte, anders zu sprechen, die Thatsache, oder die Beweggründe seiner Handlung auch nur in dem allergeringfügigsten Umstand anders anzugeben, als es der strengsten Wahrheit angemessen ist. Dies rechtfertigt den im vorhergehenden §. wegen Suggestion zum Besten des Verdächtigen, aufgestellten Satz, und es ist also unvernünftig und unregelmäßig, ihm Antworten in den Mund zu legen; unmenschlich; ihn dazu durch rauhe Begegnung, Drohungen oder Mishandlung zu schrecken, ihn zu bestürzen, ihm eine Aussage abzudringen; schändlich, ihm solche durch Liebkosungen oder falsche Versprechungen der gänzlichen oder parziellen Strafloßigkeit abzulocken; denn Treu und Glaube muß auch dem verworfensten Verbrecher gehalten werden.

§. 548.

Der Gegenstand der peinlichen Gesetzgebung ist: Verhütung der Verbrechen. Man muß also die Beweggründe genau kennen, die die Verbrecher zu deren Begehung veranlassen; man muß die Quellen der Verbrechen erforschen. Es sollte also einer der vorzüglichsten Gegenstände des artikulirten Verhörs seyn: in die Beweggründe der That tief einzudringen. Dies würde die Menschenkenntnis un-

endlich bereichern, würde die Gesetzgebung über die wahre Triebfedern der Verbrechen vollständiger aufklären, ihr also möglich machen, diesen Triebfedern entgegen zu arbeiten und die Summe der Verhütungsmittel der Verbrechen, zum Besten der Menschheit zu vermehren.

Traurig ist es, daß die meiste Inquisizionsakten sogar leer sind und für den Menschenforscher gerade da schweigen, wo er die tiefste Blicke ins Herz des Verbrechers gethan und die Quellen, die individuellen Gänge der Leidenschaften, die ins unendliche abwechselnde Beweggründe der Handlungen; wann? und wie? Der Gedanke des Verbrechens in der Seele des Verbrechers plötzlich oder allmählig, keimte und zur That reifte? erhoben haben würde. Eine gleichwohl nicht für den Weisen am Pult allein, nein auch für den Gesetzgeber und für den Kriminalrichter äusserst interessante Bemühung.

Würde der Gemüthszustand des Verbrechers zur Zeit der That, und der Triebfedern derselben mit der ängstlichsten Pünktlichkeit in den Verhören erforscht; diese Verhöre alsdann mit philosophischen Augen durchgangen und das Resultat der daraus gezogenen Beobachtungen jederzeit dem Tribunal der Gesetzgebung vorgelegt, um seine Anordnungen

hiernach zu bemessen; so gewönne die Menschheit dabei unendlich.

§. 549.

Der Geist des artikulirten Verhörs besteht in deutlicher Auseinandersetzung der Thatsätze; es müssen also auch die Fragstücke deutlich seyn. Um Misverstand und Zweideutigkeit zu vermeiden, darf jedes Fragstück nur einen Umstand enthalten. Sie müssen den subjektiven Geisteskräften des Verdächtigen angepaßt seyn; und, um die Suggestion richtig zu beschreiben: sie müssen keinen Tharsatz enthalten, der nicht vorhin schon vom Verdächtigen entweder im summarischen Verhör, oder auf ein vorhergehendes Fragstück eingestanden worden oder ausserdem erwiesen ist.

Der Inquisitor darf also den Verdächtigen durch doppelsinnige Fragstücke nicht zu fangen suchen; er darf aber allerdings die Widersprüche, die er in seinen Aussagen findet, gegen ihn benutzen, denn die Wahrheit kann nicht in Widerspruch fallen, und der Inquisitor muß ohnehin dem Verdächtigen nach obigen Sätzen unmöglich machen, den Widerspruch durch Vergessenheit, oder Bestürzung zu kolo-riren.

§. 550.

Die Fragstücke werden in allgemeine und besondre eingetheilt. Die allgemeine enthalten die Lebensumstände des Verdächtigen. Also seinen Namen, Aeltern, Erziehung, Gewerb, Religion, Vermögen u. s. w.

Diese sind nothwendig; denn alle Umstände des vorigen Lebens bestimmen vorzüglich die mehr oder mindere Beweiskraft der übrigen ausserdem gegen den Verdächtigen bestehenden Wahrscheinlichkeiten, die Eigenschaft des Bekänntnißes, oder des Läugnens des Verdächtigen.

In dieser Rücksicht ist es auch nothwendig seine körperliche Gesundheitsumstände genau zu erforschen; und diese Erforschung zu einem wesentlichen Bestandtheil des peinlichen Prozeßes zu erheben; Körper und Temperament haben auf die Handlungen der Menschen einen mächtigen Einfluß und hieraus lassen sich theils die Triebfedern, theils der Grad der moralischen Qualität derselben oft am richtigsten bestimmen.

§. 551.

Die besondere Fragstücke, betreffen das zu untersuchende Verbrechen. Sie werden in die erst- und nachkommende oder Addizional-Fragstücke

eingetheilt. Leztere entstehen erst in der Folge aus hinzugekommenen Wahrscheinlichkeiten, oder aus den Antworten des Verdächtigen auf die erste Fragstücke. Diese Eintheilung ist ohne Nutzen, denn es ist unmöglich alle Fragstücke vor dem Anfang des artikulirten Verhörs zu bestimmen; denn gerade durch dieses werden die Thatsätze erst allmählig entwickelt und durch diese Aufklärung erhält der Inquisitor immer neuen Stoff zu neuen Fragstücken.

§. 552.

Sind die Antworten des Verdächtigen undeutlich, so muß der Inquisitor alles anwenden, sie ins klare zu setzen.

Verneint der Verdächtige ohne irgend einen wahrscheinlichen Grund anzugeben, so muß der Inquisitor, diesen zu erhalten suchen. Er muß alle Wege der Güte versuchen; ist diese vergeblich und ist er wahrscheinlich überzeugt, daß diese gerade Verneinung bloße Hartnäckigkeit zum Grund habe, so darf er allerdings Zwangsmittel anwenden.

Und noch leichter bei dem, der sich gänzlich zu antworten weigert; denn Hartnäckigkeit, Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle zeugt von Verstocktheit der Seele und ist das Kennzeichen des Lasters, nicht der Unschuld, die nichts zu fürchten

hat. Daher verschwindet auch die Gefahr einem Unschuldigen durch Anwendung dieser Zwangsmittel Leid zuzufügen.

Wendet der verdächtige Blödsinn, Taubheit, Stummheit, oder Raserei vor, so muß vor Angehung des artikulirten Verhörs auf das genaueste erforscht werden, ob dies Trug, Verstellung, oder Wahrheit ist? Im ersten Falle kann und darf man aus den nemlichen Gründen Zwangsmittel gegen den Boshaften anwenden; im zweiten Fall muß der Verdächtige, die leichteste Verbrechen ausgenommen, aufbewahrt werden.

Vom Beweiß.

a) Begriff und allgemeine Grundsätze.

§. 553.

Ich bin in der Darstellung des Geists der Criminalgesetzgebung in Absicht des Prozeßes, oder der Ergründung der Verbrechen, der chronologischen Ordnung der verschiedenen Akte oder Theile desselben (§. 470.) bis zu denjenigen gefolgt, welche wieder eigne Beweismittel ausmachen. Um also die Reihe dieser Akte verfolgen zu können, muß hier die allgemeine Lehre vom Beweis vorgetragen

werden: aus dessen Mitteln die übrige Akte des peinlichen Prozeßes sich entwickeln.

§. 554.

Der Beweis eines Verbrechens im allgemeinen Sinn, ist die Ueberzeugung: daß eine strafbare Handlung von einem bestimmten Individuum begangen sey. Dieser allgemeine Begriff, faßt sowohl den Beweis der Existenz des Verbrechers im engern Sinn als des Urhebers, in sich.

Die Grade dieses Beweises hängen einzig an der mehrern oder mindern Möglichkeit des Gegentheils; und der höchste Grad ist derjenige, der diese Möglichkeit nach logischen Grundsätzen völlig ausschließt.

§. 555.

Der Zweck der Strafen ist: Verhütung der Verbrechen; und also Sicherstellung der bürgerlichen Ordnung, des Lebens, der Gesundheit, der Ruhe, der Ehre, des Eigenthums, der gesetzmäßigen Freiheit der Staatsbürger.

Dies schließt nothwendig ein, daß der Gesetzgeber und Richter der Unschuld den höchsten Grad der Sicherheit gewähren, und eben daher alle Kraft, alle Kenntnis, alle Hülfsmittel des menschlichen

Geists aufbieten müsse, die Schuld zu ergründen, mithin in jedem Fall und bei jeder Klaße von Verbrechen nach dem höchsten Grade des Beweises zu streben.

§. 556.

Zergliederung jenes allgemeinen Begriffs würde, wie sie auch möglich, nur in neue Labirinthe führen. Die Fackel der Vernunft kann allein und wird und muß den Richter sicher leiten, in dessen Anwendung auf jedem einzelnen Fall, in der Beurtheilung, ob die Stufe der Ueberzeugung erreicht sey, die die Möglichkeit des Gegentheils ausschließt, und die, nach der unermeßlichen und unübersehbaren Verschiedenheit der individuellen Umstände, zwar an Form wechselt und wandelt, aber in jenen unbeweglichen Satz sicher zurückkommt.

§. 557.

Wortspielwerk sind also im Grund alle Eintheilungen des Beweißes in vollkommen und minder vollkommen, halben und ganzen; Pedanterei und höchst unphilosophisch also, der ganze Streit: ob die Verurtheilung Bekänntnis und Ueberzeugung fordre, oder ob eines vor beide hinreiche? — Und der ganze Wortkram darüber nur ein trauriger

Beweis, daß in dem wichtigsten Anliegen der Menschheit man zuerst bestimmte, und dann erst räsonnirte; zuerst solirte rauschende Ideen faßte und auf den Thron der Legislazion pflanzte, und dann erst anfieng, den einfachen schmucklosen Grundwahrheiten nachzuforschen, von denen einzig zusammenhangende Gesetzgebung ausfließen kann.

§. 558.

Der Gesetzgeber bestraft nur die Schuld. Der Inquisitor kennt keinen Grad des Beweises, als den höchsten. Sein einziges Streben ist also die Bewürkung der Ausschliessung der Möglichkeit des Gegentheils. Von diesem einzigen Gesichtspunkt darf nichts ihn zerstreuen, nichts ihn entfernen.

Die Pflicht des Defensors dagegen ist, die Darstellung der Möglichkeit des Gegentheils und gerade dis spricht, nicht blos für die Zulassung, auch für die Nothwendigkeit der Defension.

Wortstreit ist also wieder die Zänkerei der Kommentatoren: ob der Beweis der Schuld gröser seyn müsse, als der der Unschuld. Schuld bedarf Beweißes, nach jenem Begriff §. 554. Mangel desselben ist Unschuld, Beweis der Unschuld hat also keinen Sinn.

§. 559.

Alle und jede Hülfsmittel, die die Ueberzeugung der Ausschliessung der Möglichkeit des Gegentheils schaffen, sind innerhalb des Gebiets des Inquisitors. Dis ist die Regel, doch sie hat Ausnahmen, und der Geist dieser Ausnahmen ist; wann die Anwendung eines Mittels dem Wohl der Gesellschaft in seinen Folgen grösern Nachtheil zufügen würde, als der Vortheil ist, der aus der Erhebung und Bestrafung eines einzelnen Verbrechens für sie resultiren würde.

So oft dieser Geist eintritt, ist das Beweismittel verwerflich. Es ist hier nicht von solchen Mitteln die Rede, die den Zweck verfehlen könnten. Z. B. Drohungen, Schläge, Folter ꝛc. auch von solchen, die gewis und unfehlbar zum Zweck führen, d. h. Ueberzeugung bewürken könnten. Nicht nur alle die einzelne Fälle auf die jener Geist anwendbar ist, zu verzeichnen, sondern nur als Beispiele führe ich folgende an: Versprechen der Ungestraftheit.

Wäre auch der höchste Grad der Wahrscheinlichkeit vorhanden, durch dies Versprechen ein vollständiges zu erlangen, so ist es ein unerlaubtes, die Grundpfeiler des bürgerlichen Wohls untergrabendes Mittel.

Das Wohl des Staats fordert Bestrafung der Schuld. Es ist also nicht in der Macht der Gesetzgebung, das Versprechen zu halten; sie giebt also ein verabscheuungswürdiges Beispiel der Treuloßigkeit, das die bürgerliche Glückseligkeit vergiften, und den Vortheil der Bestrafung jenes Verbrechens, mit Tausendfachen durch alle Adern und Canäle des allgemeinen Wohls sich verbreitenden Verderben, aufwiegen würde. Heiligkeit des Worts, Treu und Glaube sind die festeste Bande der Gesellschaft; die Gesetzgebung als Beschützer in der bürgerlichen Ordnung kann sie also nicht verletzen, kann deren Verletzung durch ihr Beispiel nicht autorisiren.

§. 560.

Ihre einzige Pflicht ist, die Handlungen zu bezeichnen, die das Wohl der Gesellschaft verletzen, und die, den Maasstäben der Qualität und Quantität gemäs, damit zu verbindende Strafen zu bestimmen. Diese Bestimmungen müssen ruhen auf dem Studium der menschlichen Leidenschaften; die Gesetzgebung darf also in der Regel nie, und in keinem Falle diese zu Beleidigung der Gesetze reizen; dann dis könnte strafbare Unternehmungen veranlassen, die ohne die Hofnung nicht entstanden wä-

ren, am Ende, bei der Wahrscheinlichkeit, oder Furcht der Entdeckung, oder eines widrigen Ausgangs, die gesetzliche Impunitätsversicherung zu benutzen.

§. 561.

Nur Ausnahmsweiße und in wenigen höchst wichtigen Fällen, darf sie es dem Richter erlauben. In Fällen nemlich wo überhaupt aus der Entdeckung des Verbrechens dem ganzen Staat, oder dessen Gliedern eine ausserdem unvermeidliche und erst bevorstehende Gefahr drohte; wo also die aus der unterbleibenden Entdeckung für den Staat besorgliche Nachtheil, die überweigt, der aus Ungestraftheit für ihn resultirte. Er darf es also z. B. im Fall der Verschwörungen; im Fall eines durch die Mitschuldige des Entdeckers ausserdem begangen werdenden und ohne diese Entdeckung nicht zu verhütenden schweren Verbrechens, als Mords, wichtigen Raubs oder Diebstahls u. d. kaum würde ich den Fall: die Erkundigung der Mitschuldigen mit unter diese Klasse zählen, insoferne nicht der obige Umstand, nemlich der Verhütung eines wichtigen Verbrechens, damit verbunden ist. Denn der Nachtheil mehrere begangne Verbrechen nicht zu erfahren und also unbestraft zu lassen, steht nicht

im Gleichgewicht mit der Besorgnis, daß ein öffentliches Beispiel der Ungestraftheit, zu neuen Verbrechen reizen wird.

In diesen ausgenommnen Fällen muß der Richter seinen Worten getreu bleiben, und nichts darf ihn von der strengsten, pünktlichsten Erfüllung desselben befreien. Längst ist aus dem Kodex der Moral die schändliche Maxime verbannt, daß man Verräthern nicht Wort halten dürfe; längst hat die gesunde Vernunft bewiesen, daß derjenige der sein Wort bricht, das Opfer seiner Buberei ist; und so wie der Privatmann sich dadurch aus allen gesellschaftl. Verhältnißen hinausdrängt, so würde auch der Richter hier durch Treuloßigkeit dem Staat ein Mittel rauben, drohende Gefahren abzuwenden.

§. 562.

Unter die unzuläßige Beweismittel würde ich auch dieses rechnen: Garren, Kinder und Dienstbothen im allgemeinen zum Zeugnis aufzufordern.

Es ist dem Staat so viel daran gelegen, daß die innere häußliche Ruhe und Eintracht der Familien erhalten, daß die Bande der Liebe, der Ehrfurcht, der Achtung in Familien, auf denen doch das ganze Menschenwohl ruht, nicht zerrissen werden! Und

das werden sie, sobald es dem Inquisitor freisteht, in das innerste Heiligthum häußlicher Verhältniße einzudringen, Menschen gegen einander zu waffnen, die in dem engsten gesellschaftl. Zirkel vereinigt, sich immer unbefangen, immer nackend, zu allen Zeiten und in allen und jeden Verhältnißen und Situazionen sehen und beobachten. Ach! ist nicht Traulichkeit und Herzlichkeit das Haar an dem irrdisches Menschenglück hangt? Und was soll ihm das Daseyn, wenn man auch dies abschneidet? — Wohin soll der Mensch in den Kümmernißen seines Lebens, in den Launen des Schicksals sein Haupt legen, wenn es nicht ruhig liegt im Schooße seiner Familie? — Wenn er da, wo er allein seinem Mismuth, seinem Zorn, seinen Leidenschaften durch freie Ergießung Linderung schaffen darf, die oft nur Blitze, oft die Symptomen wallenden Bluts, des Ringens der Leidenschaft und Tugend sind, sich nicht sicher halten soll, für Verrath, den die exekutirte Gewalt reizt, oder begünstigt?

Immer unsträflich zu denken und zu handeln, sich nie zu verirren mit seinen Ideen, Wünschen und Begierden über die Gränzlinie der Gesetze, würde füglich diese Gefahr aufheben; aber läge auch diese Kraft in der Natur der menschlichen Seele, so beglückt sie doch solche nicht; wo bliebe dann die

Wonne des Siegs über bezwungene Leidenschaft? Aufzufordern sagte ich vorhin, und also folgt daraus nicht, daß ein solches angebothenes Zeugnis nicht angenommen werden könne; im allgemeinen aufzufordern habe ich gesagt, es folgt also nicht, daß wenn es auf Erhebung eines einzelnen dem Inquisitor anderswoher bekannten Thatsatzes ankommt, bei dem Eltern, Kinder Gatten, Dienstbothen allein gegenwärtig waren, er diese nicht sollte vernehmen dürfen. Mein Satz schränkt sich also nur darauf ein, daß der Inquisitor im Fall eines allgemeinen Verdachts nicht durch Aufforderung jener Personen zu Aussagen über den Wandel, und das häußliche Betragen des Verdächtigen, erst spezielle Thatsätze aus dem geheimen Archiv des häuslichen Zirkels zu holen suchen soll.

Und zur Schande unsers Zeitalters hat man noch jezt davon empörende öffentliche Beispiele. Soll auch dis erlaubt seyn, will man auch dem Intereße des Staats bei Bestrafung der Verbrechen, das Uebergewicht über alle obige Betrachtungen einräumen, so schränke man die Anwendung wenigstens auf die wichtigste und gefährlichste Verbrechen ein.

b) Beweismittel.

Das Bekänntnis.

§. 563.

Den ersten Rang unter den erlaubten Beweismitteln oder, welches eben soviel ist: Hülfsmitteln die Möglichkeit des Gegentheils auszuschliessen, behauptet: das Bekänntnis des Verbrechers.

§. 564.

Die Kommentatoren haben eine Menge Eintheilungen des Bekänntnißes aufgestellt, die grossenthells die Begriffe verwirren, statt sie aufzuhellen.

Um sie zu sichten, prüfe man den Geist der Beweiskraft des Bekänntnißes. — Unwidersprechlich ist es dieser: die Natur treibt jedes denkende und lebende Wesen zu Vervollkommung seines individuellen Zustands, also zu Beförderung des seiner eigenthümlichen Organisazion, Leidenschaften, Temperament und Karakter anpassenden Glücks; mithin zu Vermeidung alles Uebels, alles Leids, aller unangenehmen Empfindung, die jene Vervollkommung hindert, jener Beförderung entgegenstrebt. Die Allmacht und Allgemeinheit dieses Triebs ist

der erste und vorzüglichste Theil des Geists der Beweiskraft des Bekänntnißes.

Das Bekänntnis eines Verbrechers zieht gesetzliches Leid nach sich; die allgemeine Empfindung aber Wesen stößt Leid zurück; die Gesetzgebung kann also voraussetzen, daß kein vernünftiges, kalkulirendes Wesen diesem Trieb entgegen sich freiwillig und ohne Drang diesem Leide aussetzen werde. Der zweite Theil des Geists der Beweiskraft des Bekänntnißes, liegt in dem Werthe den jedes denkende Wesen auf der Achtung seiner Mitgeschöpfe legt. Eine Empfindung die, wann alles was edel ist, was das Gepräge des Gefühls trägt, abgestumpft, entwurzelt oder betäubt ist, in der menschlichen Seele ihren Platz zulezt behauptet; der bis zur thierischen Wildheit herabgesunkenen, fühlloßesten und verdorbensten Böswicht zulezt verläßt, und in dem ursprünglichsten, und eben daher unvertilgbarsten Grundtriebe der Seele, dem Stolz, der eigenen Hochschätzung, ruht.

Die Gesetzgebung kann also nicht voraussetzen, daß ein denkendes vernünftiges Wesen ohne Drang, diesem Gefühl entgegen, durch Uebernehmung einer falschen Schuld, die Schätzung seiner Mitgeschöpfe muthwillig aufopfern werde.

§. 565.

Hierinnen also und hierinnen allein liegt die Beweiskrafc des Bekänntnißes. Aus diesem Geiſte allein müſſen die Regeln flieſen, nach welchen ſowohl der Werth der Beweiskraft im Ganzen als die einzelne Grade dieſer Kraft beſtimmt werden müſſen.

Die erſte Regel iſt alſo, ſobald das Bekänntnis nicht von einem denkenden, mit vollſtändiger Freiheit des Willens ausgeſteuerten Weſen herkommt, das alſo für die Folgen des Leids der Strafe, oder die Achtung der Mitbürger Sinn hat, mindert ſich die Beweiskraft, je nach dem Grade der Einſchränkung dieſer Denk- und Handlungsfreiheit und hört auf, wo ſie ganz fehlt. Die erſte Pflicht des Inquiſitors und Richters iſt alſo: das Bekänntnis nach dieſer Regel zu prüfen.

Dieſe Pflicht wird zwar dringender, wenn das Bekänntnis ganz freiwillig, das heißt wenn es abgelegt iſt; eh Beweiſe oder auch nur Verdacht gegen den Bekümmernden vorhanden war, aber ſie hört in keinem Falle ganz auf.

In jedem Falle, auch bei dem höchſten Verdacht, auch bei den ſtärkſten übrigen Beweißen gegen den Bekennenden, muß der Inquiſitor genau ſeinem Seelenzuſtand und die Freiheit und Unbe-

fangenheit seines Willens, untersuchen. — Welche schauervolle Szenen, hat nicht die Vernachläßigung dieser Pflicht bisher veranlaßt! — Wird man nicht endlich aufmerksam werden auf die Kamäleonsart des Menschen und aller irrdischen Dinge und Verhältniße! — auf das tausendfarbige Prisma unsrer Empfindungs- und Vorstellungsart? haben so zahllose Beispiele gemordeter Unschuld, in den Annalen der peinlichen Jurisprudenz aller Nazionen, die Völker der Erde noch nicht auf den Allesumfaßenden Satz, den Schild, der Unschuld, aufmerksam gemacht; daß der Inquisitor und Richter in jedem Falle nach dem höchsten Grade des Beweises sterben müsse? —

Wie oft ist nicht indes ein mit dringenden Beweißen unterstüztes Bekänntnis, deswegen, untersucht, für hinreichend zur Verurtheilung angenommen worden, und zur Verurtheilung eines Schuldlosen! —

Mit der ängstlichsten Aufmerksamkeit muß also der Inquisitor den Seelenzustand des Bekennenden erforschen; alle Wahrscheinlichkeiten, die nach dem individuellen Verhältnis desselben, die Freiheit seines Bewustseins, seiner Denkkraft, seines Willens mindern, oder einschränken könnten, wiegen, nach

dem Gtiste der Beweiskraft des Bekänntniſ-
ſes. *)

Es erhellt auch hieraus, wie erhaben und wich-
tig für die Menſchheit die Seelenkunde ſey, mit
welchem Danke man jede Erweiterung derſelben
verehren müſſe, und jede Bemühung, die mannich-
faltige Krankheiten der Seele mit all' ihren unzäh-
ligen Abarten und Schattirungen, zu erforſchen,
die auf die Beurtheilung der Eigenſchaft des Be-
känntnißes ſo großen Einfluß haben.

Zu dieſem Studium gehört auch das: der tem-
porellen Krankheiten der Seele, der Leidenſchaf-
ten. Ohne Kenntnis aller Symtomen und der ge-
heimſten Springfedern derſelben, des Zorns, der
Rache, der Liebe, des Eigennutzes, des Stolzes,

*) Confeſſixn ſhall be *purely voluntary*, not obtained under a promiſe of favour, or a threat of vengeance; in ſhort, that he ſhall not be under ang indirect influence of hope or feur. — ſagt der Weiſe und menſchliche Britte; und Mr. Bond der Richter nahm einſt, dieſer Regel gemäs, das Bekänntnis eines Bedienten der über einen belauerten Diebſtahl ergriffen wurde, im Augenblick des Ergreifens nicht an.

Welche Feinheit! welche Schonung für menſchliche Gefühle und Rechte!

wird der Inquisitor und Richter oft in Beurtheilung des Bekenntnißes irren; da irren, wo jeder Irrthum so gefährlich ist.

Nicht allein aber die Krankheiten der Seele, auch die an sich edle Empfindungen derselben, und die Spannung die sie mittheilen können, sind der Gegenstand seines Studiums. Frömmigkeit, Enthusiasmus, Vaterlandsliebe, hoher Tugendsinn, Verachtung des Lebens haben ofr falsche Bekenntnisse erzeugt, und den Inquisitor und Richter irre geführt.

§. 566.

Sehr zu empfehlen wäre also dem Richter wie dem Inquisitor, daß er auch dann wo das Beweismittel des Bekänntnißes durch andere unterstüzt, selbst wo jenes nur ein kleiner Theil des Beweißes zu seyn scheint, den Seelenzustand des bekennenden und nächst ihm, dessen körperliche Organisazion, zu einem eigenen Gegenstand seiner Prüfung mache. Alle Züge die er in den Akten hierüber zerstreut findet, sammle, und nur dann erst das Bekenntnis als einen Theil des Beweises aufstelle, wenn es die sorgfältigste Prüfung ausgehalten hat. Oft würde unter solch einer Prüfung ein großer, vielleicht der größte Theil der Beweiskraft, des

Bekänntnißes verschwinden. Welche Schätze von Menschenkenntnis würde sie nicht dem Gesetzgeber und Richter für die Zukunft eröfnen; — Wie oft die ganze Gestalt der Qualität des Verbrechens sich ändern!

§. 567.

Der Zeitpunkt des zu erforschenden Seelenzustands ist, natürlich, der des Bekänntnißes. Doppelt wichtig ist also jene Prüfung im Fall einer freiwilligen Anzeige des Verbrechens. Aber sie hört auch in dem Fall wo der Angeschuldigte schon mit Verdacht beschwert, schon der Ueberzeugung nahe ist, nicht auf, wichtig zu seyn. Ein Beispiel aus eigener Erfahrung wird dies erläutern: ein Mädchen von stiller, sanfter Gemüthsart ermordet das Kind ihrer Gebieterinn. Sie verschweigts. Verdacht fällt auf sie; man verhaftet sie; erst dann bekennt sie; erst daun findet sich bei genauer Untersuchung ihres Seelenzustands, daß geheime Schwermuth an ihr nagte, daß sie das Kind ermordet hatte, um das Leben zu verlieren. Schwermuth war also stark genug im Augenblick des Mords den Trieb der Selbsterhaltung, den Abscheu für schändlicher Todtesart zu besiegen; aber diese Empfindungen erwachten wieder; sie ver-

schwiegs, handelte also ihrem eigenen Zweck zuwider. — Die nemliche Idee wirkt also je nach dem Grade ihrer Nähe oder Entfernung, oft, ganz verschieden auf die Seele.

Nie wird man das große Studium der psychologie vollenden, und neue Phänomen werden selbst den Weisen in Erstaunung setzen, der dieser Wissenschaft sein ganzes Dasein widmete.

Dies ist also der Fall, wo die Eintheilung des Bekenntnißes in ein freiwilliges, oder durch Ueberzeugung oder auch nur deren Furcht abgedrungenes, eintritt. Nach dem Geiste der Beweiskraft des Bekänntnißes an sich, fordert das freiwillige strengere Prüfung. Und das, denk ich, ist auch alle reelle Weisheit dieser Abtheilung.

Doch die Meinung aller Rechtslehrer hat das freiwillige Bekänntnis als einen die moralische Qualität mindernden Umstand bezeichnet.

Ob sie philosophische Richtung aushalten würde? ist die Frage. Der Zeitpunkt der Begehung des Verbrechens ist der Zeitpunkt des Maasstabs der moralischen Qualität desselben. Die Gesetzgebung druckt im nemlichen Augenblick, da die strafbare Handlung begangen wird, ihr das gesetzliche Leid auf und kennt keinen Zwischenraum, der Rich-

ter vollstreckt nur, was eigentlich im Moment des Begehens schon damit verbunden ist.

Nicht allgemein also, sondern in sofern kann man das freiwillige Bekänntnis für einen die Qualität mindernden Umstand gelten lassen, als es Reue bezeichnet; weil Reue Verhärtung und Fühlloßigkeit ausschließt, und also die Gefährlichkeit des Verbrechens für den Staat, mindert; wenigstens in der Regel mindert, denn auch dis ist nicht allgemein, wahre Reue kann auch aus Schwachheit der Seele herrühren; ein schwacher, jedem Eindruck offener und weichender Mensch ist oft gefährlicher als der fühllose; Reue kann nur augenblicklich, die Folge einer plötzlichen, momentanen Rückkehr zur Tugend, eines eben so schnell verschwindenden als auf geloderten Blitzes des Gefühls seyn, der im nächsten Moment die Seele wieder in ihrer alten Lage läßt. Ein in der menschlichen Seele keineswegs ungewöhnliche Erscheinung.

Nicht allgemein kann ein freiwilliges Bekänntnis die Qualität mindern; denn es ist nicht ausschliessend Folge der Reue, oft und wohl eben so oft, der Rachgierde, des Zorns, der Furcht.

Sicherer könnte man ihm vielleicht einen mindernden Einfluß auf die moralische Quantität zugestehen; denn es erleichtert die Erforschung der Ver-

brechen, also auch die Verhütung derselben, mithin ist es in so ferne für den Staat wohlthätig.

§. 568.

Unter die bei Prüfung des Bekenntnißes zu erforschende Seelenkrankheiten gehört nicht nur Blödsinn, Raserei und Melancholie, mit all ihren sanften Schattirungen und Abstufungen vom Wahnsinn bis zur stillen Schwermuth; auch gänzliche natürliche Fühlloßigkeit, die alle Empfänglichkeit für Leid und also den Geist der Beweiskraft des Bekänntnißes aufhebt. Ein Seelenzustand der entweder in der körperlichen Konstituzion oder in dem Mangel aller Kultur, in der gänzlichen Wildheit und Ideenloßigkeit der Seele, seinen Grund hat.

Die zweite Regel bei Prüfung des Bekänntnißes ist daher, Mangel aller eigenen Selbstschätzung also aller Empfänglichkeit für die Achtung andrer, schwächt die Beweiskrafi des Bekenntnißes.

So kann z. B. das Bekänntnis einer liederlichen Dirne, an sich wenig beweisen, weil sie alles Gefühl für Schande verlohren hat, und ein Verbrechen mehr, ihr in den Augen ihrer Mitbürger nichts mehr zu rauben vermag.

§. 569.

Die dritte Regel ist:

Das Bekänntnis ist Beweismitrel, des von einem Individuum begangenen Verbrechens. Soll es also die Kraft der Ueberzeugung haben, soll es den Begriff des Beweises erschöpfen, und also die Möglichkeit des Gegentheils ausschliessen, so muß es deutlich, bestimmt und umständlich seyn, und also alle und jede Umstände der Handlung in sich fassen. Denn dadurch allein wird der Inquisitor und Richter fähig, die wirkliche Ausschliessung jener Möglichkeit zu beurtheilen, die eine Folge der Vergleichung aller einzelnen Umstände ist.

§. 570.

Eben daher muß es ausgedruckt seyn: und also keine Zweideutigkeit, keinen Misverstand, keinen Zweifel, keinen Irrthum übrig lassen. Dies ist der Fall bei einem stillschweigenden Bekänntnis. Hier wird dem Inquisitor die Aufhellung aller einzelnen Details unmöglich, durch die er doch allein die Beweiskraft des Bekänntnißes sicher und ohnfehlbar bestimmen kann. Ein stillschweigendes Bekänntnis das einer mehrfachen Auslegung fähig ist, hat also ganz und gar keine Beweiskraft. Da

wo die Folgen des Irrthums so wichtig sind, muß jede Gefahr desselben entfernt werden.

Nur dann kann man also dem Stillschweigen Beweiskraft einräumen, wenn es nicht die Folge einer Seelenkrankheit, sondern einer beharrlichen Hartnäckigkeit ist.

Diese zu überwinden hat der Inquisitor und Richter zwei Mittel: das erste ist: körperliches Leid; und in der Regel soll dis nicht statt finden, denn dieses kann nie ein reines Bekänntnis hervorbringen; denn der Richter kann nie vollständig sicher seyn, daß nicht der erzwungene Bruch des Stillschweigens eine vom Einfluß des körperlichen Leids vergiftete Anzeige hervorbringe.

Die Ausnahmen der Regel werde ich bei der Lehre von der Folter vortragen.

Das zweite Mittel ist: Drohung; das Stillschweigen für Bekänntnis anzunehmen.

Ist der Inquisitor und Richter durch die sorgfältigste Prüfung bis zur höchsten Evidenz überzeugt, daß das gänzliche Stillschweigen des Verdächtigen, nicht die Folge irgend einer Seelenkrankheit, sondern vorsetzlicher überlegte Verstocktheit ist, so halte ich nicht allein die Drohung sondern auch den Vollzug derselben für erlaubt. Es würde ausserdem in der Macht jedes Verbrechers stehen, den Arm der

Gerechtigkeit zu entwaffnen und diese hätte kein Mittel die Wahrheit zu ergründen, das ihr nicht Bosheit rauben könnte.

In diesem Fall ist der Verdächtige der Schöpfer seines eigenen Schicksals, es hängt nur von ihm ab, durch den Bruch seines Stillschweigens den Vollzug der Drohung zu hemmen; es ist also nicht die Unschuld die bestraft wird, selbst dann nicht, wenn der Schweigende jenes Verbrechen, dessen Bekänntnis man verlangt, nicht begangen hat.

Es ist nur ein Fall denkbar, wo jenes beharrliche Stillschweigen aus einem nicht lasterhaften Beweggrunde herrühren könnte; wenn nemlich der Beschuldigte fürchtet, daß aus jener Aussage, einem seiner Freunde, Lieben, oder Verwandten nahe oder entfernte Gefahr resultiren könnte; oder wenn er fürchtet, durch jede Aussage irgend einem an sich nicht gesetzlich strafbarem aber seiner Ehre, seinem bürgerlichen Werthe nachtheiligen Umstand, oder Verhältnis seines Lebens entdeckt zu sehen: wenn er sich also entschließt, sein eigenes selbst dem Gefühl der Liebe, oder Ehre aufzuopfern. Selten sind diese Fälle, aber sie haben existirt und sind möglich. Nur in der vorausgesezten wahrscheinlichen Ueberzeugung daß auch keiner dieser Fälle vorhanden sey, würde ich dem Richter den Vollzug jener Drohung

erlauben. Denn nur der hochste Grad des Nachtheils für den Staat, kann die Gefahr aufwiegen; die Unschuld zu bestrafen.

Unter dem Vollzug jener Drohung verstehe ich keineswegs die Verurtheilung. Ich gestehe alsdann nur dem Stillschweigen die Beweiskraft des einfachen Bekänntnißes, als eines einzelnen Beweismittels zu. Eine Beweiskraft die der Verdächtige noch bis zum Vollzug des Urtheils durch Bruch des Stillschweigens, aufheben kann.

§. 571.

Die vierte Regel, zu Prüfung des Bekänntnißes ist: der Inquisitor und Richter, muß den Beweis der Schuld des Angeklagten führen. Die Beweiße müssen also ihm überzeugend seyn: denn er ist dem Staat für die gesetzliche Eigenschaft des Bekänntnißes verantwortlich.

Dahero die Eintheilung des Bekänntnißes in das Gerichtliche und Aussergerichtliche.

Das Gerichtliche ist das dem Inquisitor selbst abgelegte. Das Aussergerichtliche ist ein von den Verdächtigen andern ausser dem Inquisitor abgelegtes und mithin vor diesem nicht bestättigtes sondern wiederrufendes.

Aus dem Geist der Beweiskraft des Bekänntnißes fließt diese Eintheilung nicht, sie ist also nur von Wirkung in Absicht der Form.

Der Geist der Beweiskraft des Bekänntnißes ist beim aussergerichtlichen und gerichtlichen Bekenntnis offenbar der nemliche. Er ist auf beide gleich anwendbar. Es ist gleich unwahrscheinlich und unnatürlich, daß ein denkendes vernünftiges Wesen sich vor Gericht als ausser demselben eines nicht begangenen Verbrechens selbst anklagen, also ein nicht verschuldetes gesetzliches Leid sich freiwillig zuziehen, und die Achtung seiner Mitbürger vorsetzlich aufopfern werde.

Der ganze Unterschied des gerichtlichen und aussergerichtlichen Bekänntnißes äußert sich also in der Form.

Das gerichtliche Bekänntnis beweißt nemlich an sich, und die Beurtheilung seiner Beweiskraft wird einzig aus dem Geiste desselben geschöpft.

Der Grad der Beweiskraft des aussergerichtlichen Bekenntnißes beruht, auf der Kraft der Beweiße seiner Wirklichkeit. Und diese bestimmt sich im allgemeinen nach den allgemeinen Begriffen des Beweißes; insbesondere aber nach den Eigenschaften und der Beweiskraft der einzelnen Hülfsmittel,

durch die die Evidenz der Würklichkeit des Bekänntnißes hergestellt wird.

Ist also der Beweis der Würklichkeit des aussergerichtlichen Bekenntnißes in dem Grad der Beweiskraft hergestellt, den das Bekänntnis an sich hat, ist der Grad der Ueberzeugung von seiner Würklichkeit erreicht, den ein dem Richter oder Inquisitor selbst gethanenes Bekänntnis einschließt, so sehe ich in Absicht der Wirkung schlechterdings keinen Unterschied des gerichtlichen oder aussergerichtlichen Bekänntnißes; sehe schlechterdings keinen mit dem Geist der Beweiskraft des Bekenntnißes vereinbaren Grund, warum das aussergerichtliche nur die Hälfte der Beweiskraft des gerichtlichen haben soll? Und doch ist dies die Meinung der peinlichen Rechtslehrer! Ist die Existenz des aussergerichtlichen Bekänntnißes vollständig d. h. bis zu den nach logischen Grundsätzen die Möglichkeit des Gegentheils ausschliessenden Grad bewießen, so beweißt sie, was das Gerichtliche beweißt. Die Beweiskraft desselben steigt und sinkt also einzig nach dem Grade des Beweißes seiner Existenz. Aus der, nicht in dem Geiste der Wesenheit der Beweiskraft des Bekänntnißes, nur in zufälligen Umständen liegenden, schwerern oder leichtern Ueberzeugung des Richters von der Würk-

lichkeit des Bekänntnißes, folgt aber kein Unterschied in dem Grade der Beweiskraft.

§. 572.

Wenn von der Beweiskraft eines auffergerichtlichen Bekänntnißes die Rede ist, so sezt dies immer folgende Fälle voraus:

1) Daß der Angeschuldigte abwesend und auf gerichtliche Vorladung nicht erschienen sey.

2) Daß er bereits todt sey.

3) Daß er ein beharrliches Stillschweigen beobachte.

4) Daß er das angeschuldigte Verbrechen läugne, und in diesem Fall läugnet er entweder.

a) Die Würklichkeit des geschehenen Bekänntnißes, oder

b) Er läugnet sie nicht, oder wird deren überwiesen, giebt aber eine entschuldigende Ursache desselben an.

Im ersten, zweiten und dritten Falle muß der Inquisitor durch die übrige gesetzliche Beweismittel, die Wirklichkeit des Bekenntnißes, so gut als im vierten Fall a) beweißen.

Denn die gesetzliche Vermuthung streitet nicht blos für die Unschuld und wider die Existenz der Schuld, sie streitet auch wider die Existenz des

Beweißes der Schuld. Die Gesetze vermuthen also keinen Beweis; sie setzen alles als unerwiesen voraus, legen dem Inquisitor den Beweis von allem auf, was er als Thatsatz aufstellen will. Im ersten, zweiten und dritten Falle, so wie im vierten Fall a) ist von der Beweiskraft des Bekenntnißes nicht eher die Rede, bis der Beweis der Würklichkeit desselben hergestellt, und zwar, da dis nothwendig durch die übrige gesetzliche Beweismittel geschehen muß, nach dem Kalkul der Beweiskraft dieser Hülfsmittel, vollständig hergestellt ist.

Der vierte Fall b) sezt voraus, daß der Angeschuldigte das Verbrechen läugnet, die Würklichkeit des Bekänntnißes zugesteht; aber eine entschuldigende Ursache anführt. Z. B. Scherz, Zorn, Rachgierde.

In diesem Falle hört alle Beweiskraft des Bekänntnißes gegen den Angeschuldigten auf, bis der Inquisitor und Richter erst wieder gegen ihn die Nichtigkeit dieser rechtfertigenden Ursache beweißt. Auch diesen Beweis muß er durch die übrige gesetzlichen Hülfsmittel d. h. durch Zeugen, Urkunden, Wahrscheinlichkeiten u. s. w. führen und die Beweiskraft des Bekänntnißes steigt oder sinkt,

je nach dem Grade des Beweises der Nichtexistenz der angeführten entschuldigenden Ursache.

§. 573.

Der allgemeine Maasstab des Beweißes ist der Grad der Ausschliessung der Möglichkeit des Gegentheils des zu beweisenden Thatsatzes. (§. 554.) Nach diesem Maasstab muß also der Grad des vom Inquisitor zu führenden Beweißes der Würklichkeit des aussergerichtlichen Bekänntnißes beurtheilt werden, und nur in dem Fall wo dieser Beweis den nach logischen Grundsätzen und menschlichen Verhältnißeu höchst möglichen Grad erreicht hat, steht gerichtliches und aussergerichtliches Bekänntnis in gleichem Gewicht.

§. 574.

Die große Frage ist also nun: welches ist, nach dem allgemeinen Maasstabe des Beweißes, das bestimmte Gewicht, des Gerichtlichen und erwiesenen aussergerichtlichen Bekäuntnißes, in Absicht der Verurtheilung?

Folgende Sätze enthalten die Beantwortung dieser Frage: hat erstens der Inquisitor und Richter die Eigenschaft des Bekänntnißes nach dem Geiste seiner Beweiskraft und nach denen daraus gezoge-

nen Regeln (§. 564 folge) geprüft, und hat es diese Prüfung ganz ausgehalten, so ist seine zweite wichtige Untersuchung: ob alle in dem Bekänntnis enthaltene Thatumstände wahr, würklich sind. Diese Untersuchung dehnt sich entweder darauf aus, durch andere ausserhalb dem Bekänntnis des Angeschuldigten herzuholende Mittel von der würklichen Existenz der im Bekenntnis enthaltenen Thatumstände Ueberzeugung zu erlangen, oder sie schränkt sich darauf ein, daß bei der ängstlichsten, sorgfältigsten und genauesten Untersuchung und Prüfung sich nichts finde, das den in dem Bekänntnis enthaltenen Thatsätzen, also der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit derselben widerspreche, oder doch solche mindre.

Ist die erste Prüfung gegen den Angeschuldigten ausgefallen, hat diese nichts dargebothen, das die Beweiskraft des Bekänntnißes, nach dessen Geist, schwächte, oder vernichtete, und hat in der zweiten Prüfung die Existenz der im Bekänntnis enthaltenen Thatsätze noch anderswoher Ueberzeugung erhalten, so steigt das Bekänntnis zu dem höchsten Grad des Beweißes, und reicht also zur Verurtheilung d. h. zu Erkennung der ordentlichen gesetzlichen Strafe in allen Klassen von Verbrechen hin.

Ein mit diesen Umständen begleitetes Bekänntnis nennen die Rechtslehrer sehr unlogisch ein qualificirtes, da doch jene zufällige Beweiße der Thatsätze des Bekänntnißes kein Theil seines Begriffs, keine Eigenschaft desselben sind. Hat im zweiten Fall, das Bekänntnis die erste Prüfung vollständig ausgehalten, hat bei der zweiten Prüfung sich zwar keine ausserhalb dem Bekänntnis hergeholte Ueberzeugung der Richtigkeit der in solchem enthaltenen Thatsätze ergeben, aber auch nichts gefunden, das deren Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit widerspräche, so ist der nächste Grad des Beweißes am höchstmöglichen, erreicht; und auch er reicht, bei genauer Abwägung der Beweiskraft des Bekänntnißes zur Verurtheilung hin. Der hohe Grad von Vorsicht aber mit dem die Gesetzgebung die Gefahr der Bestrafung der Unschuld entfernen muß, fordert bei diesem Fall folgende Modifikazionen.

Erstens muß der Inquisitor und Richter die Aengstlichkeit und Vorsicht in der Prüfung der Eigenschaft des Bekänntnißes nach dem Geiste seiner Beweiskraft, hier noch weiter als im ersten Falle treiben.

Zweitens, die ordentliche gesetzliche Strafe muß in diesem Fall nicht erkannt werden, wenn deren Vollzug dem Verurtheilten einen unwider-

bringlichen Nachtheil, als z. B. den Verlust des Lebens, zuzieht.

Drittens, wenn in den schwersten Verbrechen die ordentliche Strafe erkannt werden soll, muß die Unmöglichkeit sich von der Richtigkeit der Thatsätze des Bekänntnißes ausserhalb desselben, zu überzeugen, die Schuld des Bekennenden seyn. Z. B. verheimlichte Niederkunft ꝛc. Der Geist dieser Modifikazionen ist: der Reiz der dadurch dem Verbrecher gegeben werden soll, mittelst Erleichterung seines eignen Schicksals den Beweis zu erleichtern. Denn bei der unermeßlichen Mannigfaltigkeit und Verwicklung der menschlichen Verhältnisse, bei der Unergründlichkeit des menschlichen Herzens lassen sich allerdings Fälle denken, wo auf ein Bekänntnis dem kein Thatumstand ausser ihm widerspricht, ein Unschuldiger verurtheilt würde. Eine Gefahr die zu vermeiden, die Gesetzgebung bei der Todesstrafe nie aufmerksam genug seyn kann.

§. 575.

Das Bekänntnis ist nur ein Hülfsmittel zum Beweis. Bei allen obigen Sätzen der vorigen Paragraphen ist vorausgesezt, der höchste Grad der Beweiskraft desselben. Ist aber dieser nicht vorhanden, fehlt dem Bekänntnis eine wesentliche

Eigenschaft seiner Beweiskraft, ist die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit der Existenz der Thatsätze desselben nicht ausserhalb solchem vollständig erwiesen, finden sich Thatumstände, die demselben widersprechen, ist die Existenz des aussergerichtlichen Bekänntnißes nicht vollständig erwiesen, oder der angegebene entschuldigende Umstand des erwiesenen aussergerichtlichen Bekänntnißes nicht entkräftet; (§. 572.) so hört das Bekänntnis darum nicht ganz auf, Beweiskraft zu haben; sie wird nur je nach dem in der allgemeinen Waage des Beweises abzuwiegendrn Grade, geschwächt und die Würkung davon ist, daß diese Lücke in dem nemlichen Grade der Schwächung der Beweiskraft oder des Mangels des Beweißes, durch andere Beweismittel ergänzt werden muß.

§. 576.

Die wichtigste Vorschrift für den Inquisitor und Richter bei der Lehre vom Bekänntnis, in Rücksicht des Prozeßgangs, ist folgende: der Angeschuldigte bekennt entweder im Anfang der Inquisizion, oder nicht.

Bekennt er im Anfang der Inquisizion, so ist die erste Pflicht des Inquisitors, die Würklichkeit und dann die Eigenschaft des Bekänntnißes

nach denjenigen Regeln zu prüfen, die der 574te §. und folgende enthalten.

Ist diese Prüfung geendet, von der die Richtung seines weiteren Betragens abhängt, so muß er vergessen, daß ein Bekänntnis vorhanden ist. Zwar muß er die Thatsätze aufzeichnen, die das Bekänntnis enthält, aber übrigens muß dieses selbst, als Beweismittel, gegen den Beschuldigten betrachtet, für den Inquisitor nicht mehr existiren. Er muß dann ohnbefangen, und ohnabhängig von der Idee der in jener enthaltenen Beweiskraft, alle und jede Thatumstände untersuchen, alle und jede Hülfsmittel sammlen, um das Verbrechen und die Schuld des Angeklagten anderswoher zu beweisen. Kurz, sein ganzes Verfahren muß von dem Geiste belebt reden, als sey es einzig um Ueberführung (Conviction) des Angeschuldigten zu thun.

Ist er mit diesem Geschäfte zu Ende, so vergleicht er diese Beweiße mit dem ersten Bekänntnis: füllt durch neue Verhöre die etwa durch jene in diesem entstandene Lücken aus, und legt dann das ganze Beweisgebäude dem Richter vor. Nur dann, wann der Inquisitor dieser Vorschrift getreu bleibt, kann sein Beweisgebäude das Gepräge der Ohnbefangenheit, des Sistems, und der Ordnung haben. Anders verhält sichs mit dem Richter. Ihm muß

kein einzelnes Bruchstück, ihm muß ein vollende-
tes Ganzes vorgelegt werden. Um es richtig be-
urtheilen zu können, um den Beweisgrad des Gan-
zen zu bestimmen, muß er freilich die einzelne Thei-
le, die einzelnen Beweismittel und deren indivi-
duelle Beweiskraft auch einzeln untersuchen. Er
muß mit dem stärksten und wichtigsten, mit dem
Bekänntnis nothwendig anfangen; er muß also
auch vor allem, dessen Evidenz, dann dessen Ei-
genschaft prüfen; aber er prüft, sie in Zusammen-
haltung mit allen andern vom Inquisitor gesam-
melten Beweismitteln; und wenn er den Grad
der Beweiskraft desselben bestimmt hat, wenn er
festgesezt hat, wie viel oder wenig andre Hülfs-
mittel zu dem gesetzlichen zur Verurtheilung erfor-
derlichen Grad des Beweißes fehlen, so untersucht
er nur: ob diese und in welchem Grade vorhan-
den sind, oder nicht?

§. 577.

Bekennt der Angeschuldigte nicht im Anfang der Untersuchung, so ändert sich die ganze Gestalt des Verfahrens.

Es ist dann unvernünftig und widersinnig, durch Dringen, durch Zureden, durch öftere Verhöre, es ist unmenschlich durch Drohung, oder Dauer

des Gefängnißes, das Bekänntnis erzwingen zu wollen, und als sein Streben darauf einzuschränken.

Vielmehr muß der Inquisitor im Augenblick eines räsonirten (d. h. nicht ganz von aller Wahrscheinlichkeit entblößten) Läugnens, den Angeschuldigten verlassen; und rastlos und einzig nach Ueberführung streben.

Erst dann, wenn er zu diesem Zweck alles gesammlet hat, was die Natur des Falls erlaubt, erst dann, wenn er alle Hülfsmittel, die Existenz der That und der Schuld aufzuklären, erschöpft hat, muß er auf den Beschuldigten zurückkehren, und ihn von neuem zum Bekänntnis ermahnen. Ist auch diese Ermahnung fruchtlos, so muß er erst zulezt ihm alle gegen ihn gesammelten Beweiße vorlegen und dadurch ein vollständiges Bekänntnis zu erhalten suchen.

Dieser Gang der Behandlung ist der Natur des Beweisverfahrens gemäs; und ein Inquisitor der mit den Bemühungen, den Angeschuldigten zum Bekänntnis zu bringen, und mit der Sammlung der Beweiße gegen ihn unaufhörlich abwechselt, beides, da wo es nicht schlechterdings nöthig ist, zugleich und durch einander behandelt, der jene Beweiße früher als dann, wenn sie, in ihrer ganzen Stärke gesammlet und vereint, würken können,

dem Beschuldigten einzeln bekannt macht, raubt sich dadurch den einzigen sichern Weg, Wahrheit zu ergründen. Denn der Beschuldigte gewinnt Zeit, zum Nachdenken zur Ueberlegung um jeden einzelnen Beweis durch Wendungen in seinen Aussagen zu entkräften; denn eine Vorhaltung durch andre Hülfsmittel erwiesener Thatsätze schwächt, die Unbefangenheit, Richtigkeit und Aechtheit des darauf erhaltenden Bekänntnißes, und enthält eine Art von Ungestimm; dagegen gibt die aus dem Munde des Beschuldigten erhaltende Erzählung solcher Thatsätze, die dem Inquisitor ausserdem schon, ohne Wissen des Beschnldigten, erwiesen waren, dem Beweis einen so hohen Grad, daß er an Untrüglichkeit gränzt, und alle Möglichkeit des Gegentheils ausschließt.

Ist aber das Läugnen des Angeschuldigten durch die Existenz anderer bis zur Ueberführung zureichender Beweismittel von aller Wahrscheinlichkeit und Glaubwürdigkeit entblößt, so ist dem Inquisitor freilich ein andrer Gang der Behandlungsart erlaubt. Er kann dann dem Angeschuldigten die Karakteren jener Unwahrscheinlichkeit gleich anfangs aus den anderwärts erwiesenen Thatsätzen vorhalten. Aber dieser Fall kann im Zweifel nie vermu-

thet werden, denn die Waage der Beweiße kommt aus der Hand des Inquisitors erst in die des Richters.

§. 578.

Die ganze Frage ist also unrichtig: ob zur Verurtheilung, ausser der Ueberführung, auch Bekänntnis schlechterdings und ausschliessend nothwendig sey?

Ueberzeugung, daß ein Verbrechen von dem zu verurtheilenden Individuum begangen worden, dis ist es einzig, was die Verurtheilung vorausseżt.

Gleichgültig ist es also, durch welche geseżliche und erlaubte Mittel diese Ueberzeugung bewürkt werde. Und an jenem ganzen Streite ist nichts wahr, als daß ohne das Beweismittel des Erkänntnißes, jene Ueberzeugung in dem Grad, in dem sie die Geseżze zur Verurtheilung fordern, müssen selten und schwer zu erlangen seyn; aber Seltenheit und Schwierigkeit, ist nicht Unmöglichkeit und diese würde die Bejahung jener Frage einschliessen.

Der allgemein richtige Begriff des Ausdrucks: Ueberführung ist also der des Beweises, wovon Bekänntuis nur eine Gattung ist. Der spezielle Begriff der Ueberführung schließt den Fall ein,

wenn bei beharrlichem Läugnen diese Beweisgattung ganz fehlt.

Und in diesem Sinn des Worts, werde ich am Ende der Durchgehung aller Beweisgattungen und Beweismittel von der Ueberführung eigens handeln.

§. 579.

Ich komme nun auf verschiedene spezielle Gattungen des Bekenntnißes die die Rechtslehrer aufstellen.

Dahin gehört 1. das unter dem Siegel der Beicht geschehene.

Die erste Frage ist, ob sie überhaupt gegen einen Angeschuldigten beweiße? Ob also deren Entdeckung als Beweismittel zuläßig sey?

Ohne in die verschiedene Meinungen der Religionspartheien über das Siegel der Beichte und dessen Unverlezlichkeit, einzugehen, erkläre ich sie zu jenem Zweck und in der Regel für unzuläßig.

Religion ist die erste Grundsäule der bürgerlichen Gesellschaft, sie allein kann den Grad der Moralität zeugen und erhalten, der Ehrfurcht für wechselseitige Rechte, Treue, Beobachtung der Pflichten jedes einzelnen Stands, Friede, Ruhe und Sicherheit hervorbringt, ohne die die Gesetze ihre Hei-

ligkeit verlieren, und die Gesellschaft aufgelößt wird.

Alles was die Erhaltung der Moralität begünstigt; muß also der Gesetzgebung heilig seyn. Denn darauf beruht die ganze Kraft und Dauer ihres Gebäuds. Alles was die Mittel dieser Erhaltung erschüttern würde, muß sie sorgfältig vermeiden. Und eins der vorzüglichsten Mittel für alle christliche Religionsverwandten, ist ohnstreitig die Beichte. Die Idee, Gott durch den zu seinem Dienst bestellten Vertretter, seine Schuld ingeheim zu eröffnen, seine Vergehungen ruhig und sicher in dessen Busen zu ergießen und dadurch Verzeihung zu erhalten, hat für die Menschheit etwas so beruhigendes und tröstendes, daß es höchst grausam seyn würde, sie, ihr zu rauben, Geheimniße die Reue und Schaam in den Schoos des allgemeinen Vaters sorglos ausgegossen hat, zu entschleiern und gegen den Schuldigen zuerst brauchen und gerade dadurch jene Empfindungen zu ersticken, die doch für die Gesellschaft so wohlthätig sind, weil sie die eigne Beßerung, also den einzigen Zweck der Strafen, Verhütung der Verbrechen, milde, schonend und sanft erfüllen.

Wohin soll der Schuldige flüchten, wo soll er Trost für die Vergangenheit, Befestigung in guten

Entschließungen für die Zukunft suchen, wenn man ihm diese wohlthätige Mittel entreißt?

Aus dem nemlichen Grund ist also auch der Gebrauch der Beicht gegen die Schuldigen, gefährlich für das Wohl der Gesellschaft.

Er ist es noch mehr deswegen: Kenntnis der menschlichen Seele und also auch Erfahrung, lehrt, daß größtentheils der Verbrecher erst allmählig mit der Idee des Verbrechens sich vertraut macht, daß der dazu erforderliche Grad der Verdorbenheit der Seele langsame Abstumpfung des natürlichen Gefühls von Recht und Unrecht erfordert. Wie oft kann nicht in diesem Zwischenraum die Beichte, die nach und nach eingeschläferte Gefühle für Tugend erwecken, das Gewicht der abrathenden Gründe erhöhen, und also die erste Keime des Verbrechens erstücken!

Ihr Gegenstand ist in unsre Seelen zurückzugehen, und von unsern Empfindungen Gott Rechenschaft zu geben. Ist es wahr, daß der schändlichste Verbrecher so oft das Opfer des Selbstbetrugs ist, sich die Größe seiner Schuld selbst nicht bekennt, die Farben aller abrathenden Gründe sich selbst schwächen, und die der zurathenden erhöhen muß, und erst dadurch den Stoß zur Vollendung der strafbaren Handlung erhält, so ist es gewis eben

so wahr, daß dis Bekänntnis gegen einen andern, betrachte er ihn auch als den Stellvertretter Gottes, sey er auch des tiefsten Geheimnißes der höchsten Verschwiegenheit sicher ihm an sich viel kosten müsse. — Nimmt man nun vollends diese Idee des Geheimnißes hinweg, so wird, so muß sich die Zurückhaltung des Verbrechers vermehren, sie muß ihn von dem seeligen Vertrauen auf Gott, um Beistand in der Tugend und Besiegnng unedler Empfindungen, abschrecken, in seiner Seele Verstocktheit zeugen und über sein Herz eine Rinde ziehen, die dem Kalkul des Verbrechers zum Nachtheil der Gesellschaft den Ausschlag gibt.

Nein! Nein! der Gesetzgeber raube der Reue, der Buße, der Schaam, der erschütterten aber noch nicht gefallenen Tugend diese glückliche Freistatt nicht! Sie ist dem Wohl des Ganzen zu wichtig, als daß die Ungestraftheit einzelner Verbrecher dagegen in Betrachtung kommen könnte.

§. 580.

Ich halte den Gebrauch der Beichte für unzuläßig, aber nur in der Regel, und nur zu seinem Zweck, nemlich zu Verurtheilung des Beichtenden. Ausnahmen sind also:

Erstens: wenn die Entdeckung des Bekenntnißes unvermeidlich nothwendig ist, um die Unschuld eines andern Mitglieds der Gesellschaft zu retten. Wenn also ausserdem ein anderer um des nemlichen Verbrechens willen verurtheilt, oder wenn ausserdem das Glück oder die Ehre eines andern auf einen sehr hohen und wahrscheinlich unwiederbringlichen Grad zerstört werden würde. Der Geist dieser Ausnahmen liegt in dem hohen Grad von Gefahr, dem die Bestrafung, oder das unverschuldete hohe Unglück eines Unschuldigen die Gesellschaft aussetzen würde, und der die im vorhergehenden §. enthaltenen Rücksichten überwiegt.

Zweitens: wenn ein erst geschehen sollendes Verbrechen, nicht anders als durch diese Entdeckung verhütet werden kann.

Der Geist dieser Ausnahme liegt darinnen, weil die in vorhergehenden §. angeführten Gründe für die Unzulässigkeit des Gebrauchs der Beichte nur den aus der Ungestraftheit eines schon begangenen Verbrechens für das Wohl des Staats resultirenden Nachtheil überwiegen; aber wieder durch die aus der Möglichkeit der Verhütung des gegenwärtigen Verbrechens für ihn entstehenden Vortheil aufgewogen werden würde.

Drittens: Wenn überhaupt eine dem Staat drohende Gefahr z. B. Feuersbrunst, Aufruhr nicht anders verhüret werden kann.

Der Geist dieser Ausnahme ist in noch höherem Grade der nemliche, als der der zweiten.

Es fragt sich aber hier: schränkt in den Fällen dieser drei Ausnahmen der Gebrauch der Entdeckung sich nur auf Rettung der Unschuld, Verhütung des Verbrechens, Abwendung der Gefahr ein? oder darf er auch zu Verurtheilung des Beichtenden angewendet werden?

Ich glaube das leztere; doch mit Unterscheidung. Ist von einem begangenen Verbrechen die Rede und die Rettung eines Unschuldigen an sich ohne Verurtheilung des Beichtenden unmöglich, so entscheidet sich diese Frage von selbst; eben so, wenn von einem erst zu begehenden Verbrechen die Rede ist, und die Verhütung, oder Abwendung der Gefahr ohne jene Verurtheilung nicht geschehen kann.

Ist aber auch jene Rettung, jene Verhütung, jene Abwendung ohne Verurtheilung möglich, so darf dis Bekänntnis unter der Beichte in jenen drei Fällen gegen den Beichtenden gebraucht werden.

Die Gesetzgebung kann zwar durch Festsetzung der Unzulässigkeit einer Gattung der Beweismittel, einzelnen Verbrechen die Verborgenheit und also

Ungestraftheit zugestehen, wenn überwiegende Gründe es für das Wohl des Staats nothwendig machen. Allein sobald sie Ausnahmen von jener Unzulässigkeit festgesezt, wie sie denn muß, darf sie die aus den unvermeidlichen Folgen dieser Ausnahme, nemlich aus Entdeckung der Verbrechen entstehende Untersuchung und Bestrafung derselben nicht zurücklassen, ohne den Staat, der der Publizität eines begangenen und unbestraft gebliebenen Verbrechens drohenden höchsten Gefahr auszusetzen.

Eine andre Frage ist, ob die Gründe die der 579te §. für die allgemeine Unzulässigkeit des Gebrauchs der Beichte in der Regel, enthält, nicht einen wichtigen Milderungsgrund in der Bestrafung selbst, abgeben? und dis bejahe ich allerdings.

§. 581.

Die zweite Hauptfrage ist: was für einen Grad der Beweiskraft hat die unter dem Siegel der Beichte geschehene Bekänntnis an sich, in denjenigen Fällen, wo deren Gebrauch gegen den Beichtenden zulässig ist?

Diese Frage sezt nothwendig voraus, daß der Beschuldigte das in der Beichte geschehene Bekänntnis ganz oder zum Theil läugnet.

Die Lehrer des peinlichen Rechts gestehen derselben nur die Eigenschaft eines aussergerichtlichen Bekänntnißes zu, und darinn haben sie allerdings recht. Die weitere darausfließende Frage ist aber: welchen Grad der Beweiskraft hat denn die Aussage des Beichtvaters in diesem Fall, zum Beweis der Existenz des Bekänntnißes?

Ich glaube, daß man ihr einen etwas höhern Grad zugestehen könne, als der Aussage eines andern gemeinen Zeugen; vorausgesezt daß sie jedoch nie anders als in der Eigenschaft eines persönlichen Zeugnißes betrachtet werden kann, und also allen Regeln unterworfen ist, die ich bei der Lehre vom persönlichen Zeugnis vortragen werde. Die Gründe, warum ich ihr einen etwas erhöhten Grad von Beweiskraft zugestehe, sind folgende:

Der Priester, der Geistliche, ist an sich eine öffentliche Amtsperson, er zeugt von einer Amtshandlung, und der Grad von Glaubwürdigkeit, die öffentliche von ihren Amtshandlungen zeugende Personen besitzen, gründet sich auf die Wahl unbescholtener und redlicher des öffentlichen Vertrauens würdiger Menschen. Dieser muß also hier doch so viel würken, daß sie das Zeugnis des Geistlichen von dem Inhalt der Beicht über das gemeine Zeugnis erhebt; dann es würde einen hohen, ausseror-

dentlichen und also nicht zu vermuthenden Grad von Bosheit voraussetzen, wenn ein Priester sein Amt und den Religionscultus zu einer falschen Aussage gegen einen Unschuldigen misbrauchen sollte.

§. 582.

Den nächsten Grad der Beweiskraft und also einen noch immer über das gemeine Zeugnis eines einzelnen erhöhten, muß man aus beinah den nemlichen Gründen, in dem nemlichen Fall, den vor dem ordentlichen Richter aber ausser der Gerichtsstelle, den vor dem inkomperenten Richter, und dem vor einem Notar abgelegten Bekenntnis einräumen. Doch soviel die lezte betrift, nur in dem Fall, wenn das Bekänntnis von ihm in einer Amtshandlung abgelegt war; denn der Richter und Notar ist nur dann eine öffentliche Person, wenn er sein Amt gesetzmäßig handelt; ausserdem wirkt sein Zeugnis nicht mehr als das eines andern einzelnen gemeinen Zeugen.

§. 583.

Ich komme nun auf die wichtige Lehre vom Widerruf des Bekänntnißes.

Dieser Widerruf sezt voraus: ein entweder im Anfang schon gerichtlich geschehenes, oder nachher

von dem Angeschuldigten durch dessen Ueberführung erhaltenes Bekänntnis. In beiden Fällen also, ein gerichtl. Bekänntnis das beharrliche Läugnen der Existenz eines bewiesenen aussergerichtlichen Bekänntnißes vom Beschuldigten, ist also kein Widerruf, gehört mithin nicht hieher.

Ich schicke folgende Sätze voraus:

Erstens: der Widerruf geschieht entweder ganz, oder nur zum Theil.

Zweitens: der Widerruf geschieht während dem ganzen Lauf des peinlichen Prozeßes, also auch noch im lezten Augenblick vor Vollziehung des Urtheils; oder

Drittens: der Widerruf geschieht, in Fällen, wo keine Todtesstrafe statt fand, nach Vollziehung des Urtheils.

§. 584.

Im allgemeinen ist also wahr: Verurtheilung fordert ein bewiesenes Verbrechen; entweder war nun das Bekänntnis ein wesentlicher Theil des Beweisgebäudes, auf das sich die Verurtheilung gründete, oder nicht. — Im ersten Fall wird dieser Theil des Beweises durch den Widerruf vernichtet. Der peinliche Prozeß befindet sich also im ersten Moment des Widerrufs in der Lage, als ob kein Bekänntnis vorhanden gewesen wäre. Aber nur für den ersten Moment.

Weiter: der Inquisitor muß also zu jeder Zeit; also auch im Augenblick der Vollziehung des Urtheils und nach dem Vollzug, den gänzlichen oder zum Theil weisen Wiederruf anhören, aufzeichnen; und dem Richter vorlegen.

Entweder gibt nun der Widerrufende Gründe seines nun für falsch erklärenden Bekänntnißes, und also seines Widerrufs an, oder nicht.

Giebt er Gründe an, so müssen diese genau untersucht, ihre Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit streng geprüft und mit den auſſer dem Bekänntnis vorliegenden andern Beweißen sorgfältig verglichen werden.

§. 585.

Regel ist: der Widerruf überhaupt hat Einfluß auf die Beweiskraft des Bekänntnißes, nach dem Geiste desselben. Regel ist aber auch, der Widerruf hebt nicht an sich, die Beweiskraft des vorhergegangenen Bekänntnißes ganz auf, denn er steht im Augenblick seiner Existenz als Beweis gegen den Bekennenden, und der Widerruf wälzt also den Beweis des Gegentheils auf diesen. Zwar führt auch der Inquisitor und Richter diesen Gegenbeweis für den Widerrufenden; aber dieser Gegenbeweis, dieser Widerruf hat keine weitere Würkung, als in soferne und weil er den vorhandenen

Beweis entkräftet, und dieser bleibt stehen, so weit er nicht entkräftet ist.

Der nach jener oben bemerkten Prüfung und Vergleichung erhobene Grad von Wahrscheinlichkeit und Glaubwürdigkeit der Gründe des Widerrufs, oder, was eben soviel ist, der Ursachen die den Widerrufenden bewogen haben sollen, ein falsches Bekänntnis abzulegen, destimmt also den Grad der Entkräftung des im Bekänntnis liegenden Beweißes.

Der höchste Grad dieser Wahrscheinlich und Glaubwürdigkeit kann also die Beweiskraft des Bekänntnisses auch ganz tilgen. Aber nur der Höchste! Denn selbst ein hoher Grad derselben kann den Geist der Beweiskraft des Bekänntnißes nicht ganz vernichten, nach welchem es unnatürlich und unwahrscheinlich ist, daß der Mensch, sich freiwillig gesetzliches Leid zuziehen werde. Und also kann nur in jenem höchst seltenen Fall, der Widerruf des peinlichen Prozeß ganz in die vor dem Bekänntnis existirte Lage zurücksetzen. In allen andern Fällen bleibt das einmahl geschehene Bekänntnis, des Widerrufs ohngeachtet, ein je nach dem Grad dessen Wahr- oder Unwahrscheinlichkeit, stärkerer oder schwächerer Beweis gegen den Widerrufenden, der

zur Verurtheilung auch je nach diesem Grade mehr, oder minder andre Ergänzung bedarf.

§. 586.

Gibt der Widerrufende gar keine oder nach jener Prüfung und Vergleichung ganz unwahrscheinliche Gründe des Widerrufs an, so bleibt das Bekänntnis stehen, doch mindert er dessen Beweiskraft in einem, obwohl geringem Grad.

Der Zweck des Beweises ist: Ausschließung der Möglichkeit des Gegentheils. Kein Beweismittel nähert sich diesen Zweck mehr als das Bekänntnis. Die unüberwindliche Eingeschränktheit des menschlichen Geists läßt aber, bei der unermeßlichen Mannichfaltigkeit der menschlichen Verhältniße und Leidenschaften- auch in denjenigen Fällen, wo der Widerrufende keine, oder ganz unwahrscheinliche Gründe und Ursachen der Falschheit seines ersten Bekänntnißes angeerbt, doch die Möglichkeit der Richtigkeit übrig. Und diese Möglichkeit muß durch andere Beweiße aufgewogen werden, um die durch den Widerruf geschwächte volle Beweiskraft des Bekenntnißes wieder herzustellen.

§. 587.

Der Widerruf ist auch nach Vollziehung eines Urtheils, zur Erlangung der Wiederherstellung der Ehre, Güter, und Entschädigung zulässig.

Dann die Unschuld hat ewige, unverjährbare, so wie unvertilgbare Ansprüche auf den Schutz der Gesetze.

Kann der Widerrufende alsdann entschuldigende Gründe beweisen, die ihn hinderten vor dem Vollzug des Urtheils zu widerrufen, so muß der Richter selbst die Beweiße also auch die Beweiskraft des Widerrufs von neuem prüfen.

Im entgegengesezten Fall muß der Widerrufende alle Last des Beweises als eine Strafe der Verspätung seines Widerrufs übernehmen; führt er den Beweis seiner Unschuld, so kann der Richter diese Verspätung als einen Mangel der Achtung, die jeder Staatsbürger der gesetzlichen Gewalt schuldig ist, strafen; der Widerrufende kann auch keine Entschädigung vom Richter fordern, aber alles das hindert nicht, daß der Widerrufende in die Rechte der Unschuld wieder eingesezt werde, daß ihm alle sonstige Entschädigung des Verlustes oder Leids widerfahren müsse, die nicht an sich eine Folge dieser Verspätung des Widerrufs war, und dessen Vergütung also nicht in der Macht des Richters steht.

§. 588.

Im zweiten Fall (§. 584.) wo das Bekänntnis kein wesentlicher Bestandtheil des Beweisgebäudes war, hat auch der Widerruf keine Würkung.

§. 589.

Alle bisher vorgetragenen Sätze tretten auch in dem Falle ein; wenn Bekänntnis und Widerruf öfter abwechselt. Mit der einzigen Ausnahme:

1. Mit jedem neuen Bekänntnis erhöht sich die Beweiskraft des ersten:
2. Der zweite nicht motivirte Widerruf schwächt also Beweiskraft des Bekänntnißes gar nicht mehr.
3. Jeder neue motivirte Widerruf fordert wieder einen höhern Grad von Wahrscheinlichkeit und Glaubwürdigkeit.
4. Ein wiederholter Widerruf der keine neuen Theile des Bekänntnißes zurücknimmt, oder keine Motife des falschen Bekänntnißes angiebt, hat, wenn ihn gleich der Richter anhören muß, doch auf das Urtheil und dessen Vollzug keinen Einfluß.
5. Bei jedem neuen Widerruf müssen also nicht nur die Motifen jedes als falsch angebenden Bekänntnißes, sondern auch die Gründe jedes Wider-

rufs angezeigt werden; und deren jedesmahlige individuelle Wahrscheinlichkeit bestimmt den Grad des Einflußes auf das Urtheil.

§. 590.

2) Urkunden.

Urkunden sind das zweite Hülfsmittel zum Beweis des von einem bestimmten Individuum begangenen Verbrechens. — Unter Urkunden werden hier nicht blos Schriften sondern überhaupt alle leblose Dinge verstanden, deren Dasein entweder überhaupt oder unter diesen individuellen Umständen zur Ueberzeugung dienen, daß ein bestimmtes Verbrechen von einem bestimmten Individuum begangen worden sey.

So ist z. B. das Dasein des Degens des Verdächtigen in oder bei der Leiche, Blut auf dessen Kleidern u. s. w. eine Urkunde des von ihm begangenen Mords; das Dasein eines Brecheisens, der gestohlenen Sache bei dem Verdächtigen, eine Urkunde des Diebstahls.

§. 591.

Der Grad der Beweiskraft der Urkunden überhaupt, läßt sich nicht speziell bestimmen, er muß

einzig nach dem Geist des Beweißes überhaupt abgewogen werden, welcher in der Ausschließung der Wahrscheinlichkeit, oder Möglichkeit des Gegentheils besteht.

Nach diesem Maasstab, können sie bald einen hohen, bald einen niedern Beweisgrad haben, aber kaum läßt sich der Fall denken, daß sie allein bestehen; und nie können sie also allein vollständigen Beweis ausmachen, weil der Fall kaum denkbar ist, daß das alleinige Dasein einer solchen Urkunde die Möglichkeit des Gegentheils nach logischen Grundsätzen vollständig ausschlöße.

§. 592.

Schriftliche Urkunden rühren entweder von andern her, oder sie können den Beschuldigten zum Urheber haben. Die Beweiskraft schriftlicher Urkunden anderer, (z. B. im Fall der Verschwörung, Briefe der Mitverschwornen, die man unter den Pappieren des Beschuldigten findet, muß einzig nach dem Geiste des Beweißes überhaupt, abgemessen werden, und die unermeßliche Mannichfaltigkeit der denkbaren und möglichen Fälle erlaubt nicht, einen speziellern Maasstab zu geben.

Soll sie Urkunde das eigne Werk des Beschuldigten seyn, so erkennt er sie entweder, oder nicht.

Erkennt er sie, unbedingt, so ist dis ein schriftliches Bekänntnis, und dis muß nach der Lehre des Bekänntnißes beurtheilt werden.

Erkennt er sie bedingt, so läugnet er zwar das Dasein einer von ihm geschriebenen Urkunde nicht, aber die darinn liegen sollende Qualität der Quantität ganz, oder zum Theil. Er behauptet z. B. ein Verschwörungsplan, den man bei ihm fand, sey blos Spekulazion ohne Zweck gewesen, ein bei ihm vorgefundenes Pasquill sey nie zur Bekanntmachung bestimmt worden, eine bei ihm vorgefundene falsche Urkunde sey blos Abschrift, oder der Inhalt einem Blanket untergeschoben u. d. m.

In diesem Fall fällt die Beweiskraft der Urkunde, bis zur Prüfung der Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit dieser angegebenen die Quantität oder Qualität aufhebenden oder mindernden Umstände; und der Grad ihrer Beweiskraft hält also mit dem ergründeten Grade dieser Wahr oder Unwahrscheinlichkeit, gleichen Schritt.

§. 593.

Erkennt der Beschuldigte die schriftliche Urkunde nicht für sein Werk; so muß ihm dies bewiesen werden. Das Läugnen hemmt also die Beweiskraft der Urkunden, aber hebt sie nicht gänzlich auf.

Denn ihr Dasein bleibt an sich ein Beweismittel, wenn auch ihr Ursprung nicht vollständig bewiesen werden kann, und dis ist der Fall, wo sich die Wirkung jenes Satzes äussert. Jene Beweiskraft kann zwar durch den Mangel des Beweißes; daß die Urkunde vom Beschuldigten herrühre; tief herabgesezt, aber nie ganz vernichtet werden.

Der Beweis, daß eine Urkunde vom Beschuldigten herrühre, kann nicht anders als durch Zeugenansagen, Wahrscheinlichkeiten, durch Vergleichung der Handschrift und durch andre anerkennte sowohl eigne als fremde Urkunden, geführt werden.

§. 594.

Wird der Beweis durch Zeugnis oder Wahrscheinlichkeiten geführt, so muß deren Beweiskraft nach der Lehre vom Zeugnis in den Wahrscheinlichkeiten überhaupt, beurtheilt werden, die ich weiter unten vortrage.

§. 595.

Der Beweis durch Vergleichung der Handschriften kann an sich nie den höchsten Grad des Beweißes erreichen. Der menschliche Geist hat es bis zu einen erstaunenswürdigen Grad von Fähigkeit in

Nachahmung der Handschriften getrieben, diese Vergleichung kann also zwecklos werden; da eine vollkommene Aehnlichkeit mehrerer Handschriften möglich ist, so kann sie trügen.

Allein die Rechtslehrer hätten den Grad der Beweiskraft der Vergleichung der Handschriften nicht so fest und kühn bestimmen sollen. Er muß, wie jedes Beweismittel, nach dem Geist des Beweißes überhaupt, nemlich die Ausschliessung der Möglichkeit des Gegentheils geprüft werden, auf die obige Sätze ebenfalls gebauet sind; nach diesem kann der Grad der Ausschließung, nach den verschiedenen Fällen, auch sehr abwechslen. So ist z. B. auf dem Lande, bei dortiger Einfalt der Sitten eine Verfälschung oder Unterschiebung fremder Handschrift unwahrscheinlicher als in einer zumahl großen Stadt; so mindert oder mehrt sich auch der Grad der Wahrscheinlich oder Unwahrscheinlichkeit der Verfälschung, je nach dem Vortheil, den ein andrer dadurch hätte erwerben können.

§. 596.

Der Beweis, daß die Urkunde von dem Beschuldigten herrühre, kann auch durch eigne anerkannte oder fremde Urkunden geführt werden. Z. B. durch eigne anerkannte Briefe des Beschuldig-

ten, die sich auf die abgeläugnet werdende Urkunde beziehen.

Der Grad der Beweiskraft dieses Beweismittels hängt vom allgemeinen Maasstab des Beweißes ab, und läßt sich bei der unermeßlichen Mannichfaltigkeit der denkbaren Fälle unmöglich spezieller bestimmen.

§. 597.

Alle diese Beweismittel beweißen nur: daß die Urkunde würklich den Beschuldigten zum Urheber habe, und nur in dieser Rücksicht, nur zu diesem Zweck habe ich sie angeführt. —

Dies ist nun entweder vollständig, oder unvollständig, oder gar nicht bewiesen.

Ist es vollständig bewiesen, so ist es eine andere von den Kommentatoren in die Lehre vom Beweis durch Urkunden, zwar gemengte, aber gar nicht dahin gehörige Frage: was nun in Absicht der Qualität oder Quantität des Verbrechens erwiesen sey?

Dis muß einzig nach dem allgemeinen Maasstab der Qualität und Quantität der Verbrechen, beurtheilt werden, und also hat es auf die Lehre vom Beweis durch Urkunden keinen Einfluß: ob das Verbrechen in der Urkunde selbst bestehe, wie z.

B. bei dem Pasquill, der Befehdung ꝛc. ob diese ein Zeugnis von einem begangenen oder erst zu begehenden Verbrechen enthalte?

Ist es nicht vollständig bewiesen, so fällt deswegen nicht alle Beweiskraft des Daseins der Urkunde, als Beweismittel gegen den Verdächtigen; sie sinkt und steigt nur, je nach dem Grade des Beweißes daß die Urkunde von dem Verdächtigen herrührt; und daß also er das Verbrechen welches in der Urkunde selbst besteht, oder von dessen ehemahliger oder künftiger Begehung sie spricht, würklich begangen habe, oder habe begehen wollen, und diesen, nach dem allgemeinen Maasstab des Beweißes zu berechnenden Grad, rückt alsdann der Richter in das Hauptbeweisgebäude ein.

Ist es gar mir nichts bewiesen, daß die Urkunde den Beschuldigten zum Urheber hat, so fällt nothwendig aller aus deren Dasein gegen ihn herzuleitende Beweis hinweg.

§. 598.

3) Zeugnis

Zeugen sind das dritte Hülfsmittel zum Beweis des Daseins des Verbrechens und seines Urhebers.

Es giebt Nazionen die dieses Hülfsmittel beinah als ausschliessend ansehen, andre, die ihn durch den höchsten Grad der Beweiskraft bestimmen.

Der erste Grundsatz ist ganz irrig; der zweite nur halbwahr.

Beweis ist: Ausschließung der Möglichkeit des Nichtdaseins eines Thatsatzes. Alles was diese Ausschließung begünstigt, ist Beweismittel. In dem Begriff des Beweißes liegt also jene Einschränkung der Mittel auf ein einzelnes nicht.

Die Gesetzgebung jener Nazionen, ist also von der Idee ausgegangen, daß dieses Mittel unter allen den höchsten Grad von Bestimmtheit und Evidenz hat, daß es der Willkühr, der Kurzsichtigkeit, oder Leidenschaft der Richter unter allen den engsten Spielraum läßt; sie hat in der daraus resultirenden Sicherheit für das Leben, Freiheit und Eigenthum des Staatsbürgers eine genaue Vergütung aller nachtheiligen Folgen zu finden geglaubt, die die Verbannung aller andern Beweismittel nothwendig fur den Staat haben muß; weil sie die Wirkung, mithin den Schutz der Gesetze in allen den Fällen hemmt, wo die Evidenz des Verbrechens nicht durch Zeugen bewiesen werden kann.

Hat jene Gesetzgebung dabei richtig gewogen, richtig kalkulirt? das ist die große Frage.

Ob der Vortheil, der den Geist ihrer Bestimmung ausmacht, den Nachtheil aufwiege, der aus der Ungestraftheit so vieler Verbrechen, und also aus der daraus fließenden Häufung derselben, entsteht? ist noch sehr zweifelhaft.

Liese sich auch nach dem Maasstab des allgemeinen Wohls mathemathisch berechnen, welche Summe von Verbrechen ungestraft bleiben könne, eh der Nachtheil der Bestrafung eines Unschuldigen aufgewogen wird, so liegt es doch in dem Begriff des Schutzes, die der Staat gegen Verbrechen schuldet, daß er nur dann das Schwerd der Gerechtigkeit sinken lassen dürfe, wenn er an der Gränzlinie des Ueberzeugungvermögens steht; wenn ihm kein Licht mehr übrig ist, die verworrenen Schatten der Schuld und Unschuld zu trennen. Jene Gesetzgebung hat nicht berechnet, daß dieser Grundsatz der Gesellschaft äußerst gefährlich sey, weil er den ohnehin natürlichen Reiz des Menschen zu Verbrechen, noch mehr schärft; also die stille, geheime, tief verborgene, mithin die gefährlichste Verbrechen vervielfältigt, und die tiefebrütende, abgezogene, verschlossensinnende und raffinirende, kalte und überlegende Bosheit und Schlauheit, also die gefährlichste und abscheulichste Gattung moralischer Verdorbenheit begünstigt und ermuntert.

Ein gleicher Grad von Bosheit oder Verderbtheit der Seele liegt selten in mehreren einander so nahe gerückten Wesen. Die unendliche Verschiedenheit der Vorstellungsart in jedem Individuum an sich, bewürkt nothwendig auch bei gleicher Tiefe der Seele, eine Reibung der Meinungen, eine Abänderung der Vorstellungsart, eine Berichtigung der Begriffe, und des Kalkuls von Vortheil und Nachtheil des Verbrechens, die dem Staat wohlthätig wird. Dagegen ist das isolirte Hinbrüten eines einzelnen Individuums, nach der an der Natur der menschlichen Seele haftender Einseitigkeit, für den Staat höchst gefährlich und hat nach dem Zeugnis der Geschichte aller Zeiten und Völker, die größte, schwärzeste und schändlichste Verbrechen gebohren.

§. 599.

Die Gesetzgebung muß immer mit der Sittenlehre Hand in Hand gehen. Nur in den Sitten ruht die Kraft der Gesetze: aber jener Grundsatz untergräbt sie.

Wenn er auch, nach dem Geist der Beweiskraft des Zeugnißes, da der Weisheit näher kommt, wo die Einfalt, die Reinheit, die Unschuld der Sitten eines ländlichen, arbeitsamen Volks, die Wahr-

heitsliebe der Zeugen verbürgt, und der Unterschied des Wohlstands der verschiedenen Volksklassen sich in leisen Schattirungen verflößt, kann er hingegen da anwendbar seyn, wo ungeheure Klüfte die Volksklassen trennen, wo höchste Ueppigkeit und tiefstes Elend sich berühren, wo große Volksmaßen zusammengedrängt, ungeheure Vorräthe für Schwelgerei vor der Menge der auch der ersten Bedürfniße mangelnden, aufgehäuft sind, alles zum Genuß einladet, und den Dürftigen insultirte?

Muß hier dieser Grundsatz nicht eine neue Gattung von Verbrechen, das falsche Zeugnis begünstigen, die wichtigste Grundsäule der bürgerlichen Ordnung und Gesellschaft, die Wahrheitsliebe, die Heiligkeit des Eids, untergraben, und allmählig dadurch die Bande der Gesellschaft auflößen? Dann wohin soll der Gesetzgeber und Richter sich wenden, wenn er nicht mehr in dem Herzen der Staatsbürger selbst den Schutz der Unschuld suchen darf? Wenn die Bestechung ihre Seelen vergiftet, Gold das Vorstellungszeichen der Unschuld wird, und die Gesetze so lange lähmt, bis die lezte Fäden des gesellschaftlichen Bands gänzlich abgeäzt sind, auch die Ehrfurcht für Eigenthum stirbt, und der Staat zu einer Räuber- und Mördergrube wird?

§. 600.

Der zweite Grundsatz (§. 598.) ist in so ferne wahr, daß nemlich das Zeugnis der Gesetzgebung den reichsten Stoff der Beweiskraft darbietet, daß in ihm einer Höhe des Grads der Ausschließung der Möglichkeit des Gegentheils eines Thatsatzes liegen kann, die in der Regel und Allgemeinheit sich in keinem andern findet.

Der Grund davon, liegt in dem eigenthümlichen Geist der Beweiskraft des Zeugnißes.

Dieser Geist ist:

1) Ein Fall des Zeugnißes für die Schuld: die Unwahrscheinlichkeit, daß der Mensch, der Vortheil und Nachtheil seiner Handlungen gegen einander zu wägen im Stande ist, einen andern Menschen eines Verbrechens beschuldigen, ihm als ein gesetzliches Leid zufügen werde, wobei er keinen Vortheil hat.

2) Im Fall des Zeugnißes für die Unschuld: das Interesse welches jedes Glied der Gesellschaft hat, durch Bestrafung eines Verbrechers, sein eigen Leben, Freiheit und Eigenthum gegen ähnliche Verbrecher gesichert zu sehen.

Der Grad der Wahrscheinlichkeit der Fähigkeit des Kalkuls, ist also die Waage des subjektiven

Beweisgrads des Zeugnißes. Und diese Waage theilt die Lehre vom Zeugnis in

1) Wägung des einzelnen Zeugnißes.

2) Der Mehrheit des Zeugnißes.

1) Vom einzelnen Zeugniße.

Der Maasstab der Beurtheilung des einzelnen Zeugnißes ist:

Die allgemeine objektive Moralität und Verhältniße des Zeugen.

Die subjektive Moralität und Verhältniße des Zeugen.

§. 601.

Nach diesen Grundsätzen müssen also alle Klassen der Zeugen geprüft werden.

Allgemeine Moralität und Verhältniße des Zeugen.

Nach dem Geist der Beweiskraft des Zeugnißes sezt es einen Menschen voraus, der die Vortheile und Nachtheile seiner Handlungen wiegen kann. Nach diesem Grundsatz schließen die Gesetze und ihre Kommentatoren mehrere Menschenklassen ganz vom Zeugnis aus.

Ich führe die Lehre von absolurer Unfähigkeit der Zeugen auf diese zwei allgemeinen Sätze zurück: diese Unfähigkeit liegt entweder in der Ver-

nunft, oder in der Empfindung. Ein gänzlicher Mangel der Ueberlegungskraft, der Fähigkeit des Kalkuls, schließt nothwendig die Fähigkeit des Zeugnißes auch gänzlich aus.

Und eine gänzliche Verderbtheit der Seele, höchster Grad der Immoralität, hebt das Dasein der Theilnehmung an dem Leid des Mitmenschen auf, und vernichtet also die Beweiskraft.

Nach diesen Sätzen prüfe man diejenigen Menschenklassen die die jetzige Gesetzgebung vom Zeugnis ausschließt.

§. 602.

Unter die nach dem ersten Satz aus geschlossener Menschenklassen rechnet man:

1) Kinder.

Um dieser allgemeinen Ausschließung den gesetzlichen Stempel aufzudrücken, müßte die Gesetzgebung die Gränzlinie der Kindheit genau ziehen.

Dies ist bei der unendlichen Mannichfaltigkeit der physischen und moralischen Kräfte unmöglich.

Es steht also, dem Zeugnis der Kinder an sich keine absolure Unfähigkeit entgegen; und dessen Gewicht muß also einzig nach den allgemeinen Grundsätzen des Geistes der Beweiskraft des Zeugnißes abgewogen werden. Die Aussage eines Kinds

kann im allgemeinen nicht den absoluten Grad der Beweiskraft der Aussage des erwachsenen Menschen haben; dann seine Verstandeskräfte sind noch nicht vollkommen entwickelt, er kann also die Vortheile und Nachtheile seiner Handlungen nicht genau gegen einander wägen, also irren, und Personen und Handlungen verwechseln.

Dieser Mangel der absoluten Beweiskraft wird aber nicht ganz, doch grösstentheils aufgewogen, durch die der Kindheit natürliche Offenheit, Unbefangenheit und Mangel an Leidenschaften oder Verhältnißen die ihm Vortheil aus der Bestrafung des Unschuldigen gewähren könnten. Ein Mangel der allerdings die Beweiskraft nach deren Geiste, erhöht. Ferner Mangel kann in einzelnen Fällen ganz aufgehoben werden? Wenn die Verstandskräfte eines Kinds über die gewöhnliche Periode seines Alters aufgeklärt sind, so fällt der Grund der Minderung seiner Zeugnisfähigkeit weg. Wenn die Aussage eines Kinds in allen einzelnen Thatumständen mit der Aussage anderer erwachsenen Menschen, mit denen er in keinem Zusammenhange stund, von denen er nicht unterrichtet seyn konnte, oder mit dem Bekänntnis des Verbrechers in dem nemlichen Falle übereinstimmt, so kann sie die nem-

liche Beweiskraft als die eines Erwachsenen haben.

§. 603.

2) Raserei, Wahnsinn, Blödsinn; mit allen ihren unendlichen Schattirungen und Abstufungen hebt, auch in seinem höchsten denkbaren Grade, die Beweiskraft des Zeugnißes an sich nicht auf.

Denn scheint auf der einen Seite der Mangel der Ueberlegungskraft also der Fähigkeit des Kalkuls und der Theilnehmung an fremdem Leid, die Beweiskraft desselben zu vernichten, so wiegt auf der andern Seite dieser nemliche Mangel die Unmöglichkeit eines Vortheils bei dem doch das Zeugnis einem Dritten gefügenden Leid; wenigstens zum Theil wieder auf.

Raserei und Wahnsinn rückt die Seele in den natürlichen Zustand gänzlicher Plan- und Absichtsloßigkeit, öffnet deren geheimste Zugänge und ebnet alle Falten der Kultur und Leidenschaften.

Daher oft so viele Wahrheit und Weisheit im Wahnsinn.

Die gänzliche Unbefangenheit der Seele in diesem Zustande, die gänzliche Entlassung derselben von den Feßeln der Sitten, der Konvenienz, das Interesse; die gänzliche Isolirtheit derselben, ist eine

psychologische Wahrheit, die der Gesetzgebung nicht entschlüpfen darf.

Die Ergießung eines Wahnsinnigen ist der Schrei der Natur; und seine Aussage kann eben daher durch Bestimmtheit, durch den Zusammenhang mit andern Beweißen, durch die freiwillige ungelockte Erzählung anderwärts angezeigter und erwiesener einzelner Thatsätze, einen hohen Grad der Beweiskraft erlangen.

Absolure Unfähigkeit finde ich also nicht im Wahnsinn; den einzigen einzelnen Fall ausgenommen, wenn das Verbrechen, von dem die Frage ist, mit der Raserei, dem Wahnsinn, unmittelbar zusammenhängt und also den Theil der Beweiskraft, nemlich die Unbefangenheit vernichtet, der einem solchen Zeugniße allein noch Gewicht gibt.

§. 604.

3) Blinde vom Zeugnis ganz auszuschließen würde den Geist der Beweiskraft des Zeugnißes noch mehr widerstreben.

Es ist sehr natürlich, daß der Mangel dieses Sinns das Zeugnis in allen Fällen ausschließt, die auf diesen Sinn Bezug haben.

Es ist eben so natürlich, daß dieser Mangel auch in den übrigen Fällen den Grad der Beweis-

kraft schwächt, weil er die Bestimmtheit des Erkenntnißes, die Klarheit der Ideen mindert, und also dem Irrthum Raum giebt.

Aber er wiegt auch diese Schwächung zum Theil dadurch wieder auf; daß Blindheit die Kraft der übrigen Sinne so wie, (ist sie nicht angebohren, sondern erst in einem späten Alter entstanden, hat mithin die Seele sich Begriffe sammlen können) die Ueberlegungskraft schärft; und also dem durch äusserliche Gegenstände nicht zerstreuten Blinden ein feineres Gefühl, einen schärfern Unterscheidungsblick in Absicht alles dessen gewährt, was nach seiner Lage, seine Aufmerksamkeit oder seiner Theilnahme haften kann. Denn diese gänzliche Abgeschiedenheit von allen äußern Gegenständen, diese Abgezogenheit von allem was ihn umgiebt, läßt seine Seele in einer ruhigern, stummlosern, also für das Gefühl der Wahrscheinlichkeit empfänglichere Lage, als die des sehenden, der, mit der Menschheit zusammengekettet, auch mit ihren und seiner, durch die Berührung empörten Leidenschaften im rastlosen Kampfe liegt.

Auch der Blinde ist ein Kind der Natur und die peinliche Gesetzgebung, die allein auf psycholog. Grundsätze gebaut seyn muß, darf sein Zeugnis nicht verwerfen.

§. 605.

4) Insoferne Taubheit, und Stummheit auf die unvollendete Entwicklung der Verstandeskräfte Einfluß hat, kann sie wohl die Beweiskraft schwächen: aber auch sie vergütet diesen Mangel, durch die gleich unvollendete Entwicklung der Leidenschaften jedes Zeugnis das auf dem mangelnden Sinne beruht, hat nothwendig keinen Werth; aber, diesen einzelnen Fall ausgenommen, enthält Taubheit und Stummheit keinen absoluten ausschliessenden Karakter der Unfähigkeit, sobald der Zeuge sein Zeugnis auf irgend eine den Irrthum ausschließende Art bestimmt erklären und verständlich machen kann. Die Unbestimmtheit dieser Erklärung mindert aber freilich das Gewicht der Beweiskraft, ohne es absolut aufzuheben.

§. 606.

Unter die nach dem zweiten Satze §. 600. ausgeschlossenen Menschenklassen zählt man: Ehrlose. Werden unter diesem Ausdrucke diejenige verstanden, die das Gesetz gebrandmarkt hat, so unterzeichne ich diese Meinung. Denn eine weise Gesetzgebung kann den Stempel der Ehrloßigkeit nur dem Verbrecher aufdrucken, der bis zu der

untersten Tiefe der moralischen Verderbtheit der Seele herabgesunken ist, ohne Hofnung künftigen Emporstrebens. Gibt es irgend ein Wesen bei dem sich dies moralisch gewis berechnen läßt, so ist es allerdings des Zeugnißes unfähig; denn es ist allerdings für das Gefühl der Theilnehmung an fremdem Leid unempfänglich, es hängt nicht mehr mit der Menschheit zusammen, darf also auf Menschenschicksale keinen Einfluß mehr haben; und verdient aus deren Kraiße hinaus, zu demjenigen Wesen verstoßen zu werden, die glücklicherweise nur die Fantasie geschaffen hat, und die böses thun ohne Gewinn.

Doch mein Herz kann sich nicht überwinden, das Zeugnis auch eines solchen Menschen dann ganz zu verwerfen, wenn er ohne möglichen Vortheil von seiner Aussage, für die Unschuld eines Angeklagten zeugt. Darf auch der Gesetzgeber nicht mit der Empfinduug, nur mit Wahrheit Hand in Hand gehen, so liegt doch selbst in einem solchen Zeugnis ein Funke von moralischer Beßerung, der also den Geist jener Ausschließung zwar nicht aufhebt, doch mindert.

Wollen die Kommentatoren unter dem Nahmen der Ehrlosen diejenigen Menschenklassen begreifen, mit deren Beschäftigung hie und da noch das Vor-

urtheil Schande verbindet, so bin ich weit entfernt ihrer Meinung zu seyn.

Nur die Empfindung adelt, nur die Empfindung brandmarkt. Der Zeitpunkt ist vorüber wo diese einfache Wahrheit einer Demonstrazion bedürfte.

§. 607.

Ein der Bestechung überwiesener Zeuge ist, nach meiner Ueberzeugung, des Zeugnißes auf immer und in jeder Sache unfähig, die Möglichkeit eines Vortheils für ihn aus der Unwahrheit des Zeugnißes, wenn auch nicht erwiesen, wenn auch nicht wahrscheinlich, nur denkbar ist. Dieses schändlichste und gefährlichste aller Verbrechen vernichtet den ganzen Geist der Beweiskraft (§. 600. des Zeugnißes; ermordet dem in ihr, in der Wahrhaftigkeit liegenden Schutzgeist der menschlichen Gesellschaft, und hebt also alle Glaubwürdigkeit auf. Ein bestochener Zeuge reißt die heiligste Bande die die Menschheit knüpfen, entweiht das innerste Heiligthum der gesellschaftlichen Ordnung, die Sicherheit des Eigenthums, und bezeichnet eine unnatürliche Fühlloßigkeit.

§. 608.

Verbrecher würde man nie im allgemeinen, unter die, des Zeugnißes unfähige Menschenklaße gesezt haben, wenn man den Geist der Beweiskraft des Zeugnißes richtiger bestimmt hätte.

Dieser gründet sich auf die Unwahrscheinlichkeit einem Dritten durch eine unwahre Erzählung Leid zuzufügen; §. 600. Der Einfluß der Eigenschaft des Verbrechers schränkt sich also schon auf diejenige Klasse derselben ein, die Bosheit, Verdorbenheit der Seele, Fühlloßigkeit bei fremdem Leid, zum Grund haben; schließt also alle Verbrechen der Sinne und der Leidenschaft aus.

Bei jenem Zeugen aber, deren Verbrechen würklich auf Verdorbenheit der Seele ruhte, tritt der allgemeine Maasstab der Moralität auch hier ein. Der Seelenzustand des Zeugen muß also in jedem einzelnen Fall untersucht werden, und das Verbrechen desselben wirkt, in so ferne es nicht mit dem Zeugnis unmittelbar zusammenhängt, keine absolute Unfähigkeit, nur eine gesetzliche Vermuthung gegen die Richtigkeit seines Zeugnißes, die aber durch Beweiße des Gegentheils gehoben werden kann; und das Gewicht dieser Vermuthung steigt oder fällt, je nachdem die Periode des begangenen Verbrechens und des Zeugnißes sich näher oder fer-

ner stehen, und also die Wahrscheinlichkeit moralischer Beßerung größer, oder geringer ist.

Eben daher ist der Satz daß auch das Zeugnis eines Böswichts für die Unschuld mehr als für die Schuld beweiße, auch hier anwendbar. Aber mit dieser Einschränkung: daß das Gewicht jener Vermuthung gegen die Richtigkeit der Aussage des Verbrechers, sich erhöht, wenn vor einem Zeugnis in Absicht eines Verbrechens der nemlichen Gattung die Rede ist.

Der Grund davon liegt darinnen: die meiste Verbrechen entstehen aus einem entweder vor Schwäche der Seele, oder vor Grundsätzen herrührenden irrigen Kalkul der moralischen Quantität oder Qualität der strafbaren Handlung; es ist also sehr natürlich daß ein Verbrecher diejenige Handlung zu entschuldigen, zu rechtfertigen, oder der gesetzlichen Strafe zu entziehen sucht, davon er sich selbst schuldig gemacht hat, weil er sie für minder moralisch bös oder nachtheilig hält als sie würklich ist, oder das Gefühl für deren Sträflichkeit abgestumpft hatte.

§. 609.

Subjektive Moralität und Verhältniße der Zeugen.

In Absicht der Untersuchung der subjektiven Moralität des Zeugen tritt bei jeder Klasse derselben der Unterschied ein: ob der Zeuge für die Unschuld oder Schuld des Angeklagten zeuge?

Diese so wesentliche Eintheilung hat man bei der Lehre vom Gewichte des Zeugnißes ganz vernachläßiget und eben dadurch sie in Dunkelheit gehüllt.

Feindschaft des Zeugen mit dem Angeklagten hebt die im Geist der Beweiskraft des Zeugnißes liegende Unwahrscheinlichkeit auf (§. 600.) und vernichtet also die Kraft des Zeugnißes.

Aber offenbar nur dann, wenn von einem Zeugnis für die Schuld des Angeklagten die Rede ist, das Zeugnis des Feinds für die Unschuld des Angeklagten erhöht vielmehr die Beweiskraft selbst über den Grad, den das Zeugnis eines ganz Partheilosen Zeugen hat.

Denn die Seelengröße, die, selbst auf Kosten der Wahrhaftigkeit, den Feind von der Strafe zu befreien suchte, ist ein so seltenes Eigenthum weniger Sterblichen, das die Gesetzgebung sie nicht voraussetzen kann; und sollte sie allgemein werden, so wäre es der Weisheit der Gesetzgebung gemäs einem so hohen Steigen der Moralität selbst die Strafe der Schuld aufzuopfern.

Das Zeugnis des Feinds für die Schuld des Angeklagten aber ist in jedem Fall unzuläßig.

Es ist möglich, daß in einzelnen Fällen auch die Aussage solcher Zeugen zu Ergründung der Wahrheit führen könnte.

Allein die Gefahr sie zum Zeugnis zuzulassen, ist für den Staat so groß, daß es mehr Weisheit ist, auf die Ergründung eines Verbrechens in einem solchen Fall Verzicht zu thun, als Bosheit, und Rache gegen die Unschuld zu waffnen.

Uebrigens ist es sehr natürlich, daß jener Umstand der Unfähigkeit erwiesen seyn und nicht blos in dem Angeben des Beschuldigten ruhen müssen, der ausserdem die Kraft der Gesetze willkührlich hemmen könnte.

Gradazionen würde ich aber nicht statt finden lassen. Die Größe des Vortheils, die Größe der Feindschaft hängt an so vielen kleinen im häuslichen Leben sich verlierenden Umständen deren Spur der Richter nicht verfolgen; die seine höchste Weisheit nicht richtig und bestimmt wiegen kann.

§. 610.

Freundschaft des Zeugen kann zwar im Fall des Zeugnißes für die Unschuld, das Gewicht desse-

den mindern, weil das einzelne Interesse, das im Geiste der Beweiskraft liegende allgemeinen Staatsgesellschaftlichen (§. 600.) überwiegt.

Aber im Fall des Zeugnißes für die Schuld möchte ich es nicht wagen, ihr auf Kosten der Moralität, deren Erhaltung der höchste Zweck der Gesetzgebung ist; eine das Gewicht des Zeugnißes erhöhende Kraft beizulegen.

§. 611.

Verwandtschaft wird im allgemeinen, als ein die Beweiskraft minderndes, und im nächsten Grad, sie ganz vernichtendes Verhältnis angegeben.

Ich unterscheide auch hier das Zeugnis für die Schuld oder Unschuld des Angeklagten.

Der Nachtheil, der aus der Zulassung des Zeugnißes naher Verwandten, der Eltern und Kinder, und der Ehgatten, für die Sittlichkeit, für die Heiligkeit der häußlichen und Familienbande entsteht, scheint diese Zulassung für die Schuld, zu widerrathen.

Die natürliche Liebe der Verwandten, der Eltern und Kinder, der Ehegatten, und die Einheit ihres Interesse scheint die Beweiskraft dieses Zeugnißes für die Unschuld aufzuheben, weil diese en-

gere Bande stärker sind, als die allgemeine Gesellschaftliche auf denen die Beweiskraft des Zeugnißes für die Unschuld ruht (§. 600.)

Die Gesetzgebung kann nicht sicherer zwischen diesen Klippen sich durcharbeiten, als wenn sie ihrem großen und einzigen Gesichtspunkte getreu bleibt: Wahrheit zu erforschen, also das Zeugnis der Verwandten im allgemeinen für zuläßig erklärt.

Es ist der Natur der Sache gemäs, daß die meiste Verbrechen in dem Beobachtungskraiße der Verwandten begangen werden, mit denen man zusammenwohnt und lebt. Die Ausschließung der Verwandten vom Zeugnis, raubt also der Gesetzgebung das größte Hülfsmittel der Erforschung der Wahrheit.

Die Gesetzgebung vergütet dem Staatsbürger den Nachtheil der uns der Zulaßung des Zeugnißes der Verwandten, für seine Schuld, in Absicht der Heiligkeit der Familienbande und der Moralität derselben entstehen kann, durch die Zulaßung desselben für seine Unschuld.

Soll der Schuldlose sich des oft einzigen Mittels zum Beweis seiner Unschuld beraubt sehen, weil er bei der Handlung, weil er zu der Zeit wovon die Rede ist, nur von dem Zirkel seiner Familie beobachtet werden könnte?

Jene Vergütung bringt alles wieder ins Gleichgewicht; und rettet der Gesetzgebung ein wichtiges Hülfsmittel zu Erforschung der Wahrheit, die sie zu vervielfältigen suchen muß, so oft es ohne größern Nachtheil für die Sittlichkeit möglich, oder dieser nicht aufgewogen ist.

§. 612.

Das Gewicht dieser Aussage richtet sich einzig nach dem Grade der Nähe der Verwandtschaft, als dem Maasstab des Grads des individuellen Interesse welches das in dem Geiste der Beweiskraft liegende Allgemeine verschlingt. (§. 600.)

Bei dieser Wägung findet, nach der im vorigen §. vorgetragenen Grundsätzen, keine Rücksicht auf den Unterschied zwischen der Aussage für die Schuld oder Unschuld statt; denn es ist eben so gerecht, daß jenes Verhältnis die Beweiskraft des Zeugnißes für die Schuld als für die Unschuld mindre und schwäche. Der Grad dieser Minderung muß nach dem allgemeinen aus dem Geist der Beweiskraft des Zeugnißes gezogenen Regeln, des Gewichts des Beweißes überhaupt, und des Zeugnißes insbesondere, beurtheilt werden.

§. 613.

Diener und Brödling kann man eben so wenig im allgemeinen für absolut unzuläßig erklären.

Das Intereße, das sie an ihre Herrschaft heftet, und das sich nur bei einem sehr unverdorbenen Volke, im allgemeinen gewöhnlichen Falle, auf Zuneigung und Empfindung, weit häufiger auf Eigennutz gründet, hebt das im Geiste der Beweiskraft des Zeugnißes für die Unschuld liegende allgemeine Intereße nicht so gänzlich auf, daß nicht wenigstens einige Wirkung dieses Zeugnißes übrig bleibe.

Und für die Schuld muß es allerdings gelten; so lange nicht eine auf vorausgegangenen Druck, oder Mishandlung erfolgte Feindschaft (also ein ganz anderes eigenes Verhältnis) erwiesen ist. Dieses Verhältnis kann nur soviel würken, daß bei der Unterordnung dieser Menschenklasse, und also der dadurch erweiterten Gelegenheit und Hang zum Druck, das Angeben der Feindschaft von Seiten des Angeklagten, an sich hier wahrscheinlicher wird, und also eines minder starken Beweißes bedarf.

Die Gesetzgebung die ausserdem aus dem nemlichen Grunde, der bei dem Verwandten angegeben ist, sich eines reichen Hülfsmittel zu Erforschung

der Wahrheit beraubt sehen würde, muß also das Zeugnis des Dieners und Brödlings zulassen, ihm aber für die Schuld mehr Beweiskraft, als für die Unschuld zugestehen.

§. 614.

Auch das Zeugnis des Denunzianten kann nicht allgemein für unzuläßig erklärt werden.

Wenn er seine Angabe widerruft, oder des Zeugnis Umstände betrift, die nicht in der Angabe lagen; so kann es auch für die Unschuld des Angeklagten statt finden und nichts hindert dann dessen Wirkung.

Der Grund: warum es für die Schuld des Angeklagten nicht statt finden soll, liegt in der Wahrscheinlichkeit die eine Denunziazion vorauszusetzen scheint, daß der Denunziant bei der Bestrafung des Denunziaten Vortheil oder Intereße habe, und also der Geist der Beweiskraft fehle.

Diese Wahrscheinlichkeit ist allerdings vorhanden; sie muß aber der möglichen erwiesenen Wahrheit des Gegentheils weichen und je nachdem durch genaue Untersuchung jene Wahrscheinlichkeit ganz oder zum Theil entfernt werden kann, muß auch das Gewicht des Zeugnißes des Denunzianten steigen oder sinken. Die Denunziazion hebt also an

sich, und ohne die Konkurrenz einer andern die Beweiskraft des Zeugnißes mehrenden oder mindernden Eigenschaft z. B. der moralischen Verderbtheit des Denunzianten, der Feindschaft u. s. w. diese Beweiskraft nicht auf.

§. 615.

Weit mehr steht der Zulässigkeit des Zeugnißes des Mitverbrechers entgegen.

Bei deren Prüfung muß fürs erste, der Mitangeklagte, von dem erwiesenen Mitverbrecher gesondert werden.

Dem Zeugnis des Mitangeklagten für die Unschuld, die Existenz oder den Grad der moralischen Qualität oder Quantität des Verbrechens, fehlt alle Beweiskraft; und zwar, da es eigentlich das Gegentheil vom Bekänntnis ist, aus den nemlichen Gründen die die Beweiskraft des Bekänntnißes ausmachen (§. 564.)

Das Zeugnis des Mitangeklagten für die Schuld ist ohne alle Beweiskraft; denn es soll die Theilnehmung des Zeugen an dem beschuldigten Verbrechen abwälzen, oder auch nur mindern, und ihm erwächst also aus der Ueberzeugung des Angeschuldigten Vortheil. (§. 600.)

Das Zeugnis des geständigen oder erwiesenen Verbrechens für die Unschuld des Mitangeschuldigten hat allerdings volle Beweiskraft; denn in ihm liegt kein einziger den Geist der Beweiskraft mildernder, oft aber dieser sie erhöhende Umstand: daß der Zeuge durch ein unrichtiges Zeugnis die Qualität seiner Handluug gemindert, also daraus Vortheil gehabt haben würde, und mithin die den Geist der Beweiskraft ausmachende Unwahrscheinlichkeit steigt.

Das Zeugnis des Mitverbrechens gegen den Mitverbrecher kann nicht für ganz unzuläßig, oder Beweislos geachtet werden. Der Grund seiner Unzuläßigkeit wird theils in dem Vortheil gesucht, den der Zeuge in dieser Aussage für sich finden soll, theils in der moralischen Verderbtheit, die man beim Mitverbrecher vorausseꝛt.

Der erste Theil dieses Grunds der Unzuläßigkeit des Zeugnißes des Mitverbrechens, schränkt sich nur auf den Fall ein, wenn das Zeugnis die moralische Qualität oder Quantität seiner eigenen Handlung mindern würde, und in soweit und in diesem Fall fehlt ihm allerdings die Beweiskraft, nach deren Geiste (§. 600.)

Der zweite Theil ist nur in so weit richtig, als von solchen Verbrechen die Rede ist, die mo-

ralische Verdorbenheit der Seele vorausſetzen, und in ſo ferne tretten alle diejenige Säze ein, die in Abſicht des Zeugnißes der Verbrecher überhaupt gelten. (§. 608.)

Allein, dieſe Fälle ausgenommen, hat das Zeugnis des Mitverbrechers allerdings volle Beweiskraft: kein im Geiſt der Beweiskraft des Zeugnißes liegender Umſtand mindert ſie, und die Geſetzgebung würde auſſerdem ſich in Verbrechen die von Mehrern begangen werden, das wichtigſte, der Natur dieſer Gattung der Verbrechen an ſich angemeſſene Beweismittel entrißen ſehen.

§. 616.

Bei dem Zeugnis deſſen an dem das Verbrechen begangen wurde, ſcheint zwar der Geiſt der Beweiskraft des Zeugnißes (§. 600.) ganz zu fehlen; allein auch dis iſt nicht allgemein richtig.

Hat der Zeuge aus der Ergründung und Beſtrafung des Verbrechens keinen Vortheil zu erwarten, kann ihm keine andre die Beweiskraft des Zeugnißes vernichtende Eigenſchaft z. B. Feindſchaft u. d. bewieſen werden, ſo iſt ſeine Ausſage allerdings von einigem Gewichte.

Die volle Beweiskraft kann ihm die Geſetzgebung nur deswegen in keinem Falle zugeſtehen, weil

dieser Zeuge die Vermuthung der Rachgierde, des Zorns, oder überhaupt des Vortheils aus der Schuld des Angeklagten gegen sich hat, und weil die Gesetzgebung die ins unendliche sich vervielfältigende Grundtriebe der menschlichen Leidenschaften und Handlungen unmöglich so genau bis zu ihren ersten Keimen verfolgen, in allen ihren mannichfaltigen Falten und Schattirungen ausspäen und kennen kann, um einen solchen Zeugen ganz von jenem Verdacht frei zu sprechen.

§. 617.

Die Waage des einzelnen Zeugnißes ist die erste die der Richter in die Hand nehmen muß.

Die Zweite ist die Waage der Mehrheit des Zeugnißes.

Das Zeugnis ist ein Beweismittel; es muß also auf der allgemeinen Waage des Geists des Beweißes gewogen werden, dieser ist Ausschließung der Möglichkeit des Gegentheils eines Thatsatzes (§. 554.)

Der hohe Grad der Unwahrscheinlichkeit der den Geist der Beweiskraft des Zeugnißes insbesondere ausmacht (§. 600.) giebt dem Zeugnis unter den Beweismitteln eine hohe Stelle, ein Verhältnis aller andern.

Denn die Gesetzgebung sezt beim Zeugnis ein vernünftiges, leidenschaftloses, kaltes Wesen voraus, das keinen Vortheil kennt, als den der Gesellschaft, keine Empfindung als die für allgemeines Wohl.

Jeder Umstand der diese Eigenschaften mindert oder schwächt oder aufhebt, schließt also die volle Beweiskraft des Zeugnißes aus. Existirt aber diese volle Beweiskraft, so hat die Gesetzgebung mit Recht dem einzelnen Zeugniße das Gewicht eines halben Beweißes angewiesen, insoferne dieses sich arithmetisch bestimmen läßt.

Das Zeugnis zweier solcher als Zeugen vollkommener Wesen, er füllt also den ganzen Beweis. Diese, allen Zeitaltern und Völkern heilige Regel ist Wahrheit. Das Zeugnis zwei solcher Wesen vollständige Ueberzeugung. Nur wird der Psycholog und Menschenfreund folgende Einschränkung anhängen. Wenn nemlich in der ganzen Untersuchung kein That umstand erhoben ist, der diesem Zeugniße widerspricht. Ein einziger solcher erwiesener widersprechender Thatumstand hebt die Vollständigkeit jenes Beweißes auf.

Hier die Gründe dieser Einschränkung:

Wenn man auch auf den Geist des Zeitalters, auf die Sitten, die Gottesverehrung, der Luxus,

das Klima, keinen die Unbeweglichkeit und allgemeinen Anwendbarkeit jenes Satzes schwächende Rücksicht nehmen will, so ist es doch Wahrheit: daß die Gänge der menschlichen Begriffe, Empfindungen und Leidenschaften noch lange nicht alle entdeckt, die Tiefen der menschlichen Seelen noch lange nicht alle erforscht, die ins unendliche mannichfaltige und verwickelte Spiele des Zufalls, Verkettungen der Begebenheiten und Schicksale noch lange nicht alle berechnet und entwickelt sind, daß diese vollständige Verfolgung, Entwicklung, Entdeckung und Berechnung überhaupt eine absolute Unmöglichkeit sey; daß also der Fall sich gar wohl denken lasse, auch öfters würklich existirt habe, wo das Zeugnis zweier anscheinender oder selbst würklicher vollkommener Zeugen nicht Wahrheit, sondern Irrthum enthielt; daß aber die Gesetzgebung in keinem Fall irgend ein in dem Kraiße ihrer Macht liegendes Mittel vernachläßigen darf, die Möglichkeit des Gegentheils eines Verbrechens auszuschliessen, also Wahrheit und Ueberzeugung zu erlangen.

§. 618.

Hat die Gesetzgebung um in die Lehre vom Beweis, Bestimmtheit zu bringen, sich in Absicht

des Gewichts eines einzelnen und zweier vollkommenen Zeugnisse den Gebrauch der arithmethischen Proporzion erlaubt, so kann sie diesen allerdings auch auf die unvollkommne Zeugnisse ausdehnen. Indem sie für den vollkommen einzelnen Zeugen das Verhältnis der Hälfte annimmt, zieht sie für jede Unvollkommenheit des Zeugnißes diejenige Summe des Beweisgrads ab, die der Geist der Beweiskraft des Zeugnißes (§. 600.) angiebt.

Und dieser aus jenem Geiste selbst geschöpften, mithin richtigen Regel gemäs, kann das Zeugnis mehrerer unvollkommner Zeugen, allerdings bis zu dem Grad der Beweiskraft eines einzelnen, ja selbst zweier vollkommener Zeugen steigen. Die nach dieser Proporzionsberechnung an sich nöthig werdende Menge der Zeugnisse wiegt alle anscheinende Gefahr dieser Regel auf. Nur bietet jener allgemeine Geist der Beweiskraft des Zeugnißes (§. 600.) eine einzige Einschränkung dar:

Wird einem unvollkommnen Zeugen für diese Unvollkommenheit, d. h. diese die Beweiskraft seines Zeugnißes mindernde Eigenschaft, eine bestimmte Summe abgezogen, so muß sich dieser Abzug um die Hälfte erhöhen, wenn das Zeugnis mehrerer mit der nemlichen Unvollkommenheit behafteter Zeugen zu Ergänzung des Gewichts eines

halben, oder ganzen Beweißes in die Waagschale gelegt werden soll; und also ist in einem solchen Fall ein verdoppeltes Gewicht, eine doppelte Zahl von Zeugen nöthig; um die nemliche Summe zu geben.

Der Grund dieser Einschränkung liegt darinn: ganz natürlich muß das Dasein dieser Unvollkommenheit bei mehrern Zeugen, die Wahrscheinlichkeit eines gemeinsamen Interesse, eines gemeinsamen Verständnißes der Zeugen erhöhen und also wechselseitig die in dem Geist der Beweiskraft (§. 600.) liegende Unwahrscheinlichkeit mindern.

§. 619.

So weit die Lehre von der Beweiskraft des Zeugnißes an sich als eines Beweismittels!

Der Grad der Beweiskraft der einzelnen Zeugen Aussage muß theils aus dem Geist des Beweises allein, theils aus diesem und dem Geist der Beweiskraft des Zeugnißes bestimmt werden.

Je klarer, bestimmter, und deutlicher zusammenhangender und umständlicher also diese Aussage ist, je genauer der Zeuge den Grund seiner Wissenschaft anzeigen kann, je höher ist der Grad der Wahrscheinlichkeit ihrer Richtigkeit.

Unbestimmtheit, und noch mehr Wiedersprüche müssen nothwendig den Verdacht eines Mangels an Besonnenheit, oder eines Privatintereße des Zeugen erwecken, und also die Beweiskraft der Aussagen, nach jenem Geiste, schwächen.

§. 620.

Die Formen der Erhebung des Zeugnißes, oder des Zeugenverhörs muß der Geist der Pflicht des Richters, nemlich kalte partheilose Ergründung der Wahrheit, diktiren.

Aus den nemlichen Gründen die der Gesetzgebung zuerst das summarische Verhör des Verdächtigen anrathen, scheint auch ein summarisches Verhör des Zeugen nothwendig. Jede Frage des Richters, sie sey auch noch so unbefangen, muß doch nothwendig eine bestimmte Idee bei den Zeugen erwecken, und kann diesen dadurch auf die Verbindung irrigen Thatsätze zu Täuschung des Richters führen. Es ist daher dem Zweck der Erforschung der Wahrheit sehr angemessen, den Zeugen zuerst zu einer ganz freiwilligen, einzig und inunotivirt aus seinem Kopfe und Herzen sich ergießenden Erzählung seiner Wissenschaft, zu veranlassen.

Diese Methode scheint um so weiser, als der Zeuge selten den Grad der moralischen Quantität

und Qualität der Handlungen so genau als der Inquisitor kennen, und also, er spreche nun für die Schuld oder Unschuld des Verdächtigen, sich treu und einzig an Thatsätze halten wird.

Ganz anders verhält sichs beim artikulirten Zeugenverhör; der Inquisitor muß hier die einzelnen Thatumstände zergliedern, die auf jene Qualität oder Quantität Einfluß haben. Diese Zergliederung muß nothwendig auch den Zeugen auf deren Grad aufmerksam machen, und also das Spiel seiner Leidenschaften reizen, oder entwickeln. Ferner kann der Inquisitor aus der summarischen Erzählung des Zeugen oft neue und wesentliche Thatumstände oder Motifen zu künftigen speziellen Fragen holen, die ausserdem nicht in das artikulirte Verhör gekommen wären, entweder weil er nicht daran gedacht, oder sie nicht für so wesentlich gehalten hatte, als er sie nach dieser Erzählung findet.

§. 621.

Die erste Form die die Gesetzgebung dem Richter beim Zeugenverhör vorschreibt, ist der Eid.

Der Geist der Beweiskraft des Zeugnißes ruht, entweder auf der Unwahrscheinlichkeit: einem andern ohne Vortheil Leid zuzufügen, oder auf dem

allgemeinen Interesse des Staatsbürgers am allgemeinen Wohl. (§. 600.)

Um dieses Interesse zu erhöhen hat die Gesetzgebung ein verstärkendes Mittel in dem menschlichen Herzen aufgesucht; und es in dem Feierlichen des Eids zu finden geglaubt; indem sie nemlich den Zeugen die Gottheit als Rächer gegen ihn aufrufen läßt, insoferne er der Wahrheit nicht getreu bliebe.

Dieses Mittel kann nur bei einem religiösen und sittlichen Volke und Wesen Würkung thun, also gerade bei dem, wo ohnehin Wahrhaftigkeit auch ohne Eid zu finden ist.

Ein Wesen, dessen Sitten und Herz verderbt und angesteckt sind, das kein moralisches Gefühl und also auch keines für die Gottheit hat, wird der Eid vom falschen Zeugnis nicht zurückhalten, wenn seine Leidenschaften ins Spiel kommen.

Der Eid scheint also nur für die Gattung von Menschen ein würksames Verstärkungsmittel zu seyn, die Religiosität mit Verdorbenheit der Seele verbinden, eine Menschengattung, die nicht so klein ist, als man wohl glauben möchte; — oder die am Scheidewege der Tugend und des Lasters schwanken; und um dieser Menschenklassen willen, bei denen das Feierliche allerdings Kraft hat, ist es nicht

räthlich den Zeugeneid abzuschaffen; da er für den guten Menschen unschädlich ist.

Räthlich ist es aber allerdings, ihn auf die höhere Klaße der Verbrechen einzuschränken, denn die Vervielfältigung des Eides schwächt natürlich beim Volke den Begriff seiner Würde; und das Vorurtheil und der Widerwillen eines unverdorbenen Volks gegen den Eid überhaupt verdient, Schonung; indem er den Widerwillen gegen Zeugnis überhaupt, erhöht, also die Verbergung der Wissenschaft von einem begangenen Verbrechen veranlaßt, und dadurch der Gesetzgebung die Erforschung der Wahrheit erschwert.

Uebrigens hat der Eid an sich nichts mit der Beweiskraft des Zeugnißes überhaupt gemein, es ist also gegen den Geist einer weisen Gesetzgebung, ihm einen so hohen Grad von Wesenheit einzuräumen, daß dessen Mangel, (wenn der Vorsatz der Unterlassung nicht erwiesen werden kann) das sonstige Gewicht einer Untersuchung, schwächen oder ganz vernichten könnte.

§. 622.

Die Beeidigung der Zeugen soll vor dem vollständigen Gerichte, und in Gegenwart des Verdächtigen geschehen.

Der Geist dieses Satzes ist: theils die Ueberzeugung des Verdächtigen, daß der Zeuge würklich seine Aussage unter eidlicher Bestärkung, also auf die feierlichste Art gethan habe; theils die Sensazion, die das Sehen von Angesicht zu Angesicht im menschlichen Herzen erregt, und also die Voraussetzung, daß die Gegenwart des Angeklagten das Herz des Zeugens erschüttern, ihn also von der Beleidigung der Unschuld zurückhalten werde.

§. 623.

Die Verhörung des Zeugen soll hingegen in Abwesenheit des Angeklagten geschehen, damit dessen Gegenwart in dem wichtigen Augenblicke wo der Zeuge dessen Schicksal entscheiden soll, keinen Einfluß auf seine Seele habe, und diese also die Kälte, Ruhe und Stille erhalten, die die Mutter der Wahrheit ist.

Jeder Zeuge soll einzeln verhört werden; damit nicht die Aussage des einen Zeugen, dem andern den Plan eines Verständnißes zu einer Abweichung von der Wahrheit, oder neue Ideen darbieten, seine Aussage nach jener zu modeln.

§. 624.

Beim artikulirten Zeugenverhör muß der Richter die Thatsätze vollständig zergliedern, und in jede

Frage nur einen Thatsatz fassen, diesen dem Zeugen nach dessen eigenthümlichen Verstandeskräften versinnlichen und deutlich machen; vorzüglich den Grund der Wissenschaft erforschen, auf dem nothwendig die ganze Glaubwürdigkeit der Aussage selbst beruht; denn die Anzeige dieses Grunds enthält die Rechtfertigung, daß nicht Verhältniße welche die Beweiskraft des Zeugnißes aufheben oder schwächen, sondern einzig das allgemeine Band das den Zeugen an die bürgerliche Gesellschaft knüpft, ihn veranlassen, so und nicht anders zu erzählen.

§. 625.

Die Zergliederung der Thatsätze eines artikulirten Zeugenverhörs ist das gefährlichste und häßlichste aller Geschäfte des Inquisitors. Er soll vom Zeugen Wahrheit erforschen; er darf ihm also keine neue Ideen unterlegen. Die Suggestion ist also beim Zeugenverhör wie beim Verhör des Angeklagten verboten, dis haben die Gesetze anerkannt, aber sie und ihre Kommentatoren haben den Begriff der Suggestion nicht festgestellt, und also eben dadurch alle Würkung dieses so wesentlichen Verboths wieder vernichtet. Denn, wie soll der Richter das vermeiden, wovon er keinen klaren,

bestimmten praktischen Begriff in den Gesetzen findet?

Suggestion ist: wenn der Inquisitor Wahrscheinlichkeiten dem Zeugen als erwiesene Wahrheiten, vorbildet, oder ihn über selbst erfundene Thatsätze die nicht existiren, oder über Thatsätze die zwar in den Akten angegeben sind, als erwiesen, oder über solche, die nur halb erwiesen sind, als ganz erwiesen befragt, oder wenn er aus einem Thatsatz Folgerungen zieht, die da seyn und auch ohne Nachtheil des Thatsatzes fehlen können, und ihm diese als die einzige mögliche Folgerungen darstellt, oder indem er Beweggründe und Triebfedern einer Handlung selbst angiebt, statt sie Fragweise zu erforschen. (§. 549.)

§. 626.

Die Gesetzgebung kann, ausser den Gränzen der Suggestion, dem Inquisitor jedes Mittel erlauben um in die Zeugenaussagen Bestimmtheit und Klarheit zu bringen, auf der die Beweiskraft der Aussage beruht.

Allein jedes Individuum hat eine eigene Weise der Versinnlichung und Darstellung seiner Ideenreihe, und die Beweiskraft des Zeugnißes ruht auf der subjektiven Erzählung des Zeugen; also, so ist

es wesentlich nothwendig, die Aussage mit den eignen Worten des Zeugen niederzuschreiben, und dadurch alle Dunkelheit, allen Zweifel, alle Zweideutigkeit, allen Misverstand zu verbannen.

Aus den nemlichen Gründen halte ich es für wesentlich, dem Zeugen seine Aussage nicht blos vorzulesen, sondern ihm — wenn er es kann — selbst lesen und dann erst unterzeichnen zu lassen; hierdurch aber alle Möglichkeit des Betrugs auszuschließen.

§. 627.

Daß der Aktuar die Gesichtszüge des Zeugen während dem Verhör beobachten und aufzeichnen soll, wie die Gesetze verlangen, halte ich für eine sehr unweise Vorschrift.

Wäre auch Physionomik keine so trügliche und schwankende Wissenschaft, so sind doch die richtige Menschenbeobachter selten, und die Gesetzgebung darf in Fällen, wo es einzig um bestimmte Wahrheit zu thun ist, nicht zu so armseligen, trügerischen und fantastischen Hülfsmitteln greifen.

§. 628.

Das allgemeine Auflegen des Stillschweigens ist eine Vorschrift, die wohl nichts als das Al-

ter der Sitte für sich anzuführen hat. Warum soll der Zeuge nicht öffentlich bekennen, daß er Wahrheit gesprochen habe? Ist sein Schweigen darüber nicht eine beleidigende Voraussetzung als hätte er falsches Zeugnis abgelegt? Nur die Verschweigung der Thatumstände die in den Fragen des Inquisitors und nicht in das Zeugen, Wissenschaft legen, kann die Gesetzgebung verlangen, weil ihre Entdeckung Kollußionen veranlassen, also den Gang der Untersuchung hemmen oder erschweren, mithin dem Staat nachtheilig seyn könnte.

§. 629.

Der Zweck der peinlichen Gesetzgebung ist Ergründung der Wahrheit, also der Unschuld, wie der Schuld.

Sie muß also auch dem Angeklagten jedes diesem Zweck nicht widerstrebende Mittel offen lassen, seine Unschuld zu beweisen. Dem Angeklagten müssen also die Zeugenverhöre welche die Beweiße für oder gegen ihn enthalten, vollständig vorgelegt werden; so bald sie geschloßen sind; also aus der Kenntnis desselben, für die Zeugniße selbst kein Einfluß mehr zu fürchten ist.

Es muß aus dem nemlichen Grund dem Angeklagten frei stehen, Fragstücke zu stellen, wenn er

in diesen Zeugenverhören Umstände findet, die ihm nicht aufgehellt genug, und ihm doch auf die Existenz des Verbrechers, dessen moralische Quantität oder Qualität Einfluß zu haben scheinen; oder wenn er die Zeugen über Umstände die er für wesentlich hält, nicht befragt findet, ihm frei stehen die Vernehmung der Zeugen darüber, zu verlangen. Die Meinung, die Vorstellungsart, der Ideengang des Angeklagten ist hier die Vorschrift des Inquisitors. Denn bis zum Urtheil hat der Angeklagte und er über den Begriff des Verbrechens und den Grad der Schuld mit ihm gleiche Stimme. Die Untersuchung ist, bis zum Urtheil, der Kampf des Gesetzes mit dem Individuum; in diesem Ringen muß es diesem erlaubt seyn, alles zum Widerstand zu spannen, was er für Kraft hält.

So wenig aber der Inquisitor sich gegen ihn Suggestion erlauben darf, die den ruhigen Fortschritt zur Wahrheit hemmt, oder ableitet, eben so wenig dürfen die Fragstücke des Angeklagten Suggestion enthalten. Wahrheit ist der Zweck der Untersuchung; er muß beiden gemeinschaftlich, beiden gleich heilig seyn; was zu ihr führt, ist beiden erlaubt, was von ihr entfernt beiden verboten.

§. 630.

Alle vom Angeklagten zum Beweis seiner Unschuld aufgeführte Zeugen müssen also nach seinen willkührlichen Fragstücken unter obiger Einschränkung abgehört werden.

§. 631.

Jeder Staatsbürger hat die Pflicht der Beförderung des allgemeinen gesellschaftlichen Wohls und der Verhürung ihres Nachtheils. Jeder ist also schuldig, Zeugnis abzulegen, wenn er vom Staat dazu aufgefordert wird.

Kein Verhältnis kann den Staatsbürger von dieser ersten aller gesellschaftlichen Pflichten befreien. Ein Zeuge, der sich weigert sie zu erfüllen, indem er überhaupt das Zeugnis verweigert, oder seine Wissenschaft läugnet, deren er überwiesen ist, ist strafbar. Die Gesetzgebung kann die Uebertrettung jener Pflicht bestrafen. Aber sie darf kein Zwangsmittel anwenden, um ein Zeugnis zu erhalten. Dem erzwungenen Zeugnis fehlt der Geist der Beweiskraft. Sobald der Zeuge Vortheil aus dem Zeugnis hat, ist die Wahrhaftigkeit seiner Aussage vernichtet; und jenem hat der gezwungene Zeuge, weil dann seine Aussage, wie sie auch sey, die Zwangsmittel endet, ihn also von einem Leid befreit.

Die Beweiskraft des Zeugnißes hängt an so zarten moralischen Fäden daß der kleinste Stoß sie reißt, die leiseste Berührung sie verwundet. Und doch ist die Verirrung der Vernunft bis zu der Behauptung gestiegen: auch durch die Folter dürfe man Zeugnis erzwingen, auch in einem durch die Folter erzwungenen Zeugniße liege Wahrheit!

Könnte auch überhaupt im Zwang Wahrheit liegen; ließe auch der unabänderliche einzige Trieb der Zurückstoßung des Schmerzes, sich mit dem zweifachen und gleich würkenden Mitteln der Zurückstoßung, nemlich der Wahrheit und Unwahrheit, zusammenstellen, so kann doch der ungeheure Abstand zwischen der moralischen Quantität und Qualität der Handlung des widerspenstigen Zeugen, und dem ihm durch die Folter zufügenden Leid, nimmermehr deren Anwendung erlauben.

Die moralische Qualität und Quantität jener Handlung kann, da sie nicht das Wohl einzelner stöhrt, sondern nur den Gang der Sorgfalt der Gesetzgebung hemmt, nie zu einem Grade steige, der mehr als Gefängnisstrafe nach sich zöge. Der Werth dieser Aussage für die Untersuchung kann nicht bestimmt werden, weil sie selbst fehlt, also kann auch jener Grad nicht bestimmt werden; das Zeugnis ist in der Regel eine gleichgültige Hand-

lung. Die Gesetzgebung muß also bei dem der es verweigert, Gründe voraussetzen, die auch aus edlen Gefühlen der Liebe, der Freundschaft, der Dankbarkeit quellen können, die diese Weigerung rechtfertigen oder entschuldigen, und das allgemeine Interesse des Staatsbürgers an der Bestrafung der Verbrechen überwiegen; diese Gründe selbst müssen in dem Falle dem Gesetzgeber heilig seyn, wo der Zeuge der Wissenschaft nicht überwiesen ist. Denn die Verweigerung des Zeugnißes ist kein Verbrechen, das so tief einschneidenden Eingriff in die Freiheit des Menschen erlaubte, als dann in dem Zwang der Erforschung dieser Beweggründe liegt, wenn es nicht einmal erwiesen ist, daß der Zeuge etwas auszusagen habe.

Ist aber der Zeuge der Wissenschaft überwiesen, so ist sein Schweigen so lange öffentlicher Trotz der Gesetze, als er dessen Gründe nicht angiebt. Und diesen Trotz darf die Gesetzgebung durch Zwang bestrafen. Vermag er Gründe anzugeben, die auf edlen Gefühlen ruhen; so muß die Gesetzgebung aus Ehrfurcht für Moralität sie respektiren und wenn Vorstellung der allgemeinen gesellschaftlichen Pflichten sie nicht überwiegen können, deren Verletzung leicht bestrafen, aber den Zwang zum Zeugnis, aufgeben. Sind die Gründe unedel, oder

unwichtig, so erhöht dis die Strafe, aber der Zwang zum Zeugnis findet eben so wenig statt.

Nur dann und in dem einzigen Falle kann die Gesetzgebung diesen Zwang erlauben, wenn der Zeuge seiner Wissenschaft von einem die Qualität oder Quantität des Verbrechens aufhebenden, oder mindernden Umstände, überwiesen ist, und er sein Zeugnis dennoch verweigert. Dann ist auch der Grund der Weigerung, Bosheit, oder Feindschaft, erwiesen.

§. 632.

Ablegung des Zeugnißes zu Ergründung der Wahrheit, ist eine allgemeine Pflicht des Staatsbürgers; daß deren ohnentgeltlicher Erfüllung ihm nicht nachtheilig werde, ist also alles, worauf er Anspruch hat.

Nach diesem Grundsatz muß der Lohn der Zeugen bestimmt werden. Nur Entschädigung kann also der Zeuge verlangen, für den Aufwand, den ihm die Ablegung des Zeugnißes verursacht. Und nur derjenige der vom täglichen Verdienst lebt, also durch Ablegung des Zeugnißes seine Nahrung verliert, hat ein Recht, zu verlangen, daß der Staat, dessen Geschäften er seine Zeit widmet, ihn indes ernähre. Es ist wichtig daß die Gesetzgebung bei

jener Bestimmung die Mittelstraße halte, denn Verweigerung der Entschädigung würde vom Zeugnis abschrecken, und Belohnung, niedrige und habsüchtige Menschen zum falschen Zeugnis locken; beides ist dem Staat gleich nachtheilig.

§. 633.

4) Wahrscheinlichkeiten.

Ein Verbrechen besteht aus einer zusammenhangenden Reihe von Handlungen, die theils vor der That vorher gehen, theils in ihr selbst bestehen, theils aus ihr folgen.

Ein großer Theil dieser nemlichen Handlungen kann aber schuldlos seyn, weil die Absicht die moralische Qualität bestimmt; oder kann doch nach deren Grad, in Qualität und Quantität unendlich unterschieden seyn.

Wahrscheinlichkeiten für die Schuld, sind also Thatumstände, sind also einzelne jener Handlungen, die vor einem Verbrechen vorausgehen, die That selbst enthalten, oder aus einem Verbrechen folgen. Diese nemliche Handlungen könnte aber auch kein Verbrechen betreffen, oder enthalten, so gleichgültig seyn. Beweis aber besteht in Ausschließung der Möglichkeit des Gegentheils (§. 554.)

diese beide Sätze enthalten also den Geist der Beweiskraft der Wahrscheinlichkeiten.

Das Dasein solcher Thatumstände würde jene Möglichkeit ganz ausschließen, ohne die Möglichkeit ihrer Gleichgültigkeit. Die Möglichkeit der Gleichgültigkeit hebt aber deren Beweiskraft nicht auf, denn solche Umstände die ein Verbrechen begleiten oder bezeichnen lassen, nach ihrer Natur, gewöhnlicher und natürlicher das würkliche Dasein des Verbrechens voraussetzen, als eine, blos vom seltneren Spiele des Zufalls veranlaßte Aehnlichkeit gleichgültiger Handlungen.

Wahrscheinlichkeiten für die Unschuld, sind Thatumstände, deren Dasein die Existenz der einem Verbrechen vorausgehenden, dasselbe enthaltenden oder ihm folgenden Handlungen, nach dem gewöhnlichen und ordentlichen Gange der Dinge und Begebenheiten, ausschließt, oder doch ausschließen kann.

§. 634.

Wahrscheinlichkeiten sind also allerdings ein wichtiges Hülfsmittel zu Ergründung der Wahrheit, zum Beweis.

Die Lehre vom Beweis durch Wahrscheinlichkeiten und den Grad deren Beweiskraft weil immer

immer die Klippe der Gesetze und ihrer Kommentatoren, weil man den Begriff derselben nicht genau bestimmt hat.

Leicht und natürlich scheint sie nun sich aus dem Geiste der Beweiskraft der Wahrscheinlichkeiten, zu entwickeln.

§. 635.

Wahrscheinlichkeiten sind Thatumstände. Diese kann die Gesetzgebung nie voraussetzen. Sie können also auch nicht als Beweismittel gelten, so lange sie selbst nicht erwiesen sind. Also muß erst der Beweis dieser Thatumstände vorausgehen, sie als Wahrscheinlichkeiten in die Reihe des Beweißes gegen oder für die Existenz des Verbrechens und Verbrechers eintretten.

Die Beweismittel zum Beweis einer Wahrscheinlichkeit sind durchaus die nemliche, die zum Beweis des Verbrechens selbst angewendet werden.

In dem Geiste der Beweiskraft derselben liegt kein Grund, irgend eines auszuschließen. Denn Wahrscheinlichkeit ist ein Thatumstand wie Verbrechen selbst; und also können auch Wahrscheinlichkeiten durch erwiesene Wahrscheinlichkeiten bewiesen werden.

Alle Grundsätze des Beweißes sind also ohne Ausnahme auch hier anwendbar. Die Anwendung einer Wahrscheinlichkeit zum Beweis eines Verbrechens, sezt also auch den vollständigen vollkommen Beweis ihres Daseins, nach den allgemeinen Regeln moralischer Ueberzeugung voraus; um den vollständigen Grad der Beweiskraft zu erlangen, der objektiv in der Wahrscheinlichkeit liegt.

§. 636.

Die Lehre von dem Grade der Beweiskraft der einzelnen Wahrscheinlichkeiten, oder deren Gewicht, legt also einen vollständig erwiesenen Thatumstand (§. 636.) zum Grund.

Der Maasstab des Grads der Beweiskraft jeder einzelnen Wahrscheinlichkeit muß nothwendig aus dem allgemeinen Geiste der Beweiskraft dieses Beweismittels geschöpft werden.

Was nemlich die Wahrscheinlichkeiten für die Schuld betrift, je mehr Abweichung von der gewöhnlichen Ordnung der Dinge, von dem ruhigen, stillen Gange der Begebenheiten, je mehr Widerspruch mit demselben, je mehr Spiel des Zufalls die Existenz jenes Thatumstands enthalten müßte, wenn er nicht ein vor einem Verbrechen vorhergehende, daßelbe enthaltende, oder ihm folgende

Handlung seyn sollte, je mehr beweißt sein Dasein für die Unmöglichkeit des Gegentheils, also je höher ist der Grad seiner Beweiskraft.

Und umgewendet, je weniger Abweichung von jenem gewöhnlichen Gange der Dinge, je größere Aehnlichkeit zwischen einer einem Verbrechen vorhergehenden, daßelbe enthaltenden oder ihre folgenden, und einer gleichgültigen d. h. von jenem Zusammenhang trennbaren Handlung, je minder der Grad seiner Beweiskraft. So viel die Wahrscheinlichkeiten für die Unschuld betrift:

Je größer der Abstand, die Abweichung, die Entfernung von dem gewöhnlichen und natürlichen Laufe der Dinge ist, den, in der Zusammenstellung mit dem die Wahrscheinlichkeit enthaltenden Thatumstand, die Existenz einer vor einem Verbrechen vorhergehenden, dasselbe enthaltenden oder demselbeu folgenden Handlung voraussetzen müßte, je mehr beweißt ihr Dasein für die Unmöglichkeit des Gegentheils, also die Nichtexistenz dieser Handlung, je höher der Grad der Beweiskraft der Wahrscheinlichkeit.

Und je geringer dieser Abstand und diese Abweichung, je weniger also das Dasein einer dergleichen Handlung ausschließend, je geringer der Grad der Beweiskraft dieser Wahrscheinlichkeit.

§. 637.

Es läßt sich also keine so schneidende Abtheilung der Wahrscheinlichkeiten denken, die es möglich machte, sie in Klassen abzusondern und jeder Klaße einen eigenen bestimmten Grad von Beweiskraft zuzutheilen. Der Grad dieser Beweiskraft läuft durch unzählige Abstufungen, und kann nur nach dem allgemeinen Geiste des Beweißes, nemlich der Ausschließung der Möglichkeit des Gegentheils, bestimmt werden; bei der unendlichen Verschiedenheit der möglichen Begebenheiten, in denen der unbedeutenste Umstand wesentlich ist, der geringfähigste Thatsatz alles abändert und wandelt, kann die Gesetzgebung unmöglich etwas mathemathisch bestimmteres als jene allgemeine Sätze, vorzeichnen.

Wollte sie auch ein Magazin der Thatumstände aus den Erfahrungen der Vorzeit sammlen, so würde sie dem Richter nur von der richtigen Anwendung der allgemeinen Grundsätze ableiten, und die Aehnlichkeit der Fälle ihn irre führen, in der praktischen Anwendung Gleichheit zu finden, die beinahe unmöglich ist. Sie würde also wieder nur allgemeine Thatumstände zum Beispiel darstellen können, die den Blick des Richters über die oft zarte und doch so wichtige Schattirungen der Begebenheiten, hinweglockten. So ist z. B. das Finden ei-

ner gestohlenen Sache bei einem Individuum, an sich eine Wahrscheinlichkeit des Diebstahls, gegen daßelbe; denn der Besitz ist der Zweck des Diebstahls, also liegt dieser Umstand in dem Verbrechen, (§. 310.) Allein, welche mannichfaltige Begebenheiten, Umstände und Zufälle sind nicht möglich und denkbar, die das Verbrechen ausschliessen und diesen Umstand gleichgültig machen? Es fällt also die ganze Klaßifizirung der Wahrscheinlichkeiten in nahe und entfernte, in so ferne sie als einer Absonderung, nicht durch Abstufungen zusammenhangender Klaßen, würksam gemacht werden will.

§. 638.

Die wesentliche Würkung der Wahrscheinlichkeiten für die Schuld, ist, daß sie die Last ihrer Entkräftung auf den Verdächtigen wälzen.

Ihre Beweiskraft ruht auf dem ordentlichen und natürlichen Gange der Begebenheiten (§. 634.) diesen hat die Gesetzgebung für sich. Das Auserordentliche und Abweichende vom gewöhnlichen, ist derjenige zu beweisen schuldig, der es für sich anführt; nichts ist gerechter, nichts natürlicher als daß die Beweiskraft einer Wahrscheinlichkeit besteht, so lange sie vom Verdächtigen nicht entkräftet ist.

Bei dieser Widerlegung muß aber der Inquisitor ihm zu Hülfe kommen und jener Umstand hebt die Allgemeinheit des Satzes nicht auf, daß der Zweck seiner Untersuchung ist, Wahrheit zu ergründen, und daß also auch er alle die Thatumstände sammlen, allen dem nachspühren muß, was auf Entkräftung der Wahrscheinlichkeit führen könnte.

Es folgt also nur aus obigem Satz, daß der bloße leere Widerspruch des Verdächtigen gegen die Existenz, das die Wahrscheinlichkeit enthaltenden Umstands, oder gegen deren Konsequenz, die Beweiskraft derselben keineswegs schwäche.

§. 639.

Wahrscheinlichkeiten müssen erwiesen seyn. Ihre Anwendung sezt deren vollständigen Beweis voraus.

Wie aber, wenn die Wahrscheinlichkeit nicht vollständig, wenn sie nur zum Theil, oder halb bewiesen ist? Hat sie dann noch Beweiskraft, und in welchem Grade?

Eine ganz unerwiesene Wahrscheinlichkeit beweißt natürlich auch gar nichts. Aber den Einfluß des Theils oder der Hälfte des Beweißes des Daseins einer Wahrscheinlichkeit auf den Beweis des

Verbrechens selbst oder die Nichtexistenz desselben, ganz vernichten zu wollen, wäre gegen die logische Regeln der Ueberzeugung.

Der vorhandene Beweisgrad der Existenz der Wahrscheinlichkeit bleibt gegen oder für den Verdächtigen stehen, und reiht sich also in das Beweisgebäude der Existenz, oder Nichtexistenz des Verbrechens selbst. Die wichtige Frage ist aber: in welcher Proporzion? — oder, welches ist das Gewicht eines Viertel- oder halben Beweißes einer Wahrscheinlichkeit in der allgemeinen Waagschale des Beweißes für oder gegen die Existenz des Verbrechers? Hier kann der mangelnde Grad des Beweißes, nicht in gleichem Verhältniße von dem Gewicht abgezogen werden, das die vollständig erwiesene Wahrscheinlichkeit, in der Waagschale des Beweißes für oder gegen das Verbrechen hat. —

Oder — dann es ist hier vielleicht einzig möglich, sich arithmethisch verständlich zu machen — wenn man für den vollständigen Beweis des Verbrechens und der Unschuld, die Zahl 10. annimmt, wenn die voraussetzende vollständig erwiesene Wahrscheinlichkeit nach ihrem Gewicht hiezu 4 geben hätte, so würde eine halb bewiesene Wahrscheinlichkeit nicht 2 sondern kaum 1 geben, und mit

dem Mangel des Beweisgrads auch diese Summe sich vermindern.

Der Grund dieses Satzes liegt in der Natur der Wahrscheinlichkeiten. Ihre ganze Beweiskraft liegt an sich nicht in dem das Gegentheil ausschliessenden, sondern nur in dem Gewöhnlichen ihres Daseins, oder Nichtdaseins. Jeder Mangel der Ueberzeugung dieses Daseins oder Nichtdaseins erhöht also an sich, die Wahrscheinlichkeit des Gegentheils, die Vermuthung des Ungewöhnlichen und Ausserordentlichen, enthält also nicht blos Mangel des Beweißes, sondern sogar aktiven Beweis wider die Existenz des die Wahrscheinlichkeit enthalten sollenden Umstands; denn der Beweis des Gewöhnlichen ist so leicht, dazu bietet alles in der Natur die Hände; der Beweis des Ungewöhnlichen und Außerordentlichen aber ist so mühsam, und alles erschwert ihm die Möglichkeit des Irrthums verstärkt sich also und nimmt mit jedem Mangel des Beweißes zu.

§. 640.

5) Konfrontazion oder Zusammenstellung.

Auch die Konfrontazion ist ein Beweismittel, in so ferne, wie hier, nur von der Zusammenstel-

lung des Verdächtigen mit den Zeugen, oder Mitschuldigen, die Rede ist. Der Geist ihrer Beweiskraft ist aus der Natur der menschlichen Seele geschöpft. Er besteht, in der allgemeinen Wirkung die das persönliche Anschauen von Angesicht zu Angesicht auf unsre Empfindungen macht, in der Erschütterung, die der Anblick eines Wesens, das in unserm innern laß, nothwendig verursacht, in dem Widerwillen, den wir gegen den Anblick eines Wesens empfinden, das unserer moralischen Tiefe oder Schwäche bewußt ist; in der Demüthigung, die daraus für unserm Stolz liegt; in der öffentlichen Beschämung für die jedes Wesen, ausser dem allerverderbensten, Empfänglichkeit hat; in der gänzlichen tiefen Verdorbenheit und Gefühlloßigkeit die also der Mangel dieser Schaam voraussezt; in der Furcht der umständlichen Zergliederung kleiner, einzelnen, an sich unbedeutendscheinender, aber zu Ergründung der Wahrheit, doch wichtiger Thatumstände, deren einzig das Gespräch und die Rede empfänglich ist, die blos die Unterredung hervorbringt, und aus den geheimsten Winkeln des Gedächtnißes herauslockt; in dem natürlichen Abscheu, den wir gegen diese demüthigende Erinnerungen haben.

§. 641.

Sie ist also ein sehr würksames Hülfsmittel zu Ergründung der Wahrheit in denjenigen Fällen, wo man ihrer bedarf; und ihre Anwendung erlaubt ist.

Die Bestimmung dieser Fälle muß nothwendig in dem Geiste der Beweiskraft der Konfrontazion liegen.

Es bedarf der Konfrontazion, so oft sich in der Aussage der Verdächtigen und der seiner Mitschuldigen irgend ein Widerspruch findet, der auf die Existenz des Verbrechens oder auf dessen moralische Quantität oder Qualität und auf dessen Beweis einen auch noch so entfernten Einfluß hat.

Denn es ist zu hoffen, daß die Unterredung, die im Gespräch allein so umständlich möglich genaue Zergliederung, die aus demselben entspringende Rückerinnerung aller kleinen einzelnen Thatsätze und Umstände; diesen Widerspruch aufhellen werde.

Denn man kann in der Regel, bei dem Verdächtigen nicht den hohen Grad von Frechheit voraussetzen, welcher nach der Natur der menschlichen Seele dazu gehört, einem andern Wesen, von dessen Bewußtseyn des in Frage stehenden Satzes, der Verdächtige überzeugt ist, dessen Wahrheit ins Angesicht abzuleugnen, und also die Erschütterung

zu verbergen und zu unterdrücken, die dessen Vorhalt nothwendig erregen muß.

Die genaue Abwägung der zu ergründenden moralischen Quantität und Qualität und des erforderlichen Beweisgrads ist erst die Sache des Richters. In den erlaubten Fällen, muß also der Inquisitor die Gränzen der Anwendung dieses Hülfsmittels eher ausdehnen, als einschränken. Dann jenes ist unschädlich, dieses kann sehr schädlich werden, wenn der Richter irgend einen Umstand nicht aufgeklärt findet, der wesentlich war, und es nur dem Inquisitor nicht schiene.

§. 642.

Die Konfrontazion darf nicht in allen Fällen angewendet werden. Diese Fälle sind aber unterschieden, je nachdem von der Zusammenstellung mit einem Mitschuldigen, oder Zeugen die Rede ist.

Die Konfrontazion ist eine, das innere moralische Werthgefühl des Menschen, seinen Stolz, empörende, demüthigende und Widerwillen, Abscheu und Erschütterung erregende Handlung. (§. 641.) Tief muß es den edlen, und schuldlosen Menschen verwunden, sich ein Verbrechen ins Angesicht, mit allen in die heiligste Empfindungen einschneidenden kleinen Umständen behaupten zu hören, dessen er

sich nicht bewußt ist; am tiefsten, wenn er sich dis von einem würklichen Verbrecher, einen angeblichen Mitschuldigen sagen lassen, sich an die Seite und in die Reihe eines Böswichts und verworfenen Menschen gestellt sehen soll.

Das hierinnen liegende Leid darf also die Gesetzgebung dem Individuum nur auflegen, wenn ein starker Grad des Beweißes ihn voraussetzen läßt, daß sie es keinem Unschuldigen auflege, und sie also, unbesorgt darüber, die Spur der Wahrheit verfolgen könne.

Sie darf es ihm nur dann auflegen, wenn das gesetzliche Leid, welches in der Strafe des in Frage stehenden Verbrechens liegt, größer seyn würde; und sie also nicht zu fürchten hat, durch Anwendung des Beweismittels das gesetzliche Verhältnis zwischen Verbrechen und Strafe zu überschreiten.

Dem Beweisgebäude gegen den Verdächtigen muß also nur das Siegel der Aufhellung der Widersprüche, fehlen, es muß also ein hoher Grad des Beweißes schon gegen ihn vorhanden seyn, wenn dies Beweismittel anwendbar seyn soll, und dieser Grad muß bei der Konfrontazion mit dem Mitschuldigen höher seyn, als bei der mit den Zeugen.

Bei geringen Verbrechen findet also die Konfrontazion mit den Zeugen, bei den geringsten die mit dem Mitschuldigen nicht statt.

Die Klaße dieser Verbrechen muß dem Inquisitor, oder Richter das Gewicht des in der Konfrontazion und in der Strafe liegenden Leids bestimmen.

Der Begriff von Leid ist relatif; also muß die Gesetzgebung auf den Stand, den Karakter, den Ruf des Verdächtigen und auch auf den der Mitschuldigen allerdings bei jener Abwägung des Leids, Rücksicht nehmen.

§. 643.

Der Zweck der Konfrontazion ist Deutlichkeit, Bestimmtheit, Vereinigung der Widersprüche, Aufklärung.

Die Behandlung derselben, muß also auch dieses Gepräge tragen, und die Konfrontazion kann nur zwischen zwei Individuen zu gleicher Zeit statt finden; denn die Unterredung mehrerer Menschen brächte Verworrenheit, Unordnung, Dunkelheit, hervor. Jeder einzelne Thatumstand muß zergliedert und einzeln aufgestellt, über jeden der zwei Individuen nach einander gehört werden.

Nur bei diesem Akt des peinlichen Proceßes scheint die Beobachtung des Verdächtigen, des Zeugen, des Mitschuldigen, ihres Betragens und des Ausdrucks ihrer Empfindungen und Gemüthsbewegungen zugleich erlaubt und nützlich. Denn ein großer Theil des Geists der Beweiskraft der Konfrontazion besteht in der durch sie hervorbringenden Erschütterung.

§. 644.

6) Folter.

Die Philosophie hat über dieses Mittel der Ergründung der Wahrheit so lange schon entschieden, über die Gesetzgebung der meisten Nazionen bereits einen so glänzenden Sieg errungen, daß es zur Freude des Menschenfreunds kaum mehr nöthig ist, über diesen Gegenstand weitläuftig zu seyn.

Indes ist die Folter im deutschen Reich noch durch kein allgemeines Nazionalgesetz abgeschaft.

Der Geist der Beweiskraft der Folter wurde darinnen gesucht. Die menschliche Natur stößt alle unangenehme Empfindung zurück; die Natur der menschlichen Seele giebt, ihrem Grundtrieb: des Widerwillens gegen alle widrige Empfindung und der daraus fließenden Entfernung und Zurück-

stellung derselben, gemäs, dem gegenwärtigen selbst geringem Leide des Augenblicks, höheres Gewicht als dem entfernten Größeren.

Der Verbrecher, den Furcht der Strafe vom Bekenntnis zurück hält, schlägt also das in ihr liegende gesetzliche Leid in dem Augenblick des gegenwärtigen durch die Folter erregten Leids geringer an, und seine Furcht muß durch den unwiderstehlichen und allmächtigen Drang der Noth überwältigt werden. Die Gesetzgebung hat den Widerspruch dieses Mittels mit dem allgemeinen wahren Satze, daß Leid nur Vergeltung des Verbrechens seyn darf, dadurch aufzulösen geglaubt, daß sie zu der Anwendung desselben die Existenz eines gewissen Beweisgrads gegen den Verdächtigen forderte, der die Gesetzgebung sicher stellte, dieses Leid keinem Unschuldigen zuzufügen.

Die Voraussetzungen, die Schlüße, die Kalkuls, auf die jener Geist sich gründet, sind falsch, denn sie sind einseitig und unvollständig.

Wenn es wahr ist, daß die Natur der menschlichen Seele dem Drang des Schmerzes nachgiebt, den Druck des gegenwärtigen Leids nicht zu tragen vermag und ihm alles aufopfert, so ist es allgemein wahr. Eben so wahr bei dem Schuldlosen als Schuldigen. Und vielmehr hat die Existenz oder

Nichtexistenz des Verbrechens schlechterdings auf die Wahrheit dieses Satzes, also auf die Würkung dieses Mittels, gar keinen Einfluß; sie ändert daran nicht das geringste.

Zwar scheint darinn ein Unterschied zu liegen; das durch die Folter erlangte Bekänntnis eines Schuldlosen würde nicht mit den ausserdem schon ganz oder zum Theil erwiesenen Thatsätzen übereinstimme, also mit ihnen im Widerspruch stehen, also seine Unächtheit, und mithin die Unschuld des gefolterten von selbst entdecken, und die Gesetzgebung gegen die Gefahr der Bestrafung eines Unschuldigen schützen. Allein dieser Umstand schützte nur gegen eine Unglückliche Folge der Folter, nicht aber gegen eine ungerechte Anwendung derselben; denn er sezt eben diese voraus.

Aber auch dieser Unterschied ist nur scheinbar. Denn die Anwendung der Folter sezt ja das Läugnen des Verdächtigen, also nothwendig den vorhergegangenen gürlichen Vorhalt aller vorgekommen und ganz oder zum Theil erwiesenen Thatsätze, also eine dem Verdächtigen eigne vollständige Kenntniße aller dieser Thatsätze voraus und macht es also dem Unschuldigen eben so leicht möglich, in sein durch Schmerz erzwungenes Bekänntnis alle jene Thatsätze aufzunehmen und es nach ihm zu mo-

deln; zwingt ihn sogar dazu, wann er nicht neuen Schmerzen sich unterwerfen will.

§. 645.

Jener Widerspruch der Folter mit dem allgemeinen Satze, daß keinem Unschuldigen gesetzliches Leid zugefügt werden darf, ist durch die Existenz eines Theils des Beweißes keineswegs aufgelößt. Nur vollkommner Beweis, ist Ausschliessung der Möglichkeit des Gegentheils. Ist dieser vorhanden, so bedarf es der Folter nicht.

Jeder Beweisgrad unter dem vollkommnen, läßt, bei der unendlichen Mannichfaltigkeit der Begebenheiten und des Spiels der Leidenschaften und bei dem gleichfalls ins Unendliche abwechselnden Zusammenhang und Verbindung derselben, eine solche Gallerie von Möglichkeiten der gänzlichen oder doch theilweisen Unschuld, daß der Philosoph, bei richtigen auf Welt- und Menschenkenntnis gebauten Kalkuls, die Anwendung der Folter mit jener erhabenen und heiligen Wahrheit stets in Widerspruch finden wird, und der Menschenfreund sie als ein vom Despotismus gebohrnes und der Freiheit und Sicherheit des Staatsbürgers gefährliches Mittel mit Abscheu verwerfen muß.

§. 646.

Es ist an sich eine, alle Sittlichkeit, auf der doch die Kraft der Gesetze ruht, untergrabende Lehre, der Beweis der Unschuld auf ein Mittel zu gründen, das entweder Unschuld voraussezt, und dann also ungerecht ist, oder die höchste moralische Verdorbenheit, Fühlloßigkeit und Verstocktheit.

Und so empört es auch dem geraden Menschensinn, der körperlichen Härte und Unempfindlichkeit gegen Schmerz, den Lohn der Unschuld zuzugestehen; denn gerade allzugroße Empfindlichkeit und Schwäche, muß irgend ein Bekänntnis, wahr, oder falsch hervorbringen, und schon aus dieser Rücksicht, die Wahrscheinlichkeit durch die Folter ein falsches Geständnis zu erpressen, sich, gegen die Wahrscheinlichkeit ein wahres zu erhalten, wie 3. zu 1. verhalten.

§. 647.

Wenn der Geist der Beweiskraft der Folter in der Unmöglichkeit besteht, dem gegenwärtigen Druck des Schmerzes zu widerstehen, so kommt dagegen folgender wichtiger Umstand in Betrachtung: Fühlloßigkeit, Unempfindlichkeit, Abhärtung gegen den Schmerz, liegen an sich schon in dem Karakter, in der Natur einer großen Klaße von

Verbrechern; und Empfindlichkeit für den Schmerz und die Schande der Folter ist an sich, nach dem gewöhnlichen Gang der Dinge, dem schuldlosen Menschen. Diese eigne aus der Natur der menschlichen Seele geschöpfte Wahrheit, beweißt, daß die Wahrscheinlichkeit von einem Unschuldigen ein falsches Bekänntnis zu erhalten an sich weit größer ist, als die von einem Schuldigen ein wahres zu erlangen.

§. 648.

Die Gesetzgebung und ihre Kommentatoren hatten zwar bestimmt, daß ein gewißer Beweisgrad vorhanden seyn müsse, wenu die Folter statt finden soll. Gewöhnlich wird halber Beweis als der erforderliche Grad angegeben, indes können die Summen des Beweißes unmöglich mathematisch genau bestimmt werden; die Berechnung dieser Summen ruht blos auf moralischen Räsonnements; es erhellt also, wie groß das Feld sey, welches der Unwißenheit, der Barbarei, der Unmenschlichkeit und Willkühr geöfnet bliebe. Die der Gesetzgebung über alles heilige Sicherstellung der Unschuld, gebietet, dieses Feld zu schließen, und die Folter von deren traurigen Würkungen die Geschichte aller Nazionen und die Akten aller Gerichts-

höfe voll sind, in ihre Heimath die Hölle, zurückzusenden.

§. 649.

Für die Folter wird vorzüglich angeführt: der aus der Ungestraftheit der Verbrechen entstehende Nachtheil und die aus der Abschaffung folgende Häufung der Verbrechen:

Wahr ist es, die Idee; es bedarf nur eines festen und beharrlichen Läugnens, um der Strafe der Gesetze zu entgehen; es existirt kein schmerzhaftes Beweismittel mehr, die dem Eindruck des gegenwärtigen Schmerzes weichende Natur, auch wieder ihren Willen hervorzulocken, muß den Keim der Verbrechen vermehren, und auf den in der Seele jedes Verbrechens vorausgehenden Kalkul, einem dem Staat nachtheiligen Einfluß haben.

Aber, der Zweck der Gesetzgebung in jeder bürgerlichen Gesellschaft ist, Sicherstellung der Freiheit, des Lebens, des Wohlstands, des Eigenthums jedes einzelnen Glieds, Verletzung dieses Zwecks und dieser Pflicht, untergräbt die erste Grundlinien des gesellschaftlichen Verbands? Jener aus der wahrscheinlichen Ungestraftheit mancher Verbrechen resultirende Nachtheil greift offenbar jene

Grundlinien nicht gerade zu, nicht so nah, sondern in einem entfernteren Grade an.

Der wesentliche Unterschied in der Waage des allgemeinen Wohls zwischen Ungestraftheit der Schuld und Bestrafung der Unschuld besteht darinnen: daß diese einen nicht zu ersetzenden Aktiven Eingriff in den Zweck der Gesetzgebung enthält; jene folgt blos den Woogen der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge, die auch in dem ursprünglichen gesellschaftlichen Vertrage vorausgesezt werden muste.

Die Häufung der Verbrechen, welche aus der Abschaffung der Folter entstehen soll, sezt deren Existenz voraus. Dieser Grund kann vielleicht für die erste Generazion gelten; die Folgende müssen das Dasein der Folter vergessen haben; also kann man auch der Erinnerung derselben keinen Einfluß mehr auf deren Kalkule zugestehen; alle Kraft, auf die also jener Grund sich zurückzieht, besteht darinn, daß der Mensch überhaupt dem in der Strafe liegenden gesetzlichen Leid, nach der Natur seiner Empfindungen, auszuweichen sucht, und also die Gesetzgebung mit dieser Empfindung unaufhörlich ringen muß; daß sie aber bei diesem Ringen sich keiner Waffen bedienen darf, die noch wahrschein-

licher die Unschuld vorlegen, als die Schuld überwinden könnten.

Auch scheint der in dem Mangel eines die Wahrheit entdeckenden Zwangsmittels gegen den Bösewicht und wahren Verbrecher, für den Staat liegende Nachtheil, dadurch aufgehoben zu werden, daß der Verbrecher dadurch sorgloser in der Beobachtung seiner Handlungen, und deren Geheimhaltung und also unvorsichtiger wird, weil er im Läugnen hinlänglichen Schuz zu finden glaubt.

Diese Sorgloßigkeit, diese Verminderung der Vorsicht, erleichtert aber der Gesezgebung den Beweis des Verbrechens.

§. 650.

Nur einige Fälle sey es mir erlaubt wenigstens als Probleme aufzustellen, wo die Folter vielleicht zugleich gerecht seyn und zum Wohl des Staats nothwendig werden kann:

1) Wenn dem Verbrecher ein solches Verbrechen schon erwiesen ist dessen Strafe einen höhern Grad von Leid in sich faßt; als die Folter enthält, wenn ihm ganz oder zum Theil erwiesen ist, daß er Mitschuldige hatte, und er sich beharrlich weigert, sie zu nennen.

Hier fällt alle Besorgnis, die Unschuld zu bestrafen hinweg, denn ist das Dasein der Mitschuldigen auch nicht ganz erwiesen, sollte also die Folter deren Nichtexistenz erhärten, mithin dem Verbrecher unschuldig angelegt worden seyn, so kann die Gesetzgebung demselben des durch die Folter unschuldig empfangene Leid an der Strafe seines Verbrechens wieder abziehen. Dagegen ist dem Staat an der Entdeckung dieser Mitschuldigen allerdings gelegen, wenn er sie, wie hier, bewirken kann, ohne der Gerechtigkeit ein Opfer zu bringen.

Zweiter Fall: wenn einem Verbrecher ein Verbrechen erwiesen ist, dessen Strafe das Leid der Folter überwiegt und es sind dringende Anzeigen vorhanden, daß er ein anderes Verbrechen verschweige, dessen Folgen erst in der Zukunft zu wirken anfangen werden, durch jezige Entdeckung aber verhütet werden könnten. Auch in diesem Fall wagt die Gesezgebung, nicht, eine Ungerechtigkeit zu begehen, und die dem Staat drohende Gefahr rechtfertigt jedes Mittel zu deren Abwendung, daß die Gerechtigkeit nicht verlezt.

§. 651.

Ausser diesen, in der Gesezgebung genau und bestimmt — und auf eine alle Willkühr ausschlie-

ßende Art zu bezeichnen den Fällen, sey die Folter auf ewig verbannt; An ihre Stelle seze die Gesezgebung eine bestimmte und erschöpfende Vorschrift, über die Beweiß-Mittel zu Ergründung der Wahrheit, und den objektiven Grade ihrer Beweißkraft und über die so wichtige Waagschaale des subjektiven Beweiß-Grads.

Da wo menschliche Kraft und Einsicht stille steht und also sie zwingt, dem wahrscheinlichen Verbrecher einzig der Geisel seines Gewissens zu überlassen, tröste sie sich damit, daß diese Unvollkommenheit menschlicher Kenntniße in der Errichtung des Gesellschaftlichen Vortrags vorausseZt und vorausgesehen war, und so wie sie die Errichtung dieses Vertrags nicht hinderte, ihn auch nicht zerstören werde; daß also der Nachtheil der Ungestraftheit mancher Verbrechen, durch die wohlthätige Idee der umbebegränzten und unbedingten Sicherheit der Unschuld, überschwenglich aufgewogen werde.

Vertilgt seyen also auf ewig alle Marter-Werkzeuge, deren Empfindung die Menschheit schändete, und deren Mannigfaltigkeit — indem sie die mit der moralischeu Höhe des menschlichen Geists gleichlauffende ungeheure Tiefe desselben bewies — zugleich, bey den von auswärtigen Richtern ein-

geholten Urtheilen, zu grausamen Irrthümern in der Anwendung der Folter Gelegenheit gab; Irrthümer. Die selbst die Vertheidiger der Folter, so wenig als die Unmöglichkeit ihrer gänzlichen Verhütung, läugnen konnten.

§. 652.

Der Terrizion steht alles dasjenige entgegen, was die Beweißkraft der Folter vernichtet; sie ist also eben so gefährlich für die bürgerliche Freyheit und also für das Wohl des Staats.

§. 653.

7. Eid.

Auch den Eid betrachtet die Gesezgebung als ein Beweismittel.

Der Eid ist eine feyerliche Anrufung der Gottheit als Zeugen der Wahrheit eines eingegebenen Thatsazes und als Rächer gegen den Anrufenden, in so ferne er Unwahrheit sage.

Die Beweißkraft des Eyds ruht auf der Vorausseżung der moralischen Güte des Menschen, also der Unwahrscheinlichkeit, daß er ein höchstes Wesen, daß der Gegenstand seiner Anbetung und Verehrung ist, zum Zeugen einer Unwahrheit anrufen

und die ewige Strafen eines solchen Vergehens auf sich herab ruffen werde.

Man hat die Güte und Anwendbarkeit des Eyds in der peinlichen Gesezgebung ganz läugnen wollen und man hatte unrecht. Sittlichkeit ist die grose Basis der Geseze. Die Gesezgebung, die Beweißmittel aus ihr schöpft, zeigt Vertrauen auf den Carakter der Nazion; der Gesezgebung der jene aus der Sittlichkeit geschöpfte Beweiß-Mittel vermindert, zeigt Mißtrauen in dem National-Karakter, und dieß vermindert nothwendig die Idee des Werths desselben, und also dessen Güte.

§. 654.

Richtig aber ist es, daß diese Unwendbarkeit des Eyds in enge Gränzen eingeschlossen seye. Der Geist seiner Beweißkraft bezeichnet sie:

Sobald die Vorausseżung der moralischen Güte der Unwahrscheinlichkeit fällt, die in jenem Geiste liegt, fällt auch die Anwendung des Eyds; also bey allen irreligiösen und unsittlichen Menschen.

Sobald der aus der Zulassung zum Eide für den schwörenden resultirende irrdische Vortheil die Furcht der Beleidigung der Gottheit nach dem gewöhnlichen Ideen-Gang und Kalkul der mensch-

lichen Seele, weit über wiegt, kann der Eid nicht statt finden.

Also nicht, in schweren Verbrechen, die eine Lebens- oder hohe Leibes-Strafe nach sich zögen:

Der Eyd soll Wahrheit ergründen. — Nichts ist aber natürlicher als daß diese Hofnung hier trügen muß; wo das Gewicht des nahen gegenwärtigen irrdischen Leids die blose Furcht des künftigen entfernten so tief herabdrückt, und der immer in der Hofnung rastlose menschliche Geist noch die Aussicht in die Waagschaale legt, die erzürnte Gottheit auch für einen Meineid durch Reue und andre Tugenden zu versöhnen.

§. 655.

Auch der Eyd kann aber dem Verdächtigen nicht zuerkannt werden, ohne einen gewissen gegen ihn vorhandenen Beweiß-Grad. Denn der Staats-Bürger ist der Gesezgebung zwar immer Rechenschaft, Rede und Antwort von seinen Handlungen schuldig; Feierliche Anrufung der Gottheit, als eine der Seele des fühlenden Menschen empfindliche Handlung, aber, nur dann, wenn ein gewisser gegen ihn vorhandener Beweisgrad die allgemeine Rechte des ganz unbefangenen Staatsbürgers in Absicht seiner, zum Behuf des allgemei-

nen Wohls, in so lange hemmt, bis Wahrheit ergründet ist.

§. 656.

Es ist nicht möglich, den Grad des Beweißes, welcher vorhanden seyn muß, wann auf den Eid soll erkannt werden dürfen; ganz genau zu berechnen; ließe sich aber die Anwendung mathemathischer Verhältniße wagen, so würde ich ihn auf ein Viertheil bestimmen.

Dieser Grad reicht hin, den Eid zu rechtfertigen; denn aus dessen Zuerkennung entsteht dem Staatsbürger kein so beträchtliches Leid oder Nachtheil, der das Interesse des Staats überwöge, bei einem auch nur zum vierten Theil vorhandenen Beweis der Existenz eines Verbrechens, jedes noch in seiner Macht befindliche Mittel zu Ergründung der Wahrheit, anzuwenden. Dagegen sollte die Gesetzgebung in Rücksicht der mit jeder Stufe des Beweisgrads auch steigenden Wahrscheinlichkeit des Meineids, selbst in denjenigen Fällen, wo der Eid würklich nach den Regeln der 655. §. anwendbar ist, ihn nie statt finden lassen, wenn der Beweisgrad über die Hälfte steigt; denn dann überwiegt der moralische Nachtheil für die Seele des Verdächtigen, den Vortheil des Staats bei der

Anwendung dieses Beweismittels; die Hofnung noch Wahrheit zu finden wird zu schwach, als daß sie für ihn Interesse haben könnte.

§. 657.

Die Würkung des Eids ist der Beweis der Unschuld, also die Lossprechung des Verdächtigen. Diese Würkung ist keiner Einschränkung unterworfen. Die Gesetzgebung kennt, nichts, als Schuld, oder Unschuld.

Der Eid ist ein Mittel den vorhandenen Beweisgrad der Schuld zu tilgen, und ist dieser getilgt, so ist Unschuld vorhanden, mit all denjenigen Rechten, die Gesetzgebung dieser sichert.

§. 658.

Weigert sich derjenige, dem der Reinigungseid zuerkannt ist; ihn zu leisten, so wird er verurtheilt. Weigert sich der Staatsbürger, von dem Vertrauen Gebrauch zu machen, das die Auflegung des Eids voraussezt und zum Schutz der Unschuld voraussezt, so ist er dieses Vertrauens unwerth. Diese Weigerung muß nothwendig auf die Ueberzeugung der Richtigkeit des Verdachts würken, denn der Eid, ist eine bloße feierliche Bezeugung der Wahrheit und dem schuldlosen unnachtheilig.

Der Eid ist ohnehin nur in eine der wichtigen Verbrechen anwendbar; in keinem Fall kann also die Gesetzgebung große Gefahr bei der Verurtheilung laufen; denn auch hier läßt sich freilich nach der unübersehbaren Mannichfaltigkeit der menschlichen Ereigniße, und Leidenschaften und ihres Spiels, den Fall denken, daß auch ein schuldloßer durch geheimes, andern unerklärbares Verhängnis gedrungen, den Eid weigerte, und also unschuldig gestraft würde. Dieser Fall kann aber nur durch einen so seltnen und wunderbaren Zusammenhang von Umständen statt finden, daß die Gesetzgebung ihre Berechnungen unmöglich auf ihn auszudehnen vermag, und bei der geringen Strafe die ein versagter Eid nach sich ziehen kann, können auch der Gesellschaft jene allgemeine, auf die Natur der menschlichen Seele und den natürlichen Gang der Begebenheiten gebaute Grundsätze nicht gefährlich werden.

§. 659.

4) Von der Defension überhaupt.

Defension ist im engern Sinne nach unsrer jetzigen Gerichtsverfassung die schriftliche Vertheidigung der Unschuld des Inquisiten, entweder von seiner eigenen, oder der Feder seines rechtlichen Freunds, des Defensors.

§. 660.

Der einzige Gegenstand des peinlichen Prozeßes ist Beweis; die Bestandtheile des Beweises bestehen aus den Graden der Wahrscheinlichkeit der Unmöglichkeit des Gegentheils; mit deren Wachsthum schreitet auch der peinliche Prozeß fort; jeder weitere Schritt enthält einen immer größeren Nachtheil für den Beschuldigten, jeder dieser Schritte hat also auch seine eigene Gattung der Defension.

So viel wichtige gerichtliche Akten also der peinliche Prozeß enthält, so viel sind auch Gattungen der Defension. Daher: die Defension zur Abwendung des Verhafts.

Die Defension zu Abwendung der Inquisizion.

Die Defension zu Abwendung der Konfrontazion.

Die zu Abwendung des Reinigungseids.

Die zu Abwendung der Terrizion.

Die zu Abwendung der Folter.

Die zu Abwendung, oder Milderung der Strafe.

§. 661.

Es ist eine Frage, die gründliche Prüfung verdient; ob die Defension überhaupt dem Geiste des

peinlichen Prozeßes gemäs, mithin nothwendig oder nüßlich sey?

Die Gründe zu Verneinung dieser Frage sind folgende:

Der Gegenstand des peinlichen Prozeßes ist: Ergründung der Wahrheit. Das Amt des Inquisitors ist, die Schuld oder Unschuld des Beschuldigten zu erheben, und die hierzu führende Beweise zu sammeln. Es ist also ohnehin, Pflicht des Inquisitors, auch all' dasjenige mit der nemlichen Genauigkeit zu sammlen, was für den Verdächtigen, als, was wider ihn spricht; fehlt es dem Inquisitor am Beweis der Schuld des Verdächtigen, so ergiebt seine Unschuld sich ohnehin. Ein gleiches ist auch die Pflicht des Richters; dieser kann den Inquisiten nicht verurtheilen, ohne den gesetzlich erforderlichen Grad des Beweises seiner Schuld zu finden; in dem Endzweck und Gegenstand des peinlichen Prozeßes liegt also an sich und seiner Natur nach schon die Vertheidigung des Beschuldigten und der Inquisitor und Richter sind eben so der Defensor der Unschuld, als der Rächer der Schuld und des Lasters, es bedarf also keines andern Vertheidigers. Sezt man zu diesen Gründen; daß die Defension der Schikane freien Weg öfnet; daß sie den peinlichen Prozeß erschwert und seinen Gang

aufhält, daß also aus all denjenigen Gründen, die dem Staat die Abkürzung des peinlichen Prozeßes wichtig machen, sein Interesse dadurch Gefahr lauft, so scheint die Defension dem Geist des peinlichen Prozeßes unangemessen, also schädlich und unnöthig.

§. 662.

Folgende sind die bejahende und überwiegende Gründe:

Die Gesetzgebung kann und darf keine vollkommene von aller Schwachheit und Leidenschaft entkleidete Menschen, voraussetzen. Sie muß sich die Menschen denken, wie sie sind und nach dem Sistem des Ganzen, nach der Organisazion des menschlichen Geists und Körpers und nach der Art der Vereinigung beider, seyn können. Ist es unmöglich, Inquisitoren und Richter zu finden, die den höchsten Grad der Geisteskraft und Seelengüte zugleich besitzen, die nicht dem Despotismus des Körperbaus, den von der Menschheit unzertrennlichen Leidenschaften, den mannichfaltigen Schattirungen der mehr oder mindern Geisteskräfte und Herzensgüte, unterworfen sind, ist hingegen der Menschheit soviel daran gelegen, daß das erste Grundgesetz der Gerechtigkeit: kein Unschuldiger darf bestraft

werden! gänzlich unerschüttert und unverlezt blie-
be, so darf die Gesetzgebung kein, ohne beträchtli-
chen Nachtheil des Ganzen, anwendbares Mittel
vernachläßigen; um von der Unschuld alle Strafe
entfernt zu halten.

Ein solches Mittel ist die Defension.

Auch dem unbefangensten und einsichtsvollsten Inquisitor oder Richter kann ein Umstand entschlüpfen, der die Quantität oder noch mehr die Qualität der Handlung des Verdächtigen aufhebt, oder doch mindert. Und der peinliche Prozeß ist für den Weisen selbst, ein so weites, gränzenloses und unübersehbares Feld, das Menschenalter, vielleicht Menschenkraft, nicht hinreicht, sich davon denjenigen höchsten Grad der Kenntnis zu erwerben, der alle Täuschung, allen Trug, allen Irrthum ausschließt.

Einen gleich wichtigen Grund schöpft der Menschenkenner aus dem Studium der menschlichen Seele. Dies lehrt ihm, daß der Mensch im allgemeinen, seiner Natur nach, mehr geneigt ist, seinen Nebenmenschen schuldig und böße als schuldlos zu finden. Ein Trieb, der auch auf den gutmüthigen Inquisitor und Richter einen ihm selbst unbemerkbaren Einfluß haben kann. Der Menschenbeobachter kennt, ferner, den allmächtigen und uni-

verfellen Hang zum Neuen, zum Auffallenden, zum Interessanter. Er sieht, daß dieser mehr Nahrung dabei findet, daß würklich ein Verbrechen begangen worden ist, als daß es nicht ist.

Der Menschenkenner weiß endlich, daß der Mensch gewöhnlich dasjenige was sein Amt, seine Pflicht ist, mit einer gewissen Heftigkeit anfaßt und verfolgt, die seine natürliche Unbefangenheit verändert; daß also der Inquisitor und Richter, deren Amt es ist, Verbrechen zu untersuchen, und zu bestrafen, geneigter sind, Verbrecher als Unschuldige zu finden; daß sie also die Beweiße gegen den Beschuldigten mit mehr Lebhaftigkeit aufsuchen und sammeln, mit mehr Stärke fühlen, als die für ihn; daß sie also so leicht hingerissen werden, sich von der gänzlichen Unbefangenheit zu entfernen, die der erste Zug des Inquisitors und Richters seyn soll, und gegen den Beschuldigten Parthei zu nehmen.

Um die Größe des nachtheiligen Einflußes zu fühlen, den dieser aus der Tiefe der menschlichen Seele geholte Zug derselben, für den Beschuldigten hat, muß man erwägen, wie nahe Schuld an Unschuld gränzt, wie unbemerklich schwach die Gränzlinie zwischen beiden ist, und wie oft der geringfügigste, unwertheste Umstand, die Qualität oder

Quantität eines Verbrechens entweder ganz aufhebt, oder auf einen für den Verbrecher wichtigen Grad abändert und mindert.

Stellt man hier dem Inquisitor und Richter den Defensor entgegen; erwägt man, daß der nemliche Umstand der dort für den Beschuldigten nachtheilig, hier für ihn günstig ist; daß der Defensor, dessen einziger Beruf es ist, die Unschuld des Beklagten zu beweisen, dieses Amt mit der nemlichen, der Natur der menschlichen Seele gemäßene Lebhaftigkeit und Heftigkeit anfaßt, daß er seine ganze ungetheilte Aufmerksamkeit einzig der Aufsuchung und Sammlung der Beweiße der Unschuld des Angeklagten widmet; daß er in den Akten, in der Natur nichts hört, nichts sieht, als was für den Inquisit spricht; daß er also alle und jede der Unschuld desselben günstige Umstände bemerkt, aufspührt und dem Aug des Richters unterstellt; daß er den unwissenden Inquisitor belehrt und den partheischen in Furcht und Ordnung hält; so erscheint die Defension als ein weises, ehrwürdiges und für die Menschheit wohlthätiges Institut, als der Schild der Unschuld, und der Zaum der Ungerechtigkeit und des Despotismus.

Die gegenseitige Gründe die der 662ste §. enthält, rechtfertigen indes folgende Einschränkungen:

Die Gesetzgebung muß die Defension nur dann erlauben, wenn dem Beschuldigten ein Nachtheil bevorsteht, dessen Gewicht größer ist, als das jener dem Staat in Absicht der Verlängerung der Inquisizion nachtheiligen Rücksichten, also:

Erstens nur bei schweren Verbrechen.

Zweitens auch nur bei wichtigen Akten oder Theilen des peinlichen Prozeßes.

§. 663.

Der Gegenstand der Defension betrift entweder: das dem Verdächtigen beschuldigte Verbrechen selbst, oder die Art der Untersuchung; mithin entweder den Beweis selbst, oder die Art der Beweisführung.

Im ersten Fall hat der Defensor zu zeigen, entweder daß gar kein Beweis des Daseins des Verbrechens oder des Urhebers existire, oder daß er nicht in dem von der Gesetzgebung zu dem Akt, wovon die Rede ist, vorgeschriebenen Grad vorhanden sey.

Im zweiten Fall hat der Defensor zu beweisen, daß der Inquisitor oder Richter die von der Gesetzgebung vorgeschriebene Formen überschritten oder vernachläßiget habe, mithin ihre Untersuchung, oder Erkänntnis d. h. ihre Beweisführung oder das

Erkänntnis über den Beweis, nichtig sey. Thut der Defensor in jenem ersten Falle dar, was er darthun muß, so kann er, in so ferne von der Defension zu Abwendung eines Akts des Prozeßes die Rede ist, wie z. B. der Abwendung des Verhafts, diesen Akt abwenden, und, in so fern von der Defension zu Abwendung oder Milderung der Strafe die Rede ist, diese Milderung würklich bewürken.

Allein im zweiten Fall seh' ich nicht, wie die Defension die nemliche Würkung haben könne: beweißt der Defensor, was er zu beweisen sich vornahm, beweißt, daß die Verfahrungsart des Inquisitors und Richters ungesetzmäßig also nichtig war, so folgt daraus nicht die Unschuld des Beschuldigten: es folgt nur, daß jenes Verfahren vernichtet und die Untersuchung von neuem auf die gesetzliche Art angefangen werden müsse. Und nur diejenige Handlungen deren Wiederholung unmöglich ist, (z. B. Zergliederung eines seitdem verweßten Leichnams) verlieren ihren Einfluß auf den Beweis.

§. 664.

Die Defension muß bei allen Gattungen der schweren Verbrechen statt finden. Je schwerer das Verbrechen ist, je unwahrscheinlicher ist es; je

größer das dem Beschuldigten bevorstehende Leid, je wichtiger die Besorgnis einen Unschuldigen zu strafen, je mehr Beweggrund also für den Staat, die Defension zu gestatten. Wie ists also begreiflich, daß vorhin ein Theil der Rechtslehrer auf den allem Menschensinne widerstrebenden Gedanken fiel: gerade bei den schwersten Verbrechen die Defension auszuschließen?

§. 665.

Die Defension kann der Inquisit selbst, oder seine Verwandte, oder auch ein Fremder und Auswärtiger führen. Ich weiß nicht, warum man diese Frage in der Lehre des peinlichen Prozeßes noch als zweifelhaft vorträgt; hat doch die Eigenschaft des Defensors auf den Gang des peinlichen Prozeßes und also auf das Wohl des Staats auch nicht den entferntesten Einfluß. Und womit will man den Eid für Gefährde rechtfertigen, den man in einigen deutschen Staaten dem Defensor ansinnt? Wann läßt sich beim Defensor, der Regel nach, eine lasterhafte Absicht voraussetzen? oder ist es nicht widersinnig, sich geloben zu lassen, daß man den Gang des Prozeßes nicht vorsetzlich aufhalten wolle, da die Leitung desselben in der Hand des Richters liegt?

§. 666.

Aus den Sätzen des 663 §. folgt; die Defension muß in jedem Falle, sey auch der Grad des Beweises gegen den Beschuldigten noch so groß, gestattet werden. Die ganze Gefahr, welche der Staat bei Gestattung der Defension lauft, besteht einzig in dem verzögerten Gange der Inquisizion, es ist also Unsinn erst lange über die Frage: ob die Defension zulässig sey? Zu handeln, die Akten darüber zu verschicken und über diese Verhandlung mehr Zeit zu verschwenden, als die Defension selbst bedurft hätte.

§. 667.

So sehr es also allen Grundsätzen einer weisen Gesetzgebung widerstrebt, die Defension, da wo sie nach den Sätzen des 663. §. zulässig ist, zu erschweren, eben so vorsichtig muß die Gesetzgebung allen den Nachtheil für das Wohl des Staats, der mit der Zulassung der Defension nach dem 662. §. unzertrennlich verbunden ist, zu schwächen und zu mindern suchen. Sie muß also wachen, damit die Defension den Gang des peinlichen Prozesses, so wenig, als möglich aufhalte. Der Richter muß also dem Defensor enge Termine setzen; er darf ihm auch die Einbringung der Defensionsschrift

nicht eher gestatten, bis die Sache zu dem Akt, welchen er abwenden will, vollständig vorbereitet und reif ist.

Dagegen muß er ihm auch alle zur Defension erforderliche Hülfsmittel geben; er muß ihm also die Besprechung des Verdächtigen auf eine für den Gang der Inquisizion, mithin das Interesse des Staats unschädliche Art, nemlich in Gegenwart gerichtlicher Personen gestatten. Er muß ihm die Einsicht der Akten erlauben; er muß ihm erlauben die Umstände bestimmt anzugeben, durch die der Defensor die Unschuld des Verdächtigen aus seinen eigenen, oder der Zeugen Munde erheben zu können glaubt; und muß in Gemäsheit dieser Anzeige, die Verhöre einrichten.

§. 668.

Der Zweck der peinlichen Gesetzgebung ist, nicht Verbrechen zu strafen, sondern Verbrechen zu verhüten; der Zweck des peinlichen Prozesses ist, nicht Schuldige zu finden, sondern Wahrheit zu erheben; zu erforschen, ob der Verdächtige unschuldig ist, oder nicht? Aus diesen Sätzen folgt nicht blos, die Richtigkeit des drolligen Sprüchworts der Kriminalisten: auch dem Teufel sey die Defension nicht zu versagen, es folgt mehr, es folgt,

daß die Defension in den im 663 §. bezeichneten Fällen ein wesentlicher Theil des peinlichen Prozesses ist. — Ist es die Pflicht der Gesetzgebung alles anzuwenden, damit der peinliche Prozeß den höchstmöglichsten Grad der Vollkommenheit erreiche; so ist es auch ihre Pflicht, nicht blos die Defension zu gestatten, sondern selbst Defensoren aufzustellen, die in jenen Fällen die Vertheidigung jedes Verdächtigen führen müssen, den sie nach Durchgehung der Akten, einer Vertheidigung fähig finden.

§. 669.

Diese Defensoren sollten aber auf Kosten des Staats unterhalten werden; sie sollten, wann die Absicht ihrer Aufstellung erreicht werden soll, sich dieser Beschäftigung und dem Studium des peinlichen Rechts ganz und ungetheilt widmen können. Wie mannichfaltig, wie wohlthätig würden die Vortheile seyn, die hieraus für den Staat entsprängen! Die Defension würde aufhören, das Vorrecht des Reichern oder Vornehmern zu seyn; auch der dürftigste Elende der doch mit jenen die Rechte der Natur und Menschheit in durchaus gleichen Grade theilt, würde hoffen dürfen, nicht unbemerkt und unbeschüzt, nicht unvertheidigt zu bleiben. Kurz!

dies würde alle die Vortheile, jede gesetzliche Anstalt vereinen, deren Absicht Herstellung der ursprünglichen Gleichheit der Menschen vor dem Tribunal der Gesetzgebung ist.

§. 670.

Selbst dem Verdächtigen muß also ein Defensor bestellt werden, der die Defension nicht verlangt, oder darauf entsagt hat, die Defension ist ein wesentlicher Theil des Prozeßes; er kann in den gesetzlichen Fällen nie übergangen werden; denn es ist nicht blos das Interesse des Beschuldigten, daß er nicht unschuldig bestraft werde; die ganze Gesellschaft ist zugleich dabei interessirt.

§. 671.

Dem Verdächtigen muß also die Defension zum zweiten und mehrernmahlen, zu jeder Zeit, auch selbst noch vor Vollzug des Urtheils zugelassen werden; wann er einen neuen im Lauf der bisherigen Untersuchung nicht vorgekommenen, und durch den schon vorhandenen Beweis des Gegentheils nicht zum voraus schon entkräfteten Umstand anzeigt, der auf die Quantität oder Qualität der Handlung Einfluß haben könnte.

Dem gemäs kann der Richter, ohne Anzeige eines dergleichen neuen wichtigen Umstands, die

zweite und weitere Defension versagen; im Fall einer dergleichen Anzeige aber, den Termin zu dessen Beweis so sehr engen, oder die Untersuchung desselben so sehr beschleunigen, als es ohne Nachtheil der Sache selbst, möglich ist.

§. 673.

Ich habe im 663. §. die Gründe angezeigt, die nicht nur für Zulassung der Defension sprechen, sondern sie sogar zu einem wesentlichen Theil des peinlichen Prozeßes machen. Eine andre Frage ist: ob aus diesem Satz die Rechtlichkeit und Nothwendigkeit einer unregelmäßigen Begünstigung der Defension folge, welche die ewig mit sich selbst im Widerspruch liegende Rechtslehrer ihr zugestehen. Diese Begünstigung soll darinn bestehen: zum vollständigen Beweis der Unschuld soll ein sonst nur halber und unvollkommener Beweis hinreiche, sonst untüchtige Zeugen zugelassen würden, ingleichen Zeugen, die nur vom Hören sagen oder vom Glauben sprechen, die auch keinen Grund ihrer Wissenschaft angeben können; verneinende Zeugen sollen für den Inquisiten mehr beweisen, als bejahende wider ihn, u. s. w.

Ich zweifle, ob sich diese Sätze rechtfertigen lassen. Die Grundsätze vom Geist des Beweises

sind allgemein und unerschütterlich. Und ist auch das Interesse der Gesellschaft: daß kein Unschuldiger bestraft werde, größer als dasjenige daß der Schuldige bestraft werde; verliert die Menschheit auch würklich bei der Bestrafung eines Unschuldigen, mehr, als bei der Impunität eines Schuldigen, so ist doch für die Aufrechthaltung dieses Satzes dadurch hinreichend gesorgt, daß niemand als schuldig betrachtet und bestraft werden kann, gegen den nicht der höchst mögliche und mithin durch den Beweis für die Unschuld nicht entkräftete Grad des Beweißes der Schuld, vorhanden ist.

Sind also die logische Grundsätze vom Beweis richtig, so müssen sie allgemein, also gegen den Verdächtigen, wie für ihn, die nemliche seyn.

§. 674.

Eine gerechte Begünstigung der Defension läßt sich also nur in der Befreiung von denjenigen Fesseln denken, die die Gesetzgebung dem Beweis im bürgerlichen Prozeß anlegen mußte, daß also z. B. hier keine präklusivisches Beweisfest statt findet u. w. d. m.

§. 675.

5) Vom Alibi.

Der Geist und Zweck des Beweißes ist: Ausschließung der Möglichkeit des Gegentheils. (§. 554.)

Zu dieser führt für die Unschuld des Verdächtigen nichts ohnfehlbarer, als der Beweis, daß derselbe zu der erwiesenen Zeit an einem andern als dem erwiesenen Orte der Begehung des Verbrechens sich befunden habe, oder der Beweis des Alibi.

Dieser enthält den höchsten denkbaren Grad moralischer Ueberzeugung.

Um ihn also zu erlangen muß der Inquisitor:

1) Beim Anfang der Untersuchung vor allen Dingen, Zeit und Ort des begangenen Verbrechens in die höchste mögliche Klarheit zu stellen suchen.

2) Sind diese bestimmt, klar und erwiesen, so muß der Inquisitor vom Verdächtigen den Beweis des Alibi fordern; dazu aber wie zu jedem Beweis seine Unschuld ihm auch jedes Hülfsmittel offen lassen, und selbst darbieten.

Führt der Verdächtige diesen Beweis vollständig, so ist auch seine Unschuld bewiesen; führt er ihn unvollständig oder nicht, so macht dies eine

Wahrscheinlichkeit der Schuld aus, die je nach dem Grade des zum Theil oder gar nicht geführten Beweißes, an Gewicht steigt; so wie auch nach dem Grade der Möglichkeit dieses Beweißes für den Verdächtigen.

Gänzlicher Mangel dieses Beweißes, bei erwiesener Möglichkeit desselben würkt also wenigstens halben Beweis. Nicht ganzen: denn auch der vollständigste Beweis des Alibi schließt Trug und Täuschung nicht aus; ein aus der Natur, aus Kriminalakten gezogenes Beispiel wird dies erläutern:

Ein Bauer geht einem Reisenden, den er im Wirthshaus trift, nach, ermordet, beraubt ihn, kehrt in die Wirthsstube zurück, rückt heimlich die Uhr nur eine Stunde vor; fragt nachher öffentlich nach der Stunde; alle Gäste antworten ihm nach der Weisung des Zeigers.

Nachher geräth er in Inquisizion. Er beruft sich auf des Alibi, auf das Zeugnis jener Gäste; und ohne sein eignes in der Folge hinzugekommenes Bekänntnis wäre er darauf freigesprochen worden.

Uebrigens zeigt schon der Begriff des Alibi, daß es nur da anwendbar sey, wo nur zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort begangenen Verbrechen erwiesen ist, dessen Begehung persönliche

Gegenwart des Verbrechens fordert, und der Verdächtige diese Gegenwart läugnet.

§. 676.

6) Vom Urtheil.

Die Untersuchung der Verbrechen ist: Ergründung der Wahrheit, daß ein Verbrechen begangen ist, und daß es ein bestimmtes Individuum begangen habe. Ihr Gegenstand ist also: ein Beweisgebäude aufzuführen, die Möglichkeit des Gegentheils daß kein Verbrechen begangen worden sey, daß es das angeklagte oder verdächtige Individuum nicht begangen habe, auszuschließen.

Nur dann ist die Untersuchung also geschloßen, wenn sich dem Inquisitor kein unbenuztes Mittel mehr zeigt, zu dieser Ausschließung zu würken; wenn das Beweisgebäude so weit vollendet ist, als Materialien für ihn vorhanden waren.

Dann legt er also sein Gebäude dem Richter vor. Dessen Pflicht ist es alsdann, dis Beweisgebäude zu prüfen; in allen einzelnen Theilen, so wie in der Zusammensetzung des Ganzen.

Findet er Spur, daß irgend ein zu einem höhern Grad von Ueberzeugung führendes, die Wahrheit, also die Schuld oder Unschuld des angeklag-

ten Individuums zu ergründen fähiges und in der Natur der Sache, der Begebenheiten oder der hier würksam gewordenen Leidenschaften liegendes Mittel vom Inquisitor unbenuzt gelassen wurde, so folgt interlokutorisches Urtheil; das die Anwendung dieses Mittels bestimmt und verzeichnet.

Findet der Richter keine Spur unbenuzter Materialien, findet er das Beweisgebäude, so weit die vorhandenen Materialien es zulassen, vollendet; so erfolgt das Endurtheil.

§. 677.

Dies Endurtheil muß einzig auf das vorgefundene Beweisgebäude gegründet seyn. Es muß das reine Resultat seyn, des in den Akten existirenden Grads der Ueberzeugung.

§. 678.

Der Beweis betrift entweder die Existenz des Verbrechens oder des Urhebers.

Beide sind nothwendig: allein je größer des in der ordentlichen Strafe liegende Leid ist, je größer ist die Nothwendigkeit des erstern und je geringer dieses Leid, je geringer auch jene Nothwendigkeit des Beweißes der Existenz des Verbrechens.

Folgendes sind die Regeln denen der Richter nach Abwägung des Beweisgebäudes bei Faßung des Urtheils folgen muß.

1) Ist die Existenz des Verbrechens, und die des Urhebers vollständig erwiesen, so findet bei allen Verbrechen die ordentliche Strafe statt.

2) Ist die Existenz des Urhebers vollständig, die des Verbrechens aber, nicht vollständig erwiesen, so findet bei denjenigen Verbrechen, deren ordentliche Strafe todt ist, nur Gefängnis statt, das nach dem Grade des vorhandenen Beweißes der Existenz des Verbrechens, bis zum ewigen ausgedehnt werden darf.

3) In diesem nemlichen Falle, findet bei Verbrechen deren ordentliche Strafe bis zu dreijährigem Gefängnis oder zu einem analogen Leid steigt, die ordentliche Strafe, bei denen deren ordentliche Strafe über dreijähriges Gefängnis oder analoges Leid steigen würde, nur dieses statt.

4) Ist die Existenz des Verbrechers und Urhebers, nicht vollständig bewiesen und der Beweis des lezten erreicht die Hälfte, so findet bei denjenigen Verbrechen die erhöhte Todtesstrafe nach sich ziehen, Aufbewahrung statt. Ausserdem, so wie bei allen andern Verbrechen, hört alle Strafe auf.

5) Ist die Existenz des Verbrechens vollständig erwiesen, in die des Urhebers erreicht die Hälfte des Beweißes, so ist a. bei denjenigen Verbrechen deren ordentliche Strafe erhöhte Todtesstrafe ist, Aufbewahrung, b. bei denjenigen deren ordentliche Strafe einfache Todtesstrafe ist, Gefängnis von fünf Jahren, c. bei allen übrigen Verbrechen keine Strafe anwendbar.

6) Erreicht in dem untern Ziffer 5 bemerkten Falle der Beweis des Urhebers nicht die Hälfte, so findet bei keinen Verbrechen Strafe statt.

§. 679.

Diese Regeln sind nicht willkührlich. Ihr durch dies ganze Werk wehender Geist ruht vorzüglich auf folgenden Sätzen:

1) Nur die Schuld darf Strafe treffen.

2) Schuld sezt Ueberzeugung ihres Daseins, also vollen Beweis nach dessen Geiste, (§. 554.) voraus.

3) Von diesen Sätzen kann nur Ausnahme gestatten, die Höchste dem Staat aus der Strafloßigkeit der schwersten Verbrechen drohende Gefahr und die geringe Summe des zu deren Abwendung einem einzelnen Staatsbürger aufzulegenden Leids.

§. 680.

Die Lossprechung kann auch nur remporell seyn; wenn gegen den Verdächtigen ein nicht entkräfteter Beweisgrad stehen blieb; der aber zu irgend einer Verurtheilung nach den im 679ten §. festgestellten Grundsätzen nicht hinreichte. Die Kommentatoren nennen dies die Lossprechung von der Instanz.

Sehr natürlich ist es, daß bei neuen emporsteigenden Beweismitteln oder Wahrscheinlichkeiten, jener schon vorhandene Beweisgrad wieder auflebt, und diese Lossprechung die Würkung der Gesetze, den Gang der Untersuchung zu Ergründung der Wahrheit, nicht hindert.

Der Staatsbürger, gegen den kein gesetzmäßiger Beweisgrad vorhanden ist, kann nur fordern nicht verurtheilt zu werden. Der Staat muß ihn also entlassen, sobald dieser fehlt, allein der Besitz des gegen dem Staatsbürger vorhandenen Beweisgrads ist sein Eigenthum; er ist berechtigt es so lange zu behalten, bis Gegenbeweis es ihm entreißt und es zu nützen, sobald Gerechtigkeit es erlaubt, d. h. sobald neue Wahrscheinlichkeiten, neue Beweiße jenen Beweisgrad erhöhen.

§. 681.

Die gänzliche und endliche Lossprechung ist die Folge gänzlichen Mangels des Beweißes der Schuld, gänzlich erwiesener Unschuld.

Durch sie wird aller Verdacht, alle Wahrscheinlichkeit die im Lauf der Untersuchung vorgekommen war, auf ewig vernichtet. Der Losgesprochene ist nie über das nemliche Verbrechen mehr Rede zu stehen schuldig und das Lossprechungsurtheil geht sogleich in Rechtskraft über. Nichts ist gerechter. Der Staatsbürger welcher alle vom peinlichen Prozeß unzertrennliche Widerwärtigkeiten ertragen, im Kampf mit dem Forschungsgeist des Inquisitors errungen hat, darf nie mehr beunruhigt werden. Er war ein Opfer der zur allgemeinen Sicherheit unvermeidlichen Gesetze, dieses Opfer darf dann nicht mehr erschweret werden, wenn die Gesetze versöhnt sind; der Staat ist vielmehr dem schuldlosen Bürger dafür Vergütung schuldig, und es wäre allerdings der Weisheit der Gesetzgebung gemäs, diese jedem durch Urtheil losgesprochenen Staatsbürger zuzuerkennen. Die Würkung eines lossprechenden Urtheils sezt aber allerdings eine wenigstens in den wesentlichen Bestandtheilen der Vorschrift der Gesetze gemäße Untersuchung voraus. — Dem Forschungsgeist darüber weiteren Spielraum zu lassen, würde der

Schikane zu Verfolgung der Unschuld ein unermeßliches Feld öffnen.

§. 682.

Es ist eben so gerecht, daß ein verdammendes Urtheil nie in Rechtskraft übergehen. Die Rechte der Unschuld sind unverjährbar. Das ganze Beweisgebäude der peinlichen Untersuchung, hat es auch den höchsten möglichen Gipfel der Vollständigkeit erreicht, würkt nie mathematische nur moralische, auf die Summe der Probabilitäten gebaute Ueberzeugung, also selten oder nie absolute Ausschließung der Möglichkeit des Gegentheils. Und da es der Gesetzgebung einzig um Wahrheit zu thun ist, so muß der Weg zum Beweis dieser Möglichkeit dem Staatsbürger immer offen seyn. Dies ist das sicherste Palladium seiner Freiheit.

Wird diese Möglichkeit, wird die Würklichkeit der Unschuld also der Irthum bewiesen, so ist die Gesetzgebung den verlezten Staatsbürger jede in ihrer Macht befindliche Vergütung desselben schuldig; zuerst und vorzüglich hat der Staat, nicht der einzelne Staatsbürger die Folgen der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge und also auch der Gesetzgebung zu tragen.

Die Anwendung dieser Sätze ist nur so gerechter in denjenigen Fällen, wo die Gesetzgebung auch auf unvollständigen Beweisstrafe: Erkenntnis baute, und nach den im 679ten §. vorgetragenen Grundsätzen zu bauen gezwungen war.

§. 683.

Der Zweck der Strafen ist Abschreckung (§. 363.) In diesem Begriff liegt es schon, der Bekanntmachung so wie dem Vollzug des Urtheils den höchsten Grad von Ernst, Feierlichkeit, Würde und, da wo es nicht die Natur des Verbrechens in Absicht der Sittlichkeit schädlich macht, der Publizität zu gebe.

Nur das Ausserordentliche ungewöhnliche und Oeffentliche kann in der Seele die heilsame Erschütterung hervorbringen, die die Absicht der Strafe ist; und nur derjenige Gesetzgeber kann die Verbrechen mindern und die Nazion beßern, der dafür sorgt, daß die Schädlichkeit derselben für das Wohl der Gesellschaft allgemein bekannt und die Idee des damit verbundenen Leids unter dem Volk gäng und gebe werde.

Die Vollziehung der Urtheile, besonders der Todtesurtheile, muß von Menschenliebe athmen: Strafe ist nicht Rache, und die Gesetzgebung darf

die Thräne des Mitleids in die Wunden fließen lassen, die sie schlagen muß. Denn entweder hört der Verbrecher nicht auf, ein Glied der Gesellschaft zu seyn, und seine Strafe versöhnt sie, oder sie muß ihm und seinen Mitbürgern fühlen lassen, daß der Verlust eines Glieds für die Gesellschaft ein schmerzliches Gefühl ist.

§. 684.

7) Vom Richter.

Der Richter ist es, der das Gesetz auf das einzelne Faktum anwendet; er ists der das vom Inquisitor aufgeführte Beweisgebäude prüfen, d. h. es ganz einreißen muß, um aus den zerstückten Materialien ein neues Ganzes zusammensetzen. Denn nur dann kann er sich von dem wahren innern Gehalt, jedes einzelnen Bestandtheils und von dessen richtiger Einpassung auf das Ganze genau, und mit reinem, durch keine fremde Idee, Meinung oder Vorstellungsart bestochnen Geiste überzeugen.

Der Inquisitor trägt Materialien zusammen; er ordnet aber nach der Natur der menschlichen Seele diese nach seiner eigenthümlichen Vorstellungsart, und kann als Mensch weder von dem Einfluß der

Leidenschaften noch der Irrthümer sich ganz losmachen, deren Würkung durch die enge Beziehung nothwendig sehr erhöht werden muß, in die ihn der persönliche Umgang mit dem Inquisiten sezt. Es erhellt daraus, wie nothwendig es zum Zweck der peinlichen Untersuchung, nemlich der reinen Ergründung und Darstellung der Wahrheit sey, die Personen des Inquisitors und Richters völlig zu trennen; jenem die Beischaffung der Materialien, die Zusammensetzung derselben zum Beweisgebäude, diesem die kalte, von persönlicher Beziehung und Bekanntschaft mit dem Verdächtigen ungetrübte Prüfung desselben zu übertragen.

Es ist der Natur des Menschen gemäs, daß er wünscht von seinem Stande oder Klaße gerichtet zu werden; denn er traut den Mitbürgern seines Stands vollständigere Kenntnis seiner eigenthümlichen Sitten, Lage, Verhältniße, Schwachheiten, Bedürfniße, Leidenschaften, seines Vorstellungsvermögens und seiner Kümmerniße zu, und sezt also von ihm tieferu Blick in die Qualität seiner Handlungen, also gerechte Schonung und richtigere Beurtheilung der Milderungsgründe voraus.

Auch ist dies Wahrheit; und eben daher werden allmählig alle Nazionen des Erdkreißes die geschwornen Gerichte aufnehmen. Wann einst Ge-

meingeist die gänzlich erschlafte Bande des ersten, reichsten und mächtigsten Volks der Erde wieder anziehr, wenn einst Germanien wieder eine Nazion wird, dann wird die Weisheit diese Gerichte auch zu uns bringen; dann wird aber auch die wahre Aufklärung deren Gegenstand die Moralität der Handlungen, und der wahre Zweck der bürgerlichen Gesellschaft ist, ihr wohlthätiges Licht durch alle Stände verbreiten, und die Wahl, zugleich redlicher und mit dem Sinne deutlicher und einfacher Gesetze vertrauter Glieder solcher Gerichte, nicht schwer seyn! Unendlich wird der Vortheil ihrer Errichtung, die jezt in Deutschland beinah allgemeine Versendung der Akten auf auswärtigen Fakultäten, überwiegen. Ihre Beisitzer sind: Gelehrte: nach ihrer Lage größtentheils unbekannt mit dem leisen Gange der menschlichen Empfindungen und Leidenschaften, mit der Verwicklung der menschlichen Begebenheiten und deren wechselseitigen Drucke und Spannung auf einander, kurz mit all den Hülfsmitteln zu deren Beurtheilung, die Welt- und Menschenkenntnis allein giebt. Ihre Vorschrift ist: — (die wenige mit vollständigen statutarischen Gesetzen versehene Gegenden ausgenommen) ein auf den Geist des Zeitalters unpassendes, mit Blut geschriebenes, unverständliches,

leeres Gesetzbuch, ein Chaos von Meinungen und Irrthümern, von Pedanterei und Unwissenheit diktirt!

Auch eine zu große Entfernung, ein zu großer Abstand in Sitten und Verhältnißen eine zu große Kluft zwischen dem Richter und Verbrecher muß an sich der richtigen Anwendung des Gesetzes nachtheilig seyn; oder mit welcher Bestimmtheit kann der Gelehrte im nördlichen Deutschland an seinem Pulte die moralische Qualität der Handlung seines Mitbürgers am Neckar und an der Mosel beurtheilen? Indes, so lange Deutschland keine geschworne Gerichte erhält, ist es besser, das Richteramt auswärtigen Richterstühlen anzuvertrauen, die wenigstens von allen Privatleidenschaften, abgezogen und der kalten Prüfung am fähigsten sind.

§. 685.

8) Von der Abolizion.

Es giebt in Deutschland ausser dem Urtheil, noch eine Art der Endigung des peinlichen Prozeßes und dis ist die Abolizion, oder die Verrichtung der Untersuchung von dem Haupte des Staats. Sie ist ein Kind des Despotismus. Jede Gesellschaft bedarf ein Oberhaupt; aber Gesetze sind die

einzige rechtmäßige Herrscher der Nazionen; *) friedlicher Genuß des Eigenthums der einzige Zweck der bürgerlichen Gesellschaft. Und selbst das allerdings nothwendige Dasein des Haupts der Gesellschaft ruht auf diesem Zweck; diesen Genuß sicher zu stellen, ist seine einzige Bestimmung. Er darf ihm also nicht zuwider handeln, er darf den Zweck des gesellschaftlichen Vertrags nicht vernichten; die Gesetze sind so unverletzlich, als er, selbst: er darf ihnen also keinem Verbrecher durch einen Machtstreich entreißen.

§. 686.

9) Vom Begnadigungsrecht.

Die Vollziehung eines Urtheils kann gehemmt werden durch die Ausübung des Begnadigungsrechts.

Die landesherrliche Obrigkeiten Deutschlands sind in dessen Besitz; eine eingeschränkte Ueberlassung desselben an das Haupt der Gesellschaft gehört allerdings zu einer weißen Staatsverfassung.

Kann der Regent uneingeschränkt und willkührlich die Verbrecher den Gesetzen entreißen, so sind diese vernichtet und der Zweck der Gesellschaft auf-

*) Oeuvres posthumes de Frederic II. Roi de Prusse T. VI. p. 83.

gelößt. In großen Monarchien kann dies Vorrecht der Freiheit des Volks gefährlich werden und alle begnadigte Verbrecher zu Satteliten der Tyrannei und des Despotismus umschaffen. In Deutschland, größtentheils in kleine Gebiete zerstückt, ist auch diese Gefahr geringer, das Volk ist dem Regenten näher, ihr wechselseitiges Interesse mehr verflößt.

Die Maße der lästigsten und traurigsten Geschöpfe konzentrirt sich in dem Regenten, es ist also billig, ihm das schöne Vorrecht nicht zu entziehen, selbst Thränen der Schuld zu trocknen und glückliche zu machen, die erst verdienen sollen, es zu seyn. Ein Vorrrecht, das dem Throne, der doch niemal des Glanzes bedarf, mehr Glanz als Purpur, Höflinge, Trabanten und Juwelen verleiht.

Der ruhige Staatsbürger sieht die vollziehende Gewalt selten, als in ihrer ernsten und furchtbaren Gestalt, es ist also billig, ja selbst zu Befestigung der Ehrfurcht und des Vertrauens gegen den Vollzieher der Gesetze) als der Basis der allgemeinen Glückseligkeit) nothwendig, dem Volk den Regenten als ein wohlthätiges Wesen, als die Quelle der Gnade darzustellen.

Auch bringt die unermeßliche Mannichfaltigkeit der menschlichen Leidenschaften und Begebenheiten Fälle hervor, die die Gesetzgebung, ihrer Selten-

keit und Sonderbarkeit wegen, nicht berechnen konnte, die sie also nach dem von ihr gezeichneten allgemeinen Maasstabe beurtheilt und behandelt; indes das Begnadigungsrecht dem Vollzieher der Gesetze, selbst ohne Verletzung der Gerechtigkeit, zum Wohl des Ganzen, ein Mittel anbietet, die Strenge und zu Begränzung schädlicher richterlicher Willkühr nothwendige Allgemeinheit der Gesetze zu mildern, ohne ihre Heiligkeit zu erschüttern, — auf der das Wohl des Staats ruht.

Einschränkungen dieses Rechts schreibt aber der Geist der ganzen Gesetzgebung allerdings vor.

Nie am wenigsten bei höheren, dem Wohl der Gesellschaft sehr gefährlichen Verbrechen, müsse es auf gänzliche Strafloßigkeit, nie sich weiter ausdehnen, als auf Milderung der gesetzlichen Strafe um eine Stufe. Der Regent entsage dagegen aller, mit dem Geist der Gesetzgebung und dem Ursprung des gesellschaftlichen Kontrakts unvereinbaren Erhöhung der gesetzlichen Strafen. Eine Entsagung die, ist sie anders nothwendig, nur dem fühllosesten Despoten Reue kosten kann.

§. 687.

10) Von Instanzen.

Berufungen an die höchste Gerichte des Reichs finden in Deutschland in peinlichen Sachen in der Regel nicht statt. Daß das höchste Guth des deutschen Staatsbürgers Leben und Freiheit von jener Gerichtsbarkeit ausgenommen, und ihr doch das Eigenthum unterworfen ist, scheint freilich eine Anomalie, aber nach dem Gang der deutschen Justizmaschine nothwendig zu seyn; denn ausserdem würden die peinliche Prozeße endlos, ohnehin fänden diese Berufungen wenig Anwendung, da die Verbrecher größtentheils aus der niedern und dürftigern Volksklaße sind, für die das Dasein der Reichsgerichte nur eine schöne Idee ist.

Die von den Reichsgesetzen bestimmte Ausnahme jener Regel in Fällen eines ungesetzmäßigen, nichtigen Verfahrens findet eben daher höchst selten Anwendung.

Indes ist die Vervielfältigung der Instanzen in Criminalsachen bei einem raschen Geschäftsgang, der Gesetzgebung allerdings zu empfehlen. Der für den Verhafteten aus der verlängerten Beraubung seiner Freiheit entstehende Nachtheil kann durch gute, blos auf ihren Zweck eingerichtete Gefängniße

vermindert werden, und der bleibende Rest dieses Nachtheils, so wie der aus der längern Verwahrung des Verdächtigen für den Staat entstehende Kostenaufwand wird reichlich aufgewogen, durch die erhöhte Wahrscheinlichkeit der Ergründung der Wahrheit, die aus einer Vergrößerung der Masse von Einsichten resultiren muß. Wahrheit ist zugleich ein so bestimmtes, und doch so zartes Wesen, daß es den Händen vieler Sterblichen entschlüpft, eh einer glücklich genug ist, sie festzuhalten.

§. 688.

11) Vom Verfahren gegen Abwesende.

Der peinliche Prozeß sezt in der Regel die Gegenwart des Verdächtigen voraus.

Wie der Abwesende sich durch das sichere Geleit gegen Verhaft schützen könne? Davon ist bei der Lehre vom Verhaft gehandelt worden.

Die eigenthümliche Bestandtheile des Prozeßes gegen Abwesende sind: die Ladung, die Sammlung der Beweiße, das Urtheil. Die Ladung findet nur da statt, wo Verhaft statt gefunden hätte.

Zu ihr gehört also ein gleicher Grad des Beweißes als zum Verhaft. Die Wahrscheinlichkeit die aus der mit der Zeit der Begehung oder Bekanntwerdung des Verbrechens zusammentreffenden Entfernung eines Staatsbürgers entsteht, kann ein dazu hinreichender Beweisgrad seyn; wenn ihn nicht andre Umstände schwächen.

Einigen Beweis muß aber die Gesetzgebung fordern, denn Ladung, öffentliche Ladung, sezt den Ruf des Staatsbürgers aufs Spiel.

§. 689.

Die Sammlung der Beweiße darf, kann und muß, der Abwesenheit ohngeachtet, ihren Schritt fortgehen; denn der einzelne Staatsbürger kann die öffentliche Gewalt in dem Gange ihrer Bemühung zu Ergründung der Wahrheit und in der Benutzung der dazu sich darbietenden und oft mit dem Augenblick zusammenhängenden also nachher unwiderbringlichen verlohrnen Mittel, durch seine Entfernung nicht aufhalten.

§. 690.

Das Urtheil muß auf folgenden Grundsätzen beruhen.

1) Ist diese Abwesenheit erwiesenermaßen mit einem begangenen Verbrechen zusammenhängend, so hebt dis zwar die Sammlung der übrigen Beweiße gegen den Abwesenden nicht auf; es erhöht aber den vorhandenen halben Beweis zum Ganzen; in so ferne der Abwesende auf die an ihn erlassene öffentliche Ladung nicht zurückkehrt; und begründet also die Gerechtigkeit der Verurtheilung.

2) Ist jener Zusammenhang gar nicht, oder nicht vollständig erwiesen, ist aber die Ladung an den Anwesenden erlassen, und er nicht erschienen; und ist das Verbrechen, ausschlüßig der aus dessen Abwesenheit zu folgenden Wahrscheinlichkeit, vollständig erwiesen, so findet die Verurtheilung statt.

3) Ist der Zusammenhang der Abwesenheit mit dem Verbrechen vollständig erwiesen, aber nicht sonstiger halber Beweis gegen den Abwesenden vorhanden, oder ist

4) Weder jener Zusammenhang vollständig, noch das Verbrechen ausserdem halb bewiesen, so kann der Abwesende nicht verurtheilt werden;

der Richter kann alle Beweiße sammlen, muß aber ihre Anwendung und den Lauf der Untersuchung, bis zur Gegenwart des Verdächtigen hemmen.

Der Geist dieser Sätze ist:

1) Die Entfernung des Verdächtigen enthält eine sehr dringende Wahrscheinlichkeit des Bewußtseins der Schuld und die Furcht der gesetzlichen Strafe; denn die Unschuld hat nichts zu fürchten.

2) Diese Entfernung kann aber auch durch andere Umstände, insbesondere durch eine eigenthümliche zu große Reizbarkeit der Nerven, zu hoch gespannte Aengstlichkeit des Karakters, Furcht des Kerkers, und der von jeder Inquisizion untrennbaren Beschwerlichkeiten veranlaßt seyn, und schließt also die Möglichkeit des Gegentheils keineswegs aus.

3) Ohne die Gegenwart des Verdächtigen läßt sich kaum die Möglichkeit eines vollständigen Beweißes denken; denn jeder Beweis ist ein bloßes Gebäude von Probabilitäten; über deren Zusammenhang kann die Aussage des Verdächtigen einzig Licht verbreiten, oft durch Aufklärung ei-

nes einzigen Thatumstands eine ganze Kette von durch Schlußfolgen zusammengehängten und also an Kraft dadurch emporgetriebenen Wahrscheinlichkeiten, einstürzen.

4) Alles dies fordert die Gesetzgebung auf, bei der Verurtheilung eines Abwesenden mit der höchsten Vorsicht zu Werke zu gehen, erlaubt ihr aber ihn dann für schuldig zu erklären, wenn er ihr selbst die vollständige Ergründung der Wahrheit unmöglich macht, sich weigert die ihm angebothene Gelegenheit zu Entkräftung der gegen ihn vorhandenen Beweise zu ergreiffen, und durch diese Weigerung die Kraft dieser Beweiße bis zu demjenigen Grade erhöht, der nach den Grundsätzen der Weisheit und Gerechtigkeit zur Verurtheilung hinreicht.

§. 691.

Kein verdammendes Urtheil geht in Rechtskraft über (§. 683.) und also steht es auch dem Abwesenden frei, durch seine Zurückkunft den ganzen Prozeß zu vernichten, die gegen ihn vorhandene Beweiße, einschlüßig des aus seiner Abwesenheit hergenommenen, zu entkräften, seine Unschuld,

darzuthun und die Folgen des Urtheils in ihrer Würkung zu hemmen.

Gegenstände der Verurtheilung eines Abwesenden können nur seine Ehre und sein Vermögen seyn.

Hat der Staat das lezrere an sich gezogen, so kann er es ersetzen. Nicht so die Ehre. Die Folgen dieses Verlusts sind unermeßlich, unübersehlich, unwiederbringlich. Denn auch dem Staat wird es nie möglich seyn, der nemlichen Masse und Summe von Menschen, die Unschuld des Verurtheilten bekannt zu machen, der sie seine Schuld bekannt machte.

Zu der Abwesenheit eines Verdächtigen lassen sich unzählige schuldloße Beweggründe denken; der Prozeß gegen einen Abwesenden läßt dem Irrthum ein so weites Feld übrig; die Gesetzgebung sollte also nur in der schwersten aller Verbrechen, nur da, wo nebst dem erwiesenen Zusammenhang des Verbrechens mit der Abwesenheit, voller Beweis vorhanden zu seyn scheint, entehrende Strafen, als die Aufhängung des Bildnißes am Galgen, und dergleichen statt finden lassen.

§. 692.

12) Von Verjährung der Verbrechen.

Die objektive Quantität der Verbrechen, oder der objektive Nachtheil derselben für den Staat, liegt nicht einzig in dem gegenwärtigen Schaden der strafbaren Handlung; der größere Theil desselben liegt in der aus dieser Handlung wahrscheinlich werdenden Gefahr der Wiedererhebung der nemlichen Handlung sowohl vom Verbrecher selbst, als von seinen durch den Reiz des Beispiels dahingerissenen Mitbürgern.

Darinn liegt also auch der wahre Geist der Lehre von Verjährung der Verbrechen.

Die Gesetzgebung sezt nemlich voraus; ein Mensch der in einem langen Zeitraum das begangene Verbrechen nicht wiederholt hat, sey auch vom Hang zu demselben, geheilt, also bei ihm die Gefahr der Wiederholung verschwunden, und er habe die Gesellschaft durch anhaltende treue Beobachtung der Gesetze mit ihr wieder ausgesöhnet.

Sie findet ferner, in einem durch eine Reihe von Jahren verborgengebliebenen Verbrechen,

den im Reiz des Beispiels liegenden Theil der Quantität der Verbrechen nicht mehr; den eine in die graue Wolken der entfernten Vorzeit gehüllte Begebenheit gleitet über die menschliche Seele hinweg, und ihre Würkung bleibt weit hinter der starken und erschütternden Sensazion einer gegenwärtigen Begebenheit.

Nach diesem Geiste muß also die Lehre der Verjährung der Verbrechen untersucht, und von einer Menge Irrthümer gesichtet werden, die sie verunstalten.

Unbegreiflich aber ist es, wie man den Geist der Verjährung der Verbrechen in der Schwürigkeit des Beweißes längst vorgefallener Begebenheiten hat suchen können.

Strafe sezt ja ohnehin ein erwiesenes Verbrechen voraus, und da der Zweck der Verjährung ist, den strafbaren Verbrechen zu schonen, wie kann man den Grund dieser Schonung in der Schwürigkeit suchen wollen; ihm das Verbrechen zu beweißen? Gegen die Bestrafung eines unbewiesenen Verbrechens schüzt den Staatsbürger die Lehre vom Beweis. Gegen die Bestrafung eines erwiesenen den Verbrecher, die Zeit.

§. 693.

Der Geist der Verjährung liegt in dem zwischen der Begehung des Verbrechens und dessen Entdeckung verfloßenen Zeitraum. Diesen mußte also die Gesetzgebung bestimmt bezeichnen, und zwar diesem Geiste gemäs bezeichnen, d. h. sie mußte eine solche Reihe von Jahren annehmen, innerhalb deren sich wahrscheinlich für den mit dem Hang zu einer gewissen strafbaren Handlung angesteckten Verbrecher, öftere Gelegenheit zur Wiederholung hätte ergeben können; die er aber nicht benuzt hat.

Die jetzige Gesetze haben dem gemäs für geringere, fleischliche und ihnen in Absicht der allgemeinen Quantität ähnliche Verbrechen, fünf Jahre, für höhere Verbrechen zwanzig Jahre bestimmt.

Es liegt natürlich in dem Geiste der Verjährung daß sie erst vom lezten Augenblick des vollendeten Verbrechens zu laufen anfangen.

Aber noch weit mehr Einschränkungen der Verjährung der größern Verbrechen sind gerecht, weil sie in dem Geiste der Verjährung im Geiste einer weisen Gesetzgebung liegen.

Den zu Begünstigung der Verjährung zuratenden Gründen steht ein Gegengrund im Wege, der von hohem Gewicht und von den Kommentatoren vernachläßiget worden ist.

Der Grund der Verjährung liegt in dem zwischen der Begehung und Entdeckung eines Verbrechens liegenden Zeitraum. Also ist die Verjährung der Lohn der Heimlichkeit der Verbrechen; und welche sind wohl der Gesellschaft am gefährlichsten, als gerade diese? — Die Fleischliche ausgenommen, welche Schaam in Nacht hüllt. Oeffentliche Verbrechen sind gewöhnlich das Werk des Zufalls, des augenblicklichen Stoßes der Leidenschaften, oder des Temperaments. Heimliche Verbrechen setzen in der Regel, Vorsatz der Verheimlichung, also Vorsatz überhaupt, und kalte Ueberlegung, heimtückische Bosheit voraus. Diese Verheimlichung enthält ohnehin für den Verbrecher den großen Vortheil der Erschwerung des Beweißes. Es ist also höchst ungerecht und unweise, diese Verheimlichung und gerade die gefährlichste Klaße der Verbrechen durch eine uneingeschränkte Verjährung noch mehr zu begünstigen.

Der Staat kann also mit Recht die Verjährung mit nachstehenden Einschränkungen belegen:

1) Daß bei hohen Verbrechen der Verbrecher in der Folge auch überhaupt kein anderes Verbrechen begangen habe, wenn er von aller Strafe befreit seyn soll.

Alle Verbrechen entstehen aus moralischer Schwäche oder Verderbtheit der Seele. Sobald ein Mensch durch ein anderes Verbrechen fortdauernde Spuren derselben gezeigt hat, ist der Geist der Verjährung nicht vollständig erfüllt, die in dem ersten Verbrechen liegende moralische Quantität nicht erloschen, und der Verbrecher kann nicht mehr fordern, als daß die ordentliche gesetzliche Strafe gemäßigt werden. Denn nur ein anhaltendes, ununterbrochen tadeloses Leben kann die Gesetzgebung entwaffnen.

2) War das Verbrechen um Vortheilswillen begangen, z. B. der Mord des Feindes, der gedungene Meuchelmord, der Mord des Vorgängers im Amt, des Vaters in dessen Erbschaft man tritt, der Raub, der Diebstahl; und genoß der Verbrecher, ohne thätige Reue oder Wiedererstattung dieser Vortheile, so kann die Verjährung unmöglich zu laufen anfangen: das Verbrechen dauert fort, und da der Zweck des Ver-

brechers erreicht war, so war die Unterlassung der Wiederholung keine Folge moralischer Besserung, also keine Sicherstellung für den Staat; der Verbrecher verdient also keine Begünstigung.

3) War dem Verbrecher während des Zeitraums der Begehung und Entdeckung des Verbrechens, die Wiederholung desselben physisch, oder moralisch unmöglich, war er z. B. krank, oder lag im Gefängnis, so fällt der Geist der Verjährung hinweg, und also kann diese auch nicht zu laufen anfangen.

4) Es giebt moralische Ungeheuer, deren Anblick alles menschliche Gefühl empört, vorsetzliche boshafte Mörder, Vatermörder, Meuchelmörder, Giftmischer. Deren Verbrechen setzen einen so tiefen Grad der Verderbtheit der Seele voraus, daß nichts unwahrscheinlicher, ja beinahe unmöglicher ist, als daß sie sich wieder zu einem Grad von moralischer Höhe sollten hinaufschwingen können, der ihre Verstößung in das gesellschaftliche Verband möglich macht. Man erlasse diesen Ungeheuern die gesetzliche Strafe, aber man entferne sie von der Gesellschaft, aus der sie sich selbst auf ewig verstoßen haben.

Höchst Geistlos ist es auch, die Begünstigung der Verjährung dahin ausdehnen zu wollen, daß die Existenz eines verjährten Verbrechens nicht als eine Wahrscheinlichkeit für ein neues gelte. Wie? Weil die Gesetzgebung auf den Zeitraum der Schuldlosigkeit die Begünstigung des Verbrechers baut, soll dann, wenn dieser selbst jene Voraussetzung vernichtet, das Faktum aus der Natur der Dinge gerissen seyn?

§. 694.

Beim Abschiede, Liebe Mitbürger Deutschlands! drück ich euch brüderlich die Hand! — Glühender Durst nach Wahrheit gab mir die Feder! glühender Ueberzeugung von der Allmacht des Einflußes der Gesetzgebung auf den Karakter und Wohlstand einer Nazion; glühende Liebe zu meinem Vaterlande, dem ich anhänge, als ein freier deutscher Mann und anhangen werde, bis auch der lezte Funke gesetzmäßiger Freiheit erlöscht! — Ruhiger hoff' ich unter dem Grabhügel zu schlummern, durch das Bewußtsein: daß mein Dasein für die Menschheit nicht ganz ohne Werth war! — Mag dieser Hügel, mag selbst die Errinnerung meines Wesens von dem alles vernichtenden Strome der Zeit

verschlungen werden, wenn nur die kleine Summe des Guten fortdauert, das ich zu würken strebte! Dies ist die wahre Unsterblichkeit, die einzige, nach der ich ringe!

Ende.

Bayerische Staatsbibliothek München

Darstellung

des ganzen Sistems der peinlichen Gesetzgebung.

Zweiter Band.

Seite

§. 370. Von den fleischlichen Verbrechen. Gattungen. . . . 3

§. 371 bis 373. Fortsetzung. . . . 4

§. 374. Fornikazion. . . . 9

§. 375 bis 379. Fortsetzung. . 10

§. 380. Von dem Stuprum. . 15

§. 381 bis 390. Fortsetzung. . 15

§. 391. Vom Ehbruch. Gattungen. 25

§. 392 bis 396. Fortsetzung. . 27

§. 397. Verhütungsmittel. . . 32

§. 398. Von der Vielweiberei. . 34

§. 399 bis 404. Fortsetzung. . 35

)(

Seite

§. 405. Von der Blutschande. Gattungen. : : : : 41
: 406 bis 410. Fortsetzung. : 42
: 411. Von der Sodomie. : 48
: 412 bis 415. Fortf. Verhütungsmittel. 49
: 416. Vom Konkubinat. : 52
: 417. Fortsetzung. : : : 53
: 418. Von Hurenwirthschaft und Kuppelei. : : : 53
: 419 bis 424. Fortsetzung. : 54
: 425. Von den Injurien und Pasquill. : : : 58
: 426. Gattungen. : : 59
: 427 bis 434. Fortsetzung. Strafen. 59
: 435. Von der Erbrechung des Gefängnißes. : : 67
: 436 bis 438. Fortsetzung. : 68

Fünfte Abtheilung.

Vom peinlichen Prozeß.

I. Personen.

Seite

§. 439. Vom Inquisitor; dessen Eigenschaften. = = = 70

= 440 bis 45. Fortsetzung. = 71

446. Von den Skabnien oder Beisitzeren. = = = 76

= 447 bis 448. Fortsetzung. = 76

= 449. Vom Büttel. = 78

= 451. Vom Henker. = = 80

= 452. 2) Vom peinlichen Prozeß selbst.

a) Ueberhaupt und dessen Eintheilungen. 80

= 453 bis 469. Fortsetzung. = = 80

= 470. b) Von den einzelnen Akten des peinlichen Prozeßes. = 96

= 471 bis 473. Allgemeine Grundsätze. 97

= 474. 1) Von Begründung der Inquisizion. = = = 100

= 475 bis 479. Fortsetzung. = 101

= 480. 2) Von Ergründung der Existenz des Verbrechens. = 105

Seite

§ 481 bis 501. Fortsetzung. § 107

§ 502. 3) Von der Ladung des Verdächtigen. § § § 115

§ 503 bis 504. Fortsetzung. § 115

§ 505. 4) Vom Verhaft. § § 117

§ 506 bis 514. Von den Asylen. § 118

§ 515 bis 518. Fortsetzung. § 124

§ 519. Vom sichern Gelait. § 127

§ 520 bis 526. Fortsetzung. § 128

§ 527. Defension zu Abwendung des Verhafts. § § § 131

§ 528. Fortsetzung. § § § 132

§ 529. Von der Kauzion. § 133

§ 530. Von den Mitteln zu Abwendung der Inquisizion. § § § 133

§ 531 bis 533. Fortsetzung. § 134

§ 534. 5) Vom summarischen Verhör des Verdächtigen. § § § 135

§ 535 bis 539. Fortsetzung. § 135

§ 540. 6) Vom artikulirten Verhör. 141

§ 541 bis 552. Fortsetzung. § 141

3) Vom Beweis.

553 bis 562. a) Begriff und allgemeine Grundsätze. § § 157

Seite

563. b) Beweismittel. : : 161

1) Das Bekänntnis.

: 564 bis 589. Begriff, Eintheilungen. 161
: 590. 2) Urkunden. : : 204
: 591 bis 597. Fortsetzung. : 204
: 598. 3) Zeugnis. : : 210
: 599 bis 633. Fortsetzung. : 213
: 634. 4) Wahrscheinlichkeiten. 257
: 635 bis 640. Fortsetzung. : 258
: 641. 5) Konfrontazion. = 267
: 642 bis 644. Fortsetzung. = 268
: 645. 6) Folter und Terrizion. 274
: 646 bis 653. Fortsetzung. : 275
: 654. 7) Eid. : : : 283
: 655 bis 659. Fortsetzung. = 284
: 660. 4) Von der Defension überhaupt. 288
= 661 bis 675. Fortsetzung. = 288
: 676. 5) Vom Alibi. = : 305
= 677. 6) Vom Urtheil. = : 306
: 678 bis 684. Fortsetzung. : 306
: 685. 7) Vom Richter. : 316
: 686. 8) Von der Abolizion. = 317
= 687. 9) Vom Begnadigungsrecht. 320
: 688. 10) Von Instanzen. : 321

Seite

§. 689. 11) Vom Verfahren gegen Abwe-
sende. 322

§. 690 bis 692. Fortsetzung. . . 322

§. 693. 12) Von Verjährung der Ver-
brechen. 329

§. 694. Epilog. 333

XX — V. 90

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Soden, Julius <<von>>,

Geist der peinlichen Gesetzgebung Teutschlands

Bd.: Zweiter Band

Frankfurt 1792

Crim. 240-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395488-8
VD18 12115185-001